

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)

Baurechtliche Bestimmungen

Zusammengestellt
vom Bad. Minister des Innern
und dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
— Verwaltungs- und Polizeiabteilung —

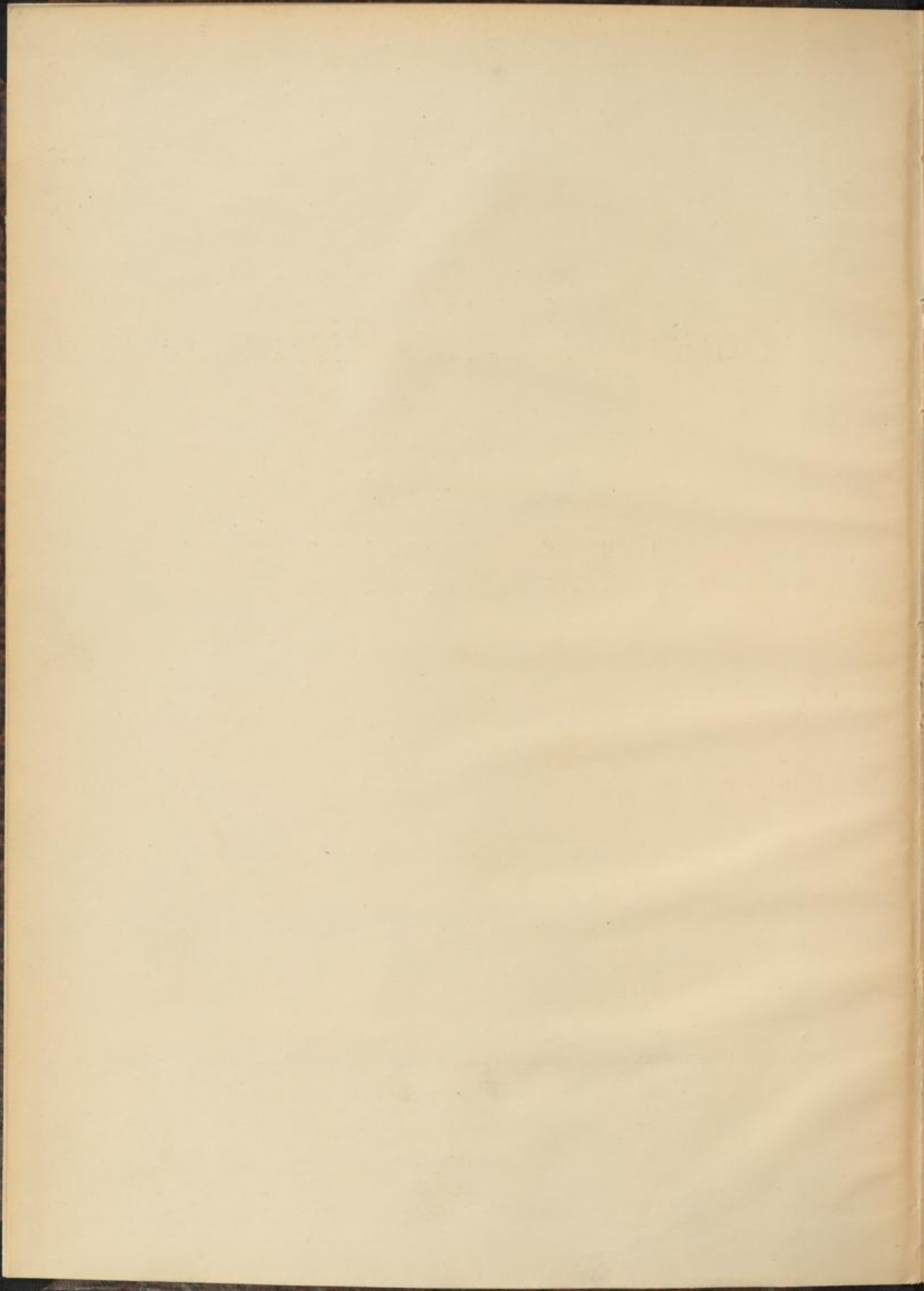
Südwestdruck Karlsruhe

O 71 B

37

Bücherei

0 71 B 37





Baurechtliche Bestimmungen

Zusammengestellt
vom Bad. Minister des Innern
und dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
— Verwaltungs- und Polizeiabteilung —

Südwestdruck Karlsruhe

[um 1941]

Zugangsbuch B 3825
Nr. 360/42



G

O 71 B 37

INHALTS-VERZEICHNIS

	Seite
1. Bad. Landesbauordnung mit Vollzugsbestimmungen.	773
2. VO. über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938)	873
RdErl. des RM. vom 17. 12. 1936 (BaVBl. 1937 S. 99)	874
VO. vom 23. 1. 1937 (GVBl. S. 15)	878
3. Muster einer Bezirksbauordnung, RdErl. des MdJ. v. 5. 10. 1940 (BaVBl. S. 1185)	878
4. RdErl. d. MdJ. vom 16. 8. 1940, Richtlinien für Dachdeckungstoffe (BaVBl. S. 1029)	892
5. RdErl. des RM. vom 31. 12. 1937, Allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten (BaVBl. S. 137)	895
6. VO. über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. 11. 1938 (RGBl. I S. 1677)	901
RdErl. des RM. vom 19. 1. 1939 und RdErl. des MdJ. vom 6. 2. 1939 (BaVBl. S. 151/155)	903
7. VO. über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe vom 19. 1. 1938 (RGBl. I S. 37)	907
Ausführungsbestimmungen hierzu v. 31. 5. 1938 (RGBl. I S. 618)	909
RdErl. des RM. vom 30. 6. 1938 (BaVBl. S. 899)	910
8. VO. über den Abbruch von Gebäuden v. 3. 4. 1937 (RGBl. I S. 440)	910
RdErl. des RM. vom 25. 2. 1938 (BaVBl. S. 317)	911
9. Ortsstrafengesetz nach der Bekanntmachung vom 30. 10. 1936 (GVBl. S. 179)	914
RdErl. des MdJ. vom 19. 6. 1937 (BaVBl. S. 767)	928
RdErl. des MdJ. vom 6. 7. 1939, Planzeichen für die Darstellung von Ortsstraßenplänen (BaVBl. S. 787)	931
VO. über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen vom 6. 2. 1940 (RGBl. I S. 294)	931
Erste Durchführungsbestimmungen hierzu vom 6. 2. 1940 (RGBl. I S. 295)	932
10. VO. über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104)	935
RdErl. des RM. vom 19. 2. 1936 und RdErl. des MdJ. vom 15. 4. 1936 (BaVBl. S. 317/323)	936
11. VO. über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen vom 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 381)	942
RdErl. des RM. und RM. vom 18. 4. 1939 (BaVBl. S. 587)	943
12. RdErl. des RM. vom 8. 9. 1936, Anbau an Verkehrsstraßen und RdErl. des MdJ. vom 19. 11. 1936 (BaVBl. S. 983/988)	946
RdErl. des MdJ. vom 2. 8. 1935, Baufluchten an Reichsstraßen (BaVBl. S. 689)	955
RdErl. des MdJ. vom 2. 3. 1935, Anbau an Verkehrsstraßen (BaVBl. S. 265)	956
13. Krankenhausverordnung vom 20. 6. 1928 (GVBl. S. 197)	957
14. VO. über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen v. 1. 7. 1938 (GVBl. S. 55)	966
RdErl. des MdJ. vom 1. 7. 1938 (BaVBl. S. 828)	993
15. Reichsgaragenordnung vom 17. 2. 1939 (RGBl. I S. 219)	996
16. Gesetz über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 659)	1017
VO. zur Ausführung des Gesetzes über Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 25. Februar 1935 (RGBl. I S. 292)	1020
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246)	1022
17. Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 568)	1023
Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 582)	1024
VO. zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 23. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1253)	1025
18. Erlaß zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege vom 15. 11. 1940 (RGBl. I S. 1495)	1026
19. Technische baupolizeiliche Bestimmungen und Erlasse (DIN Blätter usw.) als Richtlinien für die Baupolizeibehörden	1031
Nachweisung A	
Nachweisung B	



Handwritten notes and a small rectangular stamp in the bottom right corner.

Die badische Landesbauordnung

in der Fassung der Bekanntmachung

vom 26. Juli 1935

nebst Vollzugsbestimmungen

(Ministerialblatt für die Badische innere Verwaltung Seite 773 ff.).

INHALTS-VERZEICHNIS

	Seite
I. Landesbauordnung	773
I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	773
II. Abschnitt. Bebauung der Grundstücke	776
A. Allgemeine Erfordernisse	776
B. Wasserversorgung und Entwässerung der Gebäude und Baugrundstücke	777
C. Ausführung der Bauten	780
1. Zulässige Überbauung der Grundstücke	780
2. Von dem Äußern der Gebäude	786
3. Anlage und innere Einrichtung der Bauten	787
4. Aborte	790
5. Brandmauern	792
6. Umfassungswände, die nicht zugleich Brandmauern sind	796
7. Innere Scheidewände	799
8. Zwischendecken	799
9. Bedachungen	799
10. Tür- und Lichtöffnungen	800
11. Treppen und Schächte	806
12. Feuerungseinrichtungen	802
13. Rohrleitungen in Gebäuden und Baugrundstücken	813
14. Stallungen	813
15. Hebung und Schiebung von Gebäuden und Gebäudeteilen	814
D. Örtliche Bauordnungen	814
III. Abschnitt. Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren in Bau Sachen	818
A. Zuständigkeit	818
1. Baupolizeibehörden	818
2. Rechtsmittel, Bezirksrat	820
3. Bausachverständige (Bezirks- und Stadtbaumeister)	820
B. Verfahren	821
1. Prüfung des Bauvorhabens	821
2. Überwachung der Bauausführung	830
3. Besondere Bestimmungen für die Bauten der Staatsverwaltungen	832
4. Bautabellen	833
IV. Abschnitt. Wohnungswesen	833
A. Benützung der Wohnräume	833
B. Wohnungsaufsicht	836
V. Abschnitt. Kosten	839
VI. Abschnitt. Schlußbestimmungen	840
II. Vollzugserlaß zur Landesbauordnung	840
Ergänzungen zum Vollzugserlaß	867

Bekanntmachung

des Wortlauts der Landesbauordnung.

(Vom 26. Juli 1935.)

Nachstehend wird der Wortlaut der Verordnung über die Handhabung der Baupolizei und das Wohnungswesen (Landesbauordnung) in der vom Inkrafttreten der Verordnung vom 13. Februar 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61) an geltenden Fassung in fortlaufender Folge der Paragraphen bekanntgemacht. Dabei sind die Vorschriften der Landesbauordnung den veränderten staats- und verwaltungsrechtlichen Verhältnissen angepaßt, auch Verweisungen und überholte technische Ausdrücke richtiggestellt.

Karlsruhe, den 26. Juli 1935.

Der Minister des Innern

Pflaumer

I. Landesbauordnung.

Auf Grund der §§ 116, 130, 87a, 108 Ziffer 2, 49, 47 des Polizeistrafgesetzbuches, §§ 366 Ziffer 10 367 Ziffer 15 und 368 Ziffer 3 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird hiermit verordnet, was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) Als Bauten im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. alle Arten von Gebäuden;
2. alle sonstigen Arten von Hochbauten, mit Ausnahme der einen Bestandteil einer Straße, eines Bahnkörpers oder eines Fluß- oder Uferbaues bildenden Bauwerke;
3. Feuerungsanlagen;
4. Keller, Düngerställen, Aborts, Pfuhl- und andere ähnliche Gruben, Brunnenbauten, Zisternen;
5. Stützmauern und feste Einfriedigungen;
6. diejenigen Brücken und Stege sowie diejenigen unterirdischen Gänge und dergleichen, welche einen Bestandteil eines Gebäudes bilden oder seine zweckentsprechende Benützung zu ermöglichen oder zu erleichtern bestimmt sind.

(2) Die Ausführung der in Absatz 1 bezeichneten Bauten unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung ohne Unterschied, ob es sich um Neubauten, Bauveränderungen, Bauausbesserungen, Abbruchsarbeiten oder Grabarbeiten handelt und ob die Bauten sich innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften befinden. Als Bauveränderung gilt insbesondere auch die Hebung und Schiebung bestehender Bauten, sowie die Umwandlung vorhandener Räume in Wohn- oder Arbeitsräume oder in Stallungen.

§ 2.

(1) Örtliche Bauordnungen können als ortspolizeiliche Vorschrift (Gemeindebauordnung) oder als bezirkspolizeiliche Vorschrift (Bezirksbauordnung) auf

Grund der im Eingang dieser Verordnung genannten gesetzlichen Vorschriften erlassen werden und sich auf alle in diesen Vorschriften bezeichneten Baupolizeisachen erstrecken.

(2) Die Bezirksbauordnungen werden entweder für den Amtsbezirk oder für mehrere Gemeinden desselben erlassen.

(3) Keine örtliche Bauordnung darf mit Gesetzen, Verordnungen oder baupolizeilichen Vorschriften einer höheren Behörde, keine Gemeindebauordnung mit einer Bezirksbauordnung in Widerspruch stehen.

(4) Örtliche Bauordnungen können nach Bedürfnis weitergehende Beschränkungen des Bauherrn auf den Gebieten des Bau- und Wohnungswesens sowie des Feuereschutzwesens einführen.

(5) Eine Minderung der in dieser Verordnung vorgesehenen Beschränkungen kann durch eine örtliche Bauordnung nur insoweit eintreten, als durch die Verordnung oder durch besondere Genehmigung des Ministers des Innern hierzu die Ermächtigung erteilt ist.

(6) Vor der Erlassung einer örtlichen Bauordnung (Gemeinde- oder Bezirksbauordnung) sind die zuständigen technischen Behörden (einschließlich der Gesundheitsämter und Bezirkstierärzte) zu hören; auch andere technische oder künstlerische Sachverständige sowie mit den örtlichen Verhältnissen vertraute technische und wirtschaftliche Interessenvertretungen können gehört werden. In wichtigeren Fällen ist dem Minister des Innern vor Erlassung der Vorschriften Vorlage zu erstatten, welcher, soweit erforderlich, in Fragen der Baudenkmalpflege auch eine Äußerung des Landesamts für Denkmalpflege, bei Naturdenkmälern der Landes-Naturischutzstelle, in anderen Fragen das Gutachten geeigneter Sachverständiger herbeiführen wird.

(7) Soweit durch örtliche Bauordnungen die Interessen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft berührt werden, sind die Entwürfe solcher Bauordnungen den zuständigen Bezirksamtsstellen der Reichsbahn zur Äußerung mitzuteilen.

(8) Die Anhörung, Vorlage und Mitteilung gemäß Absatz 6 und 7 hat auch in den Fällen, in denen der Bürgermeister zur Erlassung der ortspolizeilichen Vorschrift zuständig ist, durch Vermittlung des Bezirksamts zu erfolgen.

§ 3.

(1) Soweit in einzelnen Fällen infolge der eigentümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung der Bauten oder der Baugrundstücke die allgemeinen polizeilichen Vorschriften nicht genügen, um Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen zu schützen, bleibt den Baupolizeibehörden vorbehalten, diesem Zwecke entsprechende besondere Anordnungen im einzelnen Falle zu treffen.

(2) Andererseits sind die Baupolizeibehörden befugt, im Einzelfalle bei Bauten, welche nur zu vorübergehenden Zwecken auf kürzere Zeit hergestellt und nach Erfüllung des Zwecks wieder beseitigt werden sollen, ganz oder teilweise Nachsicht von den für sie maßgebenden baupolizeilichen Bestimmungen — vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs — zu erteilen,

sofern dies mit Rücksicht auf den vorübergehenden Zweck der Bauten ohne Verletzung wesentlicher öffentlicher Interessen zulässig erscheint.

• § 4.

(1) Im übrigen können Abweichungen von gebietenden oder verbietenden Vorschriften dieser Verordnung von den Baupolizeibehörden nur zugelassen werden, soweit die Erteilung der Nachsicht unter bestimmten Voraussetzungen in der Landesbauordnung selbst für zulässig erklärt ist oder nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles von dem Minister des Innern gestattet wird.

(2) Von örtlichen Bauordnungen können die Baupolizeibehörden, sofern in den betreffenden Vorschriften nicht allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen die Zulassung von Ausnahmen vorgesehen ist, nur dann Nachsicht erteilen, wenn über die Nachsichtserteilung Übereinstimmung zwischen der Baupolizeibehörde und der beteiligten Gemeinde oder — bei Bezirksbauordnungen — dem Bezirksrat besteht.

(3) Vor der Entschliebung über solche Nachsichtserteilungen ist dritten Beteiligten, deren rechtliche Interessen dadurch berührt sind, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5.

(1) Soweit durch die Landesbauordnung gegenüber dem früheren Rechtszustand weitergehende polizeiliche Beschränkungen eingeführt werden, finden dieselben auf Bauten, die im Zeitpunkt der Einführung der neuen Bestimmungen schon bestehen oder vollzugsreif genehmigt sind, keine Anwendung.

(2) Jedoch sind die Baupolizeibehörden befugt, die neuen Bestimmungen auch auf die in Absatz 1 bezeichneten Bauten anzuwenden:

1. wenn dies in der einzelnen Bauvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist;
2. wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint, die Genehmigung erheblicher Änderungen von Bauten der in Absatz 1 bezeichneten Art davon abhängig zu machen, daß ein damit im Zusammenhang stehender älterer Bauteil ganz oder teilweise mit den neuen Vorschriften in Übereinstimmung gebracht wird;
3. wenn die Anwendung der neuen Vorschriften über die Benützung der Wohn- und Arbeitsräume auf Bauten der in Absatz 1 bezeichneten Art durch die öffentlichen Interessen der Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit geboten ist.

(3) Sollen an bestehenden oder vollzugsreif genehmigten Bauten unerhebliche Änderungen oder Ausbesserungen vorgenommen werden, bei denen die Anwendung der neuen Vorschriften nur mit unvorhättnismäßigen Schwierigkeiten oder Opfern bewirkt werden könnte, so kann die Baupolizeibehörde von der Durchführung der neuen Vorschriften ausnahmsweise ganz oder zum Teil absehen.

§ 6.

Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen,

welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderlaufen, so kann die entsprechende Umgestaltung oder Beseitigung der betreffenden Bauten oder Bauteile angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

§ 7.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden, soweit nicht bei einzelnen derselben etwas anderes bestimmt ist, auch auf die Bauten der öffentlichen Gemeinschaften und Körperschaften Anwendung.

II. Abschnitt.

Bebauung der Grundstücke.

A. Allgemeine Erfordernisse.

§ 8.

(1) Die Landesgrenze darf durch Neubauten oder durch Anbauten an bestehende Gebäude nicht überbaut werden.

(2) Ist beabsichtigt, ein Grundstück derart zu überbauen, daß die für das Gebäude und seine Zubehörten (wie Nebengebäude, Hof, Garten) benötigte Grundfläche in mehrere Gemarkungen fällt, so sind vor Erteilung der Baugenehmigung die beteiligten Gemeinden über das Baugesuch zu hören.

(3) Wenn in den Fällen des Absatz 2 für die beteiligten Gemeinden verschiedene Bauordnungen bestehen, so sind für die Bebauung des Grundstücks die Vorschriften derjenigen Gemeinde maßgebend, auf deren Gebiet der wesentliche Teil der baulichen Anlage liegt; ist eine der beteiligten Gemeinden eine Stadt (§ 1 der Badischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 3. April 1935), so sind in jedem Fall die Vorschriften der städtischen Bauordnung für die ganze Bauanlage maßgebend.

§ 9.

(1) Das Baugrundstück muß so beschaffen sein, daß die darauf zu errichtenden Bauten nicht durch Setzungen, Erdrutsch, Unterspülungen und dergleichen gefährdet werden; der Untergrund darf nicht in einer Weise mit schädlichen Stoffen durchsetzt oder verunreinigt sein, daß die Gesundheit von Menschen dadurch gefährdet erscheint.

(2) Ist diese Sicherheit nicht schon durch die natürliche Beschaffenheit des Baugrundstücks gegeben, so muß dieselbe durch geeignete Vorkehrungen herbeigeführt werden.

§ 10.

(1) Das zur Auffüllung von Bauplätzen verwendete Material darf nicht mit organischen, der Zersetzung anheimfallenden Abfällen untermischt sein.

(2) Gelände, das früher mit Hausabfällen (Müll) aufgefüllt wurde, darf erst nach Aushub und Entfernung der in Zersetzung begriffenen Auffüllungsmassen oder nach Ablauf einer von der Baupolizeibehörde festzusetzenden, nicht unter zehn Jahren zu bemessenden Frist seit Beendigung der Auffüllung als Baugelände benutzt werden; in besonders gelagerten Fällen, insbesondere bei Gebäuden, die nicht zu Wohn- oder Arbeitszwecken bestimmt sind, können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Hauschwamm enthaltende Stoffe dürfen nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des örtlichen Baugebiets gelagert werden.

§ 11.

Hinsichtlich der für die Gebäude erforderlichen Verbindung mit öffentlichen Wegen sind die Vorschriften des Ortsstraßengesetzes maßgebend.

B. Wasserversorgung und Entwässerung der Gebäude und Baugrundstücke.

§ 12.

(1) Ein Grundstück soll nur dann mit Gebäuden, die zu Wohn- oder Arbeitszwecken benützt werden sollen, bebaut werden, wenn für den Bedarf an gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise gesorgt ist oder gleichzeitig mit der Bauherstellung gesorgt wird.

(2) Für die Anlage von Brunnen und Wasserleitungen sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 13.

Ein Grundstück darf nur dann mit Gebäuden, die zu Wohn- oder Arbeitszwecken benützt werden sollen, bebaut werden, wenn daselbe, einschließlich des dazu gehörigen Hof- und Gartengeländes, in geordneter Weise entwässert werden kann.

§ 14.

(1) Das häusliche und gewerbliche Abwasser aus den Gebäuden und Baugrundstücken ist, falls zur Abführung des Abwassers unterirdische Kanäle vorhanden sind, in diese einzuleiten. In die Straßenrinnen darf dieses Abwasser nur eingeleitet werden, wenn keine unterirdischen Kanäle vorhanden und die Rinnen zur unschädlichen Abführung des Abwassers geeignet sind. Sind weder unterirdische Kanäle noch geeignete Rinnen vorhanden, so kann, sofern keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen, auch eine andere Art der Beseitigung des Abwassers zugelassen werden. Die Einleitung von Abwasser in Gruben, die nicht wasserdicht hergestellt (sogenannte Verfüllgruben, Sickergruben) und nicht gut abgedeckt sind, ist verboten; Ausnahmen hiervon können nach Anhörung der Gemeinde von der Baupolizeibehörde nur zugelassen werden, wenn es sich um die Ableitung von völlig unbedenklichem Fabrikationsabwasser handelt oder wenn eine andere Art der Entwässerung nach Lage der Örtlichkeit nicht möglich ist und Einrichtungen getroffen werden, die geeignet sind, gesundheitliche Schädigungen zu verhindern.

(2) Regenwasser darf auch in Rinnen und Gräben ohne feste Grundfläche und in Verfüllgruben geleitet werden, sofern zur Aufnahme des Regenwassers geeignete Kanäle oder Wasserläufe nicht vorhanden sind. In Abort- und Pfuhrgruben oder in wasserdichte Abwassergruben darf Regenwasser nicht geleitet werden; Ausnahmen sind nur zu landwirtschaftlichen und gärtnerischen Zwecken zulässig, wenn Vorkehrungen getroffen werden, die ein Abstellen der Zuleitung und eine anderweitige geeignete Ableitung ermöglichen.

(3) Abwasser, das gesundheitschädliche oder sonst gefahrbringende Stoffe mit sich führt, durch seine Ausdünstung belästigt oder die Gesundheit schädigt oder durch sein Aussehen Ekel erregt, darf nicht in Straßenrinnen, sondern muß unterirdisch in gut eingerichteten Kanälen abgeleitet oder auf andere angemessene Weise ohne Belästigung oder Benachteiligung der Nachbarn oder der Einwohnerschaft beseitigt werden.

(4) Die Ableitung des Regen- und sonstigen Abwassers hat derart zu geschehen, daß weder benachbarte Grundstücke und Gebäude noch die Straße beschädigt oder verunreinigt werden.

(5) Weitere Bestimmungen über Entwässerungsanlagen auf Baugrundstücken können, soweit hierüber nicht im Verordnungswege Vorschriften erlassen sind, durch örtliche Bauordnungen getroffen werden.

§ 15.

Für jedes zum längeren Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude müssen zur Aufnahme der menschlichen Abgangsstoffe, sofern dieselben nicht durch unterirdische Kanäle sofort entfernt werden können, Abortgruben hergestellt oder unter Einhaltung der örtlichen Vorschriften oder der von der Baupolizeibehörde für den einzelnen Fall zu treffenden Anordnungen abführbare Behälter (Tonnen, Fässer) verwendet werden.

§ 16.

(1) Abortgruben müssen außerhalb der Gebäudegrundfläche sowie abseits der Straße angelegt werden und eigene Umfassungswände erhalten, die sowohl von den Grundmauern der Gebäude als auch von der Nachbargrenze mindestens 15 cm entfernt sind. Diese Zwischenräume sind mit einer Masse auszufüllen, welche das Durchsickern von Flüssigkeit verhindert. In gesondert errichteten, ausschließlich als solche verwendbaren Abortgebäuden dürfen die Gruben in die Gebäudegrundfläche eingreifen.

(2) Die Gruben müssen eine der vorausgerichteten Inanspruchnahme und Benützung entsprechende Größe sowie eine hinreichende Tiefe erhalten, möglichst dicht und sicher gedeckt und nach allen Seiten derart wasserdicht hergestellt sein, daß die Durchsickerung des Inhalts vollständig verhindert wird. Sickergruben (Verfüllgruben), d. h. Gruben mit durchlässigem Boden, sowie Gruben mit Holzumwandungen oder Holzboden dürfen nicht als Abortgruben verwendet werden. Die Anbringung von Überläufen an Abortgruben ist untersagt; Ausnahmen können von der Baupolizeibehörde zugelassen werden, wenn durch entsprechende Einrichtungen eine hinreichende Klärung des überlaufenden Grubeninhalts gesichert ist. Die Einleitung von Jauche in eine Abortgrube ist, wenn diese hierfür groß genug ist, zulässig.

(3) Von Brunnen (Brunnenstuben, Brunnen-schächten) und hölzernen oder anderen nicht sicher gedichteten Wasserleitungen müssen die Abortgruben mindestens 10 m entfernt sein; diesen Abstand kann die Baupolizeibehörde ausnahmsweise herabsetzen, wenn nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Richtung des Grundwasserstroms, der Bodenbeschaffenheit und der Art der Brunnenkonstruktion, eine Verunreinigung der Brunnen ausgeschlossen ist.

Auch mit eisernen Wasserleitungsrohren dürfen die Gruben und deren Wandungen in keinerlei Berührung kommen.

§ 17.

Durch örtliche Bauordnungen können nähere Bestimmungen über die Lage und Beschaffenheit der Abortgruben und -behälter getroffen werden.

§ 18.

(1) Die Vorschriften der §§ 15 bis 17 finden auch auf bestehende Anlagen mit der Maßgabe Anwendung, daß vom Bezirksrat

1. die zur vorschriftsmäßigen Herstellung der Abortgruben festzusetzenden Fristen zu bestimmen sind;
2. bezüglich der Herstellung, Lage und Beschaffenheit der Abortgruben in einzelnen Fällen Nachsicht erteilt werden kann, sofern die örtlichen Verhältnisse eine solche Nachsichtserteilung als notwendig und zulässig erscheinen lassen.

(2) Die in § 16 vorgeschriebenen Abstände der Abortgruben von Gebäudegrundmauern, Nachbargrenzen, Brunnen und Wasserleitungen sind bei bestehenden Anlagen nur dann zur Durchführung zu bringen, wenn dies zur Beseitigung oder Verhütung besonderer gesundheitlicher Mißstände geboten erscheint.

§ 19.

Für die weitere Beseitigung des Abwassers und der menschlichen Abgangsstoffe ist die Verordnung, betreffend die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, maßgebend.

§ 20.

(1) Düngerstätten und Pfuhrgruben müssen mit undurchlässigem Boden und ebensolchen Wänden versehen sowie derart eingefast und verwahrt sein, daß ein Abfließen oder Überlaufen der Jauche in die Hofräume, Kellerräume, Brunnen oder auf die Straßen und Plätze nicht stattfinden kann. Pfuhrgruben müssen möglichst dicht und sicher gedeckt sein. In den Hofräumen ist durch Anbringung von Dachkanälen, Regenrohren und Rinnen oder in anderer Weise dafür zu sorgen, daß das Regenwasser kein Überlaufen der Jauche aus den Düngerstätten verursachen kann.

(2) Innerhalb der Grundflächen von Wohn- und Arbeitsräumen dürfen Pfuhrgruben nicht hergestellt werden. Ausnahmen sind nur bei Pfuhrgruben zulässig, die unmittelbar an Ställe angeschlossen sind und sich nur teilweise unter den Stallraum erstrecken; die Zufluß- und Entleerungsöffnungen müssen jedoch in allen Fällen außerhalb der Stallung liegen (siehe auch § 107 Absatz 2).

(3) Bezüglich des Abstandes der Düngerstätten und Pfuhrgruben von Gebäudegrundmauern, Nachbargrenzen, Brunnen und Wasserleitungen gelten die Vorschriften des § 16 Absatz 1 und 3 sowie des § 18 Absatz 2.

(4) Durch örtliche Bauordnungen können nähere Bestimmungen über Lage und Beschaffenheit der Düngerstätten und Pfuhrgruben getroffen, insbesondere kann die Anlegung neuer und die Erweiterung

bestehender Anlagen dieser Art an Ortsstraßen oder öffentlichen Plätzen verboten sowie die Beseitigung solcher bestehenden Anlagen von Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen vorgeschrieben werden.

(5) Die Fristen zur vorschriftsmäßigen Herstellung der Düngerstätten und Pfuhrgruben sowie gegebenenfalls zur Beseitigung bestehender Anlagen dieser Art von Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen bestimmt der Bezirksrat; auch kann derselbe in besonderen Fällen hinsichtlich der Beschaffenheit bestehender Düngerstätten und Pfuhrgruben Nachsicht erteilen.

§ 21.

Zwischenräume zwischen Häusern, sogenannte Winkel, Traufgäßchen, sind tunlichst zu vermeiden; sie können durch örtliche Bauordnungen verboten werden. Wo sie zugelassen werden, dürfen sie nicht zur Lagerung von menschlichen oder tierischen Abgangsstoffen, Haushaltsabfällen, Küchenabwasser, Straßentot und ähnlichen unreinlichen Stoffen benutzt werden; sie müssen mindestens 60 cm breit, gegen die Straße abgeschlossen, leicht zugänglich und derart hergestellt sein, daß ein geordneter Wasserablauf und eine regelmäßige Reinigung ermöglicht ist. Solche Zwischenräume sind mit einem festen, undurchlässigen Bodenbelag zu versehen.

C. Ausführung der Bauten.

1. Zulässige Überbauung der Grundstücke.

(Hofraum, Gebäudehöhe, Geschoszahl, Hintergebäude, Fensterabstände usw.)

§ 22.

(1) Soweit nicht schon durch die örtliche Bauweise, insbesondere in ländlichen Verhältnissen, Gewähr dafür besteht, daß ein genügender Hofraum vorhanden ist, sind für die Hofgröße die nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

(2) Auf jedem Baugrundstück ist eine unbebaute zusammenhängende Grundstücksfläche, deren geringste Abmessung mindestens 3 m beträgt, als Hof (Garten) in einem Umfang vorzusehen, der eine günstige Belichtung und Lüftung der Gebäude ermöglicht und für Feuerlösch- und Rettungszwecke Raum und Zugänglichkeit in erforderlichem Maße sichert. Sind einzelne Hofflächen durch Gebäude oder Gebäudeteile voneinander getrennt, so werden sie nur dann als der Vorschrift des vorhergehenden Satzes entsprechend angesehen, wenn unter ihnen eine Verbindung besteht, welche die für Feuerlösch- und Rettungszwecke notwendige Zugänglichkeit gewährleistet. Vorgärten sind als Höfe (Gärten) im Sinne dieser Bestimmung regelmäßig nicht anzusehen; ihre Fläche kann jedoch ausnahmsweise ganz oder zum Teil in die vorgeschriebene Hofgröße eingerechnet werden, wenn durch ihr Bestehen tatsächlich die Verhältnisse des Hofes verbessert werden.

(3) Im übrigen hat die Bestimmung des nach Absatz 2 unbebaut zu lassenden Raums unter Berücksichtigung der Grundstücksfläche, des überbauten Flächenraums und der Höhe (Geschoszahl) der Gebäude zu erfolgen; das hiernach sich ergebende Ver-

hältnis kann nach der für die einzelnen Bauklassen (vergleiche § 32) zulässigen Überbauung abgestuft werden. Wo eine solche nähere Regelung nicht besteht, muß die Hofgröße in der Regel mindestens ein Viertel der Grundstücksfläche betragen; unter dieses Maß soll auch die örtliche Regelung nicht hinabgehen. Bei Eckhäusern, sowie bei Neu- oder Umbauten auf Grundstücken, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung dichter bebaut sind, können ausnahmsweise geringere Hofgrößen zugelassen werden, jedoch muß auch in diesen Fällen die Hofgröße mindestens 25 qm betragen. Bei gewerblichen Anlagen können auch da, wo nähere örtliche Vorschriften über Hofgrößen erlassen sind, je nach Lage des Einzelfalles erhöhte oder verminderte Anforderungen gestellt werden.

(4) Es kann zugelassen werden, daß der vorgeschriebene Hofraum mit eingeschossigen, einschließlich des Daches nicht über 5 m hohen Bauflächen überbaut oder bis zu der gleichen Höhe mit Glas überdacht wird, sofern die gesamte Grundfläche dieser Überbauungen nicht mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Hofgröße beträgt. Räume, welche zu dauerndem Aufenthalt von Menschen dienen, dürfen unter solchen Überdachungen mit Fenster- oder Türöffnungen nur dann ausmünden, wenn sie genügend Licht und Luft von anderer Seite erhalten; auch darf durch solche Überdachungen der Lichteinfall in Räume, welche zu dauerndem Aufenthalt von Menschen dienen, sowie die Zugänglichkeit für Feuerlösch- und Rettungszwecke nicht beeinträchtigt werden.

(5) In Städten über 50 000 Einwohner kann in den Hauptgeschäftsstraßen der Innenstadt bei Gebäuden, in denen sich höchstens eine Wohnung befindet, ausnahmsweise aus besonderen wirtschaftlichen Gründen auf den Hof im Erdgeschoß ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Kellerräume ausreichend belüftet und entlüftet werden können, den Räumen im Erdgeschoß Licht und Luft in ausreichendem Maße auch dann noch gesichert ist, und auch wegen der Feuerlösch- und Rettungsmaßnahmen keine Bedenken entgegenstehen.

§ 23.

(1) Zum Zweck der Erhaltung oder Gewinnung eines größeren zusammenhängenden Luftraums kann die Baupolizeibehörde eine Zusammenlegung der Höfe in der Art anordnen, daß sie bestimmt, an welche Nachbargrenze die auf einem Grundstücke neu oder an Stelle bestehender Bauten zu errichtenden Seitenbauten zu stellen sind. Eine solche Anordnung ist jedoch nur zulässig, wenn dadurch Zweck und Wert des betreffenden Baues nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Werden zur Gewinnung der vorgeschriebenen Hofgröße Teile eines Nachbargrundstücks erworben und zu dem Baugrundstück gezogen, so können dieselben zugunsten des Baugrundstücks nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Hoffläche des betreffenden Nachbargrundstücks nicht unter die vorschriftsmäßige Größe verringert wird; das gleiche gilt im Fall der Teilung eines bebauten Grundstücks für die dadurch entstehenden neuen Grundstücke. Wird von einem bebauten Grundstück ein Stück abgetrennt,

welches als Teil dieses Grundstücks nicht bebaut werden durfte, so ist dessen Überbauung auch nach der Trennung unzulässig.

§ 24.

(1) Lichthöfe, die nur zur Beleuchtung oder Lüftung von Treppenhäusern und — soweit dies zulässig — von Nebenräumen dienen, müssen bei Gebäuden bis zu zwei Geschossen eine Grundfläche von mindestens 10 qm bei 2,5 m kleinster Breite erhalten; bei höheren Gebäuden muß diese Grundfläche auf die ganze Höhe des Lichthofs um 2 qm für jedes Geschöß erweitert werden.

(2) Bei zusammenhängenden Lichthöfen mehrerer Gebäude muß für jedes Gebäude die in Absatz 1 vorgeschriebene Grundfläche gewahrt bleiben.

(3) Für Lichthöfe können besondere Anordnungen zur Verhütung der Feuers- und Rauchgefahr getroffen werden. Die Überdeckung der Lichthöfe mit Glas ist zulässig, sofern eine ausreichende Lüftung möglich ist.

§ 25.

(1) Jeder unüberbaut bleibende Raum eines Baugrundstücks muß zum Zweck seiner Reinigung zugänglich sein; diese Vorschrift gilt auch für solche Lichthöfe, die mit einem Glasdach überdeckt sind. Offene Lichthöfe müssen einen wasserdichten Bodenbelag und geeignete Vorrichtungen zur Entwässerung erhalten.

(2) Durch örtliche Bauordnungen kann vorgeschrieben werden, daß die Höfe mit einem festen, den leichten Abfluß des Wassers sichernden Bodenbelag zu versehen sind.

§ 26.

(1) Ein Gebäude (Vorder- oder Hintergebäude), das die ganze Breite des Baugrundstücks derart einnimmt, daß andere auf demselben Grundstück gelegene Gebäude, Gebäudeteile, Höfe oder Gärten von der Straße aus und ohne ein fremdes Grundstück zu betreten, nur durch dieses Gebäude erreicht werden können, muß einen Durchgang (nötigenfalls auch mehrere) von — im Rohbau gemessen — überall mindestens 1,30 m lichter Breite und 2,20 m lichter Höhe erhalten; dieser Durchgang muß hell sein, einen möglichst ebenen und geraden Verlauf erhalten und darf durch irgendwelche Teile des Rohbaues oder des inneren Ausbaues nicht verengt werden.

(2) Die Baupolizeibehörde kann, sofern nicht wegen der Feuerlösch- und Rettungsmaßnahmen besondere Bedenken entgegenstehen,

- a) bei Gebäuden von höchstens 10 m Breite und mit höchstens drei Hauptgeschossen ohne ausgebautes Dachgeschoß oder zwei Hauptgeschossen mit ausgebautem Dachgeschoß und mit höchstens drei Wohnungen die Breite des Durchgangs von 1,30 m auf 1,20 m ermäßigen, wenn keine Hinter- oder Seitengebäude vorhanden sind, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, oder in denen größere Mengen feuergefährlicher Stoffe gelagert oder feuergefährliche Vorrichtungen vorgenommen werden. In diesem Falle muß jedoch nach Lage der Verhältnisse Sicherheit dafür bestehen, oder durch Bestellung einer Baulast geschaffen

werden, daß auch später solche Hinter- oder Seitengebäude nicht erstellt werden;

- b) bei Häusern mit höchstens 2 Hauptgeschossen und höchstens 2 Familienwohnungen von der Forderung eines Durchgangs ganz absehen, wenn der hinter dem Hause gelegene Teil des Baugrundstücks in genügender Weise durch Räume des Hauses erreicht werden kann, und wenn überdies von allen zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen die nach der Straße gelegenen Fenster rasch und leicht erreicht werden können.

(3) In den unter Absatz 1 und 2 genannten Fällen muß das Maß der nach der Straße und dem Hof führenden Türöffnungen — im Rohbau gemessen — den genannten Mäßen des Durchgangs möglichst nahe kommen.

(4) Wo es im Interesse der Feuerlösch- und Rettungsmaßnahmen erforderlich erscheint, können statt der Durchgänge Durchfahrten vorgeschrieben werden. Bezüglich der Anordnung und Größe solcher Durchfahrten sind die Abmessungen des Baugrundstücks, die Art der Anlage und Verwendung der auf dem Baugrundstück zu errichtenden Gebäude, die Dichtigkeit der Bewohnung, Höhe und Umfang der Hinter- und Seitengebäude und dergleichen in Betracht zu ziehen.

(5) Bestehende Durchgänge oder Durchfahrten dürfen ohne Erlaubnis der Baupolizeibehörde nicht beseitigt oder geändert werden.

(6) Sollen bei bestehenden Gebäuden Seiten- oder Hintergebäude errichtet werden oder entfallen später die Voraussetzungen für eine nach dem Absatz 2 bewilligte Ausnahme, so kann die Errichtung eines Durchgangs oder die Vergrößerung seines Breitenmaßes verlangt werden.

§ 27.

(1) Die Höhe eines Gebäudes an der Straße soll in der Regel die Breite der Straße einschließlich der Gehwege und der Vorgärten nicht übersteigen. Ist die Straße längs des Gebäudes nicht gleich breit, so bestimmt sich die Gebäudehöhe nach der mittleren Breite der vor dem Gebäude gelegenen Straßenstrecke. Liegt ein Eckgebäude an zwei verschieden breiten Straßen, so sind die Maße der breiteren Straße auch für die Gebäudehöhe an der schmälern Straße maßgebend, jedoch nur insoweit, als die Frontlänge des Gebäudes in der letzteren die doppelte Breite dieser Straße nicht überschreitet; für den darüber hinaus sich erstreckenden Teil des Geländes gelten die Maße der schmälern Straße. Es ist indes gestattet, in solchen Fällen ein mittleres einheitliches Höhenmaß für das ganze Gebäude zu wählen.

(2) Das Dach darf eine Ebene nicht überragen, welche von der nach Absatz 1 zulässigen Gebäudehöhe mit 45 Grad ansteigt.

(3) Die Gebäudehöhe an der Straße wird berechnet von der Oberfläche der Straße bis zum Schnittpunkt der Mauerflucht mit der Dachfläche. Ist die Gebäudefront unten oder oben nicht durchaus waagrecht abgeschlossen, so wird mittels Teilung ihres Flächeninhalts durch die Breite eine mittlere Höhe berechnet. Inwieweit Giebel und Dachaufbauten

bei Bemessung dieser mittleren Höhe in Rechnung zu ziehen sind, bleibt der örtlichen Bauordnung oder in Ermangelung einer solchen der Festsetzung im Einzelfall überlassen.

(4) Bei Erneuerungsbauten im Innern eines Ortes kann, sofern besondere Gründe dies wünschenswert erscheinen lassen, die Wiederherstellung der bisherigen Gebäudehöhe ausnahmsweise zugelassen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um die Erhaltung eines alten Straßensbildes oder um die Wiederherstellung eines in kunstgeschichtlicher oder sonstiger Beziehung bemerkenswerten Gebäudes handelt. Die Erlaubnis kann von der Vornahme anderer erforderlich erscheinender Verbesserungen des Baugrundstücks, insbesondere hinsichtlich der Hofverhältnisse, abhängig gemacht werden.

(5) Bei Gebäuden an öffentlichen Plätzen und an Straßen, die nur auf einer Seite angebaut werden dürfen, kann von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen abgesehen werden; das gleiche gilt für Gebäude, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, sofern den gegenüberliegenden Gebäuden der im gesundheitlichen Interesse zu fordernde Lichteinfall gewahrt bleibt. Unter derselben Voraussetzung können auch für Gebäude, die ausschließlich landwirtschaftlichen, industriellen oder Handelszwecken dienen, Ausnahmen zugelassen werden.

§ 28.

(1) Der Dachfuß der Rückseite von Vordergebäuden soll in ebenem Gelände im allgemeinen nicht höher liegen wie derjenige der Vorderseite. Eine Erhöhung der Rückseite kann zu dem Zweck gestattet werden, um durch Ausbau des Dachstodes gesündere Wohnungen zu beschaffen, wenn die Licht- und Luftverhältnisse dies zulässig erscheinen lassen; jedoch darf hierdurch die zulässige Geschößzahl (vgl. § 29) nicht überschritten werden.

(2) Bei ansteigendem Gelände kann der hintere Dachfuß so hoch gelegt werden, als es nach den für die Rückseite des Gebäudes maßgebenden Vorschriften zulässig ist.

§ 29.

(1) Wohn- und andere Gebäude, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sollen in der Regel in Orten und Ortsteilen mit ländlichen Verhältnissen nicht mehr als zwei, in Orten mittlerer Größe, ferner in Vororten, Landhausvierteln und in Außenbezirken größerer Städte nicht mehr als drei, im übrigen nicht mehr als vier Hauptgeschosse erhalten; in größeren Städten können in den im Stadttinnern gelegenen Hauptgeschäftsstraßen bei entsprechender Breite der letzteren bis zu fünf Hauptgeschosse zugelassen werden. Außer der hiernach zulässigen Zahl von Hauptgeschossen dürfen die Gebäude noch ein Dachgeschöß erhalten; in Gebäuden, für welche die höchstzulässige Zahl der Hauptgeschosse vier oder fünf beträgt, dürfen jedoch im Dachgeschöß nur Einzelräume, die untereinander nicht verbunden sind, als Zubehörräume zu den Wohnungen der unteren Geschosse (Räume für Angestellte und dergleichen) eingerichtet werden. Unter- und Zwischengeschosse, die nach ihrer baulichen Beschaffenheit im Hinblick auf die bestehenden Vorschriften zu Wohn-

oder Arbeitszwecken eingerichtet werden können, werden in die zulässige Zahl der Hauptgeschosse eingerechnet (vgl. auch § 42).

(2) Bei Anlagen, welche vorwiegend den Zwecken der Industrie oder des Handels dienen, ferner bei öffentlichen Gebäuden, Krankenanstalten, Gasthäusern und dergleichen kann von der Beachtung der Vorschriften des vorhergehenden Absatzes je nach Lage des Einzelfalles abgesehen werden.

(3) Für Gebäude mit mehr als fünf Hauptgeschossen, auch Hochhäuser und Turmhäuser, ist die besondere vorherige Genehmigung des Ministers des Innern einzuholen.

(4) Die Vorschrift des § 27 Absatz 4 findet auch hinsichtlich der Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.

§ 30.

(1) Für Hinter- und Seitengebäude kann die höchstzulässige Höhe und Geschoszahl durch örtliche Bauordnungen besonders bestimmt werden.

(2) Durch örtliche Bauordnungen können rückwärtige Baugrenzen (hintere Baulinien) festgesetzt werden, über welche hinaus die hinteren Teile der Grundstücke nicht bebaut werden dürfen.

§ 31.

Durch örtliche Bauordnungen können für den Abstand der Fensterwände von gegenüberliegenden Wänden nähere Bestimmungen erlassen werden. Wo eine solche Regelung nicht getroffen ist, müssen Gebäudewände, welche Fenster zur ausschließlichen Beleuchtung von Wohn- oder Arbeitsräumen erhalten, von gegenüberliegenden Bauten auf demselben Grundstück einen Abstand einhalten, der sowohl den zu errichtenden als den gegenüberliegenden Räumen den im gesundheitlichen Interesse erforderlichen Licht- und Luftzutritt gewährt; ein geringerer Abstand als 3,60 m, von Wand zu Wand gemessen, darf in solchen Fällen nur ausnahmsweise zugelassen werden. Auch von der Nachbargrenze müssen Fensterwände der vorbezeichneten Art, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen, mindestens 3,60 m abstehen.

§ 32.

(1) Der Grad der zulässigen Überbauung der Grundstücke (Baudichtigkeit) soll, wo nicht die örtlichen Verhältnisse eine solche Regelung als entbehrlich erscheinen lassen, durch örtliche Bauordnungen in bezug auf

- a) das Maß der zur Bebauung zugelassenen Fläche der einzelnen Grundstücke,
- b) die Gebäudehöhe und Geschoszahl,
- c) den Abstand der Außenwände der Gebäude voneinander und von der Nachbargrenze (offene, halboffene, geschlossene Bauweise) und den Abstand der Fensterwände,
- d) die Verwendung des Hinterlandes (Tiefe der Bebauung, Hintergebäude)

festgesetzt und für größere Orte nach Bauklassen abgestuft werden; diese Abstufung kann sowohl nach ganzen Ortsteilen wie auch nach einzelnen Straßen oder Straßenteilen erfolgen.

(2) Bei Festsetzung dieser Bauklassen ist davon auszugehen, daß je nach der Zweckbestimmung der einzelnen Ortsteile usw. als Geschäfts-, Wohn-, Landhaus- und Industriebezirke nach Maßgabe der vorstehenden Gesichtspunkte eine verschiedene Baudichtigkeit vorgeschrieben wird. Dabei sind insbesondere die gesundheitlichen, wirtschaftlichen, Verkehrs- und Ländeverhältnisse der einzelnen Gemeinden und Ortsteile zu berücksichtigen; in der Regel ist eine vom Ortsinnern nach außen abnehmende Baudichtigkeit anzustreben. Schroffe Übergänge von der einen zur anderen Bauklasse sollen tunlichst, nötigenfalls durch Schaffung geeigneter Zwischenklassen vermieden werden.

(3) Bei der Begrenzung der einzelnen Bauklassen ist dem vorhandenen und dem voraussichtlich zu erwartenden Bedürfnis Rechnung zu tragen; je nach der Zunahme der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Orte und Ortsteile ist in entsprechenden Zwischenräumen eine Nachprüfung der Bauklasseneinteilung vorzunehmen.

(4) Für Grundstücke, die bei Neu festsetzung von Bauklassen das nach der betreffenden Bauklasse zulässige Maß der Baudichtigkeit bereits überschritten haben, können die Anforderungen entsprechend ermäßigt werden.

(5) Vor Erlassung der in diesem Paragraphen erwähnten Vorschriften über Abstufung der Baudichtigkeit soll den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

2. Von dem Außern der Gebäude.

§ 33.

(1) Jeder Bau muß so ausgeführt werden, daß durch die beabsichtigte Art der Ausführung weder Straßen und Plätze, noch das Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet werden; die nach öffentlichen Verkehrsflächen gerichteten oder von dort sichtbaren Gebäudeteile müssen ein gefälliges Äußere haben.

(2) Für einzelne Straßen, Plätze oder Ortsteile kann die Baupolizeibehörde höhere Anforderungen an das Äußere der Gebäude stellen.

(3) Die Bauten dürfen sich nicht in einem verfallenen oder sonst das Straßenbild oder die Umgebung verunzierenden Zustand befinden.

(4) Im übrigen können örtliche Bauordnungen nähere Bestimmungen über das Äußere der Bauten treffen.

§ 34.

(1) Untersagt sind

- a) bauliche Herstellungen, welche durch die beabsichtigte Art der Ausführung ein geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvolles Straßen- oder Ortsbild beeinträchtigen,
- b) Veränderungen am Außern von Bauten oder Bauteilen, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder künstlerischen Wertes von Bedeutung ist (Baudenkmale) oder die einer Landschaft ein charakteristisches Gepräge geben,
- c) störende Bauausführungen in der Nähe von Baudenkmalen oder von hervorragenden landschaftlichen Schönheiten (Naturdenkmale).

(2) Bei Zweifeln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Fragen hat die Baupolizeibehörde nach Anhörung des Bezirksbauamts durch Vermittlung des Ministers des Innern eine Äußerung des Landesamts für Denkmalpflege oder anderer geeigneter Sachverständiger, bei Naturdenkmälern eine Äußerung der Landes-Naturschutzstelle einzuholen.

§ 35.

Zur Begutachtung der Entwürfe der in § 33 Absatz 4 erwähnten örtlichen Bauordnungen sowie der einzelnen unter die betreffenden Vorschriften fallenden Bauvorhaben sind Sachverständige zuzuziehen. Als solche kommen insbesondere Fachleute in Betracht, die mit der kunstgeschichtlichen Entwicklung des betreffenden Orts vertraut oder auf gewissen Einzelgebieten besonders erfahren sind.

3. Anlage und innere Einrichtung der Bauten.

§ 36.

(1) Jeder Bau muß nach den anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt und unterhalten werden; er muß die durch seinen Zweck gebotene Festigkeit und Feuerfestigkeit erhalten und hinreichende Verkehrssicherheit gewähren.

(2) Bei Gebäuden oder Baugruppen, in denen eine größere Anzahl von Menschen wohnt, arbeitet oder verkehrt, oder bei Gebäuden, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, bleibt den Baupolizeibehörden vorbehalten, zu Zwecken des Luftschutzes besondere Anordnungen im einzelnen Falle zu treffen.

(3) Bezüglich des Eigengewichts und der Belastung der gebräuchlichen Baustoffe und Bauteile, der Verkehrs-(Nuß-)lasten, sowie bezüglich der zulässigen Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrunds sind die vom Minister des Innern bekanntzugegebenden Bestimmungen maßgebend.

(4) Im übrigen ist nach statischen Grundsätzen und nach den in dieser Verordnung oder in sonstigen Vorschriften des Ministers des Innern sowie in örtlichen Bauordnungen hinsichtlich der Festigkeit und Feuerfestigkeit enthaltenen Einzelvorschriften zu verfahren.

§ 37.

(1) Die Baustoffe müssen diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und sichere Bauausführung ermöglichen und die Gesundheit nicht gefährden. Soweit die Sicherheit der Bauten es bedingt, hat die Baupolizeibehörde die Befugnis, mangelhafte Baustoffe auszuschließen, unsichere Konstruktionen zu untersagen, die Fortführung des Baues zu verbieten und bereits Ausgeführtes zu beseitigen.

(2) Arbeiten mit Baustoffen, die durch Gefrieren rot leiden, dürfen bei Frostwetter nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizeibehörde und nach deren Anweisungen ausgeführt werden. Bei Frostwetter ist das frisch erstellte, offen liegende Mauerwerk durch Abdeckung genügend gegen Frost zu schützen.

§ 38.

Jeder Bau muß, soweit er nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit anderen verbunden ist, von

Grund aus in der Weise hergestellt sein, daß er unabhängig von jedem nachbarlichen Eigentum für sich bestehen kann. Dies gilt insbesondere auch von Gewölben und anderen einen Druck (Schub) nach der Seite ausübenden Bauteilen.

§ 39.

Bei Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude oder Straßen hat der Bauherr auf seine Kosten die im Interesse der Nachbarn und des Straßenkörpers erforderlichen Herstellungen (Untermuerung der Nachbarfundamente, Herstellung von Stützmauern, Absteifung der Nachbargebäude usw.) zu bewerkstelligen.

§ 40.

(1) Als Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen gelten alle Wohn- und Arbeitsräume einschließlich der Küchen; unter Wohnräumen sind auch Schlafräume zu verstehen.

(2) Als Räume zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen sind in der Regel zu betrachten: Badezimmer, Aborte, Vorplätze, Gänge, Treppenträume, Speisekammern, Magazine, Waschlüden und Bügelzimmer für Haushaltzwecke und dergleichen.

§ 41.

(1) An Wohngebäuden müssen, soweit die örtlichen Bauordnungen nicht weitergehende Vorschriften enthalten, von der Fundamentsohle an bis auf eine Höhe von wenigstens 45 cm über dem höchsten Punkt des angrenzenden Geländes die Umfassungsmauern aus besonders widerstandsfähigen und wetterbeständigen Baustoffen hergestellt werden; dieselben sind nötigenfalls gegen aufsteigende oder eindringende Feuchtigkeit zu isolieren. Wo besondere Verhältnisse (z. B. Rücksicht auf Fluthöhe, Grundwasserstand und dergleichen) es erforderlich erscheinen lassen, sind weitergehende Vorkehrungen zu treffen.

(2) Wohnungen und Arbeitsräume, die nicht unterkellert sind, müssen auch am Fußboden nach näherer Anordnung der Baupolizeibehörde durch zweckentsprechende Vorkehrungen gegen eindringende oder aufsteigende Feuchtigkeit geschützt werden.

(3) Alle Keller müssen soweit möglich grundwasserfrei angelegt werden und hinreichend lüftbar sein. Soweit Keller unter dem Grundwasserstand liegen, müssen sie wasserdicht hergestellt werden. Wenn es nach den Geländebedingungen erforderlich erscheint, kann die Herstellung eines Abzugsrohrens zur Ableitung des Wassers vorgeschrieben werden.

§ 42.

(1) Wohn- und Arbeitsräume ganz unter der Erde anzulegen, ist nicht gestattet. In Untergeschossen (d. h. bloß zum Teil unter der Erde gelegenen Räumen) dürfen Wohn- und Arbeitsräume nur dann angelegt werden, wenn der Boden wenigstens 50 cm über dem höchsten Grundwasserstand liegt, ferner hinreichende Sicherheit gegen eindringende Feuchtigkeit gegeben ist und die Räume ausreichend Licht- und Luftzutritt erhalten; in Überschwemmungsgebieten dürfen solche Räume in Untergeschossen nicht angelegt werden. Von Kellerräumen müssen

Untergeschoßwohnungen durch geeignete Isolierung nach näherer Anordnung der Baupolizeibehörde derart getrennt sein, daß das Eindringen von schädlichen Ausdünstungen oder von anderen gesundheitsgefährdenden Einwirkungen in Wohn- und Arbeitsräumen ausgeschlossen ist.

(2) Über dem ersten Kehlgebälk dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizeibehörde einzelne Wohn- oder Arbeitsräume eingerichtet werden. Als erstes Kehlgebälk gilt diejenige Balkenlage im Dachraum, welche sich zunächst über dem Deckengebälk des obersten Hauptgeschosses befindet, auch wenn diese Balkenlage an einer Seite (Straßen- oder Hofseite) durch senkrechte Wände unterstützt wird.

(3) Durch örtliche Bauordnungen kann die Benutzung von Räumen im Untergeschoß und über dem Kehlgebälk zu Wohn- oder Arbeitszwecken noch weiter eingeschränkt oder ganz untersagt werden.

§ 43.

(1) Die Anlage und die inneren Einrichtungen der Bauten dürfen die Gesundheit und Sicherheit von Menschen nicht gefährden.

(2) Alle Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, müssen hinreichend Luft und Licht durch unmittelbar ins Freie führende Fenster erhalten und gut lüftbar sein; Fenster, die in Lichthöfe führen, entsprechen dieser Vorschrift nicht. Küchen- und Zimmerfenster nach geschlossenen Veranden sind zulässig, wenn die Veranda mit ausreichend großen Fenstern und genügender Lüftungsmöglichkeit versehen ist. Jeder zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienende Raum muß leicht zugänglich und in bezug auf baulichen Zustand, Trockenheit und Reinlichkeit derart beschaffen sein, daß aus der Benutzung gesundheitliche Gefahren nicht entstehen können.

(3) In solchen Räumen muß die Gesamtfläche der ins Freie gehenden Fenster, in der Lichtweite des Rohbaues gemessen, mindestens $\frac{1}{10}$ der Grundfläche des betreffenden Raumes betragen. In Dachgeschoßräumen dieser Art muß einem Rauminhalt von 30 cbm eine Fensterfläche von mindestens 1 qm entsprechen; das Gesamtflächenmaß der Fenster in einem Raum darf keinesfalls geringer sein als 0,75 qm. Für Räume, die zu gewerblichen Zwecken benützt werden, können je nach Lage des Einzelfalles besondere Anordnungen hinsichtlich Belichtung und Lüftung getroffen werden. Liegende und solche Fenster, die nicht geöffnet werden können, bleiben bei der Berechnung der vorgeschriebenen Fensterfläche außer Betracht.

(4) Wohnräume dürfen mit Anlagen, bei welchen nach Art und Umfang ihres Betriebs gesundheitliche oder feuerpolizeiliche Bedenken vorliegen, sowie mit Räumen, in denen Stoffe mit üblen Ausdünstungen aufbewahrt oder verarbeitet werden, weder in unmittelbarer Verbindung stehen, noch zu solchen Zwecken benützt werden.

(5) Wohn- und Arbeitsräume im Dachraum und deren Zugänge müssen gegen den Speicher rauchsticht und, wenn die örtlichen Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, auch feuerhemmend, in einzelnen Fällen feuerbeständig abgeschlossen werden.

§ 44.

(1) Wohn- und Arbeitsräume, wie überhaupt alle Räume, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, müssen, wenn sie nach Verkündung dieser Verordnung neu hergestellt werden, eine Mindestbodenfläche von 8 qm und eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m erhalten; sind diese Räume im Dachraum gelegen, so genügt es, wenn für die Hälfte der Grundfläche des einzelnen Raumes die vorgeschriebene Höhe gewahrt ist. Ausnahmen können von der Baupolizeibehörde bei kleineren An- und Ausbauten an bereits vorhandenen Gebäuden und beim Umbau von Gebäuden mit nicht mehr als zwei Hauptgeschossen und einem Dachgeschoß gestattet werden, beim Umbau jedoch nur dann, wenn die Änderung der Stockhöhe nach der Bauart des Hauses mit unverhältnismäßig hohen Kosten verknüpft wäre.

(2) Für Räume, die zu gewerblichen Zwecken benützt werden, können je nach Lage des Einzelfalles größere als die in Absatz 1 vorgeschriebenen Maße angeordnet werden.

(3) Alle zu längerem Aufenthalt von Menschen benützten Räume müssen an Wänden und Decken mit einer angemessenen Verkleidung (z. B. Fuß oder Ver-schalung) und mit einem ebenen dichtgefügteten Fußboden versehen sein.

4. Aborte.

§ 45.

(1) Für jedes zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude sind die dem Bedürfnis entsprechenden Aborteinrichtungen herzustellen (vgl. § 151 Abs. 3). Dieselben müssen so angelegt werden, daß sie nicht durch ihre Ausdünstungen Belästigungen verursachen.

(2) Die Aborte in Gebäuden müssen an einer äußeren Gebäudewand angelegt werden und dürfen nicht unmittelbar mit Wohn- oder Arbeitsräumen in Verbindung stehen; ausnahmsweise kann ihre Anlage an offenen Lichthöfen, die im übrigen den Vorschriften in §§ 24 und 25 entsprechen, zugelassen werden, sofern sie mit ausreichender Wasserspülung versehen sind.

(3) Die Aborte müssen umwandet, bedeckt, verschließbar und mit einem Kasten- oder freistehenden Sitz versehen sein; mehrere Sitze dürfen in der Regel in der gleichen Abortzelle nicht angebracht sein. Die Abortzellen sollen im Lichten mindestens 0,90 m breit und 1,20 m lang sein. In der Regel muß jeder Abortsitz, sofern nicht durch die etwa vorhandene Spüleinrichtung ein selbsttätiger, vollständiger Geruchverschluß gegen das Abfallrohr gesichert ist, mit einem gut schließenden Deckel versehen sein.

(4) In Bade- und Waschräumen, die mit Schlafzimmern in unmittelbarer Verbindung stehen, dürfen Abortsitze nur dann eingerichtet werden, wenn sie mit Wasserverschluß und ausreichender Wasserspülung versehen sind; jedoch muß in allen Fällen, in denen in einem Bade- oder ähnlichen Raum ein Abortsitz angebracht ist, noch ein weiterer Abort für die Wohnung vorhanden sein.

§ 46.

(1) Die Aborte in solchen Gebäuden, welche zum Aufenthalt oder Verkehr einer größeren Menschenzahl bestimmt sind, wie insbesondere in Fabriken, Krankenhäusern, Unterrichtsanstalten und größeren Wirtschaften, müssen mit einem unmittelbar ins Freie löstbaren, von den Abortzellen bis an die Decke abgeschlossenen Vorraum versehen sein; für Unterrichtsanstalten gelten außerdem noch die besonderen Vorschriften der Verordnung vom 14. November 1898 über die Schulhausbaulichkeiten.

(2) In solchen Gebäuden müssen, soweit für dieselben beide Geschlechter in Betracht kommen, für die Geschlechter vollständig getrennte Abortzellen mit besonderen Zugängen vorhanden sein; bei den Aborten für Männer sind, wo eine besonders starke Benützung zu erwarten steht, Piskräume von hinreichender Größe einzurichten. Die Abortsitze sind in der Regel als freistehende Sitze auszuführen.

(3) Abortsitze sind in einer dem Besuche entsprechenden Anzahl herzustellen; dabei soll als Grundsatz gelten, daß in gewerblichen Anlagen, wie z. B. Fabriken und Wirtschaften, auf je 40 Personen, bei Versammlungsräumen, Theatern usw. auf je 75 Personen ein Sitz entfällt.

§ 47.

(1) Die Aborte und die Abortvorräume nach § 46 Absatz 1 sind mit Fenstern in genügender Größe zu versehen, die zum Öffnen einzurichten sind und unmittelbar ins Freie führen; bei Vereinigung mehrerer Abortzellen in einem Raum genügt es, wenn der Raum allein diese Bedingungen erfüllt.

(2) In jedem Abort muß ein Abfallrohr angebracht sein. Das Abfallrohr muß von der Wand abstehen, wasserdicht hergestellt sein und unter möglicher Vermeidung starker Schiefungen in die Grube hinabgeführt werden; das Abfallrohr soll in der Regel 25 bis 30 cm über dem Boden der Grube ausmünden. Das Abfallrohr darf nicht auf Düngerstätten hinabführen. Nach oben muß das Abfallrohr eine Fortsetzung in der gleichen Weise mit einem Durchmesser von mindestens 12 cm bis über das Dach erhalten und mit einem Windhut versehen werden; dieses Entlüftungrohr muß in solcher Entfernung oberhalb oder seitwärts von den Fenstern der zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räume ausmünden, daß Ausdünstungen durch die Fenster nicht eindringen können; das gleiche gilt auch für besondere Entlüftungsröhre für die Grubengase. In ländlichen Anwesen kann bei einstöckigen Aborten von der Anbringung eines Entlüftungsröhres abgesehen werden; auch genügt es in diesen Fällen, wenn das Abfallrohr bis unter die Decke der Grube reicht.

§ 48.

(1) Bei der Anlage von Piskräumen dürfen für die Herstellung der Rinnen und Becken der von diesen Einrichtungen berührten Wände und der Böden nur undurchlässige, der Fäulnis nicht unterworfenen Baustoffe verwendet werden.

(2) In Abortvorräumen dürfen Piskrinnen und -becken nicht angebracht werden.

§ 49.

Öffentliche Bedürfnisanstalten sind so anzulegen und einzurichten, daß Störungen des Verkehrs, Verunreinigungen der Luft, des Bodens und der Wasserläufe sowie Verstöße gegen die gute Sitte ausgeschlossen sind.

5. Brandmauern.

§ 50.

Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuersbrunst in ihren Bestandteilen wie in ihrer Standfestigkeit nicht gefährdete, der Weiterverbreitung des Feuers und Rauchs ein Ziel setzende Wand angesehen, welche das Gebäude mindestens bis unmittelbar unter die feuersichere Dachdeckung ohne Unterbrechung durchsetzt oder abschließt.

§ 51.

(1) Die Stärke der Brandmauern muß den nach ihrer Höhe und Tiefe und der Beschaffenheit der Baustoffe für den Bestand des Bauwerks sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.

(2) Brandmauern, die mindestens in Abständen von je 7 m mit Querswänden oder sonstigen geeigneten Querversteifungen versehen sind, müssen bei Gebäuden, deren Geschosshöhe das Maß von 4 m (einschließlich des Gebälks) nicht überschreitet, die aus nachstehender Zusammenstellung sich ergebende Mindeststärke erhalten:

Geschosshöhe	Bezeichnung der einzelnen Geschosse	Brandmauerstärke in Baustein
eingeschoßig bis zu 9 m Höhe	Erdgeschoss	1 Stein
	Dachgeschoss u. Giebel	1 "
eingeschoßig über 9 m Höhe	Erdgeschoss	1½ "
	Dachgeschoss u. Giebel	1 "
zweigeschoßig bis zu 9 m Höhe	Erdgeschoss	1½ "
	Obergeschoss Dachgeschoss u. Giebel	1 "
dreigeschoßig bis zu 9 m Höhe	Erdgeschoss	1½ "
	1. Obergeschoss 2. Obergeschoss Dachgeschoss u. Giebel	1½ " 1 " 1 "
viergeschoßig bis zu 9 m Höhe	Erdgeschoss	1½ "
	1. Obergeschoss 2. Obergeschoss 3. Obergeschoss Dachgeschoss u. Giebel	1½ " 1½ " 1 " 1 "
füngeschoßig bis zu 9 m Höhe	Erdgeschoss	2 "
	1. Obergeschoss 2. Obergeschoss 3. Obergeschoss 4. Obergeschoss Dachgeschoss u. Giebel	1½ " 1½ " 1½ " 1 " 1 "

Geht die Gesamthöhe des obersten Hauptgeschosses einschließlich des Dachgeschosses und Giebels über das Maß von 9 m hinaus, so ist die Brandmauer des obersten Hauptgeschosses um ½ Stein zu verstärken.

(3) Die Fundamente sind entsprechend stärker herzustellen.

(4) Bei Gebäuden, welche die in Absatz 2 genannte Geschosshöhe oder den daselbst bezeichneten Abstand der Querswände (Querversteifungen) überschreiten, kann je nach Lage des Einzelfalles eine verhältnismäßige Verstärkung der Brandmauern

vorgeschrieben werden, wenn dies im Interesse der Standfestigkeit der Mauern erforderlich erscheint.

(5) Bei Verwendung von anderen feuerbeständigen Baustoffen als Backstein bleibt die Festsetzung der erforderlichen Stärkeverhältnisse den örtlichen Bauordnungen oder der baupolizeilichen Anordnung im Einzelfall vorbehalten.

(6) Die Baupolizeibehörde kann gestatten, daß bei einem Umbau oder Neubau die Brandmauer eines bestehenden Nachbargebäudes mitbenutzt wird, auch wenn sie die in Absatz 2 vorgeschriebene Stärke nicht hat, wenn weder Gründe der Standfestigkeit noch der Feuerficherheit dagegen sprechen.

§ 52.

(1) Auf Brandmauern sollen abfallende Dächer in der Regel nicht aufgelegt werden.

(2) Es können jedoch dann, wenn es nach den besonderen örtlichen Verhältnissen als erwünscht erscheint und keine erhebliche Feuergefahr besteht, auf die Brandmauer abfallende Dachflächen ausnahmsweise zugelassen werden; von dieser Befugnis kann insbesondere in Gebieten der offenen oder zerstreuten Bauweise und ferner da Gebrauch gemacht werden, wo Rücksichten auf ortsübliche Bauweise, auf architektonische Straßen- und Ortsbilder, bodenständige Bauart und dergleichen dies angezeigt erscheinen lassen. In solchen Fällen muß jedoch durch geeignete anderweitige Vorkehrungen ein annähernd gleicher Schutz gegen Feuerübertragung geschaffen werden, wie er durch die Brandmauer selbst geboten wird.

(3) In Landgemeinden können auf Brandmauern abfallende Dachflächen gestattet werden, sofern nicht mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Einzelfalles erhebliche feuerpolizeiliche Bedenken gegen ihre Zulassung bestehen. Es sind jedoch auch hier diejenigen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen, welche nach den örtlichen Verhältnissen in feuerpolizeilicher Hinsicht geboten erscheinen.

§ 53.

(1) Öffnungen im Mauerwerk der Brandmauern sind oberhalb des Dachgebälks unzulässig, im übrigen nur ausnahmsweise und vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs mit besonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde zulässig. Dieselben müssen jedoch durch Anbringung geeigneter Vorrichtungen in feuerbeständiger Weise geschlossen werden können; als solche gelten z. B. feuerbeständige Läden oder Türen, die je nach den Verhältnissen einfach oder doppelt anzubringen sind.

(2) In gleicher Weise können auch für Brandmauern zwischen zwei Gebäuden in Ausnahmefällen — und zwar gegebenenfalls auch im Dachgeschoß — Verbindungsöffnungen zugelassen werden, die im Dachgeschoß und erforderlichenfalls auch in anderen Geschossen mit feuerbeständigen, selbsttätig zufallenden Verschlüssen zu versehen sind; diese Verschlüsse sind ebenfalls in feuerbeständiger Weise mit der Brandmauer zu verbinden.

(3) Es kann ferner in jederzeit widerruflicher Weise gestattet werden, daß zum Zweck des Lichteinlasses in Brandmauern unterhalb des Dachgebälks lichtdurch-

lässige Verschlüsse angebracht werden, jedoch nur dann, wenn es sich um vereinzelte und höchstens 1 qm umfassende Öffnungen im Mauerwerk handelt. Solche Verschlüsse müssen aus dichten, im Feuer standhaltenden Baustoffen (z. B. Glasbausteinen mit Drahteinlage) hergestellt, in doppelten, bündig mit den Mauerfluchten ausgeführten Schichten angebracht und in feuerbeständiger Weise vermauert sein.

(4) Für Tabak- und Hopfentrockenräume kann die Baupolizeibehörde weitergehende Ausnahmen als die in Absatz 1 bis 3 bezeichneten dann zulassen, wenn eine andere zweckmäßige Erstellung der Bauten nicht möglich ist, und erhebliche feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

§ 54.

(1) Hölzer dürfen in Brandmauern, soweit die letzteren nur 25 cm stark sind, nicht, bei stärkeren Mauerteilen nur mit ihren Enden, und zwar höchstens bis auf 6 cm von der Mitte der Brandmauer eingelegt werden.

(2) Holzteile aller Art dürfen an den Außenseiten von Umfassungsmauern nur in einer Entfernung von mindestens 12,5 cm von der Mitte der Brandmauer angebracht werden.

(3) Durchlaufende Vorsprünge aus brennbaren Baustoffen, wie Hauptgesimse und dergleichen, müssen gegen das Nachbargebäude auf eine Breite von mindestens 25 cm in feuerbeständiger Weise abgeschlossen sein.

§ 55.

(1) Schornsteinlichtungen dürfen im allgemeinen nicht in die Brandmauer eingreifen. Dies ist nur dann zulässig, wenn die Schornsteine gleichzeitig mit der Brandmauer aufgeführt werden; jedoch muß die verbleibende Mauerstärke bei Backsteinmauerwerk mindestens 25 cm und bei Bruchsteinmauerwerk mindestens 50 cm betragen (vergleiche §§ 76 und 82).

(2) Diese Bestimmung gilt auch für Lüftungscanäle.

§ 56.

(1) Jede nicht an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz grenzende Außenseite eines Gebäudes ist, soweit sie weniger als 3,60 m von benachbarten Gebäuden absteht, als Brandmauer (vergleiche §§ 50 bis 55) herzustellen, und zwar ohne Unterschied, ob die Gebäude dem gleichen oder verschiedenen Eigentümern gehören.

(2) Der vorgenannte Abstand wird von den äußersten Vorsprüngen der betreffenden Gebäudeseiten ab in waagerechter Richtung gemessen. Es ist jedoch gestattet, in die Zwischenräume kleinere Bauteile, die aus nicht brennbarem Baustoff hergestellt oder feuerbeständig umkleidet sind, vortreten zu lassen; hierher gehören z. B. Dachgesimse, figürlicher Schmud und ähnliche Bauteile, dagegen nicht Balkone, Veranden und dergleichen.

(3) Die Vorschrift des Absatz 1 findet keine Anwendung:

- a) wenn und insoweit das Nachbargebäude selbst gegen den Neubau zu bereits mit einer Brandmauer versehen ist; in diesem Fall muß aber der Neubau, sofern für denselben die Mitbenützung der Brandmauer nicht möglich ist, eine den Vorschriften über Umfassungswände (§§ 61 ff.) entsprechende Außenwand erhalten;
- b) wenn die sämtlichen Gebäude auf der gleichen Hofreite stehen; jedoch kann in diesem Fall die Baupolizeibehörde die Errichtung von Brandmauern an geeigneter Stelle anordnen, wenn die in Betracht kommenden Gebäude im ganzen eine Länge oder Tiefe von mindestens 25 m erreichen;
- c) bei Wänden zwischen Gebäuden, die nicht mehr als zwei Hauptgeschosse haben und deren Tiefe 15 m nicht übersteigt, sofern die Gesamtlänge der Gebäude (einschließlich etwaiger Zwischenräume) nicht mehr als 40 m beträgt und die Gebäude nach den weiter folgenden Nachbargrundstücken entweder durch Brandmauern oder durch den in Absatz 1 vorgeschriebenen Abstand geschützt sind oder an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz angrenzen. Bei erheblicher Feuergefahr kann auch in diesen Fällen die Errichtung von Brandmauern zwischen den Gebäuden vorgeschrieben werden.

§ 57.

(1) Wird ein Gebäude in einem Abstand von weniger als 1,80 m von der Grenze eines bebaubaren Nachbargrundstücks errichtet, welches bis auf 1,80 m von der Grenze unbebaut ist, so muß die der Nachbargrenze zugekehrte Außenseite des Gebäudes, sofern nicht der Fall des § 56 Abs. 3 lit. c vorliegt, als Brandmauer hergestellt werden. Steht in solchen Fällen auf dem Nachbargrundstück in geringerer Entfernung als 3,60 m von dem Neubau ein Gebäude oder ein Gebäude mit Brandmauerschutz gegen den Neubau, so kann von der Errichtung einer Brandmauer dann abgesehen werden, wenn der Eigentümer des Nachbargrundstücks damit einverstanden ist und seine Zustimmung der Baupolizeibehörde vor Erlassung des Baubescheids schriftlich oder zu Protokoll erklärt. Dies hat jedoch zur Folge, daß ein etwa später auf dem Nachbargrundstück zu errichtendes Gebäude von dem näher als 1,80 m von der Grenze erstellten Gebäude gemäß § 56 Absatz 1 entweder 3,60 m entfernt bleiben oder auf der diesem Gebäude zugekehrten Seite eine Brandmauer erhalten muß; hierauf ist der angrenzende Nachbar bei der nach § 130 erfolgenden Bekanntgabe des Baugesuchs ausdrücklich aufmerksam zu machen.

(2) Die Vorschrift des § 56 Absatz 2 findet in den Fällen dieses Paragraphen gleichfalls Anwendung.

§ 58.

(1) Bei der Ausführung eines einheitlichen Gebäudes, dessen Länge oder Tiefe 40 m oder mehr beträgt, kann bei erheblicher Feuergefahr angeordnet werden,

daß im Innern an geeigneter Stelle Brandmauern zu errichten sind. Durch die Errichtung solcher Brandmauern dürfen jedoch Räume, die zum längeren Aufenthalt von Menschen verwendbar sind, nicht vollständig von einer Treppe abgeschlossen werden; es sind deshalb erforderlichenfalls in jedem der durch die Brandmauer geschiedenen Gebäudeteile besondere Treppen anzuordnen oder in der Brandmauer an geeigneter Stelle Türöffnungen anzubringen, die mit nicht fest verschließbaren und im übrigen den Vorschriften des § 53 Absatz 2 entsprechenden Verschlüssen zu versehen sind.

(2) Ist im einzelnen Falle die Anlage von Brandmauern untunlich, so kann gegebenenfalls die Errichtung von Zwischentrennungen durch feuerhemmende Wände vorgeschrieben werden.

§ 59.

Bei Gebäuden und Gebäudeteilen, die vermöge ihrer außergewöhnlichen Größe oder Höhe oder mit Rücksicht auf ihre Lage, Bestimmung oder Verwendung in besonderem Grade feuergefährlich erscheinen, kann gegenüber benachbarten Gebäuden und zum Ueberbauen geeigneten Grundstücken auch bei Einhaltung eines größeren als des in den §§ 56 und 57 vorgeschriebenen Abstandes die Errichtung einer Brandmauer oder neben der Errichtung einer solchen die Einhaltung eines angemessenen Abstandes, gegebenenfalls auch die Verwendung besonderer Baustoffe oder andere Verstärkungsmaßnahmen verlangt werden.

§ 60.

Die Baupolizeibehörde kann, sofern keine erheblichen feuerpolizeilichen Bedenken entgegenstehen, gestatten, daß von der Erstellung von Brandmauern abgesehen wird:

1. bei kleineren Baulichkeiten ohne Feuerungseinrichtung, die eine Grundfläche von höchstens 20 qm und eine Firsthöhe von höchstens 5 m haben;
2. bei Schuppen, die an wenigstens einer Seite offen oder nur mit Latten abgeschlossen sind, eine Grundfläche von höchstens 40 qm und eine Firsthöhe von höchstens 6 m haben, wenn deren Dach feuerhemmend gedeckt ist.

6. Umfassungswände, die nicht zugleich Brandmauern sind.

§ 61.

(1) Die Stärke der Umfassungswände, die nicht zugleich Brandmauern sind, richtet sich nach den zur Verwendung kommenden Baustoffen, nach Lage, Zweck, Höhe, Belastung und Beschaffenheit der Gebäude sowie nach der freien Länge der Umfassungswände. Erforderlichenfalls ist die Mauerstärke durch Festigkeitsberechnung zu ermitteln. Bei der Ausführung in Backstein werden unter den Voraussetzungen des § 51 Absatz 2 folgende Mindeststärken verlangt:

Geschoßzahl	Bezeichnung der einzelnen Geschoße	Außenmauerstärke in Backstein
eingeschoßig bis zu 9 m Höhe	Erdgeschoß	1 Stein
	Dachgeschoß	1 "
eingeschoßig über 9 m Höhe	Erdgeschoß	1½ "
	Dachgeschoß	1 "
zweigeschoßig bis zu 9 m Höhe	Erdgeschoß	1½ "
	Obergeschoß	1 "
	Dachgeschoß	1 "
dreigeschoßig	Erdgeschoß	1½ "
	1. Obergeschoß	1½ "
	2. Obergeschoß	1½ "
	Dachgeschoß	1 "
viergeschoßig	Erdgeschoß	2 "
	1. Obergeschoß	1½ "
	2. Obergeschoß	1½ "
	3. Obergeschoß	1½ "
	Dachgeschoß	1 "
fünfgeschoßig	Erdgeschoß	2 "
	1. Obergeschoß	2 "
	2. Obergeschoß	1½ "
	3. Obergeschoß	1½ "
	4. Obergeschoß	1½ "
	Dachgeschoß	1 "

Der Baupolizeibehörde bleibt vorbehalten, je nach Lage des Einzelfalles größere Stärtemaße zu verlangen; dabei ist dem Verhältnis der Fensteröffnungen zu den Pfeilerbreiten angemessene Rechnung zu tragen.

(2) Bei Ausführung der Umfassungsmauern in anderen Baustoffen sind Mauerstärken zu wählen, die in baulicher und gesundheitlicher Hinsicht den vorgenannten Mauerstärken mindestens gleichkommen. Bei Anwendung von Luftschichten in Umfassungsmauern aus Backstein sind die Mauerstärken um das Maß dieser Luftschichten zu vergrößern.

§ 62.

(1) Soweit die Umfassungswände der Gebäude nicht durchweg aus natürlichem oder künstlichem Stein, aus Stein- und Eisenkonstruktion oder aus gleichwertigen Baustoffen ausgeführt werden, sind dieselben in der Regel in ausgemauertem oder in anderer Weise mit nicht brennbarem Baustoff ausgefülltem Holzfachwerk herzustellen; wenn es die durch die Verhältnisse gebotene Rücksicht auf Feuersicherheit erfordert, kann verlangt werden, daß das Fachwerk in einer gegen Feuer schützenden Weise verputzt oder verkleidet wird.

(2) Mehr als zwei übereinanderliegende Hauptgeschoße dürfen nicht in reinem Holzfachwerk hergestellt werden; darüber sind jedoch noch Giebel und andere Aufbauten in Holzfachwerk zulässig. Das gleiche gilt bei Verwendung von sogenanntem Mantelmauerwerk.

§ 63.

(1) Umfassungswände aus Holz herzustellen ist — unbeschadet der Vorschriften in den §§ 56 und 57 — nur zulässig:

1. bei Bauten, welche eine Grundfläche von höchstens 20 qm und einschließlich des Daches eine Höhe von höchstens 5 m haben;
2. bei kleineren Trocken-, Holz- und anderen Schuppen, sowie bei anderen kleineren Nebengebäuden (Gartenhäusern und dergleichen);

jedoch dürfen diese Bauten keine Feuerungseinrichtung erhalten und müssen, sofern sie nicht mit einer Brandmauer versehen werden, mindestens um die Hälfte ihrer Firsthöhe von der unüberbauten Nachbargrenze oder von anderen durch eine Brandmauer nicht geschützten Gebäuden entfernt sein;

3. bei Bauten, die zu vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichtet werden, wie Schaubuden, Bauhütten und dergleichen;
4. bei völlig freistehenden Gebäuden oder Gebäudegruppen, die von den nächstgelegenen durch eine Brandmauer nicht geschützten Gebäuden mindestens 10 m entfernt sind; von der Grenze eines bebaubaren Nachbargrundstücks, welches bis auf 1,80 m von der Grenze unbebaut ist, müssen solche Bauten einen Abstand von 8,20 m einhalten. Bei Blockbauten aus Holz von mindestens 7 cm Holzstärke sind die entsprechenden Maße 6 m und 4,20 m;
5. nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde auch in anderen Fällen, in denen nach der Lage des Gebäudes eine Feuergefahr nicht zu befürchten ist.

(2) Werden in den Fällen des Absatz 1 Ziffer 2 und 4 späterhin Gebäude in einem geringeren als dem daselbst genannten Abstand von den mit Holzumwandungen versehenen Bauten errichtet, so kann die Baupolizeibehörde vorschreiben, daß die letztgenannten Baulichkeiten nachträglich derart geändert werden, daß eine Feuergefahr nicht zu befürchten ist; dabei hat jedoch der später Bauende auf jeden Fall die Vorschrift in § 56 Absatz 1 einzuhalten. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 3 und 5 findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung. Auf diese Möglichkeit ist in dem Baubescheid ausdrücklich hinzuweisen.

§ 64.

Für Holzlagerungen zu gewerblichen oder Handelszwecken können, auch wenn dieselben nicht überdacht sind, die in § 63 Absatz 1 Ziffer 2 für Schuppen geforderten Abstände vorgeschrieben werden; innerhalb dieser Abstände können von der Baupolizeibehörde im Einzelfall die höchstzulässigen Abmessungen für solche Lagerungen bestimmt werden.

§ 65.

(1) Die Anbringung von ungekühlten Bretter- oder Schindelverkleidungen auf Stein- oder Fachwerkwänden ist nur dann zulässig, wenn die betreffenden Gebäudeseiten von einem gegenüberliegenden, durch eine Brandmauer nicht geschützten Gebäude mindestens 5 m und von der Grenze eines bebaubaren Nachbargrundstücks, welches bis auf 1,80 m von der Grenze unbebaut ist, mindestens 3,20 m entfernt sind.

(2) Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung, wenn es sich um einzelne unbedeutende Bretter- und Schindelverkleidungen handelt oder wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine Feuergefahr nicht zu befürchten ist.

(3) Der seitliche Abstand solcher Holzverkleidungen von der Grenze anstoßender Gebäude regelt sich nach der Vorschrift des § 54 Absatz 2.

(4) In den Fällen des Absatz 1 findet die Vorschrift des § 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

7. Innere Scheidewände.

§ 66.

(1) Scheidewände im Innern der Gebäude müssen, sofern sie belastet sind, aus Stein, Fachwerk oder in sonst tragfähiger Weise hergestellt werden.

(2) Unbelastete Scheidewände können in beliebigen Ersatzstoffen ausgeführt werden, wenn diese Stoffe sowie die Konstruktion eine genügende Standfestigkeit gewährleisten und weder feuer- noch gesundheitspolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

(3) Bei drei- oder mehrgeschossigen Gebäuden muß mindestens eine der inneren Tragwände feuerbeständig erstellt werden, falls das Gebäude über 10 m Tiefe erhält.

(4) Auf innere Tragwände aus Holzfachwerk findet die Vorschrift des § 62 Absatz 2 Anwendung.

8. Zwischendecken.

§ 67.

Zum Ausfüllen des leeren Raumes zwischen der Decke und dem darüber liegenden Fußboden (Zwischendecke), desgleichen zum Auffüllen von Gewölben und Massivdecken dürfen keine staubenden, feuchten, säurehaltigen oder entzündlichen Stoffe verwendet werden. Unzulässig ist insbesondere die Verwendung von Bauschutt, Asche, Kehrrieh, Garten- oder Felderde und dergleichen als Füllmasse.

9. Bedachungen.

§ 68.

(1) Zur Dachdeckung dürfen nur feuerhemmende Stoffe verwendet werden.

(2) Die Anbringung von Schindel- und Strohdächern ist — abgesehen von den nach § 110 zugelassenen Ausnahmen — nur bei einzelnstehenden Baulichkeiten, die von anderen Bauten sowie von der Grenze des unüberbauten Nachbargrundstücks mindestens 40 m entfernt sind, zulässig; dabei sind die Vorschriften in § 110 Absatz 2 bis 4 zu beachten. In diesen Fällen findet die Bestimmung des § 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(3) In bewohnbaren Dachräumen, deren Wände oder Decke durch das Dach gebildet werden, ist der Raum zwischen den Sparren durch eine Zwischendecke oder in sonst angemessener Weise (vergleiche § 67) auszufüllen.

(4) Die Außenflächen der Dächer mit Ausnahme der Strohdächer müssen von dem inneren Dachraum aus erreichbar sein.

(5) Bei Glasdächern, die nicht aus Drahtglas hergestellt sind, kann zum Schutze gegen Schneeeindring oder Glasbruch die Anbringung von Drahtnetzen mit höchstens 3 cm Maschenweite verlangt werden.

(6) Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer können Schutzvorrichtungen gegen Schneebruch und sonstige Sicherheitsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

10. Tür- und Lichtöffnungen.

§ 69.

(1) Alle Tür- und Lichtöffnungen an geschlossenen Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen müssen mit Türen, Läden, Fenstern oder sonstigen Verschlüssen versehen sein.

(2) Von der Anbringung solcher Verschlüsse kann abgesehen werden, wenn die obwaltenden Verhältnisse dies als angezeigt erscheinen lassen (z. B. bei Schallöffnungen an Kirchtürmen) und eine besondere Gefahr der Feuerübertragung nicht besteht.

11. Treppen und Schächte.

§ 70.

(1) Kein Punkt eines zum längeren Aufenthalt von Menschen verwendbaren Raumes, dessen Fußboden mehr als 1,50 m über die angrenzende Straßen- oder Hofgrundfläche erhöht ist, darf — in der kürzesten Weglinie gemessen — weiter als 30 m von einer Treppe entfernt sein, durch welche der Ausgang nach der Straße oder nach einem Hof jederzeit gesichert ist (notwendige Treppe). Ausnahmen hiervon sind nur in besonderen Fällen und nur dann zulässig, wenn nach der Art der Konstruktion und der Zweckbestimmung des Gebäudes aus der größeren Entfernung der Treppen nennenswerte Gefahren nicht entstehen können.

(2) In Gebäuden, die mehr als zwei Hauptgeschosse enthalten, müssen die notwendigen Treppen von dem Dachraum durch dichte Abschlüsse (z. B. Türen, Glasabschlüsse) getrennt werden; erforderlichenfalls kann auch eine solche Trennung der Treppen von den einzelnen Geschossen, insbesondere in Miethäusern, vorgeschrieben werden.

(3) In den in Absatz 2 genannten Gebäuden müssen die notwendigen Treppen außerdem zwischen feuerbeständigen Mauern liegen und nach oben in einer gegen Eindringen des Feuers und gegen Einsturz von Bauteilen vom Dache her schützenden Weise abgeschlossen werden; die feuerbeständigen Mauern müssen, wenn sie in Backstein ausgeführt werden, mindestens 25 cm stark sein.

(4) Die Zugänge zu den Kellern sind in allen zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden durch dichte Türen abzuschließen. Wenn in den Kellern feuergefährliche oder leicht brennbare Gegenstände in erheblicher Menge aufbewahrt werden, so sind die Abschlüsse der Kellertreppen in feuerbeständiger Weise auszuführen.

(5) Die Anzahl und Breite der Treppen, Treppenvorplätze und -abläufe ist nach dem zu erwartenden größten Verkehr zu bemessen.

(6) Die Treppen müssen sicher begehbar, durch Tageslicht gut beleuchtet und gut lüftbar sein.

§ 71.

(1) In allen Gebäuden, die zu zahlreich besuchten Versammlungen bestimmt sind oder sonst zur Ansammlung größerer Menschenmengen dienen, müssen die Zugänge feuerbeständig hergestellt und mit feuerbeständigen Treppen, Treppenvorplätzen und -abläufen in solcher Größe und Anzahl versehen sein, daß die Entleerung des Gebäudes rasch erfolgen kann.

(2) Diese Vorschrift gilt in gleicher Weise für größere Gasthäuser sowie für alle Gasthäuser, die nicht in der Nähe geschlossener Ortschaften gelegen sind (Luftkurorte und dergleichen); in solchen Gebäuden sind in der Regel mindestens zwei Treppen anzuordnen.

(3) Ebenso sind in Fabriken und in Gebäuden, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben oder in denen feuergefährliche oder leicht brennbare Gegenstände in erheblicher Menge aufbewahrt werden, wenn diese Bauten mehr als ein Geschos oder wenn sie Wohn- oder Arbeitsräume im Dachraum enthalten, feuerbeständige Treppen, Treppenvorplätze und -ablässe anzubringen. In solchen Gebäuden sind ferner in den Geschossen und im Dachraum feuerhemmende Abschlüsse gegen das Treppenhaus anzubringen, die eine Verqualmung verhindern.

(4) Für Gebäude, die im wesentlichen Geschäfts- oder gewerblichen Zwecken dienen, können erforderlichenfalls feuerbeständige Treppen, Treppenvorplätze und -ablässe vorgeschrieben werden.

(5) Wenn in den Gebäuden der Absätze 1 und 2 nach Bauart und Benutzung eine Feuergefahr nicht besteht, kann eine durchweg aus Eichenholz bestehende Treppe zugelassen werden. Sofern nach den Vorschriften in § 70 Absatz 1 und § 71 mehrere Treppen erstellt werden müssen, kann je nach Lage des Einzelfalles die Ausführung der Treppen in feuerbeständigem Baustoff auf eine bestimmte Zahl der Treppen, jedoch auf nicht weniger als die Hälfte derselben beschränkt werden.

(6) Für alle Gebäude, in denen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen feuerbeständige Treppen herzustellen sind, gelten noch folgende weitere Vorschriften:

- a) die Treppen müssen bequeme Steigungsverhältnisse erhalten und unmittelbaren Ausgang ins Freie haben;
- b) die Kellertreppen müssen gegen das Erdgeschos in feuerhemmender Weise abgeschlossen werden;
- c) sämtliche zu den Geschosstrepfen sowie von den letzteren ins Freie führenden Türen — mit Ausnahme solcher in Gasthäusern — müssen nach außen aufschlagen und mit einer Vorrichtung versehen sein, die ein leichtes und sicheres Öffnen ermöglicht;
- d) Treppen mit durchbrochenen Stufen sind nicht zugelassen;
- e) die Treppenhausumwandlungen müssen ebenfalls aus nicht brennbaren Stoffen hergestellt werden, und zwar muß ihre Stärke bei Ausführung in Backstein mindestens 25 cm betragen;
- f) die Treppenhäuser sind nach oben in feuerhemmender Weise und so fest abzudecken, daß sie gegen Einsturz von Bauteilen den nötigen Schutz gewähren;
- g) der Raum unter den Treppen darf nicht zur Aufbewahrung brennbarer Gegenstände verwendet werden.

§ 72.

(1) In allen anderen Gebäuden (Wohnhäusern, auch wenn solche Geschäftsräume enthalten, Gebäu-

den für landwirtschaftliche Zwecke und anderen ähnlichen Bauten) können die notwendigen Treppen (§ 70 Absatz 1) nach Maßgabe nachstehender Vorschriften aus Holz ausgeführt werden;

1. in Gebäuden mit mehr als zwei Hauptgeschossen müssen Holztrepfen aus Eichenholz hergestellt und nebst den Treppenvorplätzen und -ablässe an der Unterseite mit einem feuer-schützenden Mörtelpu oder dergleichen versehen werden;
2. in Gebäuden mit nicht mehr als zwei Hauptgeschossen können die Treppen
 - a) bei geringerer Grundrißentwidelung aus beliebigem Holz,
 - b) bei größerer Grundrißentwidelung aus Eichen- und Forstenholz
 hergestellt werden. Wenn es aus besonderen Gründen geboten erscheint, kann in beiden Fällen die Anbringung eines feuer-schützenden Mörtelpu oder dergleichen an der Unterseite der Treppen, Treppenvorplätze und -ablässe vorgeschrieben werden.

(2) Wenn in den Fällen des Absatz 1 außer-gewöhnlich feuergefährliche Zustände bestehen oder zu erwarten sind, können auch hier die Vorschriften des § 71 ganz oder teilweise zur Anwendung kommen.

§ 73.

(1) Treppen-, Keller- und Schachttöffnungen müssen mit den erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen versehen sein.

(2) Die Wandungen von Lichthöfen, Schächten und dergleichen sind von sämtlichen Geschossen und von dem Dachraum durch dichte Abschlüsse zu trennen; in Gebäuden, die mehr als zwei Hauptgeschosse enthalten, müssen die Wandungen solcher Schächte feuerbeständig — und zwar bei Ausführung in Backstein mindestens 25 cm stark — hergestellt werden.

12. Feuerungseinrichtungen.

§ 74.

(1) Alle Feuerungseinrichtungen sind so herzustellen und im Stand zu halten, daß durch ihren Gebrauch weder Feuergefahr noch Gefahr für Leben und Gesundheit entsteht, und daß ungewöhnliche Rauch- und Rußbelästigungen vermieden werden.

(2) Im einzelnen gelten für dieselben die Bestimmungen der §§ 75 bis 104.

a. Schornsteine.

§ 75.

(1) Schornsteine sind aus feuerbeständigen Baustoffen — unter Ausschluß von Bruchsteinen, Schwemmsteinen und Kalksteinen — herzustellen; Hohlsteine dürfen nicht zur Verwendung kommen, Lochsteine nur dann, wenn die Zahl der Löcher der einzelnen Steine nicht mehr als acht beträgt; bei eingebauten Schornsteinen dürfen die Löcher solcher Steine einen Durchmesser von höchstens 1,5 cm erhalten. Stoß- und Lagerfugen sind sorgfältig mit Kalk- oder Zementmörtel zu füllen. Die Schornsteine sind im Innern mit dem gleichen Bindemittel glatt auszufugen.

(2) Schornsteine und deren einzelne Bestandteile dürfen kein Holz oder andere brennbare Stoffe ent-

halten. Dies gilt auch für im Innern steigbarer Schornsteine angebrachte Sprossen und dergleichen. Das Einfügen von Holzdübeln und dergleichen in die Schornsteinwandungen ist verboten.

§ 76.

(1) Die Wandstärke gemauerter Schornsteine ist nach der Lage und Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und muß bei gewöhnlichen Feuerungen mindestens 12 cm, bei Feuerungen, deren Verbrennungsgase außergewöhnlich hohe Temperaturen besitzen, auf die Höhe von zwei Geschossen mindestens 25 cm betragen.

(2) Schornsteine in Umfassungsmauern und in Treppenhauswänden müssen gegen die Außenseite der Mauer wenigstens 25 cm Wandstärke haben. In Brandmauern dürfen Schornsteinlichtungen nur nach Maßgabe des § 55 eingreifen.

(3) Schornsteine, die in Bruchsteinmauerwerk liegen, müssen mit mindestens $\frac{1}{2}$ Stein starken Backsteinwänden umgeben sein. Soweit die Schornsteine durch Keller- und Sockelmauern aus Stampfbeton geführt werden, ist eine Ausmauerung aus Backsteinen nicht erforderlich, jedoch müssen die inneren Schornsteinflächen vollständig glatt und ohne Hohlstellen ausgeführt werden und die Wandstärken mindestens 12 cm betragen; die Einleitung von Feuerungen in solche Schornsteinteile ist unzulässig. Oberhalb des Sockelmauerwerks dürfen Schornsteine nicht in Stampfbeton ausgeführt werden.

(4) Rohre aus Eisen, Ton und dergleichen dürfen — außer bei Gasfeuerungen — nur mit einer mindestens 12 cm starken Ummauerung als Schornsteine verwendet werden; bei gewerblichen Betrieben können in besonders geeigneten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 77.

Eingebaute Schornsteine von Brennöfen, Schmelzöfen und ähnlichen Feuerungen müssen Wangen von mindestens einer Backsteinlänge erhalten, gut mit Eisen gebunden und von allem Holzwerk 30 cm entfernt sein; erforderlichenfalls kann die Anbringung von Funkenfängern vorgeschrieben werden.

§ 78.

(1) Die Höhe der Schornsteine ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Auch sonst kann die Baupolizeibehörde Anordnungen zur Verhütung von ungewöhnlichen Belästigungen durch Schornsteine treffen.

(2) Soweit sich zur Zeit der Errichtung der Schornsteine die künftige Gestaltung der Umgebung nicht mit hinreichender Sicherheit überblicken läßt, müssen die Schornsteine so angelegt werden, daß ihre Standfestigkeit bei einer im Hinblick auf Absatz 1 etwa später notwendig werdenden Erhöhung noch genügt.

§ 79.

(1) Weite oder steigbare eingebaute Schornsteine müssen im Lichten einen quadratischen Querschnitt von 53×53 cm erhalten. Dieselben müssen am unteren Ende eine unmittelbar in den Schornstein führende seitliche oder untere (waagerechte) Einsteigöffnung haben.

(2) Soweit bei solchen Schornsteinen eine Querschnittsabmessung das Maß von 53 cm überschreitet, sind im Innern in Abständen von höchstens 35 cm Steigeisen anzubringen.

(3) Seitliche Einsteigöffnungen solcher Schornsteine müssen eine Breite von mindestens 53 cm und eine Höhe von mindestens 70 cm erhalten und mit einer eisernen Doppeltüre versehen sein.

(4) Untere (waagerechte) Einsteigöffnungen müssen eiserne Türen (Klappen) von mindestens 53×53 cm im Lichten erhalten, deren Rahmen gleichfalls aus Eisen gefertigt und am Schornsteinmauerwerk befestigt sind.

(5) Die Vorschrift in Absatz 1 Satz 1 findet auf Fabrik-, Zentralheizungsschornsteine und sonstige Schornsteine für größere Feuerungen keine Anwendung.

§ 80.

(1) Der Querschnitt enger, unbesteigbarer (sogenannter russischer) Schornsteine kann rechteckig oder rund sein, muß aber auf die ganze Länge des Schornsteins rechtwinklig auf dessen Richtung unverändert bleiben. Bezüglich der Form des Querschnitts können aus besonderen Gründen Ausnahmen zugelassen werden, jedoch dürfen die Abweichungen von dem rechteckigen beziehungsweise kreisrunden Querschnitt nur unerheblich sein.

(2) Die Lichtweite enger, unbesteigbarer Schornsteine richtet sich nach der Zahl der einzuführenden Feuerungen und muß mindestens betragen

- a) bei rechteckigem Querschnitt:
 - für 1 bis 4 Zimmerfeuerungen 14×27 oder 20×20 cm,
 - für 5 bis 8 Zimmerfeuerungen 27×27 cm;
- b) bei rundem Querschnitt:
 - für 1 bis 4 Zimmerfeuerungen 20 cm,
 - für 5 bis 8 Zimmerfeuerungen 27 cm im Durchmesser.

(3) Wo die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, insbesondere an Orten, in denen in der Regel nur mit Kohlen oder Koks gefeuert wird, kann durch örtliche Bauordnung für 1 bis 2 Zimmerfeuerungen eine Lichtweite von 14×14 cm (bei rechteckigem Querschnitt) und von 14 cm Durchmesser (bei rundem Querschnitt) zugelassen werden.

(4) Mehr als acht Zimmerfeuerungen dürfen in einen engen Schornstein nicht eingeleitet werden. Eine Küchen- oder Waschkesselfeuerung, die nicht zu einem gewerblichen Betrieb gehört, wird in der Regel einer Zimmerfeuerung gleichgeachtet.

(5) In Gebäuden, die Ofenfeuerung erhalten, sind alle Räume, die sich zur Einrichtung für Wohn- und Arbeitszwecke eignen, als heizbar anzunehmen.

(6) Für Schornsteine, in welche stärkere Feuerungen, auch solche von gewerblichen oder anderen größeren Küchen oder Waschküchen, eingeleitet werden, sind entsprechend größere Querschnitte vorzuschreiben.

(7) Wird der Schornstein von Grund aus ohne Verbindung mit dem Mauerwerk ausgeführt oder an Kiegelwände angelehnt, so muß er eine Lichtweite von 27×27 cm erhalten; diese Vorschrift findet auf gekuppelte (zwei- und mehrfache) Schornsteine keine Anwendung.

§ 81.

(1) Die Schornsteine sind entweder von Grund aus zu unterstützen oder, wenn sie in einem oberen Geschoß beginnen, in einer auch im Brandfall die Standfestigkeit nicht gefährdenden Weise auszuführen.

(2) Auf Holz und andere brennbare Bauteile dürfen Schornsteine weder mittelbar noch unmittelbar aufgesetzt oder gestützt sein; Ausnahmen sind bei Einfamilienhäusern zulässig.

(3) Eisernen Träger dürfen in Schornsteinwandungen nicht eingelegt werden.

(4) Bei Schornsteinen, die in einem oberen Geschoß beginnen und mit seitlicher Pukttüre versehen sind, ist der Schornsteinfuß bis Unterkante Pukttür auszumauern. Rohre, die in solche Schornsteine von unten her einmünden, sind bis auf 10 cm über die Ausmauerung emporzuführen.

§ 82.

(1) Werden Schornsteine gleichzeitig mit dem anliegenden Mauerwerk errichtet, so sind sie im Verband mit demselben aufzuführen.

(2) Mit einer bereits bestehenden Mauer dürfen dagegen neu aufzuführende Schornsteine nicht in Verband gebracht werden. In solchen Fällen müssen die Schornsteine eigene Wandungen von der in § 76 vorgeschriebenen Stärke erhalten (vergleiche auch § 55).

§ 83.

Die Schleifung von Schornsteinen ist nur in leicht zugänglichen Räumen und nur dann zulässig, wenn die Schleifung standfest und feuerbeständig ausgeführt wird; bei Einfamilienhäusern kann die Baupolizeibehörde Nachsicht von der standfesten Ausführung erteilen. Der Neigungswinkel der Schleifung gegen die Horizontale darf bei weiten Schornsteinen nicht weniger als 60° und bei engen nicht weniger als 45° betragen. Die Ecken der Schleifung sind im Innern abzurunden.

§ 84.

(1) Enge (unbesteigbare) Schornsteine müssen am unteren und oberen Ende mit Vorrichtungen zum Reinigen versehen werden.

(2) Zu diesem Zwecke ist bei solchen Schornsteinen, wenn dieselben in ununterbrochener gerader Richtung oder mit nur geringer Schleifung aufgeführt werden, am unteren Ende eine Puköffnung herzustellen; ferner ist in der Dachfläche eine Vorrichtung zum Aussteigen und über dem Dach bei jedem Schornstein nötigenfalls eine Standfläche für den Schornsteinfeger sowie eine entsprechende Verbindung dieser Fläche mit der Aussteigöffnung anzubringen. Falls die vollständige Reinigung des Schornsteins auch vom Dachraum aus möglich ist und feuerpolizeiliche Bedenken nicht bestehen, kann statt der vorbeschriebenen Vorrichtungen zum Reinigen der Schornsteine über Dach in dem Dachraum selbst eine Puköffnung angebracht werden; in solchen Fällen sind alle in der Nähe, insbesondere oberhalb der Puköffnung befindlichen brennbaren Bauteile durch geeignete Vorkehrungen gegen Entzündung zu schützen.

(3) Erhalten enge Schornsteine an irgendeiner Stelle eine größere Schleifung, so muß an dem unteren und oberen Ende derselben je eine Puköffnung angebracht werden. Wenn die schiefe Richtung unmittelbar unter dem Dach endigt und der außerhalb des Daches befindliche Teil des Schornsteins eine so geringe Höhe erhält, daß die Reinigung der Schleifung von außen möglich ist, so kann die Anbringung der Puköffnung am oberen Ende der Schleifung unterbleiben.

(4) Die Puköffnungen sind mit einer verdoppelten, eisernen, in Falz schlagenden Türe zu versehen. Obere Puköffnungen müssen im Richten in der Breite das Maß der Lichtweite des Schornsteins und eine Höhe von mindestens 30 cm erhalten.

(5) Die Puköffnungen — die nicht verdeckt und namentlich nicht unter Holztreppe angebracht werden dürfen — müssen wenigstens 15 cm in waagerechter, 75 cm in senkrechter Richtung nach oben und 30 cm nach unten vom Holzwerk entfernt sein. Gegebenenfalls kann die feuerhemmende Verwahrung des Bodens unter der Schornsteinpuköffnung und des in ihrer Nähe befindlichen Holzwerks vorgeschrieben werden.

§ 85.

(1) Die nächstgelegene Seite oder Ecke der lichten Schornsteinausmündung muß von hölzernen Gebälken und Wänden, von sonstigen brennbaren Bauteilen und von Dachflächen winkelmäßig zu diesen gemessen mindestens 1,20 m entfernt sein.

(2) Die Ausmündungen solcher Schornsteine, die durch den Dachfirst treten, müssen diesen um 50 cm überragen.

(3) Schornsteinaufsätze sind derart anzulegen, daß die ordnungsmäßige Reinigung der Schornsteine und der Aufsätze nicht behindert wird.

§ 86.

(1) Holzwerk muß von der äußeren Seite der Schornsteinwandungen, auch wenn die letzteren die vorgeschriebene Stärke überschreiten, mindestens 6 cm entfernt sein. Wo die Schornsteine durch Gebälk oder durch das Holzwerk des Dachstuhls geführt werden, ist der vorgenannte Zwischenraum in feuerhemmender und haltbarer Weise auszufüllen. Die Schalung oder Lattung der Dachdeckung ist auf die gleiche Entfernung auszuschnitten.

(2) Ausgenommen von der Vorschrift des Absatz 1 sind Leisten, Fußsodel und ähnliche Wandverkleidungen von geringer Stärke, die sich an verputzten Schornsteinwandungen totlaufen, sowie über die Schornsteinwandungen geführte Holzverkleidungen, letztere jedoch nur dann, wenn die Schornsteinwandungen verputzt werden und zwischen Puk- und Holzwerk einen vollständig dichten Belag von Asbestpappe oder einem anderen in bezug auf Feuerschutz gleichwertigen Baustoff erhalten.

(3) Alle Schornsteine sind, soweit sie durch den Dachraum führen, an den Außenseiten zu verputzen; auch in anderen Räumen des Gebäudes kann erforderlichenfalls ein entsprechender Außenputz an den Schornsteinen angeordnet werden.

(4) Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen,

sind in einer Entfernung von 45 cm mit einem durchsichtigen Lattenverschlage, dessen Zwischenweite höchstens 6 cm betragen darf, durch die ganze Höhe zu umgeben, so daß der von Gegenständen aller Art freizuhaltende Zwischenraum zugänglich bleibt; statt dessen kann auch die Umwandlung der Schornsteine durch Rabitzwände in einem Abstand von 6 bis 8 cm von dem Außern der Schornsteinwandung zugelassen werden.

§ 87.

(1) Neu aufgeführte Schornsteine dürfen nicht verputzt werden, bevor sie durch den Schornsteinfeger untersucht worden sind. Die Aufforderung zur Untersuchung ergeht durch die Ortspolizeibehörde, welcher durch den Bauherrn von der Fertigstellung Anzeige zu erstatten ist.

(2) Vorstehende Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn Schornsteine ausgebessert oder teilweise erneuert werden.

§ 88.

(1) Kanäle für Gasheizungen sind technisch nach den Vorschriften der §§ 75 ff. herzustellen, können aber eine geringere Lichtweite erhalten als Schornsteine. Statt der gemauerten Kanäle können auch in das Mauerwerk eingefügte oder frei im Raum emporgeführte, genügend verankerte Röhren aus Steinzeug, Asbestzement oder anderem gleichwertigen Material entsprechender Lichtweite als Abzugsrohre verwendet werden. Rohrverbindungen sind wasserdicht auszuführen, in der Nähe von Holzwerk aber verboten. Die Kanäle und Abzugsrohre aus Steinzeug, Asbestzement oder anderem gleichwertigen Material sind am unteren Ende so auszubilden, daß ein Eindringen von Niederschlagwasser in das umgebende Mauerwerk unmöglich ist; sie müssen am unteren und oberen Ende mit einer feuerbeständig verschließbaren Reinigungsöffnung versehen sein. Im allgemeinen sind als Rohrlichtweite für zwei Gasfeuerstätten 200 qcm anzunehmen.

(2) Kanäle, die gemäß Absatz 1 für Gasheizungen gestattet sind, jedoch den Vorschriften über Schornsteine für andere Feuerungen nicht entsprechen, dürfen lediglich als Abzug für Gasheizungen dienen.

(3) Auspuffrohre von Verbrennungskraftmaschinen (Gas-, Benzin-, Petroleummotoren usw.) dürfen in Schornsteine nicht eingeführt werden.

(4) Größere Gasheizeinrichtungen (z. B. Badeöfen, Zimmeröfen, Herde, Apparate zu technischen Verwendungszwecken) müssen an Kanäle angeschlossen werden, die ins Freie führen. Kleine Gasheizeinrichtungen (kleine Herde, Kocher, Bügelapparate und dergleichen) dürfen, sofern sie nicht an Abzugs-einrichtungen angeschlossen sind, nur in gut lästbaren Räumen verwendet werden.

§ 89.

Die Benützung der gleichen Kanäle zu Lüftungs- und Feuerungszwecken ist nicht gestattet. Frühere Lüftungs- und Luftheizungskanäle dürfen nicht als Schornsteine verwendet werden, wenn sie nicht den für letztere bestehenden Vorschriften durchaus entsprechen.

§ 90.

(1) Wenn Schornsteine teilweise abgetragen werden, so daß sie unterbrochen sind oder nicht mehr über Dach führen, sind sämtliche Öffnungen in sicherer Weise zu vermauern.

(2) Futterrohre, an die keine Feuerungen angeschlossen sind, müssen mit nicht brennbaren Kapseln oder sonst in nicht brennbarer Weise verschlossen werden.

b. Vorschornsteine.

§ 91.

Vorschornsteine müssen gleich Schornsteinen feuerbeständig erbaut und mit nicht brennbaren Türen versehen sein.

c. Feuerwände.

§ 92.

Die in der Nähe von Feuerungen und deren Bestandteilen befindlichen Wandungen (Feuerwände) sind in einer Stärke von mindestens 12 cm aus hartgebrannten Backsteinen oder aus anderen nicht brennbaren Baustoffen mit vollen Fugen herzustellen. Dieselben müssen sicher unterstützt sein und dürfen kein Holz enthalten.

d. Öfen.

§ 93.

(1) Feuerwände an Öfen müssen den von dem Ofen und seinen Röhren eingenommenen Raum wenigstens um 30 cm überragen.

(2) Von unverwahrten Holzdecken müssen eiserne Öfen 90 cm, irdene 60 cm absteigen; ist das Holzwerk verputzt, so muß der Abstand bei eisernen Öfen 60 cm und bei irdenen Öfen 45 cm betragen. Ein geringerer Abstand ist nur dann zulässig, wenn unter der Decke mit einem Zwischenraum von mindestens 5 cm eine Scheibe aus Blech oder anderem nicht brennbaren Stoff angebracht wird, die den Ofen und das Ofenrohr nach jeder Seitenrichtung um mindestens 15 cm überragt.

(3) Versehbare Öfen müssen auf einer nicht brennbaren ganzen Platte stehen; Blechunterlagen sind nicht zulässig. Bei Verwendung von Sandsteinen muß die Platte eine Stärke von mindestens 6 cm erhalten. Der Feuerherd muß von der Platte mindestens 15 cm entfernt sein und von unten leicht besichtigt werden können.

(4) Wenn der Ofen auf brennbarem Boden steht, muß entweder die Ofenplatte 30 cm über den Feuerraum in entsprechender Breite vorspringen oder der Boden in dem gleichen Umfange mit Blech beschlagen werden; statt dieses Blechbeschlags ist auch ein auf die Ofenplatte übergreifender Metallvorsatz zulässig.

(5) Bei Öfen, die von außen geheizt werden, muß der Boden unter dem Halse mit einer bis an die Feuerwand reichenden und in den Fuß derselben eingelassenen Stein- oder Blechplatte gedeckt werden. Diese Öfen müssen eine Vorfeuerung im Schornstein oder in der Küche unter dem Rauchfang haben.

(6) Die Baupolizeibehörde ist befugt, die Anbringung besonderer Sicherheitsvorrichtungen an den Öfen zur Verhinderung von Ofenexplosionen (Ventile, Kapseln und dergleichen) anzuordnen.

e. Herde.

§ 94.

(1) Alle Räume mit offenen oder geschlossenen Herdfeuerungen müssen an Decken und Wänden verputzt werden und dürfen keine Türen oder Zugänge in Ställe oder in sonstige mit leicht entzündlichen Stoffen gefüllte Räume erhalten. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern keine feuerpolizeilichen Bedenken bestehen und die Zugänge mit feuerhemmenden Türen verschlossen werden.

(2) Küchen- und sonstige Herde müssen auf einem nichtbrennbaren Bodenbelag (Platten, Backstein, Zement, Brech u. d. m.) stehen, welcher über die Herdwandung auf der Feuerseite um 40 cm und an den übrigen Seiten 30 cm vorspringt. Bei offenen Herden oder gemauerten Herden mit Holzfeuerung sind diese Maße entsprechend zu vergrößern. Gemauerte Herde müssen ferner eine Untermauerung von mindestens 15 cm erhalten. Bei tragbaren Herden ist der nicht brennbare Bodenbelag unter dem Herd vollständig durchzuführen; in solchen Fällen ist ein Blechbelag nur dann zulässig, wenn der Boden unter dem Herd leicht übersehbar ist.

(3) Über Herden mit offener Feuerung ist ein Rauchfang anzubringen, der den Herd um 25 cm überragt, aus nicht brennbaren Stoffen gefertigt, ebenso befestigt und an einen Schornstein angeschlossen werden muß.

f. Ofenrohre.

§ 95.

(1) Durch Ofenrohre ohne Schornstein darf der Rauch aus Feuerungsanlagen ohne besondere polizeiliche Genehmigung nicht abgeleitet werden.

(2) Ofenrohre müssen mindestens 35 cm von nicht verwahrtem Holz entfernt sein. Wenn sie durch Wände geleitet werden, müssen sie von Holzwerk 15 cm entfernt bleiben und auf diese Breite mit nicht brennbaren Baustoffen ummauert werden.

(3) Bei der Leitung durch Diefenwände sind die Ofenrohre mit Blechscheiben von 45 cm Durchmesser zu umgeben und die Diefen wenigstens 40 cm weit auszuschnitten.

(4) In nicht leicht zugänglichen Räumen und in unverputzten Dachräumen müssen Ofenrohre in einem nicht brennbaren und feuerbeständig unterstützten Kanal liegen.

(5) In Räumen, die zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen, ist an Ofenrohren die Anbringung von Vorrichtungen, die den Abzug des Rauchs und der Heizgase hindern können (z. B. Ofenrohrklappen), untersagt. Bestehende Einrichtungen dieser Art sind zu beseitigen; wenn die Beseitigung besonderen technischen Schwierigkeiten begegnet, so sind die Absperrvorrichtungen derart abzuändern, daß sie höchstens $\frac{1}{4}$ des Rohrquerschnitts ausfüllen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf Öfen, deren Feuerungsraum auch zum Backen von Brot verwendet wird, keine Anwendung.

g. Sonstige Feuerungsanlagen.

§ 96.

(1) Feuerungsanlagen für Zentralheizungen dürfen nur auf nicht brennbarer fester Unterlage und

in der Regel nur in Räumen, deren Wände und Decke feuerhemmend verwahrt sind, errichtet werden; von dem letztgenannten Erfordernis kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn es sich um kleine Anlagen handelt und die örtlichen Verhältnisse es als zulässig erscheinen lassen. In besonderen Fällen findet die Vorschrift des § 100 Absatz 2 Anwendung.

(2) Der Heizraum muß — und zwar in der Regel unmittelbar ins Freie — lüftbar sein und darf keine Verbindung mit Räumen erhalten, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden. Die Türen des Heizraumes müssen nach außen aufschlagen.

(3) Warm- und Kaltluftkammern sowie die zugehörigen Warmluftkanäle, ferner Zu- und Abluftkanäle von Lüftungsanlagen müssen leicht und sicher gereinigt werden können. Alle derartigen Kanäle dürfen nur aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt werden.

§ 97.

(1) Räucherfammern sind in bau- und feuerpolizeilicher Beziehung als selbständige Bauegegenstände zu behandeln. Sie sind, auch wenn sie an Mauern angelehnt werden, mit vier eigenen Wandungen aus hartgebrannten Backsteinen von mindestens 12 cm Stärke zu erstellen und mit einer feuerbeständigen Decke zu versehen. Von unverwahrten Holzdecken müssen die Räucherfammern mit ihren äußeren Seiten mindestens 45 cm entfernt sein; gegenüber verputzten Holzdecken genügt ein Abstand von 15 cm.

(2) Die Räucherfammern müssen mit einer eisernen Doppeltür versehen sein. Die mit den Räucherfammern fest verbundenen Stangen und alle übrigen bei der Ausführung der Räucherfammern zur Verwendung kommenden Teile sind aus nicht brennbaren Stoffen herzustellen. Die Öffnungen gegen den Schornstein müssen durch geeignete Vorrichtungen (Schieber, Klappen und dergleichen) von außen verschlossen werden können.

(3) Werden Räucherfammern auf Holzgebälk angelegt, so müssen sie auf ihre ganze Fläche eine feuerbeständige Unterlage erhalten.

(4) Räucherfammern dürfen nicht verputzt werden, bevor sie durch den Schornsteinfeger untersucht worden sind. Die Aufforderung zur Untersuchung ergeht durch die Ortspolizeibehörde, welcher durch den Bauherrn von der Fertigstellung Anzeige zu erstatten ist.

(5) Die Vorschriften des § 86 Absatz 3 und 4 finden auf Räucherfammern entsprechende Anwendung.

(6) Auf bewegliche Räucherapparate finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung; sie sind in bau- und feuerpolizeilicher Beziehung Herden und Öfen gleich zu achten.

§ 98.

(1) Backöfen sind in bau- und feuerpolizeilicher Beziehung als selbständige Bauegegenstände zu behandeln.

(2) Backöfen für den Hausbedarf sind in nachstehender Weise auszuführen:

1. die Backöfen müssen auf einer nicht brennbaren, festen Unterlage errichtet werden;

2. die Umfassungswände der Badöfen müssen aus Backstein mindestens 25 cm stark hergestellt werden;
3. die Einwölbung der Badöfen muß mindestens 12 cm stark sein;
4. die Heizzüge müssen einschließlich des Lehm- oder Mörtelüberzugs mindestens 7,5 cm stark eingedeckt sein;
5. die äußeren Seiten der Badöfen müssen nach oben mindestens 60 cm und nach den Seiten mindestens 15 cm, die Ausmündungen der Zugkanäle und der Schüröffnungen mindestens 1 m sowohl von verputztem wie unverputztem Holzwerk entfernt sein;
6. der Boden vor der Schürseite der Badöfen ist bis auf eine Breite von mindestens 75 cm mit einem nicht brennbaren Belag zu versehen;
7. die Räume, in denen die Badofenfeuerung sich befindet, müssen der Vorschrift des § 94 Absatz 1 entsprechen.
8. der Raum über den Badöfen darf nicht zur Aufbewahrung brennbarer Gegenstände benützt werden;
9. springen Badöfen über die Umfassungswände der Gebäude vor, so ist der in §§ 56 und 57 vorgeschriebene Abstand von 3,60 m beziehungsweise 1,80 m von dem äußersten Vorsprung der Badöfen aus zu messen;
10. auf bewegliche Badöfen finden die Vorschriften des § 94 Absatz 2 Satz 1 Anwendung.

§ 99.

Für gewerbliche Badöfen gelten außerdem noch folgende Bestimmungen:

1. zur Herstellung der Badöfen dürfen brennbare Baustoffe nicht verwendet werden;
2. für die Umfassungswände und die Einwölbung der Badöfen, desgleichen für ihre Abstände von Holzwerk kann je nach der Größe der Badöfen eine entsprechende Verstärkung der in § 98 Absatz 2 Ziffer 2, 3 und 5 bestimmten Maße vorgeschrieben werden;
3. die Eindeckung der Heizzüge (§ 98 Absatz 2 Ziffer 4) muß mindestens 12 cm stark sein.

§ 100.

(1) Räume, in welchen Brennöfen, Brau- oder Waschkessel, Darren, Feueressen, Schmelzöfen, chemische Laboratorien oder andere ähnliche Betriebe mit Feuerstätten sich befinden, müssen einen nicht brennbaren Bodenbelag haben. Die Feuerungen dürfen nur auf nicht brennbarem Untergrund oder Unterbau angebracht werden. Tür- und andere Wandöffnungen sind, ausgenommen bei gewöhnlichen Waschlischen, mit feuerhemmenden Türen oder Läden verschließbar zu machen.

(2) Die Wände und Decken solcher Räume, in denen größere oder gefährlichere Feuerungen sich befinden, müssen feuerbeständig hergestellt sein.

(3) Auf Darren findet die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes in allen Fällen Anwendung; auch die Dunstrohre müssen aus nicht brennbaren Stoffen hergestellt werden.

(4) Grünterdarren gelten nicht als gefährliche Feuerungen im Sinne dieser Vorschriften. Von Wohnräumen, Scheunen, Stallungen und anderen Räumen, in denen leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt werden, müssen Grünterdarren, die im gleichen Gebäude liegen, mindestens durch eine 12 cm starke, verputzte Fachwerkwand getrennt werden. Zugänge von den Grünterdarren nach diesen Räumen kann die Baupolizeibehörde ausnahmsweise dann gestatten, wenn keine feuerpolizeilichen Bedenken bestehen und die Zugänge mit feuerhemmenden Türen versehen werden. Der Umgang um den Dartrboden muß auf allen Seiten einen mindestens 75 cm breiten, nicht brennbaren Bodenbelag erhalten. Aus besonderen Gründen kann die Baupolizeibehörde verlangen, daß die Grünterdarre teilweise oder vollständig umwandelt, daß Decke und Wände verputzt, und daß ein Rauchfang in entsprechender Höhe und aus nicht brennbaren Stoffen hergestellt und ebenso befestigt wird. Die Vorschriften über Brandmauern bleiben hierdurch unberührt.

(5) Offene Feuerungen müssen gegen ihre Umgebung in feuerbeständiger Weise abgeschlossen sein.

§ 101.

(1) Schmiede- und Schlosserwerkstätten mit Feueressen und ähnliche gewerbliche Betriebsräume dürfen nicht auf Holzgebälk errichtet werden. Die Fußböden solcher Räume dürfen nicht brennbar sein; als nicht brennbar gilt in diesen Fällen auch Hirnholzplaster. An den Arbeitsständen dürfen die Böden mit Holz belegt werden.

(2) Über den Feuern feststehender Essen sind Rauchfänge aus nicht brennbaren Stoffen anzubringen, die nicht auf hölzerne Träger gesetzt werden dürfen. Die Rückwände der Essen müssen, wenn in Backstein ausgeführt, mindestens 25 cm stark sein.

§ 102.

(1) Werden größere gewerbliche Feuerungen neben einer das Nachbargebäude abschließenden Wand errichtet, so kann angeordnet werden, daß die Außenseite der Feuerungsanlage von dieser Wand 15 cm entfernt bleiben muß; gegebenenfalls kann die Ausfüllung dieses Zwischenraums mit einer Wärmeisoliermasse vorgeschrieben werden.

(2) Die Bestimmung des Absatz 1 gilt auch bei Badöfen für den Hausbedarf.

§ 103.

Die Herstellung und Benützung von Wohn- und Arbeitsräumen über größeren Feuerungsanlagen kann untersagt werden, wenn dies aus gesundheits- oder feuerpolizeilichen Gründen geboten erscheint.

h. Aschengruben.

§ 104.

Die Wandungen der Aschengruben müssen aus nicht brennbaren Stoffen ausgeführt und ebenso bedeckt oder geschlossen werden. Sie dürfen nur auf nicht brennbarer Unterlage und nicht in der Nähe von brennbaren Bauteilen errichtet werden.

i. Bestehende Anlagen.

§ 105.

Zur Abstellung feuergefährlicher Zustände kann im Einzelfall die Beobachtung der Vorschriften der

§§ 74 bis 104 auf Grund des § 114 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuchs angeordnet werden.

13. Rohrleitungen in Gebäuden und Baugrundstücken.

§ 106.

Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen sind so einzurichten, daß sie hinreichende Dichtigkeit besitzen.

14. Stallungen.

§ 107.

(1) Soweit durch örtliche Bauordnungen nichts anderes bestimmt ist (vergleiche § 109), können Stallungen mit Wohngebäuden unter einem Dach errichtet werden. Die Stallungen müssen jedoch von den Wohn- und Arbeitsräumen durch vollständig dichte Wände oder Decken getrennt sein. Die Scheidewände müssen, falls nicht mit Rücksicht auf die Länge der Gebäude Brandmauern herzustellen sind (vergleiche § 58), in Backsteinmauerwerk von mindestens 25 cm Stärke oder in anderer gleichwertiger Weise ausgeführt werden. Unmittelbare Verbindungstüren zwischen Stall- und Wohnräumen sind, abgesehen von einzelnen Schlafräumen für das Stallpersonal, nicht gestattet.

(2) Die Stallungen müssen geräumig, hell, von genügender Höhe und mit geeigneten Lüftungseinrichtungen versehen sein. Die Stallböden sind undurchlässig und mit geeignetem Gefäll herzustellen und mit Rinnen derart zu versehen, daß der Ablauf der flüssigen Abgänge nur nach der zur Aufnahme der Jauche bestimmten Grube erfolgen kann (vergleiche § 20 Absatz 2); die Grube soll nicht in unmittelbarer Verbindung mit Aborten stehen. Auf dem undurchlässigen Stallboden darf ein Holzbelag angebracht werden. Bei öffentlichen Gastställen, bei Handelsställen, Farrenställen, Ställen von öffentlichen und privaten Schlachthäusern und Viehhöfen müssen die Wände und Decken mit einer glatten Oberfläche versehen werden. Bei Ställen, die für nicht mehr als 2 Stück Kleinvieh Platz bieten und nicht zu einem größeren landwirtschaftlichen Betrieb gehören, können, soweit es nach den Verhältnissen des einzelnen Falles angemessen erscheint, geringere Anforderungen gestellt werden.

(3) Für die Anlage und Einrichtung von Ställen, in denen Röhre zur Gewinnung von Vorzugs- und Markenmilch gehalten werden, bleiben die Vorschriften des Milchgesetzes und die dazu ergangenen Ausführungs- und Vollzugsverordnungen unberührt.

(4) Durch örtliche Bauordnungen kann die Anlage von Stallungen auf bestimmte Ortsteile beschränkt, die Anlage von Schweine- und Geflügelställen innerhalb geschlossener Ortschaften auch ganz untersagt werden. In gleicher Weise kann die Baupolizeibehörde ermächtigt werden, die Beseitigung oder Verlegung bestehender Schweine- und Geflügelställe innerhalb einer vom Bezirksrat zu bestimmenden Frist anzuordnen.

(5) Hinsichtlich der Anlage von Bienenständen können durch örtliche Bauordnungen nähere Bestimmungen im Sinne des Absatz 4 getroffen, sowie Vorschriften über den Abstand der Bienenstände von Gebäuden, Arbeitsplätzen und Straßen erlassen werden.

15. Hebung und Schiebung von Gebäuden und Gebäudeteilen.

§ 108.

Ist beabsichtigt, Gebäude oder einzelne Teile derselben durch Hebung oder Schiebung in ihrer Lage zu verändern, so sind von der Baupolizeibehörde die durch die Verhältnisse des einzelnen Falls gebotenen Maßnahmen besonders anzuordnen. Als solche haben mindestens die nachstehenden in Betracht zu kommen:

1. ausschließliche Zulassung durchaus sachkundiger Personen als verantwortliche Bauleiter;
2. möglichst gründliche Untersuchung der Konstruktion und des baulichen Zustands des Gebäudes durch den verantwortlichen Bauleiter;
3. vorzugsweise Verwendung geschulter Bauarbeiter, die durch den verantwortlichen Bauleiter eingehend mit den von ihnen zu verrichtenden Arbeiten vertraut zu machen sind;
4. zweckentsprechende Absteifung und Verspannung des zu hebenden oder zu schiebenden Gebäudes oder Gebäudeteils;
5. Vorkehrungen, die das gleichzeitige und gleichmäßige Heben oder Schieben aller in Betracht kommenden Gebäudeteile gewährleisten;
6. Verwendung von Hebzeugen in genügender Stärke, Anzahl und Verteilung;
7. Verbot des Aufenthalts von Personen im Gebäude während des Hebens und Schiebens;
8. ständige Überwachung der Bauarbeiter durch den verantwortlichen Bauleiter.

D. Örtliche Bauordnungen.

§ 109.

(1) Zur Berücksichtigung der eigenartigen klimatischen, gesundheitlichen und sozialen Verhältnisse, auch der Gelände-, Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse der einzelnen Bezirke oder Gemeinden und der Anforderungen, welche in denselben hinsichtlich der Sicherheit und Bequemlichkeit des örtlichen Verkehrs und Zusammenlebens sowie hinsichtlich der Erhaltung und Förderung heimischer Bauweise und im Interesse des Schutzes der Bau- und Naturdenkmale gestellt werden, sind nach Bedarf durch örtliche Bauordnungen (vergleiche § 2) nähere Bestimmungen zu treffen.

(2) Soweit nicht schon an einzelnen Stellen dieser Verordnung besondere Hinweise auf örtliche Bauordnungen enthalten sind, kommen für solche Vorschriften namentlich die nachstehenden Verhältnisse in Betracht:

1. die in den einzelnen Straßen und Baublöcken einzuhalten Bauweise (offene, halboffene, geschlossene, gemischte);
2. Anlage von Vorgärten und Abschluß derselben gegeneinander und gegen die Straße;
3. Erweiterung der Vorschriften über Hofabmessungen und zulässige Überbauung der Höfe;
4. zulässige größte Gebäudehöhe und Geschoszahl;
5. höchstzulässige Anzahl und Mindestgröße der Wohnungen in den einzelnen Gebäuden; Ab-

- stufung nach Bauklassen und nach Verwendungszwecken;
6. Mindestgröße, lichte Höhe und sonstige Beschaffenheit der Wohn-, Arbeits- und anderer Aufenthaltsräume;
 7. Ausdehnung der Vorschriften der §§ 56 bis 60 in der Weise, daß
 - a) bei den in den örtlichen Bauordnungen näher zu bezeichnenden Arten von Gebäuden, welche wegen ihrer Bestimmung zu einem feuergefährlichen Betriebe, zur Verarbeitung oder Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe besonders feuergefährlich erscheinen, auch bei einem Abstände von 3,60 m oder mehr von Nachbargebäuden, oder von 1,80 m oder mehr von der Nachbargrenze Brandmauern errichtet werden müssen;
 - b) Seiten- oder Hintergebäude der eben bezeichneten Art von den dazu gehörigen Haupt- oder Vordergebäuden durch Brandmauern abgeschlossen werden müssen;
 8. Erhöhung der Brandmauern über die anstoßende höchste Dachfläche, Behandlung der Außenseiten sichtbar bleibender Brandmauern oder Brandmauerteile;
 9. Anwendung des Steinbaues bei allen Umfassungswänden. Ausgenommen hiervon bleiben jedenfalls:
 - a) Gebäude ohne Feuerung, deren Höhe bis zum Dachfirst 7,50 m nicht übersteigt, wenn sie von Fachwerk hergestellt werden;
 - b) Gebäude, welche nach § 63 Wände von Holz erhalten dürfen;
 10. Stärke und Beschaffenheit von Umfassungs- und inneren Scheidewänden sowie von Decken und Fußböden innerhalb der Gebäude;
 11. äußere Wandbekleidung und Dachbedeckung, Beschaffenheit der aus den Dächern hervortretenden Bauteile;
 12. architektonische Behandlung der Gebäude oder Gebäudegruppen;
 13. gleichzeitige Errichtung von Doppel- und Gruppenhäusern;
 14. Verbot der Erstellung von Hintergebäuden vor den dazu gehörigen Vordergebäuden;
 15. Art der Abgrenzung der Straße bei Bauten, welche hinter der Straßenlinie zurückliegen, und bei unüberbauten Grundstücken;
 16. Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen an den gegen die Straßen gelegenen Häuserfronten Zubehörenden zu Gebäuden, wie z. B. Vorbauten, Vortreppen, Kellerhölle, Kellerlichtschächte, Balkone, Erker, auf die Straße sich öffnende Türen, Vordächer, ferner Aborte und Ausgußrohre zulässig sind;
 17. Erweiterung der Vorschriften über Treppen;
 18. die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nötigen Vorkehrungen behufs Belichtung und Lüftung, der Wasserversorgung sowie der Ableitung von Wasser und Abfallstoffen aus den Wohnungen, Gebäuden und Baugrundstücken;
 19. Anlage der Dachrinnen und ihrer Ausflußrohre, sowie Anbringung von Schneefangvorrichtungen auf Dächern;
 20. Einrichtung der Stallungen, Düngerstellen, Aborte, Abortgruben, der Räume, die zur Aufnahme feuchter, ätzender, übelriechender Stoffe oder zur Erzeugung von starken Dämpfen oder Gasen dienen, die Ausgußrohre, Ablaufrinnen, Brunnen;
 21. Abstand nachgenannter Baulichkeiten von der Straße und der Nachbargrenze: Stallungen, Scheunen, Magazine, Schuppen und dergleichen; Räume, in denen geräuschvolle, zur Erzeugung übelriechender oder ungesunder Stoffe dienende oder mit empfindlicher Entwicklung von Rauch, Ruß, Dampf und Staub verbundene Arbeiten vorgenommen werden oder in denen übelriechende oder durch ihre Ausdünstung die allgemeine Gesundheit gefährdende Stoffe aufbewahrt werden;
 22. Ausschluß der in § 16 der Gewerbeordnung bezeichneten, sowie sonstiger Anlagen, welche die Nachbarschaft durch Rauch, Staub, Dämpfe, Geruch, Lärm, Erschütterungen oder ähnliche Einwirkungen belästigen können, aus bestimmten Ortsteilen;
 23. Bestimmung der für gewisse Gewerbsanlagen gar nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen oder vorzugsweise bestimmten Ortsteile;
 24. Befreiung der vorzugsweise für Gewerbsanlagen bestimmten Ortsteile und für solche Anlagen bestimmten einzelnen Baupläze und Gebäude von Vorschriften der örtlichen Bauordnung;
 25. die bei Errichtung von Bauten außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks der Ortschaften zugunsten landwirtschaftlich benützter Nachbargrundstücke einzuhaltende Entfernung von der Eigentumsgrenze und die Einfriedigung dieser Bauten;
 26. Erleichterung hinsichtlich einzelner Vorschriften der örtlichen Bauordnungen zugunsten von Wohngebäuden für Minderbemittelte, insbesondere wenn sie von Gemeinden, gemeinnützigen Baugenossenschaften oder Arbeitsgebern errichtet werden;
 27. Höhe der Scheidewände zwischen Grundstücken;
 28. Lagerung von Baumaterial bei Bauarbeiten an der Straße, Einzäunung der an der Straße gelegenen Baustellen und Beschränkung bei Bornahme einzelner Bauarbeiten im Interesse des Verkehrs und der Nachbarn;
 29. bau-, feuer-, gesundheits-, sittlichkeits- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften für gewerbliche Anlagen, Warenhäuser, Theater, öffentliche Versammlungsräume, Betriebe mit größeren Feuerungsanlagen, Wirtschaften, sowie für Schaubuden und ähnliche zur vorübergehenden Verwendung bestimmte Baulichkeiten.
- (3) Bei Erlassung örtlicher Bauordnungen ist der Erhaltung und Förderung bodenständiger oder für die Örtlichkeit charakteristischer Bauweise tunlichst Rechnung zu tragen; insbesondere kann durch die-

selben Vorfrage getroffen werden, daß geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvolle Straßen- oder Ortsbilder sowie eigenartige Landschaftsbilder vor Beeinträchtigungen bewahrt und Bauten oder Bauteile, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder künstlerischen Werts von Bedeutung ist (Baudenkmale), in ihrem derzeitigen Zustande erhalten und gegen störende Bauausführungen in ihrer Nähe sichergestellt werden.

(4) Wo die örtlichen Verhältnisse es zulässig erscheinen lassen, soll die offene Bauweise, ferner die Errichtung von Einfamilienhäusern und von Gebäuden mit beschränkter Zahl von Wohnungen, sowie auch von Reihenhäusern mit größerem Hof- und Gartengelände im Interesse der Schaffung gesunder Wohnungsverhältnisse möglichst gefördert werden.

(5) Auch soll bei der Erlassung der örtlichen Bauvorschriften darauf Bedacht genommen werden, die Erstellung billiger, gesunder, nur eine kleinere Anzahl von Wohnungen umfassender Gebäude zu fördern, welche sich den Verhältnissen und Bedürfnissen der Bevölkerung anpassen.

§ 110.

(1) In den vom Minister des Innern zu bezeichnenden Gemeinden der höheren und rauheren Gebirgsgegenden sowie in anderen, in gleicher Weise zu bestimmenden Orten oder Ortsteilen, insbesondere in solchen mit zerstreuter Bebauung, können im Interesse der Erhaltung bodenständiger Bauweise und schutzberechtigter örtlicher Eigenart durch örtliche Bauordnungen die Bestimmungen der §§ 56 bis 60 über die Verpflichtung zur Herstellung von Brandmauern, des § 62 über die Herstellung der Außenwände von Fachwerk, des § 65 über die Holzbekleidung der Umfassungswandungen, des § 68 über die Einrichtung der Dächer und des § 95 Absatz 5 über das Verbot von Ofenrohrklappen bei Kachelöfen, die nur mit Holz geheizt werden, außer Kraft gesetzt werden.

(2) Bei Strohdächern müssen über den Eingängen Ziegelstreifen von 3 m Breite angebracht werden; wo dies wegen der Beschaffenheit des Dachstuhl nicht möglich ist, muß das Stroh von der Dachtraufe bis zum First in Zwischenräumen von höchstens 1,20 m und in einer Breite von wenigstens 3,60 m mit starkem Eisendraht auf den Dachlatten befestigt und die Verbindung der Dachlatten mit den Sparren durch starke eiserne Nägel oder Klammern in der Art bewerkstelligt werden, daß bei einem Brande das brennende Stroh nicht in Masse von dem Dache herabfällt und den Ein- und Ausgang unmöglich macht. Bei Schindeldächern müssen die Schindeln mit breitköpfigen eisernen Nägeln befestigt werden.

(3) Strohdach- und Schindeldächer müssen bei dem Austritt der Schornsteine aus der Dachfläche ringsum auf eine Breite von mindestens 1 m (in der Dachfläche gemessen) mit Ziegeln oder anderem feuerhemmenden Baustoff eingedeckt werden.

(4) In Gebäuden mit Strohdach- oder Schindeldächern ist die Anlage von russischen Schornsteinen nicht gestattet.

III. Abschnitt.

Die Zuständigkeit der Behörden
und das Verfahren in Bausachen.

A. Zuständigkeit.

1. Baupolizeibehörden.

§ 111.

(1) Baupolizeibehörde ist das Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion).

(2) Soweit in einer Stadt (§ 1 der Badischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 3. April 1935) die Ortspolizei auf den Gebieten des Wohnungs- und Bauwesens sowie des Feuerschutzwesens (Baupolizei) von der Gemeinde verwaltet wird, ist der Bürgermeister Baupolizeibehörde. Die den staatlichen Polizeibehörden vorbehaltenen baupolizeilichen Befugnisse werden hierdurch nicht berührt.

§ 112.

Der Baupolizeibehörde obliegt insbesondere:

1. die Erteilung der Baugenehmigung sowie die Erlassung der sonstigen auf Grund dieser Verordnung der Polizeibehörde zukommenden Verfügungen, soweit für letztere nicht ausdrücklich andere Behörden als zuständig erklärt sind;
2. die Anordnung einer zwangsweisen Beseitigung baupolizeiwidriger Zustände (§ 30 des Polizeistrafgesetzbuchs);
3. die Erlassung der zur Ergänzung der allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nötigen Anordnungen in den in dieser Verordnung vorgesehenen besonderen Fällen;
4. Die Erteilung der Nachsicht von Bauvorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung.

§ 113.

Soweit Gemeinden die Ortspolizei verwalten, ist der Bürgermeister verpflichtet, die Baupolizeibehörde bei der Verwaltung der örtlichen Baupolizei unter beratender Mitwirkung eines oder mehrerer Gemeinderäte zu unterstützen (Ortsbauauschutz). Wenn sich unter den Gemeinderäten kein Baufachverständiger befindet, kann der Bürgermeister besondere fachverständige Personen als weitere Berater beziehen.

§ 114.

(1) Der Bürgermeister hat mit seinen Beratern (§ 113) insbesondere

1. die Baugesuche zu prüfen und sich über sie schriftlich zu äußern;
2. Aufsicht darüber zu führen, daß keine Bauausführung vor Erteilung der dazu erforderlichen Genehmigung und vor der erforderlichen Feststellung oder Absteckung der Bauflucht begonnen wird;
3. auch während der Bauausführung darüber zu wachen, daß die baupolizeilichen Vorschriften und die besonders getroffenen baupolizeilichen Anordnungen befolgt werden, zu diesem Zweck

sich über das Fortschreiten der Bauausführungen auf dem laufenden zu halten und gegebenenfalls Nachschauen durch ein sachverständiges Mitglied vornehmen zu lassen;

4. in kleineren Gemeinden die Geschäfte des Wohnungsausschusses wahrzunehmen (§ 161 Absatz 1);
5. Entwürfe für örtliche Bauvorschriften vorzubereiten.

(2) Bei Prüfung der Baugesuche und Beaufsichtigung der Bauausführung ist auch darauf zu achten, daß die zum Schutz der Straßen-, Orts- und Landschaftsbilder sowie der Bau- und Naturdenkmale erlassenen baupolizeilichen Vorschriften beachtet werden.

§ 115.

(1) Die Berater des Bürgermeisters in dem Ortsbauauschuß sind verpflichtet, alle Verstöße gegen baupolizeiliche Vorschriften oder Anordnungen, die sie bei Bauausführungen wahrnehmen oder die ihnen sonst zur Kenntnis kommen, alsbald der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich der von ihnen wahrgenommenen oder sonst in Erfahrung gebrachten Vernachlässigung der bei der Ausführung von Bauarbeiten zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigentum nötigen Sicherheitsmaßregeln.

§ 116.

(1) Die Ortspolizeibehörde erläßt — soweit erforderlich nach Beratung im Ortsbauauschuß — die zur Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen erforderlichen Verfügungen. Sie hat insbesondere die Fortsetzung vorschrifts- und planwidriger Bauausführungen zu untersagen und die zur Abstellung von Verstößen gegen die baupolizeilichen Vorschriften dienlichen Anweisungen zu erteilen; ferner hat sie darauf zu achten, daß die Bestimmungen über den Bauarbeiterchutz eingehalten werden.

(2) Wird den Anordnungen der Ortspolizeibehörde keine Folge geleistet oder Einsprache gegen diese erhoben oder trägt die Ortspolizeibehörde Bedenken, selbständig Anordnungen zu treffen, so ist der Baupolizeibehörde Anzeige zur weiteren Verfügung zu machen.

(3) Die Bestrafung baupolizeilicher Übertretungen erfolgt nach Maßgabe der für die Verfolgung von Übertretungen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

(4) Entsteht daraus, daß bei der Leitung oder Ausführung eines Baues den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst (§ 36) zuwidergehandelt wird, Gefahr für andere, so ist strafgerichtliche Verfolgung nach § 330 des Reichsstrafgesetzbuchs herbeizuführen.

§ 117.

(1) In Gemeinden mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei erfolgt die Prüfung der Baugesuche und die Vorbereitung örtlicher Bauvorschriften durch das Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) unter beratender Mitwirkung eines oder mehrerer Gemeinderäte, der ständig bestellten Sachverständigen der Baupolizeibehörde (Stadtbaumeister) und et-

waiger weiterer, von dem Bürgermeister berufener sachverständiger Personen (Stadtbauauschuß).

(2) Der Minister des Innern kann eine abweichende Regelung treffen.

(3) Unberührt bleiben die Bestimmungen für die Städte, in denen der Bürgermeister Baupolizeibehörde ist (§ 111 Absatz 2).

2. Rechtsmittel. Bezirksrat.

§ 118.

(1) Gegen Verfügungen des Bezirksamts (Polizeipräsidiums, Polizeidirektion) in Baupolizeisachen steht demjenigen, in dessen Recht sie eingreifen, binnen 14 Tagen die Beschwerde an den Bezirksrat zu. Die Beschwerde ist bei dem Bezirksamt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(2) Der Bezirksrat ist ferner zuständig:

1. zur Entscheidung solcher nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Zuständigkeit der Polizeibehörde gehörenden Fälle, welche das Bezirksamt wegen der Wichtigkeit der Sache dem Bezirksrat vorlegt;
2. zur Genehmigung der Errichtung von Anlagen zur Aufbewahrung oder Lagerung solcher Gegenstände, die durch ihre Ausdünstung die allgemeine Gesundheit gefährden können;
3. zur Erteilung von Nachsicht bezüglich der Einhaltung der vorgeschriebenen Entfernung baulicher Anlagen
 - a) von öffentlichen Wegen (§ 31 Absatz 4 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1931),
 - b) von der Eisenbahn (§ 29 des Ortsstraßengesetzes), in Fällen der letzteren Art nach vorgängigem Benehmen mit der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft oder, soweit es sich um Eisenbahnen handelt, die nicht unter der Verwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft stehen, mit der Betriebsleitung der in Betracht kommenden Eisenbahn; den genannten Bahnbehörden steht gegen die Entschließung des Bezirksamts der Rekurs an den Minister des Innern zu.

In den Fällen der Ziffer 3 kann die Nachsicht, wenn das Wasser- und Straßenbauamt im Falle der Ziffer 3a, und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft oder die Betriebsleitung der in Betracht kommenden Eisenbahn im Falle der Ziffer 3b einverstanden ist, vom Bezirksamt erteilt werden.

§ 119.

Gegen die Entschließungen des Bezirksamts ist binnen 14 Tagen von der Zustellung derselben Rekurs an den Minister des Innern oder, soweit die Voraussetzungen der §§ 4 und 4a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zutreffen, binnen einer mit dem gleichen Zeitpunkt beginnenden Kofrist von einem Monat Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig.

3. Bau sachverständige (Bezirks- und Stadtbaumeister).

§ 120.

(1) Zur ständigen Beratung und Unterstützung des Bezirksamts in Baupolizeisachen ist in jedem

Amtsbezirk ein hierzu geeigneter Sachverständiger (Bezirksbaumeister) zu bestellen, dem auch die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren obliegt.

(2) Bei Bauten, bei denen der Bauherr, Planfertiger oder Bauleiter zu dem Bezirksbaumeister in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnis steht, darf er amtlich nicht tätig sein.

(3) Wenn besondere Gründe es nötig oder angemessen erscheinen lassen, können für einen Amtsbezirk mehrere Bezirksbaumeister unter entsprechender Teilung des Bezirks und als gegenseitige Vertreter ernannt werden.

§ 121.

(1) In Gemeinden mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei tritt — vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch den Minister des Innern im Einzelfalle — an die Stelle des Bezirksbaumeisters der Stadtbaumeister.

(2) Als Stadtbaumeister wird von der Gemeinde ein Baufachverständiger ernannt; der Stadtbaumeister wird, wenn hinsichtlich seiner Befähigung und Zuverlässigkeit kein Bedenken obwaltet, vom Bezirksamt nach Benehmen mit dem Bezirksbauamt bestätigt und auf seinen Dienst handgelübblich verpflichtet.

(3) In gleicher Weise ist ein ständiger Stellvertreter des Stadtbaumeisters zu bestellen.

(4) Bei vorhandenem Bedürfnis können auch mehrere Stadtbaumeister unter entsprechender Teilung des Stadtgebiets und als gegenseitige Stellvertreter bestellt und denselben Gehilfen beigegeben werden.

(5) Wo mehrere Stadtbaumeister bestellt sind, ist einem derselben vom Bezirksamt die Dienstaufsicht zu übertragen.

(6) Die Stadtbaumeister können wegen ungenügender Dienstleistungen oder sonstiger Unbrauchbarkeit durch Entschließung des Bezirksrats nach Benehmen mit dem Bezirksbauamt und der Gemeinde entlassen werden.

§ 122.

Dem Minister des Innern bleibt vorbehalten, an Stelle der in dem § 121 genannten Beamten staatliche Baufachverständige unmittelbar anzustellen.

B. Verfahren.

1. Prüfung des Bauvorhabens.

§ 123.

(1) Die Ausführung von Bauten (§ 1) bedarf der vorgängigen Genehmigung der Baupolizeibehörde.

(2) Jedoch dürfen nachstehende Bauarbeiten unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften ohne vorgängige Genehmigung vorgenommen werden:

- a) die Erneuerung oder Ausbesserung von den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Dächern, Dachrinnen und Dachfenstern, sowie die Anbringung liegender Dachfenster, falls diese nach der Vorschrift des § 43 Absatz 3 letzter Satz überhaupt zulässig sind, falls die vorzunehmenden Veränderungen auf die äußere Erscheinung des Gebäudes nicht von erheblichem

Einfluß sind, ferner das Verputzen bestehender Gebäude und das Anstreichen der Gebäude, sowie die Anbringung von Läden, Türen und Fenstern an bestehenden Maueröffnungen ohne Veränderung der letzteren;

- b) die Instandsetzung des Innern der Gebäude ohne Veränderung der Grundriß- oder Geschosseinteilung und ohne Umwandlung vorhandener Räume in Wohn- oder Arbeitsräume oder in Stallungen;
- c) die Anbringung, Veränderung oder Ausbesserung von Öfen und Herden zum häuslichen Gebrauch an bestehenden Schornsteinen;
- d) die Errichtung, Erneuerung oder Veränderung von Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Hühnerställen und anderen unbedeutenden Baulichkeiten dieser Art von höchstens 20 qm Grundfläche und höchstens 5 m Höhe (einschließlich des Daches), wenn diese Bauten keine Feuerungsanlage erhalten und nicht zur Lagerung oder Verarbeitung feuergefährlicher Stoffe dienen, und wenn sie weder an öffentlichen Wegen oder Plätzen noch in einem Gebiet, in dem das Bauen auf Grund des Ortsstrafengesetzes verboten ist, auch nicht in der Nähe von Gewässern (Hochwassergebiet) oder von Waldungen oder von Eisenbahnen gelegen sind;
- e) die Errichtung, Erneuerung oder Veränderung von Schuppen und sonstigen einstöckigen Bauten ohne Feuerung mit einer Grundfläche von höchstens 40 qm und einer Höhe einschließlich des Daches von höchstens 6 m, wenn sie von der Nachbargrenze und anderen Gebäuden mindestens 5 m entfernt bleiben sowie im freien Felde außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des festgestellten Ortsbauplans und weder in einem Gebiet, in dem das Bauen auf Grund des Ortsstrafengesetzes verboten ist, noch in der Nähe von Gewässern (Hochwassergebiet) oder von Waldungen oder von Eisenbahnen liegen. Bei Holzbauten finden die Vorschriften des § 63 entsprechende Anwendung;
- f) die Ausführung gewöhnlicher Bauhütten, Notaborte und sonstiger für vorübergehende Dauer bestimmter Hilfsbauten auf Bau- und Arbeitsplätzen;
- g) die Ausführung von Einzäunungen oder nicht mehr als 2 m hohen Einfriedigungen aus Holz, Eisen, Beton oder Mauerwerk und dergleichen mehr, welche nicht an öffentlichen Wegen liegen, sofern durch die Bauausführung nicht eine Veränderung der nach den bestehenden Vorschriften unbebaut zu lassenden Grundstücksfläche bewirkt wird;
- h) die Ausbesserung der außerhalb von Gebäuden bestehenden Keller, Brunnen, Zisternen, unterirdischen Gänge und dergleichen, Düngerstätten, Abort-, Pfuhl- und anderen ähnlichen Gruben, sofern diese Bauten vorschriftsmäßig angelegt sind;
- i) die Ausbesserung der in § 1 Absatz 1 Ziffer 6 genannten Brücken und Stege, sofern dadurch die Festigkeit und Sicherheit dieser Bauten nicht beeinflusst wird;

- k) die Ausführung von Stützmauern, die nicht an Straßen oder Baugrundstücken liegen;
- l) die Ausführung von Regenabfallrohren;
- m) die Ausführung einfacher Grabdenkmale.

(3) Eine Genehmigung der Baupolizeibehörde ist stets einzuholen für

- a) Bauarbeiten an Bauten oder Bauteilen, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder künstlerischen Werts von Bedeutung ist (Baudenkmale);
- b) Bauten, die zum Bewohnen geeignet sind, auch wenn sie keine Feuerungsanlagen enthalten, z. B. Lauben, Gartenhäuser, Sommer- und Wochenendhäuser;
- c) Badehäuser am Bodensee und an den übrigen Seen des Landes, ohne Rücksicht auf die Grundfläche und Höhe solcher Bauten, sofern sie auf Grundstücken erstellt werden, die unmittelbar an den See angrenzen.

(4) Durch örtliche Bauordnungen kann vorgeschrieben werden, daß auch für die in Absatz 2 genannten Bauarbeiten oder für einzelne derselben die Genehmigung der Baupolizeibehörde einzuholen ist.

§ 124.

Vor Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung kann die Baupolizeibehörde die Vornahme von Grabarbeiten gestatten; ebenso kann sie nach Erteilung der Baugenehmigung im Fall der Einlegung der Beschwerde, des Refurjes oder der verwaltungsgerichtlichen Klage den Beginn oder die Fortführung der weiteren Bauarbeiten zulassen. Die Erlaubnis erfolgt auf eigene Gefahr des Bauherrn und vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs; erforderlichenfalls kann sie von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden (vergleiche § 19 a der Gewerbeordnung).

§ 125.

(1) Das Gesuch um Baugenehmigung ist schriftlich, mit Datum und Unterschrift des Bauherrn versehen, bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Auf Verlangen der Baupolizeibehörde hat der Gesuchsteller nachzuweisen, daß er zur Verfügung über das Baugrundstück berechtigt ist.

(2) Dabei oder spätestens vor Beginn der Bauarbeiten ist diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welcher die verantwortliche Leitung des Baues übertragen wird; der verantwortliche Bauleiter hat die Übernahme dieses Amtes durch schriftliche oder protokollarische Erklärung zu bestätigen. Tritt nach Erteilung der Baugenehmigung ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder des verantwortlichen Bauleiters ein, so ist hiervon sofort — letzterenfalls unter Vorlage einer entsprechenden Erklärung des neuen Bauleiters — der Baupolizeibehörde durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Beim Wechsel in der Person des Bauleiters dauert die Verantwortlichkeit des früheren Bauleiters bis zum Eintreffen der Anzeige seines Rücktritts bei der Baupolizeibehörde fort; die Baupolizeibehörde kann gegebenenfalls bis zur Bestellung eines neuen Bauleiters die Einstellung der Bauarbeiten verfügen oder die sonst etwa erforderlichen Anordnungen treffen. Das gleiche gilt

auch im Falle des Todes des Bauleiters. Im übrigen ist der Bauleiter für alle Arbeiten verantwortlich, die bis zur vollständigen Fertigstellung des Baues oder Abbruchs ausgeführt werden.

(3) Die Baupolizeibehörde kann im Einzelfalle solche Personen als Bauleiter oder Bauausführende zurückweisen, die nur zum Schein genannt sind oder hinsichtlich welcher Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß sie wegen Unzuverlässigkeit oder Mangel an Sachkenntnis zur Leitung oder Ausführung des beabsichtigten Baues ungeeignet sind. Eine solche Zurückweisung kann insbesondere auch dann erfolgen, wenn es sich um Ausführung einzelner Teile eines Baues (z. B. Eisenkonstruktionen, Eisenbetonkonstruktionen und dergleichen) handelt und der Bauausführende die hierzu nötige Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. In den Fällen dieses Absatzes findet die Vorschrift in Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Januar 1907, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, über die Anhörung von Sachverständigen entsprechende Anwendung.

(4) Wenn Behörden, Korporationen, Firmen u. s. w. als Bauherren auftreten, so kann die Baupolizeibehörde die Bezeichnung einer bestimmten Persönlichkeit zur Entgegennahme der amtlichen Verfügungen verlangen.

§ 126.

(1) Dem Baugesuch sind die nachstehend verzeichneten Pläne in doppelter Fertigung anzuschließen:

- a) ein — erforderlichenfalls von einem Geometer gefertigter — Lageplan, welcher den Bauplatz mit den auf demselben etwa vorhandenen Gebäuden sowie die angrenzenden und nötigenfalls die gegenüberliegenden Gebäude und Grundstücke unter Angabe der Eigentums- und Grundstücksgrenzen, der Namen der Eigentümer und der Lagerbuch- und Hausnummer der Grundstücke, die auf dem Bauplatz befindlichen Kanäle und Wasserläufe, Brunnen, Schächte, Abort-, Pflughäuser, Düngerstätten und ähnliche Anlagen, ferner die vorbeifahrenden Straßen unter Angabe ihrer Breite sowie der bestehenden oder in Aussicht genommenen Bauflucht, gegebenenfalls auch die Entfernung des Baues von Eisenbahnen, Wasserläufen, Waldungen und Friedhöfen, endlich die beabsichtigte Bauherstellung einschließlich der Brunnen, Gruben und ähnlichen Anlagen unterscheidbar bezeichnet;
- b) bei unebenem Gelände ein Plan der Höhenverhältnisse (Nivellement);
- c) ein Grundriß des Kellergeschosses mit Angabe der etwa vorhandenen gemeinschaftlichen Mauern, deren Teilung durch die Grenzlinie anzudeuten ist;
- d) die Grundrisse sämtlicher Geschosse (einschließlich des Dachgeschosses), in denen die Richtung der Balken einzuzeichnen ist, unter Angabe der Bestimmung der Räume und Bezeichnung der Feuerungsanlagen;
- e) ein oder mehrere vollständige Querschnitte, aus denen auch die Dachkonstruktion und die Treppenhäuser ersichtlich sind, mit Angabe der auch auf dem Grundriß zu bezeichnenden Schnittlinien;

f) die sämtlichen Ansichten des Gebäudes mit Angabe der Höhenlage desselben im Verhältnis zur Straße und Einzeichnung der Straßenlinie;

g) gegebenenfalls eine übersichtliche, wenn nötig amtlich beglaubigte Berechnung der Grundstücksgröße und der in Aussicht genommenen Überbauung des Grundstücks.

(2) Aus den Plänen müssen die Abstände des Baues von anderen Bauten auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken sowie von den Nachbargrenzen — und zwar sowohl von den Gebäudewänden wie von den Gebäudevorsprüngen (Dachgesimse, Galerien, Balkone und dergleichen) gemessen — ersichtlich sein. Ferner müssen die Pläne erkennen lassen, ob die geplante Bauausführung in ihrem Verhältnis zu den umliegenden Bauten den bestehenden Vorschriften entspricht.

(3) Für die einzelnen Bauteile sind, soweit dies zur Prüfung und Beurkundung eines Bauvorhabens erforderlich erscheint, nähere Erläuterungen und Festigkeitsnachweise zu liefern. Die Baupolizeibehörde kann zulassen, daß die Festigkeitsnachweise spätestens vor Beginn der Bauausführung nachgebracht werden. Auch sonst sind auf Verlangen der Baupolizeibehörde die zur Verdeutlichung etwa notwendigen Einzelzeichnungen in geeignetem Maßstabe vorzulegen. Alle diese Vorlagen sind ebenfalls in doppelter Fertigung einzureichen.

(4) Die Pläne sind auf dauerhaftem, nicht brüchigem und nicht zerreibbarem Stoff unter Verwendung beständiger Linien- und Farbtöne zu zeichnen. Hefographierte oder mit nichtlichtbeständigen Farben oder nach dem Blaulichtpausverfahren hergestellte Pläne sind ausgeschlossen.

(5) Aus den Plänen muß der seitherige Zustand und die beabsichtigte Herstellung unterscheidbar zu erkennen sein. Neue Bauherstellungen sind mit roter, bestehende Baulichkeiten, soweit sie eine Änderung nicht erfahren, mit schwarzer, und soweit sie beseitigt werden sollen, mit gelber Farbe anzulegen. Bestehende Grundstücksgrenzen sind mit schwarzer, neue mit roter, wegfallende mit blauer Farbe einzuzeichnen.

(6) Die für die baupolizeilichen Akten bestimmten Pläne sind in Altengröße (29,7 cm Höhe und 21 cm Breite) oder in Altengröße gefaltet einzureichen. Nur ausnahmsweise und nur dann, wenn das Zusammenlegen aus besonderen Gründen für die Benützung nicht zweckmäßig ist, dürfen die Pläne gerollt oder in größerem Format in Mappen beigelegt werden.

(7) Die Pläne sind in übersichtlicher Weise und in einem zur Beurteilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstab, und zwar Lagepläne in der Regel im Maßstab von 1:500, Bauzeichnungen im Maßstab von mindestens 1:100, auszuführen. Auf sämtlichen Plänen und Zeichnungen ist der Maßstab anzugeben und aufzuzeichnen, auch sind die Hauptabmessungen auf denselben einzutragen. Auf den Lageplänen und Grundrissen sind die Himmelsrichtungen anzugeben. Auch ist auf den Plänen in deutlicher Weise ersichtlich zu machen, welche Bau- und Dachdeckungstoffe zur Verwendung kommen sollen; ferner sind die Mauerstärken, die lichte Höhe der

Geschosse und des Dachraums, die Lichtweite der Schornsteine und die in die Schornsteine mündenden Feuerungen genau zu bezeichnen.

(8) Die Pläne müssen von dazu befähigten Personen hergestellt und ebenso wie etwa dazu gehörige Erläuterungsberichte, statische Berechnungen, erläuternde Zeichnungen und dergleichen von den Verfertigern und dem verantwortlichen Bauleiter, welche für die Richtigkeit der Vorlagen verantwortlich sind, sowie vom Bauherrn mit ihrer Unterschrift und mit Datum versehen werden.

(9) In der Eingabe, mit welcher die Pläne vorgelegt werden, ist die Anzahl der letzteren anzugeben; die Pläne selbst sind in der in Absatz 1 vorgeordneten Reihenfolge zu numerieren. Desgleichen ist auf den einzelnen Plänen durch einen entsprechenden Vermerk die Zugehörigkeit zu der betreffenden Eingabe deutlich zum Ausdruck zu bringen.

(10) Tritt im Laufe des Verfahrens die Notwendigkeit zur teilweisen oder vollständigen Umzeichnung der vorgelegten Pläne ein, so ist auf Verlangen der Baupolizeibehörde der Bauherr verpflichtet, die Änderung oder Neuzeichnung nach Maßgabe der obigen Bestimmungen zu bewirken.

(11) Bei Baugesuchen, welche den Neubau oder Umbau von Fabriken, Werkstätten und offenen Verkaufsstellen betreffen, hat das Baugesuch die in § 141 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vorgeschriebenen Nachweisungen zu enthalten.

(12) Bei Baugesuchen, die eine Abänderung früher genehmigter Pläne zum Gegenstand haben, ist diese Abänderung auf neuen Plänen darzustellen.

(13) Bei unbedeutenden Bauvorhaben kann nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde von der Vorlage der vorgenannten Pläne, soweit dieselben für die Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich erscheinen, ganz oder teilweise abgesehen oder eine einfache Zeichnung für ausreichend erachtet werden, insbesondere dann, wenn ein amtlicher Sachverständiger (Bezirksbaumeister, Stadtbaumeister, Feuersehauer, Schornsteinfeger) auf Grund einer Besichtigung der Baustelle sich über das Bauvorhaben schriftlich geäußert hat und bei Beratung im Orts-(Stadt-)Bauauschuß keine Einwendungen erhoben worden sind.

(14) Bei Bauvorhaben größeren Umfangs oder besonderer Art können der Baupolizeibehörde zunächst Pläne im Maßstab 1:200 zum Zwecke einer grundsätzlichen Entscheidung über die wesentlichen Fragen oder zum Zwecke der Äußerung von Bedenken vorgelegt werden.

(15) Durch örtliche Bauordnungen kann eine dreifache Fertigung der Bauvorlagen vorgeschrieben und können weitergehende Bestimmungen über deren Beschaffenheit getroffen werden.

§ 127.

(1) Für alle Schornsteinbauten, die in ihrer Bedeutung über gewöhnliche Hauschornsteine hinausgehen, ist ein besonderer statischer Nachweis zu erbringen. Dies gilt insbesondere für Schornsteine von Fabriken, größeren Bädereien und sonstigen gewerblichen Anlagen; auch für Schornsteine von Zentralheizungen kann dieser Nachweis verlangt werden.

(2) Der Berechnung freistehender Schornsteine sind die vom deutschen Normenausschuß aufgestellten

Normenblätter zugrunde zu legen; es bleibt im übrigen dem Bauherrn oder seinem Stellvertreter überlassen, eine den anerkannten Regeln der Baukunst, Technik und Statik entsprechende Berechnungsart zu wählen. Den eingereichten Unterlagen müssen alle zur Prüfung der Berechnung erforderlichen Angaben deutlich entnommen werden können.

(3) Als verantwortlicher Bauleiter für Schornsteinbauten der im Absatz 1 erwähnten Art sind nur die technischen Leiter berufsmäßiger Schornsteinbauunternehmungen zuzulassen.

§ 128.

Die Bestimmungen der §§ 123 bis 127 finden auf Abbrucharbeiten sinngemäße Anwendung.

§ 129.

(1) Bei Einreichung von Gesuchen um Genehmigung von Gebäuden, die zu Wohn- oder Arbeitszwecken bestimmt sind, ist anzugeben, ob und in welcher Weise die Versorgung mit trinkbarem Wasser gesichert ist.

(2) Ferner ist bei Einreichung des Baugesuchs — nötigenfalls unter Anschluß eines Plans der Höhenverhältnisse (Nivellement) — darzustellen, in welcher Weise das zu errichtende oder umzubauende Gebäude entwässert werden soll.

§ 130.

(1) Die Ortspolizeibehörde hat auf Einkunft des Baugesuchs die an das Baugrundstück angrenzenden Nachbarn und, soweit erforderlich, die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Seite der Straße befindlichen Grundstücke in Kenntnis zu setzen und etwaige Einsprachen derselben entgegenzunehmen (vergleiche auch § 57 Absatz 1 a. E.); auch andere Eigentümer sollen gehört werden, wenn deren Interessen durch den Neubau und seine Benutzung berührt erscheinen.

(2) Das Baugesuch und die erhobenen Einsprachen, soweit die letzteren nicht gütlich beigelegt werden können, hat die Ortspolizeibehörde alsbald — nötigenfalls nach Besichtigung der Baustelle — im Ortsbauauschuß zur Beratung zu bringen; sodann sind die erwachsenen Akten der Baupolizeibehörde vorzulegen.

(3) Wird bei einem Bauvorhaben eine Abweichung von der planmäßig festgestellten Bauflucht beabsichtigt, so hat die Ortspolizeibehörde hierüber die Gemeinde und die beteiligten Nachbarn zu hören und die betreffenden Erklärungen nach Beratung im Ortsbauauschuß der Vorlage an die Baupolizeibehörde anzuschließen.

§ 131.

(1) Auf Vorlage des Baugesuchs durch die Ortspolizeibehörde hat die Baupolizeibehörde die Pläne und sonstigen Beilagen unter Beizug des Bezirks- oder Stadtbaumeisters, welcher nötigenfalls nach Anordnung der Baupolizeibehörde die Baustelle besichtigen wird, zu prüfen.

(2) In Gemeinden mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei hat — vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch den Minister des Innern — auf die Einkunft eines Baugesuchs zunächst die Anhörung der Nachbarn im Sinne des § 130, sowie eine Begutachtung der Bauvorlagen und gegebenen-

falls eine Besichtigung der Baustelle durch den Stadtbaumeister stattzufinden; hierauf ist über das Gesuch im Ortsbauauschuß zu beraten.

(3) Bei der Prüfung sind alle für das betreffende Bauvorhaben in Betracht kommenden polizeilichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen; insbesondere ist auch die Frage der Beseitigung des Abwassers und der menschlichen und tierischen Abgangstoffe, nötigenfalls auch die Beschaffenheit des Baugrunds einer Prüfung zu unterziehen. Soweit erforderlich, hat die Baupolizeibehörde nach Einkunft der Aufsehung des Bezirks- oder Stadtbaumeisters auch die Gemeinde und die Sachverständigen nach § 35 dieser Verordnung, ferner die in Betracht kommenden technischen Staatsbehörden, das Gewerbeaufsichtsamt, das Gesundheitsamt, den Bezirkstierarzt, die bei besonderen Anlässen zu hörenden anderen Staatsbehörden (Forst- und Domänenamt, Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Bezirksbauamt, Landesamt für Denkmalspflege usw.), besonders aufzustellende Sachverständige — letztere auf Kosten des Bauherrn — zu hören und, soweit dies vorgeschrieben, Vorlage an den Minister des Innern zu erstatten; geeignetenfalls kann auch eine Anhörung der in § 2 Absatz 6 genannten Sachverständigen oder Interessensvertretungen erfolgen.

(4) In einzelnen Fällen kann dem Bauherrn oder seinem Stellvertreter die mündliche Erläuterung des Bauvorhabens im Orts- oder Ortsbauauschuß gestattet werden.

(5) Bei Prüfung der Baugesuche ist darauf Bedacht zu nehmen, daß, unbeschadet der Gründlichkeit, jede Verzögerung des Verfahrens vermieden wird.

(6) Nach Anhörung der genannten Sachverständigen hat die Baupolizeibehörde durch schriftliche Verfügung (Baubescheid) darüber Entschließung zu treffen, ob und unter welchen Bedingungen der Bau zu genehmigen ist. Gleichzeitig ist über die erhobenen Einsprachen Entscheidung zu treffen. Privatrechtliche Einsprachen sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung des gerichtlichen Verfahrens die Entschließung der Baupolizeibehörden abhängig gemacht wird.

(7) Sämtliche genehmigten Pläne, Erläuterungsberichte, statischen Berechnungen usw. (auch die für die amtlichen Akten bestimmten) sind einzeln mit Genehmigungsvermerk und mit dem amtlichen Stempel zu versehen.

(8) Erforderlichenfalls, insbesondere bei Bauten an Land- und Kreisstraßen, hat die Baupolizeibehörde auch wegen Absteckung und Einhaltung der Bauflucht die nötigen Anordnungen zu treffen. Auch hat die Baupolizeibehörde geeignetenfalls zu verfügen, welche Maßregeln zur Sicherstellung der benachbarten Grundstücke während des Baues zu treffen sind.

(9) Bei beabsichtigten Abweichungen von den baupolizeilich genehmigten Plänen während der Ausführung des Baues hat der Bauherr rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Pläne um Genehmigung nachzusuchen; wenn erforderlich, kann die Baupolizeibehörde den Weiterbau bis nach erfolgter Genehmigung des neuen Plans ganz oder teilweise unterlagern.

§ 132.

Vor der baupolizeilichen Genehmigung solcher baulichen Anlagen, welche zur Beschaffung von Wohnungen für eine größere Zahl von Arbeitern oder Arbeiterfamilien dienen sollen, sind die Pläne der Landeskreditanstalt für Wohnungsbau, dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Gesundheitsamt und dem Bezirksbauamt zur Begutachtung mitzuteilen.

§ 133.

(1) Die Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Gebäuden, welche als gewerbliche Anlagen, als Privatreifenhäuser, als Gast- oder Schankwirtschaften oder zur gewerbmäßigen Veranstaltung von Schaustellungen und dergleichen benützt werden sollen, kann von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß die erforderliche behördliche Genehmigung zur Inbetriebnahme dieser Anlagen erteilt worden ist oder daß der Ausübung des Gewerbebetriebs keine Bedenken entgegenstehen (§ 27 der Gewerbeordnung); in solchen Fällen soll in der Regel die baupolizeiliche Prüfung der gewerbepolizeilichen vorausgehen.

(2) Bedarf die geplante Beseitigung des Abwässers und menschlicher Abgangstoffe einer wasserpolizeilichen Genehmigung, so darf, bevor diese erteilt ist, das Bauvorhaben nicht genehmigt werden.

(3) Handelt es sich um den Wiederaufbau durch Brand geschädigter Gebäude, so ist zu prüfen, inwieweit eine Verlegung des Bauplatzes oder eine Änderung im Wesen, Bestand oder Zweck des Gebäudes beabsichtigt ist (vergleiche § 50 des Gebäudeversicherungsgesetzes); in solchen Fällen soll die Baugenehmigung in der Regel erst nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt erteilt werden.

§ 134.

(1) Von der erteilten Baugenehmigung und den daran geknüpften Bedingungen ist die Ortspolizeibehörde unter Zusendung zweier Ausfertigungen des Baubescheids sowie je einer Fertigung der Pläne und der Erläuterungsberichte (statischen Berechnungen usw.) zu benachrichtigen. Die eine Ausfertigung des Bescheids nebst der Planfertigung und dem Erläuterungsbericht ist dem Bauherrn durch die Ortspolizeibehörde gegen Bescheinigung auszuhändigen, die andere Fertigung des Bescheids dient der Ortspolizeibehörde zum weiteren Gebrauch nach Maßgabe der §§ 114 ff. Die dem Bauherrn zugestellten Fertigungen müssen bis zur Beendigung des Baues im Besitz des Bauherrn oder des verantwortlichen Bauleiters bleiben, sind jedoch von diesen der Ortspolizeibehörde sowie den Bauachverständigen auf Verlangen zum vorübergehenden dienstlichen Gebrauch zur Verfügung zu stellen.

(2) Die übrigen Pläne und Erläuterungsberichte bleiben bei der Baupolizeibehörde und sind nach Benützung durch den Bezirks- oder Stadtbaumeister bei den Baubefestigungen den Akten der Baupolizeibehörde einzuverleiben.

§ 135.

(1) Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb Jahresfrist vom Tag der Aushändigung an

mit der Bauausführung nicht begonnen wird; sie kann zurückgenommen werden, wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat oder während des gleichen Zeitraums über Gebühr verzögert worden ist. Die zur Vorbereitung der Baustelle erfolgende Beseitigung von Baulichkeiten sowie bloße Grabarbeiten gelten in diesem Fall nicht als Bauausführung.

(2) Die vorgenannte Frist kann von der Baupolizeibehörde unter Einhaltung des vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens von Jahr zu Jahr verlängert werden, wenn hiergegen keine Bedenken obwalten.

(3) Die Baupolizeibehörde kann die Beseitigung baufälliger Bauten oder Bauteile anordnen; das gleiche gilt hinsichtlich unvollendeter Baulichkeiten, wenn die Beseitigung derselben im öffentlichen Interesse geboten erscheint (vergleiche § 112 Absatz 1 Ziffer 2).

§ 136.

Durch die amtliche Prüfung des Bauvorhabens und der darauf bezüglichen Pläne, Zeichnungen und Erläuterungen sowie der begonnenen und ausgeführten Bauten wird die dem Bauherrn, den Bauleitern, den ausführenden Technikern und Bauhandwerkern hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Vorschriften sowie hinsichtlich der Sicherheit der Konstruktion obliegende Verantwortlichkeit nicht aufgehoben oder gemindert.

§ 137.

Eine auf Grund unrichtiger Zeichnungen oder unrichtiger Angaben erteilte Baugenehmigung kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden; auch kann die Ausführung der betreffenden Bauten untersagt und die Abtragung der schon ausgeführten vorschriftswidrigen Bauten — sofern dieselbe im öffentlichen Interesse geboten erscheint — durch die Baupolizeibehörde angeordnet werden.

2. Überwachung der Bauausführung.

§ 138.

Abgesehen von der den Baupolizeibehörden, deren Beauftragten, sowie den Bürgermeistern und ihren Beratern (§§ 113 ff.) zukommenden allgemeinen Überwachungspflicht gelten für die Beaufsichtigung der einzelnen Bauten noch folgende besondere Bestimmungen.

§ 139.

Vor dem Beginn genehmigungspflichtiger Bauausführungen, zutreffendfalls spätestens mit dem Beginn der Grabarbeiten oder mit der Erstellung der Gerüste haben der Bauherr oder im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung der verantwortliche Bauleiter der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 140.

(1) Jedes genehmigungspflichtige Gebäude ist hinsichtlich seiner plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung mindestens einer zweimaligen besonderen Prüfung (Baubefestigung) an Ort und Stelle durch den Bauachverständigen (Bezirks- oder Stadtbaumeister) zu unterziehen.

(2) Die erste Prüfung hat stattzufinden, sobald der Bau bis auf Sockelhöhe fertiggestellt, die zweite, sobald der Bau unter Dach gebracht und das Schornsteinmauerwerk über das Dach geführt ist, jedoch vor Beginn der inneren und äußeren Putzarbeiten.

(3) Auch bei anderen genehmigungspflichtigen Bauten hat in der Regel mindestens eine Prüfung durch den Bau Sachverständigen stattzufinden; die nähere Bestimmung des Zeitpunkts dieser Prüfung ist der Baupolizeibehörde vorbehalten, jedoch muß die Prüfung vor dem Beginn der Putzarbeiten erfolgen.

(4) Die Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen ist durch den Bauherrn oder bei dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung durch den verantwortlichen Bauleiter mit schriftlicher Anzeige an den zuständigen Bau Sachverständigen rechtzeitig zu beantragen.

(5) Bei den Prüfungen, welche auf Eingang der Anzeige tunlichst rasch stattzufinden haben, müssen dem Bau Sachverständigen alle Teile des Baues in dem erforderlichen Maße sicher zugänglich und sichtbar gemacht, sowie auf Verlangen sämtliche Bauzeichnungen vom Bauherrn oder Bauleiter vorgelegt werden.

(6) Von dem Zeitpunkt der vorgeschriebenen Prüfungen ist der Bauherr oder der verantwortliche Bauleiter rechtzeitig vom Bau Sachverständigen zu benachrichtigen.

(7) Über den Befund hat der Bau Sachverständige den Bauherrn oder verantwortlichen Bauleiter zu verständigen, sowie zu den Akten der Baupolizeibehörde entsprechenden Vermerk zu machen.

(8) Haben sich Anstände ergeben, denen nicht alsbald abzuweichen ist, so hat der Bau Sachverständige wegen der zu treffenden Anordnungen ohne Verzug Anzeige bei der Baupolizeibehörde zu machen; erscheint ein sofortiges Einschreiten dringend geboten, so ist solches bei der Ortspolizeibehörde (§ 116) zu veranlassen.

(9) Der Baupolizeibehörde bleibt vorbehalten, sofern es nach Beschaffenheit des einzelnen Falls geboten erscheint, im Baubescheid oder während der Ausführung des Baues noch für weitere Abschnitte der Bauausführung als die in Absatz 2 und 3 bezeichneten, die Vornahme von Baubesichtigungen, ferner auch die Vornahme von Prüfungen der Baustoffe und Belastungsproben anzuordnen. Andererseits kann bei einfacheren Gebäuden nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde nur eine Besichtigung angeordnet werden; gegebenenfalls kann auch von einer Baubesichtigung ganz abgesehen werden, wenn dies bei der Prüfung des Bauvorhabens unbedenklich erscheint.

(10) In den örtlichen Bauordnungen kann die Vornahme weiterer Baubesichtigungen allgemein vorgeschrieben werden.

(11) Die Baupolizeibehörde hat auf die Verpflichtung des Bauherrn und des verantwortlichen Bauleiters zur Beantragung der Baubesichtigungen sowie der Schlußbesichtigung wegen Bestätigung der Beziehbarkeit (§ 146) im Baubescheid ausdrücklich hinzuweisen und den rechtzeitigen und sachgemäßen

Vollzug der Besichtigungen zu überwachen. Im Baubescheid ist ferner zu bemerken, daß die zum Zweck der Schlußbesichtigung erfolgende Anzeige von der Vollendung eines Neubaus oder einer Bauveränderung nicht als Antrag zur Einschätzung des Gebäudes mit augenblicklicher Wirkung im Sinne des § 23 des Gebäudeversicherungsgesetzes gilt.

§ 141.

(1) Bei Errichtung neuer Schornsteine sowie bei Ausbesserung oder teilweiser Erneuerung der Schornsteine, ferner bei Herstellung, Ausbesserung oder Veränderung von Räucherklammern ist außerdem seitens des Bauherrn oder des Bauleiters von der Vollendung des Baues, aber vor der Verputzung, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat hierauf sofort den Schornsteinfeger zur Vornahme der vorgeschriebenen Untersuchung (§§ 87 und 97) aufzufordern.

(2) Auch auf diese Anzeigepflicht ist im Baubescheid hinzuweisen.

3. Besondere Bestimmungen für die Bauten der Staatsverwaltungen.

§ 142.

(1) Bei Bauten des Reichs oder des Landes, die unter Aufsicht ihrer technischen Behörden ausgeführt werden, ist ebenfalls Baugenehmigung einzuholen. Diese ist unmittelbar bei dem Bezirksamt zu beantragen.

(2) In dem baupolizeilichen Verfahren findet bei solchen Bauten eine Nachprüfung der Planunterlagen in rein bautechnischer Beziehung (einschließlich der statischen Berechnungen) nicht statt; desgleichen kommen die Prüfungen der Bauausführung (Baubesichtigungen) in Wegfall. Der tatsächliche Baubeginn (§ 139) und die erfolgte Beendigung der Bauarbeiten sind dem Bezirksamt anzuzeigen. Die Aufforderung an den Schornsteinfeger zur Vornahme der in § 87 vorgeschriebenen Schornsteinprüfung erfolgt unmittelbar durch die betreffende technische Staatsbehörde.

§ 143.

Die Vorschriften des § 142 gelten in gleicher Weise für die Bauten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, soweit sie nicht zu den Reichseisenbahnanlagen in Sinne des Reichsbahngesetzes gehören, für die Bauten der Reichspostverwaltung, der kirchlichen Baubehörden sowie für die Bauten, die von den Bezirksbauämtern für Gemeinden, andere Körperschaften und Stiftungen befohrt werden.

§ 144.

Auf Bauten für Zwecke der Landesverteidigung, die unter Aufsicht der Verwaltung der Wehrmacht ausgeführt werden, finden die Vorschriften des § 142 mit folgenden Abweichungen Anwendung:

1. Eine Prüfung des Bauvorhabens findet nur insoweit statt, als der Bau allgemeine polizeiliche Interessen, namentlich mit Bezug auf die Bauflucht etwaiger Straßenanlagen, die Feuersicherheit der Umgebung usw., berührt; zu diesem Zweck sind dem Baugesuch die Pläne zur Einsicht anzuschließen.

2. Die Bauten unterliegen, insoweit dieselben ausschließlich Zwecken der Landesverteidigung dienen, der bau- und gesundheitspolizeilichen Überwachung der Zivilbehörden nicht. Nehmen die letzteren Mängel dieser Art wahr, so haben sie die Mängel zur Kenntnis der Verwaltung der Wehrmacht zu bringen und ihre Abstellung anzuregen.
3. Die Untersuchung der Schornsteine durch den Schornsteinfeger kann auch nach dem Verpuß veranlaßt werden.
4. Den Zivilverwaltungsbehörden bleibt die Befugnis zur Besichtigung und gegebenenfalls zum Eingreifen im Benehmen mit den Behörden der Verwaltung der Wehrmacht in allen Fällen vorbehalten, in denen gemeinsame Einrichtungen, wie Kanäle zur Ableitung des Abwassers, Wasser- und Gasleitungen, in Frage stehen oder etwaige Mißstände in militärischen Gebäuden einen nachteiligen Einfluß auf die öffentliche Gesundheit, Feuer-sicherheit usw. äußern und die Fürsorge der Polizei erfordern; jedoch hat auch in diesen Fällen der Zutritt zu militärischen Anstalten seitens der Organe der Zivilverwaltung nur nach vorgängiger Verständigung des Vorstandes der betreffenden Wehrmachtverwaltungsbehörde zu erfolgen.

4. Bautabellen.

§ 145.

Bei der Baupolizeibehörde ist eine Bautabelle zu führen, die folgende Spalten enthält:

1. Ordnungszahl,
2. Ort des Bauvorhabens (auch Straße und Hausnummer),
3. Art des Baues,
4. Bauherr (Name, Wohnort),
5. Verantwortlicher Bauleiter (Name, Wohnort),
6. Tag des Einlaufs,
7. Tag der Erlassung des Baubescheids,
8. Tag der Verfassung der Baugenehmigung.
9. Vollendung des Baues,
10. Gebühren,
11. Bemerkungen.

IV. Abschnitt.

Wohnungswesen.

A. Benützung der Wohnräume.

§ 146.

(1) Neugebaute Räume dürfen nicht zu Wohnungen oder zum längeren Aufenthalt von Menschen benützt werden, bevor der Bezirks- oder Stadtbaumeister oder in Gemeinden, die nicht Sitz eines solchen sind, ein sachverständiges Mitglied des Ortsbauausschusses auf Antrag des Bauherrn schriftlich bestätigt hat, daß die Räume genügend ausgetrocknet sind.

(2) Wird die Bestätigung versagt, so dürfen die Räume nur mit Erlaubnis der Baupolizeibehörde bezogen werden.

(3) Um eine genügende Austrocknung der Gebäude zu sichern, kann durch örtliche Bauordnungen außerdem vorgeschrieben werden, daß zwischen der tatsächlichen Fertigstellung des Rohbaues und dem Beginn der Putzarbeiten sowie zwischen der Beendigung der letzteren und dem Bezug der Räume bestimmte Fristen einzuhalten sind. Wo solche örtliche Vorschriften nicht erlassen sind, müssen diese Fristen in der wärmeren Jahreszeit mindestens je vier, in der kälteren Jahreszeit mindestens je sechs Wochen betragen; in einzelnen Fällen kann die Baupolizeibehörde diese Fristen verlängern oder abkürzen.

(4) Sowohl der Mieter als der Vermieter sind dafür verantwortlich, daß Räume der in Absatz 1 genannten Art vor Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht bezogen werden.

§ 147.

(1) Über die Benützung der Wohnungen können nähere Bestimmungen im Wege orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschriften (Wohnungsordnungen) erlassen oder im Einzelfall polizeiliche Anordnungen getroffen werden. Zur Abstellung von die Sittlichkeit gefährdenden Zuständen sind nur Anordnungen der letzteren Art zulässig. Als Anhalt für die Mindestanforderungen dienen hierbei die in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Grundsätze.

(2) Die Wohnungsordnungen können insbesondere Bestimmungen darüber treffen, in welchen Fällen die Inhaber oder Vermieter von Wohn- und Schlafräumen bei der Polizeibehörde Anzeige über die für die Wohnungsfürsorge in Betracht kommenden Verhältnisse (leerstehende Schlafstellen, Ein- und Auszug der Mieter oder Schlafgänger und dergleichen) zu erstatten haben. Sie können ferner Vorschriften enthalten über die bei der Anzeige zu erbringenden Nachweise, über die Feststellung der für die einzelnen, zu Wohn- oder Schlafzwecken benützten Räume zulässigen Personen- und Bettenzahl (Schlafraumzettel), über die dauernde Kenntlichmachung dieser Zahl (Aushänge), Reinhaltung der Wohnräume usw.

(3) Innerhalb der durch die öffentlichen Interessen der Gesundheit und Sicherheit gezogenen Grenzen können die Wohnungsordnungen ferner nähere Bestimmungen über Beschaffenheit und Benützung der Wohnungen, und zwar sowohl für den Fall der Selbstbenützung der letzteren durch den Wohnungsinhaber und dessen Familie, als auch für den Fall der entgeltlichen Aufnahme dritter Personen zum Wohnen oder Schlafen enthalten. Ferner können in den Wohnungsordnungen Grundsätze für die im Interesse der Sittlichkeit zu erlassenden Einzelanordnungen aufgestellt werden.

§ 148.

(1) Jede Wohnung soll so benützt werden, daß mindestens jedes Ehepaar für sich und seine noch nicht zwölfjährigen Kinder einen besonderen Schlafraum besitzt und daß für die übrigen, über zwölf Jahre alten Personen nach dem Geschlecht getrennte Schlafräume vorhanden sind.

(2) Küchen sollen nicht als Schlafräume benützt werden.

§ 149.

Die Benützung der Schlafräume soll in der Weise geschehen, daß — unbeschadet der Vorschriften in § 44 Absatz 1 über die Mindesthöhe und Mindestbodenfläche der Räume — auf jede Person mindestens 10 cbm Luftraum und mindestens 3,5 qm Bodenfläche entfallen.

§ 150.

Die Bestimmungen der §§ 148 und 149 finden auch auf diejenigen Räume Anwendung, welche Angestellten oder Arbeitern als Schlafräume zugewiesen sind. Diese Räume sollen ferner mit von innen verschließbaren Türen versehen sein.

§ 151.

(1) Jede Wohnung soll einen eigenen, durch keine fremden Bohn- oder Arbeitsräume führenden Zugang haben.

(2) Jede Familienwohnung, d. i. eine Wohnung für eine gemeinschaftliche Haushaltung von zwei oder mehr Personen, soll eine besondere Kochstelle besitzen.

(3) Für jede aus mehr als zwei Räumen (einschließlich der Küche) bestehende Familienwohnung und für jeden größeren Geschäftsbetrieb soll in der Regel ein besonderer Abort von guter Beschaffenheit vorhanden sein (vergleiche §§ 45 ff.).

§ 152.

Für orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften und polizeiliche Anordnungen hinsichtlich der Aufnahme dritter, nicht zur Familie gehöriger Personen (Zimmermieter, Schlafgänger) gegen Entgelt in die Wohnungen gelten außerdem die in §§ 153 bis 158 enthaltenen Grundsätze.

§ 153.

Es sollen nur soviele Räume einer Wohnung an Zimmermieter oder Schlafgänger, die nicht zur Familie gehören, abgegeben werden, daß der dem Wohnungsinhaber für sich und seine Familien- und Haushaltsangehörigen übrigbleibende Teil der Wohnung den Vorschriften der §§ 148 bis 151 entspricht.

§ 154.

(1) Räume, zu denen man nur durch Wohnräume des Vermieters oder seiner Angehörigen gelangen kann, sollen nicht an Schlafgänger oder Zimmermieter, die nicht zur Familie gehören, vermietet werden. Die zur Aufnahme von Schlafgängern oder Zimmermietern benützten Räume sollen von innen verschließbar sein.

(2) Arbeitsräume, Werkstätten und dergleichen sollen nicht als Schlafräume vermietet werden.

§ 155.

(1) Werden Zimmermieter oder Schlafgänger verschiedenen Geschlechts in einer Wohnung aufgenommen, so sollen die denselben zugewiesenen Räume vollständig voneinander getrennt sein und eigene verschließbare Zugänge haben.

(2) Die Vorschrift des Absatz 1 findet auf die Aufnahme von Eheleuten oder von Eltern und deren unter zwölf Jahre alten Kindern keine Anwendung.

§ 156.

(1) Jedem Schlafgänger soll ein besonderes Bett, eine Sitzgelegenheit, ein besonderes Wasch- und Trinkgefäß und ein eigenes Handtuch zur Verfügung stehen.

(2) Die an Schlafgänger vermieteten Betten sollen in angemessenen Zwischenräumen frisch überzogen werden.

§ 157.

(1) Personen mit schweren oder ansteckenden Krankheiten dürfen in Räumen, die von mehreren Schlafgängern benützt werden, nicht verpflegt werden.

(2) Die Vermieter haben im Fall derartiger Erkrankungen von Schlafgängern alsbald der Ortspolizeibehörde zur Anordnung der erforderlichen Maßregeln Anzeige zu erstatten.

§ 158.

Die Vermieter haben für Erhaltung der Reinlichkeit, Sitte und Ordnung in den an Zimmermieter und Schlafgänger vermieteten Räumen zu sorgen.

§ 159.

(1) Die Verwendung von Wohnwagen zu Wohnzwecken ist nur bei vorübergehendem Reiseaufenthalt auf Messen, Märkten und dergleichen zulässig.

(2) Hinsichtlich der Beschaffenheit, Benützung und Aufstellung von Wohnwagen können von den Baupolizeibehörden diejenigen Anordnungen getroffen werden, die aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, der Sittlichkeit und Sicherheit und des Verkehrs im Einzelfalle erforderlich erscheinen.

B. Wohnungsaufsicht.

§ 160.

(1) In den Gemeinden über 10 000 Einwohner finden fortlaufende Wohnungsuntersuchungen statt, deren Plan nach Anhörung der Gemeinde vom Bezirksrat festzustellen ist.

(2) Für die übrigen Gemeinden bestimmt der Bezirksrat nach Anhörung der Gemeinde, ob und innerhalb welcher Zeitabschnitte allgemeine Wohnungsuntersuchungen stattzufinden haben.

§ 161.

(1) Zum Zweck der Wohnungsuntersuchung sind für größere Gemeinden besondere Wohnungsausschüsse zu bestellen; in den kleineren Gemeinden ist, soweit nicht ein besonderer Wohnungsausschuß bestellt wird, der Ortsbauausschuß (§ 113) zugleich Wohnungsausschuß.

(2) Der zuständige Amtsarzt (oder dessen Stellvertreter) und der Bezirksrat, sowie der Stadt- oder Bezirksbaumeister oder der Wohnungssachverständige (§ 162 Absatz 2), denen die betreffende Gemeinde oder der betreffende Gemeindeteil zugewiesen ist, sowie in Städten mit Staatspolizei der zuständige Staatsverwaltungsbeamte gehören jedem Wohnungsausschuß als Mitglieder an. Die übrigen Mitglieder der Wohnungsausschüsse, unter denen sich wenigstens ein Gemeinderat und ein Baufachverständiger befinden soll, werden vom Bürgermeister ernannt;

gegebenenfalls ist auch das zuständige Außenorgan der öffentlichen Fürsorge (Fürsorgerin oder Fürsorgebeamter) beizuziehen.

(3) Den Vorsitz in dem Wohnungsausschuß führt in den Gemeinden mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei der Staatsverwaltungsbeamte, in den übrigen Gemeinden der Amtsarzt, sofern nicht der zuständige Staatsverwaltungsbeamte an den Verhandlungen des Ausschusses teilnimmt.

§ 162.

(1) Der allgemeinen Wohnungsuntersuchung haben Vorerhebungen durch die Bezirks- oder Stadtbaumeister vorauszugehen. Die Untersuchung durch den gesamten Wohnungsausschuß darf sich auf die bei den Vorerhebungen wegen erheblicher Mängel beanstandeten Gebäude beschränken.

(2) Erforderlichenfalls können mit den Vorerhebungen an Stelle der Bau Sachverständigen besondere von dem Bürgermeister ernannte Wohnungssachverständige betraut werden; hinsichtlich der Bestätigung, Verpflichtung und Entlassung der Wohnungssachverständigen finden die Vorschriften des § 121 entsprechende Anwendung.

(3) Im übrigen hat die nähere Regelung des bei Vornahme der Wohnungsuntersuchung einzuhaltenden Verfahrens, soweit erforderlich, durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift zu erfolgen.

§ 163.

(1) Der Wohnungsaufsicht unterliegen sämtliche zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäude und Gebäudeteile; es gehören dahin Wohn- und Schlafräume, insbesondere auch die zur Aufnahme von Mietern und Schlafgängern benützten oder Angestellten und Arbeitern zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räume, ferner Werkstätten und Arbeitsräume, sowie die dazu gehörigen Nebenräume (Zugänge, Aborte, Keller, Speicher usw.).

(2) Aufgabe der Wohnungsausschüsse und der mit den Vorerhebungen Beauftragten ist die Feststellung, ob aus der Benützung der in Absatz 1 genannten Räume Nachteile für die Gesundheit oder Sittlichkeit zu befürchten sind und ob die Bestimmungen der Wohnungsordnung eingehalten werden. Auch sollen dieselben etwaige in bau- oder feuerpolizeilicher Hinsicht zu beanstandende Zustände in diesen Räumen feststellen und deren Beseitigung herbeiführen.

(3) Die dem Gewerbeaufsichtsamt obliegende Nachprüfung der Arbeitsräume wird hierdurch nicht berührt.

(4) Die unter die §§ 142 bis 144 fallenden Bauten sind von der Wohnungsaufsicht ausgenommen; jedoch haben die für Überwachung der betreffenden Bauten zuständigen Behörden für Einhaltung der Wohnungsvorschriften zu sorgen.

§ 164.

Der Zeitpunkt und die Tageszeit, in denen die Vorerhebungen und die allgemeinen Wohnungsuntersuchungen vorgenommen werden, sind vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise mit dem Anfügen bekanntzumachen, daß die Hausbesitzer und Wohnungsinhaber dem Wohnungsausschuß und den mit den Vorerhebungen Beauftragten den Eintritt

in das Haus und die Besichtigung der zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räume und der dazu gehörigen Nebenräume (§ 163) zu gestatten haben.

§ 165.

(1) Die mit den Vorerhebungen betrauten Sachverständigen (§ 162) und die Wohnungsausschüsse haben sich über die bei Vornahme ihrer Untersuchungen wahrgenommenen Mißstände schriftlich zu äußern und die zur Beseitigung derselben geeignet erscheinenden Anträge zu stellen. Die Baupolizeibehörde bestimmt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, in welcher Weise und in welchen Fristen die gerügten Mißstände zu beseitigen sind; die ergehenden Auflagen sind kurz zu begründen.

(2) Müssen althergebrachte Verhältnisse und Zustände beanstandet werden, so ist je nach Lage der obwaltenden Umstände deren allmähliche Beseitigung unter Bestimmung angemessener Fristen ins Auge zu fassen.

§ 166.

Bei Eröffnung der von der Baupolizeibehörde auf Grund des § 165 erlassenen Auflagen sind die Beteiligten ausdrücklich darauf hinzuweisen,

- a) daß ihnen gegen die Auflage innerhalb 14 Tagen von der Zustellung ab die Beschwerde an den Bezirksrat zusteht;
- b) daß nach Ablauf der gewährten Frist durch die Baupolizeibehörde eine Nachschau angeordnet werden wird, ob den Auflagen entsprochen worden ist;
- c) daß sie, wenn sie die Auflagen in der bezeichneten Frist nicht oder nicht gehörig erfüllen, neben den in § 167 Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen Geld- oder Haftstrafe zu gewärtigen haben.

§ 167.

(1) Nach Ablauf der für die Erfüllung der Auflagen gesetzten Frist hat die Baupolizeibehörde festzustellen, ob den Auflagen entsprochen worden ist. Sind die Auflagen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt, so wird die Baupolizeibehörde neben entsprechender Bestrafung der schuldigen Hausbesitzer, Wohnungsinhaber oder verantwortlichen Vertreter derselben die zur Sicherung des Vollzugs weiterer erforderlichen Anordnungen treffen; nötigenfalls kann auch die weitere Benützung der beanstandeten Räume zu den bisherigen Zwecken untersagt werden.

(2) Ist nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes die Räumung einer Wohnung verfügt worden, so soll für den Vollzug dieser Anordnung von der Baupolizeibehörde eine angemessene Frist gewährt werden; dieselbe kann, falls der Durchführung der Auflage besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und der sofortige Vollzug nicht unbedingt erforderlich erscheint, auf Antrag verlängert werden.

§ 168.

Auch außerhalb der allgemeinen Wohnungsuntersuchung kann die Baupolizeibehörde die Untersuchung einzelner der in § 163 genannten Räume anordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß daselbst Mißstände der gedachten Art vorhanden

sind, oder wenn dies zur Überwachung des Vollzugs der zur Abstellung solcher Mißstände erlassenen Auflagen erforderlich erscheint.

§ 169.

(1) Den mit Ausübung der Wohnungsaufsicht betrauten Organen ist der Zutritt in die der Aufsicht unterstehenden Gebäude und Räume zu gestatten.

(2) Dieselben haben sich beim Betreten fremder Wohnungen dem Wohnungsinhaber oder dessen Vertreter gegenüber unaufgefordert über ihre dienstliche Eigenschaft auszuweisen und die Wohnungsbesichtigung zu einer Zeit und in einer Weise vorzunehmen, daß hierdurch eine Belästigung der Beteiligten tunlichst vermieden wird. Die Wohnungsbesichtigung ist nur soweit zu erstrecken, als der Zweck es erfordert. Eine Besichtigung der Wohn- oder Schlafräume zur Nachtzeit darf nur auf Grund einer besonderen Anordnung der Baupolizeibehörde erfolgen.

(3) Der Wohnungsinhaber (Gebäudeeigentümer, Mieter) und dessen Vertreter sind verpflichtet, über die Art der Benützung der Wohnung wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen.

§ 170

(fällt aus).

V. Abschnitt.

Kosten.

§ 171.

(1) In den Gemeinden mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei beziehen der Baufachverständige und seine Gehilfen die Vergütung für ihre Dienstleistungen aus der Gemeindefasse nach Maßgabe des hierüber abgeschlossenen Vertrags.

(2) Für die durch Prüfung der Bauvorlagen und Beaufsichtigung der Bauausführungen sowie durch sonstige amtliche Inanspruchnahme der Bau- und Wohnungssachverständigen entstehenden Kosten kann durch Satzung der Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Beteiligten die Entrichtung entsprechender Gebühren an die Gemeindefasse auferlegt werden; diese Gebühren müssen sich hinsichtlich ihrer Berechnung nach der staatlichen Baugebührenordnung richten und dürfen nicht höher sein.

§ 172.

Die Baupolizeibehörde ist berechtigt, die Einholung besonderer Gutachten und die Ausfertigung des Genehmigungsbescheids von der teilweisen oder gänzlichen Entrichtung der erwachsenden Kosten abhängig zu machen.

§ 173.

Für die Bezirke oder Gemeinden mit staatlich angestellten Baufachverständigen werden die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Festsetzung der Gebühren durch besondere Verordnung geregelt.

§ 174.

(1) Die Kosten der allgemeinen Wohnungsuntersuchungen sind als ortspolizeilicher Aufwand von den Gemeinden zu tragen.

(2) Die Gebühren des dem Wohnungsausschuß angehöriger Staatsverwaltungsbeamten, des Amtsarztes und des Bezirksrats (§ 161 Absatz 2) werden von der Staatskasse getragen.

§ 175.

Wird infolge der Übertretung bau- oder gesundheitspolizeilicher Vorschriften die besondere Besichtigung oder Überwachung eines Baues nötig, so hat der Eigentümer des Baues alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

VI. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 176

(fällt aus).

§ 177.

Die Vorschriften über die Feuerschau werden durch diese Verordnung nicht berührt.

II. Die Handhabung der Bau- und Wohnungspolizei.

RdErl. d. MdZ. v. 13. 2. 1935 Nr. 21 208

Norm. XXII^o.

(Bollzugserlaß.)

I. Allgemeines.

1. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. September 1907, die Handhabung der Baupolizei und das Wohnungswesen betreffend (Landesbauordnung), war die Neufassung der auf das Bau- und Wohnungswesen bezüglichen Vorschriften eines Staates, der unter dem Schutze eines mächtvollen Reiches in wirtschaftlicher Blüte mit zeitigem Verständnis für die sozialen Bedürfnisse und kulturellen Interessen verhältnismäßig hohe bau- und wohnungspolizeiliche Anforderungen stellen konnte. Die Neufassung hatte die Bauvorschriften der ständig im Flusse befindlichen Entwicklung der technischen Hilfsmittel und der Baukonstruktionen mehr angepaßt und beweglicher gestaltet; sie hat gesundheitliche Fragen, soweit sie die Verhältnisse der Grundstücke und der Gebäude (Bewässerung, Entwässerung, Aborte, Gruben usw.) betrafen, mehr als bisher in der Bauordnung selbst berücksichtigt; sie hat aus gleichen Gründen bis zu einem gewissen Grade allgemeine Bestimmungen über Baudichtigkeit, Hofgröße, Gebäudehöhe, Geschoszahl usw. getroffen, auch hinsichtlich der Raumverhältnisse und der sonstigen Beschaffenheit der zu Wohn- und Arbeitszwecken benutzten Gebäudeteile bestimmtere Vorschriften gegeben; den Bestrebungen zur Erhaltung und Förderung der heimischen Bauweise, der Landschafts- und Denkmalspflege konnte im Hinblick auf die Fassung des § 116 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches zwar nicht durch allgemein bindende Vorschriften in der Landesbauordnung selbst Rechnung getragen werden, wohl aber konnten Anleitungen über die auf

diesem Gebiet zu berücksichtigenden Verhältnisse gegeben werden; die Landesbauordnung von 1907 enthält schließlich noch nähere Vorschriften über die Benutzung der Wohnräume und über die Regelung der Wohnungsaufsicht, um auch auf diesem, vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege besonders wichtigen Gebiete den Anschauungen der Zeit Rechnung zu tragen.

Die Landesbauordnung von 1907, die auch in der Literatur vielfach Anerkennung gefunden hat, hat sich in der Praxis im allgemeinen so bewährt, daß sie in der Folgezeit (1913, 1918 und 1921) nur in Einzelpunkten geändert werden mußte. Die Verordnung vom 13. Januar 1913 brachte zahlenmäßig die meisten Änderungen, und zwar auf dem Gebiet der besonders gearteten Verhältnisse und Bedürfnisse bei ländlichen und der Landwirtschaft dienenden Bauten (Zulassung von landwirtschaftlichen Gebäuden ohne Genehmigung und ohne Brandmauern, Erleichterungen hinsichtlich der Anlage von Aborten und Gruben, hinsichtlich der Bodenfläche und der Stockwerkshöhe von Wohnräumen, sowie der Zahl der erforderlichen Schornsteine, geringere Anforderungen an Kleinviehställe). Eine Reihe von Änderungen war nicht nur für ländliche Verhältnisse von Bedeutung, so insbesondere die Bestimmung, daß in Dachgeschossräumen die Fensterfläche nicht mehr ein Zehntel der Bodenfläche betragen, sondern daß einem Rauminhalt von 30 cbm eine Fensterfläche von mindestens 1 qm entsprechen muß; für die Benutzung vorhandener Brandmauern und hinsichtlich der Breite des Hausdurchgangs kann Nachsicht erteilt werden; der Bedeutung, die der Beschaffung von Kleinwohnungen zukommt, ist unter Wahrung der gesundheitlich notwendigen Anforderungen durch Bestimmungen Rechnung getragen, die den Bau von Kleinwohnungen, insbesondere in kleinen Häusern, verbilligen (Hausdurchgang, Höhe und Grundfläche der Zimmer, Zugang zu einem Wohnraum im Dachgeschos, Brandmauern und Stärke der Umfassungswände); schließlich durften unter bestimmten Voraussetzungen Baugenehmigungen auch ohne Vorlage von Plänen erteilt werden.

Die beiden Änderungen durch die Verordnungen vom 20. November 1918 und vom 8. Juli 1921 standen im Zeichen der durch den Krieg mit seinen Folgen geschaffenen Verhältnisse. Die Änderungen von 1918 erleichterten den Kleinwohnungsbau dadurch, daß die Begriffsbestimmung des Kleinwohnhauses erweitert und eine mildere Handhabung der Landesbauordnung für Kleinwohnhäuser gestattet wurde. Die immer drückender sich gestaltende Wohnungsnot und der Baustoffmangel führten im Jahre 1921 zur Zulassung von Bauerleichterungen auch für die sogenannten Mittelhäuser (Landesbauordnung § 4 Absatz 5).

Ohne förmliche Änderung der Landesbauordnung mußten in der Kriegs- und Nachkriegszeit entgegen der Bestimmung in § 29 Absatz 1 der Landesbauordnung selbständige Wohnungen im Dachgeschos von Gebäuden mit vier oder fünf Hauptgeschossen in Einzelfällen befristet zugelassen werden. Auch sonst veranlaßten Wohnungsnot, Baustoffnot, Bauteuerung, Geld- und Kreditnot die Bauherren zu zunehmenden Anträgen auf Nachsicht von Vorschriften der

Landesbauordnung; hierbei handelte es sich neben der Zulassung neuer Erfaßbaustoffe insbesondere um die Milderung der Vorschriften über die Mauerstärken und sonstigen statischen Erfordernisse, die Größe der Fensterfläche, die zulässige Überbauung der Grundstücke, die Wohnraumgrößen usw.

Zu diesen verhältnismäßig wenigen sachlichen Änderungen der Landesbauordnung trat in der Nachkriegszeit eine grundlegende Änderung in der Zuständigkeit der Baupolizeibehörden und dem Verfahren in Bau Sachen durch den weiteren Ausbau der Selbstverwaltung der Gemeinden. Bisher galt die Ortspolizei als eine Aufgabe, die der Staat als Inhaber der Polizeihohheit den Gemeinden übertragen hatte; im Gegensatz hierzu anerkannte § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 5. 10. 1921 das Recht der Gemeinden zur Ausübung der Ortspolizei als eigene gemeindliche Aufgabe. Das Polizeigesetz vom 31. 1. 1923 hat hieraus die Folgerung gezogen, indem es in § 2 Absatz 2 des Gesetzes bestimmte, daß die Ortspolizei auf den Gebieten des Wohnungs- und Bauwesens sowie des Feuerschutzwesens in den Städten von der Gemeinde verwaltet wird, sofern die Stadt nicht ausdrücklich darauf verzichtet, während sie in den übrigen Gemeinden beim Bezirksamt verbleibt. Die Verwaltung der Bau-, Wohnungs- und Feuerpolizei haben in der Folgezeit der Größe nach übernommen: die Städte Karlsruhe, Konstanz vorübergehend, Baden-Baden, Durlach, Lörrach, Offenburg, Weinheim, Bruchsal und Billingen. Es ist hierbei bemerkenswert, daß, abgesehen von den kleinsten Städten Singen, Lahr und Rastatt und auch von Karlsruhe, die größten Städte Mannheim, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim die Verwaltung der örtlichen Baupolizei nicht übernommen haben.

2. Seither sind rund 10 Jahre, seit der letzten sachlichen Änderung der Landesbauordnung 13 Jahre und seit der letzten Neufassung der Landesbauordnung über 25 Jahre vergangen, Zeiträume, die schon durch ihre Länge und nicht allein durch die unwälzenden Geschehnisse in ihrem Verlauf wiederholt die Frage nahe legten, ob die Vorschriften der Landesbauordnung noch mit den auf allen Gebieten veränderten Verhältnissen im Einklang standen. Die dem Ministerium vorgetragenen Änderungswünsche gingen in der Hauptsache und allgemein nach einer möglichen Minderung der Baukosten und damit einer Verbilligung des Bauens sowie nach einer Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des baupolizeilichen Verfahrens. Die Wunden, die Kriegs- und Nachkriegszeit auf allen Gebieten geschlagen haben, zwangen auch hier zur Bescheidenheit, sie ließen bei näherer Prüfung der Änderungswünsche die Frage der Änderung der Landesbauordnung immer mehr unter dem Gesichtspunkte erscheinen, wie weit man die verhältnismäßig hohen bau- und wohnungspolizeilichen Anforderungen aus der Vorkriegszeit wieder verlassen dürfe, ohne auf der andern Seite den gebotenen Forderungen der Sicherheit nach der verschiedensten Richtung, der Gesundheit, der Annehmlichkeit des Wohnens, sowie den nicht minder berechtigten sozialen und kulturellen Interessen allzusehr Abbruch zu tun. Eine gewisse natürliche Abneigung gegen diesen Rückschritt,

die Hoffnung, daß den Zeiten des wirtschaftlichen Niedergangs wieder günstigere Zeiten folgen, und die Tatsache, daß auch heute die mit dem Bau- und Wohnungswesen zusammenhängenden Fragen noch im Flusse sind, lassen die Zurückhaltung des Ministeriums in der Frage der Änderung der Landesbauordnung während der letzten Jahre als begründet erscheinen.

3. Die Anpassung der Bauvorschriften an die veränderten Verhältnisse der Nachkriegszeit stand naturgemäß in gleicher Weise in andern Ländern zur Erörterung. Ein kurzer Überblick hierüber erscheint daher angebracht, besonders auch im Hinblick auf die in letzter Zeit hervorgetretenen Tendenzen zur Schaffung eines einheitlichen Baurechts für das Reich.

a) Preußen kannte bis in die Nachkriegszeit keine allgemeine Bauordnung für den ganzen Umfang seines Staatsgebietes. Das Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung der baupolizeilichen Bestimmungen in Preußen war besonders dringend, weil in etwa 300 Bauordnungen, gegründet auf ministerielle Gesichtspunkte von 1880, 1906 und 1909 für örtliche und provinzielle Bauordnungen, jeder Gegenstand in zahlreichen Einzelbestimmungen behandelt wurde. Zur Beseitigung dieses Mißstandes hat der ehemalige Staatskommissar für das Wohnungswesen, an dessen Stelle später der Minister für Volkswohlfahrt getreten ist, mit Erlaß vom 25. 4. 1919 den Entwurf zu einer Bauordnung (Einheitsbauordnung) herausgegeben, der den einzelnen Regierungspräsidenten und städtischen Polizeiverwaltungen als Muster für den Erlaß von Bauordnungen dienen sollte. Die preußische Einheitsbauordnung erstrebte formell eine Einheitlichkeit der Bauordnungsvorschriften in der Anordnung des Stoffes und stellt sachlich im Anschluß an Artikel 4 des preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 das Bauordnungswesen in Preußen auf eine neue Grundlage. Die Vorschriften der Einheitsbauordnung sind auf den Kleinwohnungsbau zugeschnitten, der die Regel der Wohnungsherstellung bilden soll. Demgemäß wurde für die Umarbeitung der alten Bauordnungen angeordnet, daß in den Ortserweiterungsgebieten eine weitgehende Einschränkung des Bauens in die Höhe vorzunehmen und ein Verbot der Kellerwohnungen und der Hintergebäude für Wohnzwecke durchzuführen sei; durch Herabsetzung der Baudichte soll der allzustarken Behauung der Grundstücke sowohl nach der Tiefe wie nach der Höhe und damit im Zusammenhang der ungerechtfertigten Steigerung der Bodenpreise entgegengewirkt werden.

In organisatorischer Hinsicht hat das Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. 12. 1933 eine Neuregelung getroffen. Genehmigungsbehörden sind in den Landkreisen die Kreispolizeibehörden, in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden. Diese Behörden beschließen auch über Befreiungen (Dispense) von Bestimmungen der baupolizeilichen Verordnungen (Bauordnungen); jedoch sind Befreiungen von Bestimmungen hinsichtlich der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke in der Fläche, Höhe und Geschoszhöhe, der Benutzungsart (Wohngebiet, Industriegebiet und dergl.) und der Bauweise (geschlossene, offene Bauweise), sowie beim Bau von Theatern,

öffentlichen Versammlungsräumen usw. an die Zustimmung des Regierungspräsidenten gebunden. Der zuständige Minister kann noch weitere Befreiungen von der Zustimmung des Regierungspräsidenten abhängig machen; der Regierungspräsident kann seine Zustimmung für genau umgrenzte Fälle allgemein geben.

b) In Sachsen hat das allgemeine Baugesetz vom 1. Juli 1900 durch das zweite Gesetz vom 20. 7. 1932 zur Änderung des allgemeinen Baugesetzes nach wiederholten Anläufen hierzu in den Jahren 1918 und 1926 eine wesentliche Umgestaltung und Neufassung erfahren. Das sächsische Baugesetz enthält in 11 Abschnitten nicht nur die auf die Bebauung der Grundstücke bezüglichen Vorschriften, also etwa den Rahmen der Bad. Landesbauordnung, sondern auch Bestimmungen über Bebauungs-, Fluchtlinien- und Flächenaufteilungspläne, über die Umlegung von Grundstücken, also auch das ganze Gebiet des Ortsstrafengesetzes. Die Gesetzesänderungen sollen der Volksgesundheit, der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Bauens, der planmäßigen Geländeerücksichtigung und der Vereinfachung des Verfahrens dienen.

Bei den eigentlichen Bauvorschriften im VII. Abschnitt sind die Bestimmungen über die Herstellung der Gebäude soweit ausgestaltet, daß eine ergänzende ortspezifische Regelung in größerem Umfange entbehrt werden kann. Die für den Kleinwohnungsbau zugelassenen Erleichterungen, namentlich hinsichtlich der Geschosshöhe, Mauerstärke und Treppenbreite, sind auf die dem Mittelstande dienenden mittelgroßen Wohnungen ausgedehnt. Im Interesse der Volksgesundheit hat der § 99 des Gesetzes die Bestimmung des Entwurfs von 1926 wieder aufgenommen, wonach die Zahl der Geschosse der Hauptgebäude in ländlichen Gemeinden und in den Außenbezirken der Gemeinden mit städtischem Charakter nicht mehr als zwei, im übrigen nicht mehr als drei betragen darf. Durch die Herabsetzung der zulässigen Geschoszhöhe um ein Geschos soll der aus Ackerland erstmalig Bauland werdende Boden als Bauland verbilligt werden. Verschiedene Bestimmungen, die für die Wohnungen Licht- und Luftzufuhr sichern sollen, das Verbot des Einbaues von Wohnungen in Nebengebäuden bei geschlossener Bauweise, sowie von Läden und selbständigen Wohnungen im Kellergeschoss, die Bestimmungen, nach denen in Neubaugebieten ein bestimmter Teil der Grundfläche der Baugrundstücke unbebaut zu erhalten ist, sind weitere Beispiele im Interesse der Förderung der Gesundheit. Der Minderung der Baukosten und der Erleichterung des Bauens dient die Bestimmung in § 115 des Gesetzes, nach welcher die lichte Mindesthöhe von Wohnräumen von 2,85 m auf 2,60 m herabgesetzt wird. Der neue § 152 a schränkt das Bauen außerhalb eines bebauten Ortsteiles ein. Einer Vereinfachung des Verfahrens soll die Bestimmung in § 6 dienen, nach welcher die Baupolizeibehörden in der Regel auch über Ausnahmegewilligungen selbständig entscheiden können; nur in vier besonders wichtigen Fällen (Aufstellung von Bebauungsplänen, Bauweise, Gebäudehöhe und Zahl der Geschosse) sind die Baupolizeibehörden, ähnlich wie in Preußen, an die Zustimmung der Kreishauptmannschaft gebunden.

c) Die Bauordnung für Württemberg vom 28. Juli 1910 mit ortstraßenrechtlichen Bestimmungen in den Artikeln 7 bis 28 ihres zweiten Abschnitts und baupolizeilichen Bestimmungen für die einzelnen Bauten in den Artikeln 29 bis 98 ihres dritten Abschnitts ist — neben einigen Änderungen in dem ortstraßenrechtlichen Teil durch Verordnung vom 10. März 1924 — zuletzt entscheidend geändert worden durch das Gesetz vom 15. Dezember 1933. Die Änderung hat sich nach einem Erlaß des Württemb. Innenministers vom 27. 4. 1934 zur Aufgabe gemacht, auch auf dem Gebiete des Baurechts den Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ in den Mittelpunkt der Regelung zu stellen. Die Änderung befaßt sich zwar nur mit wenigen, aber gerade mit den für die Handhabung des Baurechts praktisch wichtigsten Artikeln der Bauordnung. Der Grundsatz der Baufreiheit gilt nur noch insoweit, als das Bauen nicht durch eine Rechtsnorm beschränkt ist. Außerhalb des Gebietes des Ortsbauplans oder eines geschlossenen Wohnbezirks ist die Errichtung von Bauten nur zulässig, wenn weder polizeiliche Bedenken irgendwelcher Art noch Rücksichten auf ein Orts- oder Landschaftsbild entgegenstehen. Auffüllungen oder Abhebungen des Geländes auf einem Baugrundstück bedürfen der baupolizeilichen Genehmigung. Schönheitslich unbefriedigende Neufbauten oder Bauveränderungen sind untersagt. Bei baupolizeilichen Zuwiderhandlungen hat die Baupolizeibehörde unabhängig von der Bestrafung die Aufgabe, nötigenfalls die Abtragung des verbotswidrig ausgeführten anzuordnen.

In die Zeit nach dem Kriege fällt das Gesetz über die Erschließung von Bauland durch Umlegung und Grenzregelung (Baulandgesetz vom 18. Febr. 1926), also ein Gebiet, das in Baden teilweise bereits in dem Ortsstraßengesetz geregelt war.

d) Das Hessische Gesetz vom 30. April 1881, die allgemeine Bauordnung betreffend, das, ähnlich wie Sachsen und Württemberg, in einem zweiten Titel ortstraßenrechtliche Bestimmungen enthält, ist in den letzten Jahren durch das Gesetz vom 29. Oktober 1924 u. a. hinsichtlich der Brandmauern bei Einfamilienhäusern, Kleinhäusern oder Mittelhäusern und der Nachsichterteilungen, durch das Gesetz vom 11. August 1925 hinsichtlich der Fenster in Außenmauern, durch das Gesetz vom 3. September 1931 hinsichtlich der Straßenkostenbeiträge und des Schutzes einzelner Ortsteile gegen belästigende Anlagen und zuletzt durch das Gesetz vom 30. Juli 1934 hinsichtlich der schönheitlichen Anforderungen an ein Gebäude geändert worden.

e) Thüringen hat sich durch eine Landesbauordnung des Staatsministeriums vom 2. September 1930 mit Bestimmungen über Bebauungspläne, Baupolizei und Anliegerbeiträge, sowie durch eine Landesbaupolizeiverordnung des Ministeriums des Innern vom gleichen Tage mit Bestimmungen über die Bebauung der Grundstücke eine umfassende Neufassung seines Baurechts gegeben. Von Interesse ist die vorübergehende Absicht im Jahre 1928, für Sachsen und Thüringen gleichlautende Baugesetze zu erlassen.

Aus diesem kurzen Überblick über die Änderungen oder Neuordnungen des Baupolizeirechts in einigen

Ländern seit der Nachkriegszeit können die sich abzeichnenden Reformbestrebungen dahin zusammengefaßt werden:

a) ein bodenpolitischer Gesichtspunkt erstrebt, den Grund und Boden durch Wirtschaftspläne, Flächenaufteilungspläne, Bebauungspläne usw. einer planmäßigeren und geordneteren Nutzung zuzuführen;

b) ein wohnungspolitischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkt erstrebt, den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend, die bau- und wohnungspolizeilichen Vorschriften zu mildern und dadurch das Bauen zu erleichtern, dabei zugleich aber auch den Anforderungen an ein gesundes und billiges Wohnen mehr als bisher gerecht zu werden, und

c) ein verwaltungspolitischer Gesichtspunkt erstrebt, durch Zusammenfassung der teilweise verschiedenartigsten baupolizeilichen Vorschriften in einem Land das Baurecht zu vereinfachen sowie durch organisatorische Änderungen auch das baupolizeiliche Verfahren zu beschleunigen und zu verbilligen.

4. Die Vorarbeiten zur Änderung der Badischen Landesbauordnung hat der Minister des Innern mit Erlaß vom 4. März 1930 Nr. 19 901 aufgenommen, indem er einige staatliche und städtische Baupolizeibehörden sowie den Badischen Bund deutscher Architekten zu einer Äußerung darüber veranlaßte, nach welcher Richtung die Landesbauordnung im Hinblick auf die Entwicklung der Technik sowie die gebotene Sparsamkeit und die veränderten Lebensanschauungen einer Änderung bedürfe; er hat dabei aber zum Ausdruck gebracht, daß an dem systematischen Aufbau der Landesbauordnung festgehalten werden soll und nur eine Änderung in einzelnen Punkten beabsichtigt sei, da die Bestimmungen der Landesbauordnung sich im allgemeinen bewährt haben. Die zahlreichen Anträge und Wünsche hierfür — im einzelnen in unterschiedlichem Maße — führten zur Aufstellung eines ersten Entwurfs, der mit Erlaß vom 8. Juli 1932 Nr. 65 297 einem weiteren Kreis von Baupolizeibehörden, den Vertretungen der Gemeinden und verschiedenen Berufs- und Wirtschaftsvertretungen zur Stellungnahme mitgeteilt wurde. Der Entwurf enthielt sachlich in einer Reihe von Punkten eine Milderung der baupolizeilichen Bestimmungen, er gab auch den Baupolizeibehörden in Einzelfragen den von verschiedener Seite gewünschten größeren Spielraum. Die Begriffe „Kleinwohnhaus“ und „Mittelhaus“ wurden nicht mehr aufgenommen, weil die erstrebte allgemeine Milderung der Anforderungen an alle Bauten dies angezeigt erscheinen ließ und ein Anlaß zu einer besonderen Betonung dieser Bauten darum nicht mehr bestand. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren wurden im Hinblick auf das Polizeigesetz unter Einarbeitung der Verordnung über die Baupolizei in den Städten vom 28. April 1924 neu gefaßt. Auf Grund der im allgemeinen zustimmenden Äußerungen und nachdem den Wirtschafts- und Berufsvertretungen im Oktober 1932 auch noch Gelegenheit zu mündlichem Vortrag ihrer Wünschen gegeben war, wurde der Entwurf einer nochmaligen Durcharbeitung unterzogen.

5. Der Durchbruch der nationalen Erhebung im Januar 1933 hat den Abschluß dieser Vorarbeiten vorübergehend unterbrochen. Einmal erforderten die veränderten politischen Verhältnisse auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens dringlich eine Reihe von organisatorischen Änderungen; die großzügigen Maßnahmen der Reichsregierung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nahmen alle Baupolizeibehörden fast restlos für die Durchführung dieser wichtigen vordringlichen Staatsaufgaben in Anspruch. Ferner mußten die veränderten Anschauungen, die im Zuge der nationalen Erhebung auch das Gebiet des Bau- und Siedlungswesens beeinflussten, auch in der Landesbauordnung ihren Niederschlag finden.

Aus dem Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ ergaben sich Einschränkungen des bisherigen Grundsatzes der Baufreiheit; aus den Grundsätzen einer autoritären Staatsführung ergaben sich Erwägungen zur Verwirklichung des von verschiedenen Seiten wiederholt geäußerten Wunsches nach einer Entpolitisierung der Verwaltung der Baupolizei in den Städten durch Rückübertragung der Verwaltung auf die staatlichen Organe sowie zur Einführung einer straffereren Baudisziplin; aus dem kulturellen Programm der Erhebung ergaben sich die Erwägungen zu einer stärkeren Einflußnahme auf das Äußere der Bauten, die in der Richtung gleich waren mit den von den Berufsvertretungen vorgetragenen Wünschen nach einer stärkeren Einschränkung der als Planfertiger und verantwortlicher Bauleiter zuzulassenden Personen, sowie zu einem stärkeren Schutz der ideellen Güter der Nation, wie Natur und Heimat; und schließlich legten die staatsrechtlichen Tendenzen zu einem Einheitsstaat, wie sie in dem Reichsgesetz vom 30. Januar 1934 über den Neuaufbau des Reichs zum Ausdruck gekommen sind, für den Fortgang und Abschluß der Arbeiten die Frage nahe, wie weit man zweckmäßigerweise mit landespolizeilichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Bau- und Wohnungswesens noch gehen sollte, nachdem die Reichsregierung ihre Absicht, auch das Gebiet des Baurechts — Fluchtlinien- und Anliegerecht, Baupolizeirecht — einer einheitlichen reichsrechtlichen Regelung entgegenzuführen, zu erkennen gegeben und durch gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiete des Siedlungswesens, durch Rundschreiben an die Wohnungs-Resorts der Länder über Maßnahmen zur Förderung der Bauwirtschaft, über Grundsätze bei der Erteilung von baupolizeilichen Ausnahme genehmigungen, über Baukunst und über die Berufsausübung der Architekten oder durch programmatische Erklärungen führender Persönlichkeiten mit der Verwirklichung dieser Absichten schrittweise schon begonnen hat. In bau- und wohnungspolizeilicher Hinsicht stehen hier die Interessen des einzelnen an einem gesunden und billigen Wohnen und die allgemeinen bevölkerungspolitischen und städtebaulichen Gesichtspunkte im Vordergrund, die eine Aufloderung der Städte und die Vermeidung eines weiteren Anwachsens der Bevölkerungsdichte verlangen. Neu zu berücksichtigen waren die Interessen des zivilen Luftschutzes.

6. Die Arbeiten zur Änderung der Landesbauordnung haben trotzdem nie ganz geruht; die Vor-

arbeiten und die neu aufgetretenen Gesichtspunkte wurden teilweise bei geeigneter Gelegenheit verwirklicht:

a) Die Änderung des Polizeigesetzes durch das Gesetz vom 29. 1. 1934 schuf die gesetzliche Handhabe, die Verwaltung der Bau-, Wohnungs- und Feuerpolizei durch die Städte wieder auf staatliche Organe zu übertragen. In der Folgezeit wurde — hiernach durch Einzelanordnungen in allen Städten, mit Ausnahme der Stadt Karlsruhe, die Verwaltung der Ortspolizei auf den Gebieten des Wohnungs- und Bauwesens sowie des Feuereschutzwesens wieder den Bezirksämtern, in der Stadt Baden-Baden aus Zweckmäßigkeitsgründen der Polizeidirektion Baden-Baden übertragen, so daß die Verordnung vom 28. 4. 1924 über die Handhabung der Bau-, Wohnungs- und Feuerpolizei in den Städten praktisch nur noch für die Stadt Karlsruhe von Bedeutung ist. Damit haben die Bestimmungen im III. Abschnitt der Landesbauordnung von der Zuständigkeit der Behörden und dem Verfahren in Bau Sachen ihre ursprüngliche Bedeutung wieder gewonnen, und sie bedurften nur noch in beschränktem Umfange einer Neubearbeitung.

b) Das Gesetz zur Änderung des Ortsstraßengesetzes und des Polizeistraßengesetzbuches vom 13. August 1934 brachte, ähnlich dem württembergischen Gesetz vom 15. Dezember 1933, eine weitgehende Beschränkung der Baufreiheit durch das grundsätzliche Verbot des Bauens außerhalb des Bereichs der Ortsstraßen und Pläne oder des geschlossenen Ortsteils, eine umfassende Zuständigkeit des Ministeriums und der örtlichen Baupolizeibehörden zur Regelung von bau-, wohnungs- oder feuerpolizeilichen Angelegenheiten aller Art, eine schärfere Betonung der Notwendigkeit des Einschreitens gegen ordnungswidrige Bauausführungen sowie eine Verschärfung der Bestimmungen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes gegen verunstaltende Bauten.

7. Für die hiernach noch offen gebliebenen Wünsche und Anträge zur Änderung der Landesbauordnung gebot sich bei den Absichten der Reichsregierung eine gewisse Zurückhaltung in der weiteren landespolizeilichen Regelung solcher baurechtlichen Verhältnisse, die für eine reichsrechtliche Regelung vorzugsweise geeignet erscheinen. Aus dem materiellen Baurecht können hierher gezählt werden die Frage der Zulassung neuer Baustoffe, die Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und über die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe, die Regelung der bisherigen Begriffe „feuerhemmend“ und „feuerbeständig“, aus dem formellen Baurecht die Frage der Zulassung als Planfertiger und verantwortlicher Bauleiter, u. U. auch die Frage einer einheitlichen Aufteilung der baupolizeilichen Zuständigkeiten zwischen Staat und Gemeinden; auch für gewisse Sonderbauten, soweit nicht bereits geschehen, wie Theater- und Versammlungsräume, Warenhäuser, Krankenhäuser, Schulhäuser, Kirchenbauten, Lichtspielhäuser, Kraftwagenunterstellräume sowie für gewisse Sondergebiete, wie das Gebiet des Reklamewesens, des Bau- und Naturdenkmalschutzes können sich einheitliche Reichsbestimmungen empfehlen.

8. Für den Abschluß der Arbeiten folgt aus diesen Darlegungen, daß einigen der seit dem Jahre 1930 gestellten Anträge und Wünsche bereits Rechnung getragen ist, daß andere zweckmäßigerweise einer etwaigen späteren reichsrechtlichen Regelung vorbehalten bleiben, und daß die weiteren Änderungen der Landesbauordnung nur in ihrem bewährten Rahmen und nur nach sorgfältiger Prüfung ihrer Dringlichkeit vorzunehmen waren.

Die in dem folgenden Abschnitt in der Reihenfolge der Bestimmungen der Landesbauordnung im einzelnen näher erläuterten Änderungen gehen nach verschiedener Richtung. Sie drücken sich im allgemeinen in folgenden Punkten aus:

a) sie sollen zu einer Minderung der Baukosten und damit zu einer Verbilligung des Bauens beitragen (z. B. Minderung der Stärke der Brandmauern und Außenmauern, der gegenseitigen Entfernung der Brandmauern, der Breite der Durchgänge von der Straße zum Hof, der Grundfläche, sowie der Höhe der Wohnräume, des Abstandes für Holzbauten);

b) sie sollen in stärkerem Maße als bisher kulturelle Interessen wahren (Bauschönheit, Landschafts- und Denkmalschutz, Bekämpfung des sogenannten wilden Bauens);

c) sie erstreben eine möglichst einheitliche Begriffsbestimmung bestimmter technischer Ausdrücke in Anlehnung an Bestimmungen des Reiches oder von Preußen (feuerbeständig, feuerhemmend) und

d) sie berücksichtigen die in der Organisation der Verwaltungen seither eingetretenen Änderungen und Bezeichnungen.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen beschränken sich nicht auf die Änderungen der Landesbauordnung durch die VO. vom 13. Februar 1935, sie enthalten auch zu den nicht geänderten Bestimmungen Hinweise, die zu beachten sind.

II. Im einzelnen:

Zu § 1.

Zu den Bauten im Sinne der Landesbauordnung können auch die Außenantennen, d. h. die im Freien angeordneten Luftleiter zum Empfang der von einem Sender ausgestrahlten elektrischen Wellen gehören; so, wenn die Außenantennen mit einem Gebäude, z. B. einem Schornstein, derart verbunden werden, daß sie seine Festigkeit, Stand- und Feuerfestigkeit gefährden. Von einer landespolizeilichen Behandlung der Außenantennen hat das Ministerium im Gegensatz zu anderen Ländern abgesehen: einmal dürfte die Entwicklung der Rundfunktechnik die im Freien angeordneten Luftleiter immer mehr entbehrlich machen; sodann birgt die Einführung einer besonderen polizeilichen Genehmigungspflicht für Rundfunkanlagen neben der erforderlichen Genehmigung der Reichspostverwaltung die Gefahr einer aus kulturellen und wirtschaftlichen Gründen unerwünschten Hemmung der Rundfunkentwicklung, ferner kann etwaigen Gefahren für Leib und Leben oder für Sachen, auch einer Feuersgefahr, durch polizeiliche Anordnungen im Einzelfalle nach Poli-

zeistrafgesetzbuch §§ 108, 114, schließlich auch durch die privatrechtliche Unterjagungsbefugnis des Straßeneigentümers zur Überquerung der Straße usw. begegnet werden.

Zu § 2.

Örtliche Bauordnungen zur Ergänzung der in der Landesbauordnung enthaltenen Vorschriften sind im Interesse der erforderlichen Berücksichtigung der verschiedenartigsten örtlichen Verhältnisse, wie sie sich beispielsweise aus § 109 Absatz 1 der Landesbauordnung ergeben, auch weiterhin notwendig; so kann z. B. die in den einzelnen Straßen einer Stadt einzuhaltende Bauweise, die zulässige Gebäudehöhe und Geschosshöhe im Innern einer Stadt, die Aufteilung einer Stadt in Landhausviertel, Wohnviertel, Geschäftsviertel und Industrieviertel nur örtlich bestimmt werden. Ferner muß den örtlichen Baupolizeibehörden vorbehalten bleiben, nach Bedürfnis weitergehende Beschränkungen einzuführen (§ 2 Absatz 3), da die Landesbauordnung als Rahmenvorschrift für das ganze Land nicht alle örtlichen Einzelheiten regeln kann.

Auf dem Wege einer ortspolizeilichen Vorschrift konnten bisher baupolizeiliche Vorschriften aller Art erlassen werden; dagegen konnten bezirkspolizeiliche Vorschriften, wie die Verordnungen, nur solche baupolizeilichen Verhältnisse regeln, die sich auf die Baulinie, die Festigkeit, die Feuerfestigkeit und die Gesundheit bezogen (siehe § 116 des Polizeistrafgesetzbuchs und den Vollzugserlaß des Ministeriums zur Landesbauordnung vom 1. September 1907 Nr. 39 178). Artikel II des Gesetzes vom 13. August 1934 über die Änderung des Ortsstrafengesetzes und des Polizeistrafgesetzbuchs hat indessen nicht nur die den Verordnungen, sondern auch die den bezirkspolizeilichen Vorschriften bisher gezogenen Grenzen beseitigt. § 116 des Polizeistrafgesetzbuchs umschreibt das Gebiet der Baupolizei durch die Worte „Vorschriften über das Bau- und Wohnungswesen, sowie das Feuerabwehrwesen“ gegenüber der bisherigen Fassung des § 116 ganz allgemein und gibt der Regelung durch örtliche Bauordnungen einen umfassenden Rahmen. Es können also in Zukunft auch durch bezirkspolizeiliche Vorschriften baupolizeiliche Verhältnisse aller Art geregelt werden, z. B. die Beseitigung der sog. Winkel- und Traufgähnen nach § 21 der VO., die eine Quelle nachbarlicher Streitigkeiten und gesundheitlicher Unzulänglichkeiten sind, der Bodenbelag in Höfen nach § 25 Abs. 2 der VO., die Einführung hinterer Baulinien nach § 30 Abs. 2 der VO., die Regelung der Baudichtigkeit nach § 32 der VO., Vorschriften über das Äußere der Bauten nach § 33 Abs. 4, Vorschriften zur Erhaltung und Förderung heimischer Bauweise im Interesse des Natur- und Heimatschutzes oder des Schutzes der Natur- und Baudenkmäler.

Wie bisher sind örtliche Bauordnungen entweder orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften. Es empfiehlt sich indessen, für die örtliche Bauordnung einer einzelnen Gemeinde die Bezeichnung „Gemeindebauordnung“ und für die örtliche Bauordnung eines Verwaltungsbezirks oder für eine Mehrzahl von Gemeinden des Bezirks die Bezeichnung „Bezirksbau-

ordnung" einzuführen. Für die Erlassung der örtlichen Bauordnungen gelten die Grundsätze in § 23 des Polizeistrafgesetzbuches.

Abf. 2 der Verordnung ist eine Wiederholung des Grundsatzes in § 23 Abf. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs, nach § 23 Abf. 3 bedürfen Bezirksbauordnungen der Zustimmung des Bezirksrats.

Abf. 3 der Verordnung ist eine Wiederholung des Grundsatzes in § 24 Abf. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs.

Allgemein darf als Absicht des geänderten § 2 vermerkt werden: Ausdehnung der Möglichkeit zu einer übergemeindlichen Regelung von baurechtlichen Verhältnissen im Interesse möglicher Ausschaltung örtlicher Widerstände.

Wegen der Anhörung der Gesundheitsämter nach Absatz 6 vor der Erlassung einer örtlichen Bauordnung wird auf § 25 der Dritten Durchführungsverordnung des Reichsministers des Innern vom 30. März 1935 zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens — Beilage Nr. 14 des Reichsministerialblattes vom 1. April 1935, S. 327 — und auf den Runderlaß des Ministers des Innern vom 6. Juni 1935 Nr. 44 797 verwiesen.

Zu § 4.

Die Zuständigkeiten zur Erteilung von Nachsichten entsprachen schon bisher dem Grundsatz einer möglichststen Dezentralisation; die Baupolizeibehörden, die über die Genehmigung eines Baugesuches entscheiden, sollen in der Regel auch über eine etwa erforderliche Nachsicht von Baupolizeibestimmungen entscheiden. Darum sind in der Landesbauordnung die Fälle, in denen den Baupolizeibehörden die Ermächtigung zur Erteilung von Nachsicht von zwingenden Bestimmungen der Landesbauordnung eingeräumt ist, nach Möglichkeit ausgedehnt; auch im Verwaltungswege sind die Baupolizeibehörden wiederholt allgemein zur Erteilung von weitergehenden Nachsichten ermächtigt worden; siehe die Runderlasse vom 24. Mai 1929 Nr. 50 607 und 22. Oktober 1931 Nr. 96 952. Gegenüber dieser Regelung wird auf die im allgemeinen Teil erwähnten Bestimmungen in Preußen (Preuß. Gesetz vom 15. Dez. 1933, § 2) und in Sachsen (Baugesetz vom 20. Juli 1932, § 6) verwiesen. Nach diesen können die städtischen Baupolizeibehörden von den wichtigsten baupolizeilichen Bestimmungen (bauliche Ausnutzbarkeit, Benutzungsart und Bauweise) überhaupt keine Nachsicht erteilen, sondern sind an die Zustimmung der Staatsbehörde gebunden, und die staatlichen Baupolizeibehörden können nicht selbständig, sondern nur mit Zustimmung ihrer vorgesetzten Behörde die erforderliche Nachsicht erteilen. Im Vergleich mit andern Ländern bestand hiernach kein Anlaß, an den Bestimmungen in § 4 Absatz 1—3 der Landesbauordnung, etwa durch Einräumung eines allgemeinen Dispensationsrechts für alle Bauten, etwas zu ändern. Ein so weitgehendes Dispensationsrecht würde im Ergebnis die Landesbauordnung zu einer subsidiären Rechtsnorm machen und das bau- und wohnungspolizeiliche Niveau einer Gemeinde dem Ermessen der örtlichen Baupolizeibehörde überlassen.

Die im Verwaltungswege durch Runderlasse den Baupolizeibehörden allgemein gegebenen Ermächtigungen zur Erteilung von Nachsichten — vgl. z. B. den genannten Runderlaß vom 22. Oktober 1931 — bleiben insoweit bestehen, als bei den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen nichts anderes vermerkt ist (vgl. z. B. §§ 26, 29, 43 Abf. 2, 46 Abf. 3, 51 Abf. 2, 61, 63 Abf. 1 Z. 4, 81 Abf. 2, 83).

Nachdem durch die Änderung der Landesbauordnung allgemein schon eine Reihe von Anforderungen gemindert worden ist (z. B. hinsichtlich der Breite der Durchgänge von der Straße nach dem Hof, der Höhe und Grundfläche der zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume, der gegenseitigen Entfernung von Brandmauern, der Stärke der Brandmauern und der Umfassungsmauern) besteht kein besonderer Anlaß mehr, Kleinwohnhäuser und Mittelhäuser für sich gesondert in der Landesbauordnung zu behandeln. Es entfallen somit an dieser und an anderer Stelle die Begriffe und die Bestimmungen für Kleinwohnhäuser und Mittelhäuser.

Zu § 8.

Die Gemarkungsgrenzen dürfen aus Gründen der Grundbuchführung ohne ein dringendes Bedürfnis nicht überbaut werden.

Die Bestimmungen des bisherigen Abf. 4 sind von keiner größeren Bedeutung mehr; sie konnten daher gestrichen werden.

Zu § 18.

In den Städten, in denen der Bürgermeister Baupolizeibehörde ist — z. B. nur die Stadt Karlsruhe —, tritt an die Stelle des Bezirksrats der Bürgermeister, der hierbei entsprechend dem Grundgedanken von § 55 Absatz 1 Satz 1 der Deutschen Gemeindeordnung den Gemeinderäten Gelegenheit zur Äußerung zu geben haben wird.

Zu § 20.

Zu Absatz 5 siehe die Bemerkungen zu § 18.

Zu § 22.

Die Möglichkeit, auf einen Hof ganz zu verzichten, muß heute um so mehr eine Ausnahme bleiben, als das ganze Streben der Gegenwart nach stärkerer Förderung der Interessen der Gesundheit und der Interessen des Luftschutzes drängt, also nach einer Auflockerung auch in den Innenbezirken der Stadt; es darf auch nicht unbeachtet bleiben, daß vielfach in Geschäftshäusern im Innern der Stadt Menschen den Tag über beschäftigt sind, für deren Gesundheit die Baupolizei sich verantwortlich fühlen muß. Es ist darum von der Möglichkeit, auf einen Hof ganz zu verzichten, nur da Gebrauch zu machen, wo ganz besondere wirtschaftliche Gründe dies geboten erscheinen lassen, wo es sich um reine Geschäftsgebäude, also um solche ohne Wohnungen oder höchstens mit einer Wohnung handelt, und wo auch im übrigen nach der Lage des Hauses den Kellerräumen und den Räumen des Erdgeschosses noch genügend Licht und Luft zukommt.

Zu § 26.

Die Entwicklung der zur Bekämpfung eines Brandes bestimmten Feuerlöschmaßnahmen und Feuer-

löschgeräte bringt es mit sich, daß die lichte Breite des Hausdurchgangs, die bisher mit 1,50 m gefordert war, nun um 20 cm oder 10 cm gemindert werden kann. Die Forderung kann dann noch als erfüllt angesehen werden, wenn an diesem Maß durch die feststehenden Konstruktionsteile nach der Breite insgesamt nicht mehr als 15 cm und nach der Höhe nicht mehr als 8 cm weggenommen werden.

Die Änderung in Absatz 2 Buchstabe b ist durch den Wegfall des Begriffs Kleinwohnhaus bedingt. Durch diese Regelung erledigt sich Ziffer 1 des Runderlasses vom 22. Oktober 1931 Nr. 96952.

Zu § 29.

An der Grundlage des § 29 (1), der in den im Stadttinnern gelegenen Hauptgeschäftsstraßen großer Städte bei entsprechender Breite der Straßen ausnahmsweise bis zu 5 Hauptgeschossen zuläßt, ist zunächst zwar nichts geändert, doch muß besonders Wert darauf gelegt werden, daß diese Höchstzahl von fünf Geschossen auch tatsächlich nur auf die genannten Straßen beschränkt bleibt. In der Vergangenheit sind manche Städte damit zu weit gegangen, es ist darum die örtliche Bauordnung daraufhin nachzuprüfen, ob die fünfgeschossige Bauweise in der bisherigen Ausdehnung auch weiterhin überhaupt noch vertreten werden kann; ich behalte mir die Nachprüfung im einzelnen Falle vor. Eine Minderung der Geschosshöhe liegt auch in der Richtung der vom Reich mehrfach nachdrücklich vertretenen Auffassung, das immer wieder aus gesundheitlichen, wirtschaftlichen Gründen und solchen der Sicherheit, auch des Luftschutzes eine starke Auflockerung der Großstadt fordert.

Es werden folgende Erlasse des vormaligen Arbeitsministeriums bzw. des Ministeriums des Innern über den Einbau von Wohnungen im Dachgeschoss und über dem Kehlgebälk bestehender Gebäude aufgehoben:

Erlaß vom 28. März 1918	Nr. 15517;
„ „ 24. April 1918	„ 22374;
„ „ 20. Nov. 1918	„ 70148;
„ „ 1. April 1919	„ 23730;
„ „ 6. April 1920	„ 8774;

diese 5 Erlasse sind gerichtet an die Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Lahr, Pforzheim, Singen und Radolfzell;

Erlaß des vormaligen Arbeitsministeriums vom 15. Januar 1921 Nr. 871 — Notwohnungen über dem ersten Kehlgebälk —; Erlaß an das Bezirksamt Mannheim vom 27. Juli 1927 Nr. 65075;

Runderlaß vom 22. Oktober 1931 Nr. 96952 Ziffer 2 (die Handhabung der Baupolizei betr.).

Gebäude mit mehr als 5 Hauptgeschossen, Turmhäuser und Hochhäuser stellen eine solche Ausnahme gegenüber den neueren Forderungen der Wohnungspolitik, des Luftschutzes und auch in der äußeren Erscheinungsform im Stadtbild dar, daß es geboten erscheint, an deren Genehmigung einen ganz besonders scharfen Maßstab anzulegen.

Zu §§ 33 und 34.

Die Entwicklung der Baukunst seit dem Ende des Krieges hat in Deutschland zu Erscheinungsformen geführt, die vom Standpunkt einer gesunden Baukunst nicht gutgeheißen werden können. Diese sind

im wesentlichen gekennzeichnet durch Flachdach, durch glatte, auf jedes Profil und jeden Schmuck verzichtende Hausfläche, durch die Worte „kubische Bauweise“, „moderne Sachlichkeit“ und anderes mehr. Die Gegenwart und die nationale Regierung erstreben zwar kein Kopieren der Baustile früherer Jahrhunderte, wohl aber eine Vereinigung der auch heute noch anerkannten Vorzüge jener Stile mit dem modernen Geist in Schmuck, Technik und Erscheinung. Die Baupolizeibehörden des Landes werden angewiesen, auch diesem Gesichtspunkte bei der Prüfung von Bauvorhaben künftig Rechnung zu tragen. Rechtlich waren bestimmte Forderungen über die äußere Baugestaltung der Bauten bisher nur durch ortspolizeiliche Vorschriften (Gemeindebauordnungen) möglich. Die Änderung des § 116 des Polizeistrafgesetzbuches durch Artikel II des Gesetzes vom 13. August 1934 über die Änderung des Ortsstraßengesetzes und des Polizeistrafgesetzbuches gestattet, daß auch auf diesem Gebiete die Baupolizeibehörden den erforderlichen weitergehenden Einfluß nehmen. Demzufolge stellt die geänderte Fassung des § 33 die bisher nach Absatz 2 der Regelung durch ortspolizeiliche Vorschriften vorbehaltenen Grundsätze als landespolizeiliche Grundsätze in den Absätzen 1—3 voraus und überläßt den örtlichen Bauordnungen (§ 2) nur noch die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Grundsätze. Den Rücksichten auf Bau-schönheit ist damit die gleiche bedeutungsvolle Stellung eingeräumt wie den Grundsätzen der Statik, den Geboten der Feuer- und Verkehrssicherheit nach § 36 oder den Anforderungen der Gesundheit nach § 37 und § 43 der Landesbauordnung.

Bei der Fassung der Grundsätze nach den Absätzen 1—3 hat sich das Ministerium bewußt an die bisherige Fassung des Absatzes 2 gehalten, weil bei den meisten Baupolizeibehörden bereits ortspolizeiliche Vorschriften des in Frage stehenden Inhalts bestehen und hieraus eine Erleichterung für die praktische Handhabung der landespolizeilichen Bestimmungen erhofft werden darf; außerdem bleibt die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 33 Abs. 2 wertvoll.

Nach Absatz 1 wird nunmehr auch das „Landschaftsbild“ vor Verunstaltungen und nach Absatz 3 die „Umgebung“ vor „verunzierenden“ Bauten unmittelbar geschützt, weil hier die gleichen schutzwürdigen Interessen in Frage stehen wie bei den Straßen, Plätzen oder Ortsbildern.

Die praktische Handhabung dieser Bestimmungen stellt die Baupolizeibehörde im Einzelfall vor eine verantwortungsvolle und nicht immer leichte Aufgabe. Bei ihrer allgemeinen Fassung lassen die Bestimmungen dem pflichtgemäßen Ermessen der Baupolizeibehörden einen weiten Raum.

Inwieweit zu ihrer Ergänzung noch von der Ermächtigung nach Absatz 4 Gebrauch gemacht werden soll, muß den örtlichen Verhältnissen eines Bezirks oder einer Gemeinde überlassen bleiben. Bestimmtere Einzelvorschriften empfehlen sich vielleicht nur für die Städte. Unter diesem Gesichtspunkt werden die seitherigen ortspolizeilichen Vorschriften über das Äußere der Gebäude einer Nachprüfung zu unterziehen sein. Dabei ist zu beachten, daß nach § 2

Abf. 3 und 4 eine örtliche Bauordnung mit dem § 33 nicht in Widerspruch stehen, wohl aber strenger sein darf.

Wegen des Verhältnisses dieser Bestimmungen zu den Bekanntmachungen des Deutschen Werberats nach dem Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 wird auf den Rundetafel vom 13. November 1934 Nr. 111939 verwiesen.

Zu § 34.

Für die Änderung des § 34 gilt das zu § 33 Gesagte sinngemäß. Der Schutz der daselbst aufgeführten Rechtsgüter war bisher nur durch eine ortspolizeiliche Vorschrift (Gemeindebauordnung) möglich. Die geänderte Fassung stellt die Rechtsgüter nunmehr unter landespolizeilichen Schutz und verstärkt diesen Schutz, indem ein geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvolles Straßen- oder Ortsbild schon gegen eine Beeinträchtigung, nicht erst gegen eine „erhebliche“ Beeinträchtigung, sowie Bau- und Naturdenkmäler schon gegen störende Bauausführungen, nicht erst gegen „erheblich“ störende Bauausführungen geschützt werden.

Durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 7. Dezember 1934, Neuorganisation der badischen staatlichen Denkmalspflege, wird beim Minister des Kultus und Unterrichts ein Denkmalrat bestellt. Dieser hat u. a. die Aufgabe, für die Verbreitung des Denkmal- und Heimatschutzgedankens in jeder geeigneten Form, durch Wort, Schrift und Bild zu werben, ferner Behörden und Private in Angelegenheiten der Denkmalspflege und des Heimatschutzes zu beraten, auf Antrag auch Sachverständigengutachten zu erstatten, bei den Fragen der Erhaltung der historisch oder kulturell bedeutenden Baudenkmäler des Landes, einschließlich der in staatlichem, gemeindlichem oder kirchlichem Eigentum stehenden Bauten und Anlagen mitzuwirken. Der Denkmalrat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den am Denkmal- und Heimatschutz beteiligten Behörden und Verbänden. Es wird anheimgestellt, in Fragen besonderer Art oder besonderer Bedeutung sich an den Denkmalrat zu wenden.

Auch wird auf das Reichsnaturchutzgesetz vom 26. Juni 1935 — RGBl. S. 821 — zum Schutze der Naturdenkmale und Pflege des Landschaftsbildes (§§ 16 und 19 a. a. O.) aufmerksam gemacht.

Zu § 35.

Die Änderung des § 35 ergibt sich zunächst aus der Änderung des § 34. Sodann besteht der besondere Schutz einzelner Straßen- oder Ortsteile nach dem geänderten § 33 nunmehr von Landes wegen. Es erschien aber zweckmäßig, allgemein für die Begutachtung der Entwürfe örtlicher Bauordnungen nach § 33 Abf. 4 die Mitwirkung von Sachverständigen vorzusehen.

Zu § 36.

Außer den Anforderungen an die Festigkeit, Feuerfestigkeit und Verkehrssicherheit ist hier auch die Forderung gestellt, daß der Bau den anerkannten Regeln der Baukunst zu entsprechen hat; die Aufnahme dieser Bestimmung entspricht einem häufig aus Architektentreifen geäußerten Wunsch, der davon

ausgeht, daß die Forderung nach einer gesunden Bauweise sich nicht in der Forderung nach genügender Festigkeit, Feuerfestigkeit und Verkehrssicherheit allein erschöpft. Diese Fassung ist mit Abicht ziemlich allgemein gehalten, damit dadurch Mängel oder Fehler der verschiedensten Art, sowohl bei der baupolizeilichen Behandlung als auch bei der Ausführung der Neubauten und der Unterhaltung bestehender Gebäude beanstandet werden können.

Ziffer 2 zu § 36 Abf. 1 und zu §§ 36 und 126 Abf. 3 des Rundetafels vom 24. Mai 1929 Nr. 50607 werden durch neue Bestimmungen ersetzt.

Die Entwicklung der modernen Kriegswaffen wirkte sich auch auf das Bauwesen aus; die Baupolizeibehörden müssen sich deshalb auch mit den Gedanken und Aufgaben des Luftschutzes vertraut machen. Bestimmte Einzelvorschriften können im Rahmen der LBO. noch nicht gegeben werden; um den Baupolizeibehörden aber heute schon die Möglichkeit zu geben, in besonderen Fällen bestimmte Forderungen geltend zu machen und bauliche Auflagen durchzusetzen, hat der § 36 eine dahingehende Ergänzung erfahren.

Für Luftschutzmaßnahmen besonderer Art können in erster Linie in Frage kommen Gebäude für staatliche und gemeindliche Behörden, auch Schulen, Krankenhäuser, ferner Bauten der Industrie und sonstige Gebäude, in denen eine größere Anzahl von Menschen sich gleichzeitig aufhält oder verkehrt (Warenhäuser, Theater, Lichtspielhäuser u. a.); größere zusammenhängende Gruppen mehrgeschossiger Wohngebäude, Bauwerke, die als lebenswichtig für die Allgemeinheit eines besonderen Schutzes bedürfen, wie Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, schließlich auch öffentliche Gebäude, die vielleicht ohne eigenen größeren Verkehr, doch nach ihrer Lage zum Verkehr für die Anlage von Sammelschutzräumen geeignet sind. Die vorzuschreibenden Maßnahmen werden sich in dem hierfür schon bekannten Rahmen zu bewegen haben und insbesondere sich auch ergeben aus der „Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung“. Die neue Bestimmung schließt natürlich nicht aus, daß bei der Anwendung der übrigen Bestimmungen der Landesbauordnung die Gesichtspunkte des baulichen Luftschutzes gleichfalls berücksichtigt werden.

Auch Brandruinen müssen so unterhalten werden, daß sie genügende Festigkeit und hinreichende Verkehrssicherheit gewähren.

Zu § 43.

Die Bestimmung bedeutet eine Minderung gegenüber bisher. Die Ausnahme ist nur da am Platze, wo den in diesen Räumen sich aufhaltenden Menschen auch dann noch das notwendige Maß von Licht und Luft zukommt; wie groß die Fenster der sonst geschlossenen Veranda sein sollen und wann die Lüftungsmöglichkeit als ausreichend anzusehen ist, bleibt dem Ermessen der Baupolizeibehörde überlassen. Baderäume mit Abortstülz dürfen nicht an geschlossenen Veranden liegen.

Durch diese Regelung erledigt sich Ziffer 3 Abf. 1 des Rundetafels vom 22. Oktober 1931 Nr. 96592.

Zu § 44.

Durch die Minderung der Maße können Neubauten, gegebenenfalls auch Umbauten, räumlich kleiner gehalten und damit billiger erstellt werden als bisher.

Von der Ermächtigung nach Absatz 2, für Räume, die zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, je nach Lage des Einzelfalles größere Maße vorzuschreiben, wird namentlich dann Gebrauch gemacht werden sollen, wenn in den zu gewerblichen Zwecken benutzten Räumen fremde Arbeitskräfte beschäftigt werden.

Zu § 46.

Die bisherige Bestimmung war zu allgemein gehalten und ersetzte die besondere Art stark besuchter Gebäude nicht richtig; es wird darum nunmehr unterschieden zwischen Gebäuden, in denen eine größere Menschenmenge stundenlang oder den Tag über anwesend sein muß (Fabriken und sonstige gewerbliche Bauten), oder in denen nach der Zweckbestimmung des Baues eine größere Zahl von Aborten gefordert werden muß (z. B. in Wirtschaften oder in Rauchtheatern mit Wirtschaftsbetrieb) und solchen, in denen die Menschen sich mehr vorübergehend aufhalten und in denen sie im allgemeinen nichts genießen (Theater, Versammlungsräume ohne Wirtschaftsbetrieb; eine Erfrischungsgelage während der Pausen gilt nicht als Wirtschaftsbetrieb). Bei Lichtspieltheatern kann die Zahl von 75 noch bis zu 150 erhöht werden.

Die grundsätzliche Minderung nach Absatz 3 schließt nicht aus, daß bei gewerblichen Anlagen im Einzelfalle schon für je 25 Personen die Erstellung eines Abortes angeordnet wird.

Durch diese Regelung erledigt sich Ziffer 5 des Runderlasses vom 22. Okt. 1931 Nr. 96 952.

Zu § 47.

Durch die neue Fassung soll die Möglichkeit gegeben werden, in dem Abortraum eine bestmögliche Zahl von Abortzellen einzurichten, sofern in dem genannten Raum selbst durch genügend große Fenster die Möglichkeit ausgiebiger Be- und Entlüftung gesichert ist; in solchen Fällen dürfen die Abortzellen gegenseitig nur durch halbhohe Wände getrennt werden. Der vorgeschriebene Abortvorraum darf nicht zugleich Abortraum sein.

Ziffer 2 zu § 46 Abs. 1 des Runderlasses vom 24. Mai 1929 Nr. 50 607 erledigt sich durch diese Regelung.

Zu § 51.

Die neue Fassung unterscheidet sich von der bisherigen in zwei wesentlichen Punkten; einmal werden für die Mauerstärke geringere Maße zugelassen als bisher, dann aber wird als Mauerstärke nur noch die von Backsteinen im Reichsformat zugrunde gelegt, dagegen auf die Angabe der Stärke des Bruchstein-Mauerwerks verzichtet, da dieses mehr und mehr durch die Ausführung in Beton, Eisenbeton oder Formsteinen und andere Baustoffe verdrängt wird. Für die Bemessung der Stärke in diesen Materialien gilt nur noch die Vorschrift des Absatzes 5, die Stärke richtet sich nach der Güte der Urstoffe, der Art ihrer Zusammensetzung, der Festig-

keit und der Widerstandsfähigkeit gegen Feuer, Kälte und Hitze.

Ziffer 6 des Runderlasses vom 22. Oktober 1931 Nr. 96 952 wird durch diese Regelung aufgehoben.

Zu § 52.

Die bisherige Forderung, daß die hinter der Brandmauer zurückliegende, feuersicher herzustellende Dachdeckung bis auf eine Entfernung von 3,60 m von der Grenze mit einem dauerhaften und gegen alle Witterungseinflüsse widerstandsfähigen, unverbrennlichen Baustoff unmittelbar unterlegt und mit letzterem in feuersicherer Weise verbunden werden muß, hat zu einer Erschwerung und zu einer Verteuerung der Bauausführung geführt, die nicht immer im richtigen Verhältnis zum Erfolg stand; insbesondere stieß die Durchführung dieser Bestimmung bei Tabakschuppen auf Schwierigkeiten.

Zu § 56.

Die Änderung bezweckt die stärkere Förderung des Flachbaues und überträgt die bisher nach Absatz d den Kleinwohnhäusern und Mittelhäusern gewährte Erleichterung, wonach unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb einer Gesamtlänge von 36 m eine Brandmauer nicht mehr notwendig ist, allgemein auf die in Absatz e gekennzeichneten Gebäude; das Maß von 36 m wird dabei auf 40 m erweitert.

Wenn nach dem Schlußsatz von Absatz 3 die Baupolizeibehörde bei erheblicher Feuergefahr die Errichtung weiterer Brandmauern vorschreiben kann, so wird die pflichtgemäße Prüfung der Baupolizeibehörde, ob und in welchen Fällen sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen will, um so strenger sein, als nunmehr das Maß gegenüber früher von 25 auf 40 m geändert ist.

Da die Neufassung der Landesbauordnung den Begriff Kleinwohnhaus und Mittelhaus nicht mehr kennt, so entfällt Absatz d.

Unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 56 und 57 über die Brandmauern und die gegenseitigen Abstände ist nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß kahle Brandmauern vermieden werden.

Zu § 58.

Bei Gebäuden großer Ausdehnung (Industriewerke, Fabriken, Schulen, Krankenhäuser und dergleichen mehr) ist die Bestimmung, daß bei einer Längen- oder Tiefenausdehnung von mehr als 25 m und beim Vorhandensein erheblicher Feuergefahr im Innern an geeigneter Stelle Brandmauern gefordert werden können, mitunter zu weitgehend; die Erfahrung hat auch gezeigt, daß von dieser Bestimmung nur ganz selten Gebrauch gemacht wurde, und daß darum in einer Reihe von Fällen, wohl auf Drängen der Bauherren, von der Anwendung der Bestimmung überhaupt abgesehen wurde. Das hat da und dort dazu geführt, daß sich in erster Linie im Dachstuhl (Dachstuhl) Brände zu Großbränden entwickeln konnten, die hätten vermieden werden können, wenn von der Bestimmung der richtige Gebrauch gemacht worden wäre. Das Maß wurde darum zwar von 25 m auf 40 m erhöht, in der Erwartung aber, daß künftig auch unter Berücksichtigung des Luftschutzes in stärkerem Maße als bisher auf die Erstellung von Brandmauern gedrängt wird.

Den Baupolizeibehörden bleibt unbenommen, bei gewerblichen Anlagen, in Fabriken usw. im Einzelfalle zur Einschränkung einer Feuergefahr strengere Anforderungen zu stellen.

Zu § 61.

Es wird auf die Bemerkung zu § 51 verwiesen, die sinngemäß auch hier gilt. Für die Stärke der Außenmauern sind aber nicht nur statische Erfordernisse und solche des Wärmeschutzes maßgebend, vielmehr auch solche des Schutzes gegen Erschütterung durch den Kraftwagenverkehr in Verkehrsstraßen.

Die Ziffer 6 und 7 des Runderlasses vom 22. Oktober 1931 Nr. 96 952 werden durch diese Regelung aufgehoben.

Zu § 63 und § 65.

Die in der Neufassung angegebenen Maße bedeuten ein Entgegenkommen an den Waldbesitz und an die Holzverarbeitende Industrie des Landes. An dem Grundsatz, daß ein Holzblockbau einem anderen, etwa dem Holzschalenbau, in verschiedener Hinsicht überlegen ist, muß festgehalten werden. Der Holzschalenbau ist feuergefährlicher als der Holzblockbau, je nach Art der Ausführung auch gesundheitlich nicht ebensogut wie jener. Darum sind auch für den Holzblockbau geringere Abstände zugelassen. Ein sogenannter feuerbeständiger Anstrich, der ohne regelmäßige Erneuerung auf viele Jahre hinaus auch an den Außenseiten der Gebäude wirksam ist, ist bis heute noch nicht gefunden, die Imprägnierung (Druckimprägnierung, Einlaugung) des Holzes aber erfordert immer noch einen recht großen Mehraufwand.

Ziffer 8 des Runderlasses vom 22. Oktober 1931 Nr. 96 952 wird durch diese Regelung aufgehoben.

Zu § 68.

Die Änderung entspricht der neuen Fassung des Reichsnormenausschusses DIN Blatt Nr. 4102 vom August 1934 Blatt 2.

Zu § 70.

Die Erweiterung des Maßes von 25 auf 30 m ist vertretbar, weil in immer stärkerem Maße die feuerbeständige und feuerhemmende Bauweise Eingang in dem Bauwesen findet.

Die Baupolizeibehörde bleibt indessen ermächtigt, je nach der Art des Betriebes strengere Anforderungen an die Entfernungsmaße der Treppen zu stellen.

Zu § 71.

Bei Eichenholztreppen sind alle Treppenteile, einschließlich der Treppen-Vorplätze und -Absätze, also nicht nur die tragenden Teile aus Eichenholz und die Verbindungen der einzelnen Holzteile nicht mit Nägeln, sondern mit Schrauben herzustellen.

Zu § 81 und § 83.

Die Bestimmungen lassen für Einfamilienhäuser gewisse Erleichterungen zu. Die in den §§ 81 Abs. 2 und 83 geforderte Unterstützung von Grund aus und die standfeste und feuerstärkere Unterstützung der Schleifung des Schornsteins erstrebt für den Fall eines Brandes seinen Bestand, um Bauteile und Menschen zu schützen. Wenngleich dieser Gesichtspunkt auch für Einfamilienhäuser Geltung haben

muß, so kann doch im Einzelfall davon abgesehen werden, wenn nach Auffassung und pflichtgemäßem Ermessen der Baupolizeibehörde die strenge Durchführung einen wesentlichen Mehraufwand erfordern oder die äußere Erscheinung des Baus unangenehm beeinträchtigen würde.

Ziffer 11 des Runderlasses vom 22. Oktober 1931 Nr. 96 952 wird durch diese Regelung aufgehoben.

Zu § 84.

Bei Anordnung einer oberen Fußöffnung im Dachraum darf die Entfernung der Fußöffnung von der Ausmündung 3 m nicht übersteigen. Dient der Dachraum zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände, z. B. Heu, Stroh, Reisig usw., oder ist ein Auffatz vorhanden, so muß der Schornstein über Dach gereinigt werden. In diesem Falle ist eine Aussteigöffnung anzubringen.

Zu § 87.

Die Schornsteine sind nach § 33 Ziffer 7 und 8 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 — RGBl. S. 515 — ausschließlich nur noch vom Bezirkschornsteinfegermeister zu untersuchen. Bei ein- oder zweigeschossigen Kleinbauten findet in der Regel nur eine Rohbauabnahme, nicht aber eine Gebrauchsabnahme statt.

Zu § 88.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt hat Richtlinien für die Aufstellung von Gasfeuerstätten und -geräten aufgestellt, die den Baupolizeibehörden auch in Baden bei der Prüfung von Bauvorhaben und bei Revisionsgängen dienen können. Die Richtlinien werden gesondert bekanntgegeben. Der Badische Schornsteinfegerinnungs-Verband legt Wert darauf, daß in Baden nicht wie in Preußen Gasabzugskanäle im Dachraum ausmünden, sondern über Dach geführt werden.

Mitunter kam es infolge des Zusammenführens der Abgase von Gas- und anderen Öfen in den gleichen Schornstein zu Explosionen; es ist deshalb insbesondere bei Neubauten wünschenswert, die Abgase von Gasöfen nicht in Rauchschornsteine einzuleiten; überdies bilden die Abzugsgase von Gasöfen Kondenswasser, das schädlich sein kann. Es ist deshalb von besonderem Vorteil, wenn bei Gasheizungen (Badeöfen) und auch bei größeren Gaslückenanlagen für eine ordnungsgemäße Abführung der Abgase in Kanäle gesorgt wird, in welche andere Feuerstätten nicht einmünden.

Holzabzugsrohre für Gasheizöfen können allgemein noch nicht zugelassen werden, da die dahingehenden Versuche zu ganz einwandfreiem Ergebnis noch nicht geführt haben.

Durch diese Regelung erledigt sich Ziffer 1 und 2 zu § 88 des Runderlasses vom 24. Mai 1929 Nr. 50 607.

Zu § 92.

Unvorschriftsmäßige Feuerwände sind wiederholt Ursache von Bränden gewesen. Es empfiehlt sich daher, im Baubescheid auf die Durchführung der Bestimmung des § 92 hinzuweisen und der Ausführung der Feuerwände bei der Bornahme der Bau-

kontrolle oder der Feuerschau besondere Beachtung zu schenken.

Zu § 97.

Zahlreiche Brandfälle der letzten Jahre sind auf unsachgemäß gebaute Räucherfammern oder vorschriftswidrig aufgestellte bewegliche Räucherfammern zurückzuführen. Es besteht deshalb Veranlassung, auf die Beachtung und Überwachung der Bestimmungen des § 97 besonders hinzuweisen. Nach Möglichkeit ist darauf hinzuwirken, daß das Räucherfeuer nicht in der Räucherfammer, sondern in einem besonderen feuerbeständig und rauchdicht ausgeführten Vorgelege angeordnet wird.

Zu § 107.

Bei der bisher zulässigen Einleitung von Abort in eine Jauchegrube ließ sich nicht vermeiden, daß der Stuhl von Bandwurmträgern mit der Jauche zur Düngung auf Wiesen oder Weiden gelangt, wo die Rinder Gelegenheit haben, Bandwurmeier aufzunehmen; aus diesen entstehen im Rind als Zwischenwirt Finnen, die, vom Menschen beim Fleischgenuß aufgenommen, sich in dessen Darm wieder zum Bandwurm entwickeln können. Durch die Ergänzung von Absatz 2 Satz 2 soll der Verbreitung der Finnen des Rindes und des Bandwurms beim Menschen begegnet werden. Im eigenen Interesse werden die Bauherren darum diesen Anregungen Rechnung tragen müssen.

Die Verschärfung der Vorschrift nach Satz 4 für Ställe, in denen nur Kleinvieh gehalten wird und die nicht zu einem größeren landwirtschaftlichen Betrieb gehören, hat sich als dringendes Bedürfnis erwiesen, nachdem vielfach die Beobachtung gemacht worden ist, daß die Kleintiere, vor allem die Ziegen, in unzureichender, selbst tierquälerischer Weise untergebracht werden.

Die geänderte Fassung von Absatz 3 erläutert sich aus den Bestimmungen des Reichsmilchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. S. 421, § 6), der Ausführungsverordnung hierzu vom 15. Mai 1931 (RGBl. S. 150, Abschnitt II § 14 folg.) und der Badischen Vollzugsverordnung vom 30. Dezember 1931 (GBBl. 1932 S. 1 §§ 6 und 25), sowie den Einheitsbestimmungen für die deutsche Markenmilch mit Ausführungen der Überwachungsstelle beim Milchwirtschaftsverband Baden-Pfalz.

Zu § 111.

Zu den vorbehaltenen Befugnissen im Sinne von Abs. 2 Satz 2 zählen die Befugnisse nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Polizeigesetzes vom 31. Januar 1923 und 29. Januar 1934.

Zu §§ 111 ff.

Vorbemerkung: Die Änderungen der Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren in Bau Sachen gehen von dem Grundsatz aus, daß die Polizei — auch die Baupolizei als ein Teil der allgemeinen Polizei — eine Angelegenheit des Staates ist. Die Änderungen tragen aber gleichzeitig nach Möglichkeit einer im Zuge der Reichsreform und des Reichspolizeiverwaltungsgesetzes etwa möglichen Entwicklung dahin Rechnung, daß in gewissen größeren Städten, wie z. B. in

der Stadt Karlsruhe, die Baupolizei von der Gemeinde verwaltet wird.

Die Stellung des Bürgermeisters und der Gemeinderäte nach der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) bedingte eine Angleichung der Bestimmungen über die bisherige Ortsbaukommission, jetzt Ortsbauausschuß, an die veränderten Verhältnisse. Weitere Änderungen, u. a. auch die Einarbeitung der Verordnung vom 28. April 1924 über die Handhabung der Bau-, Wohnungs- und Feuerpolizei in den Städten, wären erwünscht gewesen; die in dem allgemeinen Teil dargelegten Gründe zwangen jedoch auch in diesen Punkten zur Zurückhaltung.

Zu § 117.

Gemeinden mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei sind: Mannheim, Karlsruhe, Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Konstanz, Bruchsal, Durlach, Lahr, Lörrach, Offenburg, Raastatt, Singen, Billingen, Weinheim, Radolfzell, Waldshut, Weil und Kehl. Ich bemerke hierbei erläuternd, daß in Mannheim und Karlsruhe die Ortspolizei durch das Polizeipräsidium, in Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim durch die Polizeidirektoren und in den übrigen Gemeinden durch das zuständige Bezirksamt verwaltet wird.

Zu § 118.

Wegen des baupolizeilichen Instanzenzuges in der Stadt Karlsruhe vergleiche § 4 der Badischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 3. April 1935 — GBBl. S. 103 —.

Zu § 120.

Zur Frage eines nahen verwandtschaftlichen Verhältnisses kann § 43 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung als Anhalt dienen.

Zu § 123.

Die Ausdehnung des Kreises der Bauten, die nach § 123 Absatz 3 stets einer vorgängigen baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, auch wenn sie unter eine der nach § 123 Absatz 2 von der Genehmigungspflicht befreiten Bauausführungen fallen, erläutert sich unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzes, auch aus sitten- und feuerpolizeilichen Interessen. Zwar war es rechtlich nach § 123 Absatz 4 schon bisher möglich, für Sommer- und Wochenendhäuser ohne Feuerungsanlage, sowie für Badehäuser die baupolizeiliche Genehmigungspflicht vorzuschreiben, es erschien aber richtiger, bei den örtlichen Widerständen hiergegen, auch hier eine einheitliche polizeiliche Regelung von Landes wegen zu treffen.

Bei den gesteigerten Verkehrsverhältnissen erheischen die schienengleichen Wegübergänge besondere Aufmerksamkeit nach § 123 Absatz 4. Die Baupolizeibehörden werden zu prüfen haben, ob für einzelne der in § 123 Absatz 2 genannten Bauarbeiten, z. B. nach den Buchstaben d, e, f und g durch Gemeinde- oder Bezirksbauordnung stets eine vorgängige Genehmigung vorgeschrieben werden soll, wenn diese Bauarbeiten in der Nähe oder im Bereich von schienengleichen Wegübergängen vorgenommen werden.

Zu § 124.

Bei Neubauten an Stelle alter, bei Umbauten oder Bauveränderungen von kirchlichen Gebäuden jeder Art ist die Erlaubnis zur Vornahme von Grabarbeiten erst dann zu erteilen, wenn der Minister des Kultus und Unterrichts gegen den Entwurf Einwendungen nicht erhoben hat (s. den gemeinsamen Runderlaß des MdJ. und des MdKull. vom 15. März 1909 — MdJ. Nr. 8008, MdKull. Nr. B 3525 —, Abschnitt III Absatz 7).

Zu § 125.

Bei der Dienstprüfung von Grundbuchämtern hat sich wiederholt ergeben, daß Neu- oder Umbauten mit einem Teil auf dem Nachbargrundstück errichtet wurden, obwohl die überbauten Grundstücke im Eigentum verschiedener Personen standen. Diese Verhältnisse können bei der Beleihung der Grundstücke und bei der Veräußerung, namentlich bei einer Zwangsversteigerung, zu Schwierigkeiten führen. Es empfiehlt sich daher, in Zweifelsfällen vor Erteilung der Baugenehmigung auf einwandfreie Eigentumsverhältnisse bedacht zu sein.

Zu § 126.

Die Grenzlinien nach Absatz 1 Buchstabe c können statt im Grundriß des Kellergeschosses auch im Grundriß des Erdgeschosses eingetragen werden.

Die Erlaubnis, die Festigkeitsnachweise nachzubringen, soll der Beschleunigung der polizeilichen Prüfung eines Baugesuchs dienen; die Prüfung soll nicht zurückgestellt werden, weil die Festigkeitsnachweise dem Baugesuch noch nicht angeschlossen werden konnten. Von dieser Ermächtigung werden die Baupolizeibehörden aber im allgemeinen nur bei größeren und schwierigeren Festigkeitsnachweisen Gebrauch machen und den Baubehörd nach § 131 Absatz 6 von der Bedingung abhängig machen sollen, daß die Nachprüfung der Festigkeitsnachweise zu keiner Beanstandung Veranlassung gibt. Aber auch in diesen Fällen muß verlangt werden, daß die Festigkeitsnachweise so rechtzeitig eingereicht werden, daß deren geordnete Prüfung bis zum Beginn der von ihr betroffenen Bauausführung gesichert ist. Es kann daher von der Baupolizeibehörde ein Endzeitpunkt gestellt werden; wenn die Festigkeitsnachweise auch bis dahin noch nicht nachgebracht sind, wird die Bauausführung einstweilen zu verhindern sein.

Die unveränderte Befassung der Bestimmungen in Absatz 8 erläutert sich aus den Darlegungen in I Ziffer 7 des allgemeinen Teils.

Auch die Änderung in Absatz 14 soll in erster Linie einer Beschleunigung der baupolizeilichen Prüfung dienen. Wesentliche Fragen der hier gedachten Art sind beispielsweise: die Frage einer Rücksicht von der Innehaltung der Bauflucht, der Befreiung von den Bestimmungen hinsichtlich der baulichen Ausnutzbarkeit eines Grundstücks nach der Fläche, Höhe und Geschoszahl, hinsichtlich der Benutzungsart (Wohngebiet, Industriegebiet und dergleichen), hinsichtlich der Bauweise (geschlossene, halboffene, offene Bauweise), sowie beim Bau von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen, Waren- und Geschäftshäusern usw.; auch die Frage der architektonischen Gestaltung eines Gebäudes kann hierher gehören. Es erschien

zweckmäßig, die Entscheidung über solche wesentlichen Punkte eines Bauvorhabens nicht zurückzustellen, bis nach § 131 Abs. 3 der Landesbauordnung auch alle sonstigen für das betreffende Bauvorhaben in Betracht kommenden polizeilichen Gesichtspunkte geprüft sind, sondern sie durch eine Art Vorentscheidung selbständig zu erledigen; als solche werden sie auch selbständig in dem geordneten Instanzenzug (Beschwerde, Rekurs, Klage) anfechtbar sein.

Demgegenüber erscheint eine Planvorlage zur Einholung von etwaigen Bedenken der Baupolizeibehörden als ein formloses, mehr informatorisches und daher nicht selbständig anfechtbares Vorverfahren zugunsten des Bauherrn oder seines Planfertigers, damit diesem die Möglichkeit gegeben ist, schon vor der Ausarbeitung der endgültigen Pläne für ein größeres Bauvorhaben, die mitunter viel Zeit und Geld kosten kann oder ein solches besonderer Art ist, den voraussichtlichen Wünschen der Baupolizeibehörde Rechnung zu tragen.

Die Frage, ob eine grundsätzliche Entscheidung der Baupolizeibehörde oder nur eine Meinungsäußerung abzugeben ist, wird nur im Einzelfalle und danach zu entscheiden sein, welche Bedeutung die Baupolizeibehörde oder der Bauherr dem strittigen Punkte beilegen.

Zu § 127.

Die Grundlagen und die Ausführungsbestimmungen zu den Grundlagen für die Berechnung der Standfestigkeit hoher, freistehender Schornsteine sind in den Normblättern DIN 1056 und DIN 1058 zusammengestellt; auch bei Anträgen auf Erhöhung alter, freistehender Schornsteine sind für die statische Berechnung die Grundlagen und Ausführungsbestimmungen nach DIN 1056 und DIN 1058 zu beachten.

Zu § 130.

Den Kreis der zu einem Baugesuch anzuhörenden Personen beschränkt der bisherige § 130 Abs. 1 auf die angrenzenden Nachbarn und die Grundstückseigentümer auf der gegenüberliegenden Seite der Straße; diesem Personkreis steht ein Recht auf Anhörung zu, eine Unterlassung der Anhörung wäre die Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift.

Bauvorhaben werden indessen nicht selten die Interessen eines darüber hinausgehenden Kreises von Personen berühren: Hochbauten unter oder in der Nähe von Hochspannungsleitungen die Interessen der Stromversorger, Bauten in der Nähe oder im Bereich von Wegeübergängen, Lichtreklamen in der Nähe der Eisenbahn die Interessen der Reichsbahn-Gesellschaft usw., und zwar ohne Rücksicht auf schon jetzt in anderen Bestimmungen — z. B. Ortsstrafengesetz § 29 — gezogene Schutzstreifen. In solchen Fällen empfiehlt es sich, das Baugesuch auch den Stromversorgern, der Reichsbahn-Gesellschaft usw. stets zur Kenntnis mitzuteilen. Naturgemäß muß aus dem Lageplan nach § 126 Abs. 1 Ziff. a eine solche Anlage auf oder in der Nähe des Bauplatzes erkenntlich bezeichnet sein, auch wird der Ortsbauausschuß bei der Prüfung eines Baugesuchs und ihrer schriftlichen Äußerung hierüber nach § 112 Abs. 1 zu einer solchen Anlage Stellung zu nehmen

haben. Demzufolge erweitert der neue Absatz 2 in § 130 Abs. 1 den Kreis der anzuhörenden Personen, ohne ihnen ein Recht auf Gehör einzuräumen; dies kommt durch die Fassung „sollen gehört werden“ zum Ausdruck. Eine Unterlassung der Anhörung dieses erweiterten Personenkreises ist demnach auch keine Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift, die Vorschrift hat nur die Bedeutung einer Anweisung an die Baupolizeibehörden. Soweit die Einsprüche dieser Personen private Interessen verfolgen, sind sie nach dem Grundsatz in § 131 Abs. 6 zur richterlichen Entscheidung zu verweisen; soweit sie öffentliche Interessen verfolgen, kommen sie der Pflicht der Baupolizeibehörde zur Prüfung aller für ein Bauvorhaben in Betracht kommenden polizeilichen Gesichtspunkte nach § 131 Abs. 3 entgegen; von der Entscheidung der Baupolizeibehörde sind die Eigentümer zu verständigigen.

Die erweiterte Anhörungspflicht berührt naturgemäß nicht das für bestimmte Anlagen in anderen Vorschriften, z. B. Gewerbeordnung § 16, § 27 usw., festgelegte Verfahren.

Zu § 131.

Aber das Zusammenwirken von Baupolizei und Verkehrspolizei wird auf den Runderlaß vom 3. April 1935 Nr. 33 680 — BaBBl. 1935 S. 308 — verwiesen.

Eine Anhörung des Bezirkstierarztes ist stets erforderlich bei Neubauten und umfangreichen Umbauten von Ställen in landwirtschaftlichen Betrieben. Die Stallräume einer vorstädtischen Kleinsiedlung unterliegen einer entsprechenden Begutachtung, wenn es sich um eine Gruppensiedlung (4 oder mehr Siedlerstellen) oder um ein Abweichen von bisher bewährten Typen handelt. Für die Begutachtung sind die von dem Ministerium aufgestellten „Richtlinien“ maßgebend.

Wegen der Mitwirkung der Gesundheitsämter siehe die Bemerkung zu § 2 oben.

Das Landesamt für Denkmalpflege wird nur in Angelegenheiten von einiger Bedeutung zu hören sein. In den meisten Fällen wird die Anhörung des Bezirksbauamtes genügen.

Durch die geänderte Fassung des Abs. 4 wird dem Bauherrn oder seinem Vertreter zwar kein Recht zur mündlichen Erläuterung seines Bauvorhabens im Ortsbauauschuß eingeräumt, es soll dadurch gegenüber der bisherigen Fassung vielmehr nur zum Ausdruck gebracht werden, daß eine mündliche Erläuterung des Bauvorhabens im Ortsbauauschuß zweckmäßig sein kann, und daß daher von ihr mehr als bisher Gebrauch gemacht werden sollte.

Zu § 142.

Die Änderung in Absatz 1 ist lediglich redaktioneller Natur. In dem bisherigen Verfahren bei der Prüfung staatlicher Baugesuche tritt keine Änderung ein.

Die Bestimmungen des bisherigen Absatzes 3 in § 142 erscheinen unter Berücksichtigung der veränderten staats- und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse in dem geänderten § 143.

Zu § 143.

Die geänderte Fassung des § 143 ist zunächst bedingt durch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Dezember 1932 — RGBl. 1933 Seite 95 (vergl. auch Zeitschrift für Badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1933 Seite 105) — über das Verhältnis der §§ 142 und 143 der Landesbauordnung zu § 37 Abs. 2 des Reichsbahngesetzes in der Fassung vom 13. März 1930 — RGBl. II S. 359 —. Die Entscheidung des Reichsgerichts läßt indessen die Frage, welche Bauten zu den „Reichseisenbahnanlagen“ im Sinne des Reichsbahngesetzes gehören, offen. Hierüber hat die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft Richtlinien aufgestellt, die den Baupolizeibehörden mitgeteilt worden sind; siehe BaBBl. 1935 S. 255.

Sodann sind die Bauten der nach dem bisherigen § 142 Abs. 3 gleichgestellten Behörden in den neuen § 143 übernommen.

Zu § 160.

Wegen der Stadt Karlsruhe siehe die Bemerkungen zu § 18.

Zu § 161.

Wegen der Mitwirkung der Gesundheitsämter siehe § 24 der oben zu § 2 angeführten Durchführungsverordnung des Reichsministers des Innern.

Zu § 170.

Nachdem in jedem Amtsbezirk die Stelle des Bezirksbaumeisters verstaatlicht ist, sind die Bestimmungen in § 170 gegenstandslos geworden.

Zu § 171.

Eine weitgehende Senkung aller Gebühren aus Anlaß eines Bauvorhabens ist ein seit Jahren stets lebhaft vorgetragener Wunsch der Bauwirtschaft und der Bauherren. Mit Runderlaß vom 21. 6. 34 Nr. 26 730 über Maßnahmen zur Förderung der Bauwirtschaft hat das Ministerium die entsprechende Auffassung der Reichsregierung zu dieser Frage mitgeteilt und auf die Erwägung hingewiesen, daß etwaige Ausfälle durch Senkung oder Nachlaß der Baugebühren durch die Belebung des Baumarktes wieder ausgeglichen werden, und auch eine entsprechende Änderung des § 171 der Landesbauordnung in Aussicht gestellt. Bei der Gleichstellung der staatlichen und städtischen Baugebühren verkennt das Ministerium nicht, daß die baulichen Verhältnisse in einer Stadt im allgemeinen mit denen auf dem Lande nicht ohne weiteres auf gleiche Stufe gestellt werden können, trotzdem erscheint eine Anpassung der bisher von den Städten nach § 171 Abs. 2 erhobenen Baugebühren an die Sätze der staatlichen Baugebührenordnung (Landesbauordnung § 173, Baugebührenordnung vom 19. Dezember 1910) aus der Erwägung erforderlich, daß weder die unterschiedlichen Verhältnisse zwischen Stadt und Land, noch die unterschiedliche Organisation in der Verwaltung der Baupolizei (staatliche oder städtische Organe) einen hinreichenden Grund für unterschiedliche Baugebühren auf dem Lande oder in der Stadt zu Lasten der Bauherren abgeben können.

Die gegenseitige Anpassung soll einmal durch Senkung der städtischen Gebühren nach § 171 Abs. 2 auf die Sätze der staatlichen Baugebührenordnung, sowie durch eine leichte Erhöhung der Sätze in der letzteren erreicht werden.

Zu § 174.

Wegen der Gesundheitsämter siehe die oben zu § 2 aufgeführte Durchführungsverordnung des Reichsministers des Innern.

Ergänzungen zum Vollzugserlaß.

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Modells einer Bezirksbauordnung, das mit RdErl. vom 5. 10. 1940 für Baden herausgegeben worden ist (f. S. 878), als Vollzugsbestimmungen der LBD.

Zu § 2 Abs. 1.

Da die Baupolizei in sämtlichen badischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim und Baden-Baden durch die Landratsämter verwaltet wird (§ 111 LBD.), sind gemäß § 23 Abs. 1b PolStGB. diese und nicht die Gemeinden zur Erlassung von Gemeindebauordnungen zuständig (vgl. RdErl. vom 2. 6. 1937, BaBBl. S. 597).

Zu § 16 Abs. 2.

RdErl. des MdJ. v. 22. 10. 1937 (BaBBl. S. 1214).

Von Landwirtschaftsberatern ist die Auffassung vertreten worden, daß die Durchführung der Vorschrift in § 107 der Landesbauordnung „Die Grube soll nicht in unmittelbarer Verbindung mit Aborten stehen“, derartige technische Schwierigkeiten verursacht, daß die mit Reichsmitteln unterstützte Errichtung von Dunglegen unmöglich sei. Diese Meinung konnte nur dadurch entstehen, daß die fragliche Vorschrift von den genannten Beratern eine unzutreffende Auslegung erfahren hat. Die Vorschrift verlangt nicht eine räumliche Trennung zwischen Abortgrube und Jauchegrube. Aus der Erläuterung zu § 107 der Landesbauordnung (RdErl. vom 13. 2. 1935, BaBBl. S. 840) geht deutlich hervor, daß lediglich die Einleitung von Abortinhalt in die am Boden der Dunglege sich sammelnde Jauche aus Gründen der Bekämpfung der Bandwurm- und Finnenkrankheit unzulässig ist. Diese Forderung läßt sich auch in vollem Umfang erfüllen, wenn die Abortgrube unmittelbar an die Dunglege angebaut oder in sie selbst einbezogen wird. Erforderlich ist lediglich, daß die Trennung der Abortgrube von der Dunglege durch eine dichte Betonwand sichergestellt ist.

Bei Beachtung dieser Gesichtspunkte ist die Errichtung vorschriftsmäßiger Dunglegen überall, selbst in Gehöften, wo der hierfür zur Verfügung stehende Raum beschränkt ist, möglich.

Es ist festgestellt worden, daß Dunglegen bereits erstellt sind, die in unmittelbarer Verbindung mit Abortgruben stehen, ohne daß hierfür eine wirtschaftliche oder technische Notwendigkeit vorlag. Die Baupolizeibehörden haben diese Fälle im einzelnen nachzuprüfen und, wo die Möglichkeit besteht, darauf hinzuwirken, daß die Vorschrift der Trennung von Abortgrube und Dunglege nachträglich erfüllt wird.

Zu § 33.

Vergl. die BD. über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938, f. S. 873).

Zu § 36.

§ 36 Abs. 2 (S. 787) ist zu streichen. Es gelten jetzt die Vorschriften des Reichsluftschutzesgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 827) und der Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen hierzu.

Zu § 37.

Vergl. die BD. über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. 11. 1937 (RGBl. I S. 1177, f. S. 895).

Zu § 45 Abs. 4.

In Kleinwohnungen mit Küche und höchstens 4 bewohnbaren Räumen kann von der Forderung, daß Bad und Abort nicht in einem Raum vereinigt werden dürfen, abgesehen werden.

Zu § 46 Abs. 3.

RdErl. vom 28. 2. 1939 (BaBBl. S. 227).

In den vom Reichsarbeitsministerium aufgestellten, als Beilage zum Reichsarbeitsblatt 1938 Nr. 32 ausgegebenen Richtlinien für Aufenthalts-, Speise- und Waschräume, Kleiderablagen und Aborte größerer Betriebe lautet die sich auf die Aborte beziehende Ziffer 5 Abs. 1 wie folgt:

„In der Nähe der Arbeitsstätten und der räumlichen Ausdehnung des Betriebes entsprechend verteilt sind für Männer und Frauen getrennte und deutlich bezeichnete Aborte in solcher Zahl zur Verfügung zu stellen, daß für je höchstens 20 männliche und je höchstens 15 weibliche Gefolgschaftsmitglieder mindestens eine, mit Verschlussriegel versehene Abortzelle vorhanden ist. Für die männlichen Gefolgschaftsmitglieder ist außerdem ein ausreichender Bedürfnisstand vorzusehen. Die Abortanlagen dürfen mit den Arbeitsräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Sie müssen von diesen durch besonders entlüftete Vorräume getrennt sein.“

Zu § 66 Abs. 3.

Die Mauerdicken in Anzahl der Steine (Steinlängen) betragen für decktragende Mittelwände der Wohnungsbauten und statisch ähnliche Bauten:

	Gebäude mit 5 Vollgeschossen	Gebäude mit 4 Vollgeschossen	Gebäude mit 3 Vollgeschossen
Dach	1	1	1
4. Obergeschos	1		
3. Obergeschos	1	1	
2. Obergeschos	1½	1	1
1. Obergeschos	1½	1½	1
Erdgeschos	2	1½	1½
Keller	2	2	1½

(Vgl. den RdErl. vom 1. 6. 1937, BaBBl. S. 598).

Zu § 80 Abs. 7.

Einem Bedürfnis entsprechend, werden bis auf weiteres die in § 80 Abs. 7 der LBD. bezeichneten

Schornsteine in 1 bis 2½-geschossigen Wohnhäusern mit einem inneren Querschnitt von 20/20 cm oder 20/25 cm oder 20/27 cm zugelassen. (Vgl. den RdErl. vom 2. 3. 1937, BaBBl. S. 304).

Zu § 88.

Im Vollzugserlaß vom 13. 2. 1935 (i. S. 840 ff.) sind die Bemerkungen zu § 88 (i. S. 860) zu streichen. Für die Aufstellung von Gasfeuerstätten und -geräten sind die „Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken, DWB—WB, Gas 1938“ maßgebend.

Zu § 93 Abs. 1.

(§§ 93 Abs. 1 bis 96 Abs. 1 vgl. den RdErl. vom 5. 2. 1940, BaBBl. S. 177).

Nach den Erfordernissen der Praxis genügt es, wenn nur die Öfen und Herde nach Maßgabe dieser Bestimmung durch Feuerwände geschützt sind. Bei Öfen- und Herdrohren reicht es aus, wenn die Bestimmungen des § 95 Abs. 2, 3 und 4 VBO. erfüllt sind.

Zu § 93 Abs. 2.

Von Wänden aus unverwahrtem Holzwerk oder sonstigen brennbaren Baustoffen müssen eiserne Öfen mindestens 50 cm und Öfen aus Kacheln mindestens 30 cm entfernt sein. Sind solche Wände verputzt oder feuerhemmend bekleidet, so müssen die Entfernungen mindestens 30 cm und 15 cm betragen; die Anbringung von Fußleisten ist bei solchen Wänden gestattet. Bekleidung mit Blech gilt nur dann als feuerhemmend, wenn durch Anordnung eines Hohlraumes oder einer sonstigen Isolierung eine unmittelbare Übertragung der Hitze auf brennbare Bauteile ausgeschlossen erscheint.

Zu § 93 Abs. 3.

Blechunterlagen können dann zugelassen werden, wenn der Ofen auf Füßen steht und der untere Abschluß des Ofens mindestens 20 cm vom Fußboden entfernt und leicht übersehbar ist. Schäden an Blechunterlagen sind sofort zu beseitigen.

Als Unterlage für Öfen ist auf feuerbeständiger Decke auch ein 2½ cm dicker Steinholzbelag zulässig, auf nicht feuerbeständiger Decke dagegen nur, wenn der Ofen auf Füßen steht und der untere Abschluß des Ofens mindestens 20 cm vom Fußboden entfernt und leicht übersehbar ist.

Auf feuerbeständiger Decke ist Linoleum als Unterlage zulässig, wenn der Ofen auf Füßen steht und der untere Abschluß des Ofens mindestens 20 cm vom Fußboden entfernt und leicht übersehbar ist. Auf nicht feuerbeständiger Decke ist dagegen Linoleum unter dem Ofen nach Vorschrift zu schützen.

Zu § 93 Abs. 4.

An den Öfen angebrachte Ofenschalen gelten nicht als Metallvorsätze im Sinn dieser Bestimmung. An Stelle eines übergreifenden Metallvorsatzes genügt ein Ofenblech in der vorgeschriebenen Größe, das an die Ofenplatte anschließt.

Zu § 94 Abs. 2.

Hinsichtlich des Bodenbelages für tragbare Herde gilt die Bemerkung zu § 93 Abs. 3 sinngemäß.

Zu § 95 Abs. 2.

Ofenrohre müssen mindestens 35 cm von nicht verwahrtem und mindestens 15 cm von verwahrtem Holz entfernt bleiben.

Als Verwahrung von Holz eignen sich Bekleidungen aus 1½ cm dickem, sachgemäß ausgeführtem Putz oder aus 2½ cm dicken Estrichen aus Zement oder Gips. Eine Verwahrung mit Asbest ohne diesen Putz oder Estrich genügt nicht.

Zu § 95 Abs. 3.

Diese Vorschrift gilt bei der Durchleitung von Ofenrohren aus Eisenblech, Zementasbest (Eternit, Tofchi und dergl.), Schamotte oder einem sonstigen wärmeleitenden Material durch Dielenwände oder durch Wände aus Heraklith oder einem ähnlichen Material oder durch Wände aus sonstigen brennbaren Baustoffen mit der Maßgabe, daß die Außenwand dieser Ofenrohre mindestens 15 cm vom Baustoff solcher Wände entfernt sein muß.

Bei Ofenrohren aus mindestens 30 mm starken Schamotteformstücken mit äußerer Eisenarmierung genügt ein Abstand von 8 cm.

Zu § 95 Abs. 4.

Ofenrohre von der Feuerstätte zum Schornstein aus Eisenblech, Zementasbest (Eternit, Tofchi und dergl.), Schamotte oder einem sonstigen wärmeleitenden Material sollen in leicht zugänglichen Räumen in der Regel nicht umkleidet werden; sofern sie aber in solchen Räumen mit einer Ummantelung versehen werden, muß diese der Vorschrift des § 95 Abs. 4 VBO. entsprechen, also aus nicht brennbaren Stoffen bestehen und die Ofenrohre allseits umschließen. Bei rechteckigem oder quadratischem Querschnitt muß die Ummantelung vier eigene Wandungen erhalten.

In nicht leicht zugänglichen Räumen und in unverputzten Dachräumen müssen die Ofenrohre in der gleichen Weise allseitig ummantelt werden. Die Stärke der Ummantelung aus nicht brennbaren Stoffen muß hier mindestens 12 cm betragen, einschließlich der Stärke des Ofenrohrs.

Ofenrohre dürfen nicht mit Heraklith oder einem ähnlichen Material oder mit sonstigen brennbaren oder mit gut wärmeleitenden Baustoffen umkleidet werden.

Holz und sonstiges brennbares Material ist bei ummantelten Ofenrohren in gleicher Weise zu verwahren wie bei Schornsteinen.

Warmluftkanäle dürfen nicht mit Heraklith oder einem ähnlichen Material oder mit sonstigen brennbaren Baustoffen umkleidet werden.

Zu § 96 Abs. 1.

Bei Zentralheizungssystemen mit Aschenraum innerhalb der wasserführenden Teile des Kessels kann von der Anbringung einer nicht brennbaren festen Unterlage abgesehen werden. Die Bestimmung des § 93 Abs. 4 VBO. findet auf solche Kessel entsprechende Anwendung.

Feuergefährliche Zustände durch Aufstellung von Waschkesseln.

RdErl. d. MdZ. v. 6. 4. 1936 Nr. 29 462.
Norm. XXII^a. (BaWB. S. 285.)

Die Bad. Gebäudeversicherungsanstalt teilt folgendes mit:

„Vor einiger Zeit entstand in einer Gemeinde ein Brand dadurch, daß in einem beweglichen Waschkessel Wäsche gekocht wurde, wobei der Waschkessel nicht an einen Schornstein angeschlossen, sondern nur mit einem kurzen Rauchabzugsrohr ohne jeglichen Schutz (Funkenfänger) versehen war. Der Waschkessel stand dicht unter der Dachtraufe des durch Brand beschädigten Gebäudes. Die Entfernung vom oberen Ende des Rauchabzugsrohres bis zur Dachtraufe betrug nur 0,50 m.

Wie beobachtet werden konnte, ist diese Art des Wäschekochens in landwirtschaftlichen Anwesen sehr weit verbreitet. Solange der Waschkessel nicht gebraucht wird, ist er im Wagenschopf, Holzschopf, in der Tenneinfahrt oder Scheuer untergebracht. Zum Wäschekochen wird er bei schönem Wetter meistens ins Freie (Hof) gestellt, jedoch in der Regel in unmittelbarer Nähe von Gebäuden. Bei Regen oder Schnee wird das Wäschekochen entweder unter einem weit ausladenden Bordach oder sogar in einem Schopf vorgenommen. Die §§ 93 bis 95 der VVO. werden hierbei in keinem Punkte beachtet.“

Ich erlaube, das Polizei- und Gendarmeriepersonal anzuweisen, auf die geschilderten Mißstände zu achten und gegebenenfalls ihre sofortige Abstellung zu veranlassen, sowie auch die Landwirtschaft treibende Bevölkerung über die strafrechtlichen und gebäudeversicherungsgesetzlichen Folgen der Zuwiderhandlungen zu belehren; auch den Feuerschauern bietet sich Gelegenheit, hierauf ihre Aufmerksamkeit zu richten.

Leim- und Furnieröfen.

RdErl. d. MdZ. v. 11. 6. 1940 Nr. 52 480.
Norm. XXII^b u. ^c.

Aus Anlaß eines Brandes wird für die Aufstellung von Leim- und Furnieröfen folgendes bestimmt:

1. Alle Leim- und Furnieröfen müssen bei Holzbalkendecken unter der Patronen- und unter der Rostfeuerung auf einer mindestens 6 cm starken Stein- oder Beton-Platte stehen (vgl. § 93 Abs. 3 VVO.). Außerdem muß der Holzboden vor den Feuerungen mit einem 0,60 m breiten Blech verwahrt werden.

Die Platte kann in den Boden eingelassen werden, wenn hierbei noch genügende Tragfähigkeit der Balken vorhanden ist.

2. Sofern der Leim- und Furnieröfen auf Füßen steht und der untere Abschluß des Ofens mindestens 20 cm vom Fußboden entfernt und leicht übersehbar ist, genügt statt der Platte eine Blechunterlage (vgl. d. RdErl. v. 5. 2. 1940, BaWB. S. 177).

3. Wenn die Einschüttöffnung der Rostfeuerung nicht durch eine besondere Vortüre verschlossen ist, sondern frei liegt, muß das Blech (vgl. Ziff. 1 Abs. 1 Satz 2 und Ziff. 2) einen 30 cm hoch aufgebogenen Rand erhalten, der entweder mit dem Blech oder dem Boden fest und dicht zu verbinden ist.

4. Leim- und Furnieröfen müssen von Wänden aus unverwahrtem Holzwerk oder sonstigen brennbaren Baustoffen mindestens 50 cm, von verputzten oder feuerhemmend bekleideten Wänden dieser Art mindestens 30 cm entfernt sein. (Vgl. RdErl. v. 5. 2. 1940, BaWB. S. 177).

Das Gewerbeaufsichtsamt wird den Baupolizeibehörden demnächst 2 Skizzen über die Aufstellung der Leim- und Furnieröfen mitteilen.

An die Baupolizeibehörden. — BaWB. S. 791.

Zu § 107. Abs. 2.

Bergl. die VO. über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe vom 19. 1. 1938 (RGBl. I S. 37, j. S. 907).

Wegen der Anlage der Ställe wird auf die vom Reichsernährungsministerium und Reichsnährstand herausgegebene Schrift „Gesunde Ställe, gesundes Vieh, Viehhalter verbessert eure Ställe“ verwiesen.

Zu § 118.

Die Zuständigkeit des Bezirksrats in Beschwerdesachen ist weggefallen; an seiner Stelle entscheidet der Landeskommisär (vgl. § 27 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 24. 6. 1939 — Landkreisordnung — (RGBl. S. 93). Im Elsaß entscheidet über Beschwerden der Land- und Oberstadtkommissare der Chef der Zivilverwaltung — Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

Zu §§ 142—144.

Die §§ 142 bis 144 (j. S. 832 und 833) sind zu streichen (vgl. die VO. über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. 11. 1938 — RGBl. I S. 1677, j. S. 901).

Zu §§ 171 und 173.

Bergl. VO. über Verwaltungskosten im Elsaß vom 21. 1. 1941 (RGBl. d. C. d. 3. S. 65 und 68).

Verordnung über Baugestaltung.

Vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938).

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1.

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes, auf Denkmale und bemerkenswerte Naturgebilde ist Rücksicht zu nehmen.

§ 2.

(1) Zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung, vor allem zur Durchführung bestimmter städtebaulicher Absichten, können durch Ortsatzung oder Baupolizeiverordnung für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen besondere Anforderungen gestellt werden. Ortsatzungen sind im Einvernehmen mit der für den Erlaß von örtlichen Baupolizeiverordnungen zuständigen Polizeibehörde zu erlassen, Baupolizeiverordnungen im Einvernehmen mit der Gemeinde (Gemeindeverband).

(2) Die Anforderungen nach Abs. 1 können sich vor allem beziehen auf die Lage und Stellung der baulichen Anlagen, die Gestaltung des Baukörpers und der von außen sichtbaren Bauteile, besonders des Daches (einschließlich der Aus- und Aufbauten) und der Außenwände, sowie auf die Gestaltung der Grundstückseinfriedigung.

(3) Anforderungen nach Abs. 1 und 2 können innerhalb der Ortsatzung oder Baupolizeiverordnung auch in Form von Plänen (Aufbauplänen) gestellt werden.

§ 3.

(1) Ortsatzungen und Baupolizeiverordnungen nach § 2 bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Im übrigen regeln sich Zuständigkeit und Verfahren nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(2) Werden Ortsatzungen oder Baupolizeiverordnungen nach § 2 trotz dringendem Bedürfnis nicht oder unzulänglich erlassen, so kann die höhere Verwaltungsbehörde den Erlaß oder die Abänderung der Vorschriften verlangen. Ebenso kann sie die Abänderung von Vorschriften, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gelten, fordern.

(3) Die oberste Landesbehörde bestimmt, ob die Anforderungen nach § 2 im Wege der Ortsatzung oder Baupolizeiverordnung zu stellen sind.

§ 4.

(1) Solange bei einem Bauvorhaben den Vorschriften des § 1 oder den besonderen Anforderungen nach § 2 nicht Rechnung getragen ist, ist die baupolizeiliche Genehmigung zu versagen.

(2) Die Rechtsmittel bestimmen sich nach den Landesgesetzen.

§ 5.

Für Ausführungen, die einzeln oder zusammengekommen eine erhebliche Veränderung einer baulichen Anlage darstellen, kann die Baugenehmigung

auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch die Ausführung an sich nicht berührten Teile der baulichen Anlage, soweit sie den nach §§ 2 und 3 erlassenen Vorschriften widersprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden. Die durch entsprechende Auslagen entstehenden Mehrkosten müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der beabsichtigten Änderungen stehen.

§ 6.

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Berlin, den 10. November 1936.

Der Reichsarbeitsminister.

Verordnung über Baugestaltung.

NdErl. d. RuPrAM. v. 17. 12. 1936

— IV c 5 Nr. 1042/19 (BaBBl. 1937 S. 99).

I.

Am 10. November 1936 habe ich eine Verordnung über Baugestaltung erlassen, die im RGBl. I S. 938 veröffentlicht ist. Zu der Verordnung bemerke ich folgendes:

Unsere Städte und Dörfer hatten ursprünglich trotz aller Vielgestaltigkeit im einzelnen ein einheitliches Gepräge. Sie waren Ausdruck deutschen Gemeinnes und deutscher Baukultur. Durch nachträgliche bauliche Eingriffe, die meist ohne Rücksicht auf das Gesamtbild erfolgten, ist das harmonische Orts- und Straßenbild vielfach zerstört worden. Die in den letzten Jahrzehnten entstandenen Ortschaften und Ortsteile — abgesehen von den in sich geschlossenen, planmäßig und handwerklich gut gestalteten Siedlungen — zeigen ein unregelmäßiges Durcheinander verschiedenster Architektur- und Stilform und bauliche Zersplitterung. Auch die offene Landschaft wurde vielfach durch häßliche bauliche Anlagen verunstaltet. Bei der städtebaulichen und architektonischen Gestaltung fehlte es an zielbewußter Führung. Wo sie erstrebt wurde, reichten die gesetzlichen Befugnisse meist nicht aus, die Unterordnung unter diese Führung auch gegen den Willen des Bauherrn oder Architekten durchzusetzen. Die aus der liberalistischen Zeit stammende Baugesetzgebung der Länder war hauptsächlich auf Verhinderung polizeiwidriger Maßnahmen und größtenteils Verunstaltungen eingestellt. Ihr Augenmerk war außerdem mehr auf das einzelne Bauwerk als auf das städtebauliche oder landschaftliche Ganze gerichtet. Die neuere Gesetzgebung einzelner Länder gab zwar bis zu einem gewissen Grade schon die Möglichkeit, die äußere Gestaltung der Bauten zu beeinflussen und ihre Unterordnung unter städtebauliche Gesichtspunkte zu erreichen; die Befugnisse der zuständigen Behörden waren aber in ihrem Ausmaß in den einzelnen Ländern sehr verschieden. Um für alle Länder gleiches Recht zu schaffen und die fühlbare Lücke der bisherigen Gesetzgebung zu schließen, war eine reichsrechtliche Regelung dringend geboten.

Zu § 1.

(1) Die in § 1 gestellten Anforderungen haben den Zweck, ein harmonisches, von Gemeinschaftsgeist

und fachlichem Können zeugendes Gesamtbild zu erreichen. Dies bedingt, daß das einzelne Bauwerk nicht nur an sich nach den Regeln einer guten Baukunst klar gestaltet und werkgerecht durchgebildet, sondern auch in das Ganze einwandfrei eingeordnet und auf seine Umgebung abgestimmt wird. Hierbei ist auch auf eine beabsichtigte Änderung der Umgebung Rücksicht zu nehmen. An städtebaulich hervorragenden Stellen und bei bedeutenderen Bauwerken kann ein strengerer Maßstab angelegt werden.

Wird nach diesen Anforderungen gebaut, so ist die in der Verordnung gestellte Forderung nach anständiger Baugesinnung als erfüllt anzusehen.

(2) Die Verordnung soll nicht nur bestimmte Teile des Heimatraumes schützen (wie z. B. landschaftlich hervorragende Gegenden, Landhausviertel, Prachtstraßen und dergl.), sondern soll überall Platz greifen, weil jede Landschaft, jede Stadt und jedes Dorf Schutz verdienen.

(3) Denkmale im Sinne der Verordnung sind Bauwerke, Erinnerungsmale und Stätten, die wegen ihres wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatischen Wertes dem deutschen Volke erhalten bleiben müssen.

(4) Der Begriff der „Umgebung“ ist weit auszuliegen. Auch die Wirkung in der freien Landschaft soll berücksichtigt werden. Bei der „Eigenart des Ortsbildes“ ist auch an die Fernwirkung (Stadt-silhouette und dergl.) gedacht.

(5) Unter bemerkenswerten Naturgebilden können auch einzelne, von der Naturschutzgesetzgebung nicht erfaßte Bäume, Baumgruppen, Hecken u. dergl. verstanden werden.

Zu §§ 2 und 3.

(1) Die „besonderen Anforderungen“, die an die baulichen Anlagen im Wege der Ortsatzung oder Baupolizeiverordnung gestellt werden dürfen, sollen einerseits die Handhabe bieten, die bauliche Gestaltung nach dem Willen der zuständigen Stellen zu führen, andererseits den Bauherren und Architekten den architektonischen Rahmen geben, in den sie sich mit ihren Bauvorhaben von vornherein einzupassen haben. Bei der Festlegung dieses Rahmens wird aber darauf zu achten sein, daß für eine Durchbildung der baulichen Anlagen im einzelnen genügend Raum bleibt und Schematismus vermieden wird.

(2) Soweit die „besonderen Anforderungen“ von den bisherigen baurechtlichen Vorschriften abweichen, sind diese Vorschriften (Ortsatzungen, Baupolizeiverordnungen) entsprechend zu ändern.

(3) Für die Stellung von Gebäuden kann es sich empfehlen, vor allem in Gebieten mit offener Bauweise, die Firstrichtung für die Häuser vorzuschreiben.

(4) Für die Gestaltung des Baukörpers werden u. a. Vorschriften über die Einhaltung einer bestimmten Gebäudehöhe (Traufhöhe, Firshöhe) oder Geschoszhöhe, in Sonderfällen auch Gebäudetiefe, zweckmäßig sein.

(5) Von den von außen sichtbaren Bauteilen ist das Dach von bestimmendem Einfluß. Um Einheitlichkeit zu erzielen, können Dachform, Dachneigung, Werkstoff und Farbton für die Dacheindeckung festgelegt werden, für Dachauf- und -ausbauten die Form, höchstzulässige Größe und dergl.

(6) Für Außenwände können vor allem Werkstoff, Putz, Farbe und Beschriftung näher bestimmt werden. Die Behandlung von Brandgiebeln kann ebenfalls geregelt werden.

(7) Für die Gestaltung der Grundstückseinfriedigung, die für das Straßenbild, namentlich in Gebieten mit offener Bauweise, wesentlich ist, empfiehlt es sich, Grundform, Höhe, Werkstoff und Farbe festzulegen. Es ist auch zulässig, das Anpflanzen von Hecken als Grundstückseinfriedigung vorzuschreiben.

(8) Ortsatzungen oder Baupolizeiverordnungen nach § 2 zu erlassen, empfiehlt sich besonders in folgenden Fällen:

- wenn unbebautes Gelände als Bauland (Baugebiet) ausgewiesen oder erschlossen wird,
- wenn die Eigenart eines Orts- oder Straßengebildes erhalten oder wiederhergestellt werden soll,
- wenn die besondere örtliche Bedeutung einer Straße oder eines Platzes eine einheitliche Gestaltung erfordert,
- wenn wegen der Gestalt oder Lage des Baugeländes eine einheitliche Regelung geboten ist (z. B. bei Hangbebauung, Uferbebauung und dergl.),
- wenn Denkmale oder bemerkenswerte Naturgebilde besondere Rücksicht verlangen.

(9) Aufbaupläne werden überall da aufzustellen sein, wo die städtebaulichen Absichten allein durch den Wortlaut der Ortsatzungen oder Baupolizeiverordnungen nicht bestimmt genug dargestellt werden können. Als Aufbaupläne kommen je nach dem Inhalt des Dargestellten im wesentlichen Baumassenspläne, Ansichtspläne und Farbenpläne in Frage.

(10) Nach der Verordnung ist sowohl der Erlaß von Ortsatzungen wie der von Baupolizeiverordnungen zugelassen. Ich lege jedoch Wert darauf, daß in jedem Lande nur ein Verfahren einheitlich durchgeführt wird, und zwar möglichst das, nach dem die Abstufung der Bebauung zur Zeit geregelt wird.

(11) Da die Vorschriften nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Gemeinde (Gemeindeverband) und Baupolizeibehörde erlassen werden dürfen, ist hinsichtlich der Bearbeitung der technischen Fragen auf dauernde enge Zusammenarbeit zwischen den technischen Sachbearbeitern bei den Baupolizeibehörden und Planungs- (Hochbau-)ämtern der Gemeinden (Gemeindeverbände) besonderer Wert zu legen.

(12) Die mit der Verordnung den Behörden übertragenen Aufgaben erfordern vor allem künstlerische Begabung, städtebauliche, baugeschichtliche und bautechnische Kenntnisse und reiche Erfahrungen; die mit der Verordnung erteilten Befugnisse sind sehr weitgehend und bringen eine große Verantwortung mit sich. Auf sorgfältige Auswahl der Sachbearbeiter muß daher sowohl bei den staatlichen wie bei den gemeindlichen Stellen Bedacht genommen werden.

Im Hinblick auf die den Baupolizeibehörden entstehende Mehrarbeit ist auch darauf zu achten, daß die Stellen mit einer ausreichenden Anzahl von Sachbearbeitern besetzt sind.

(13) Soweit es nach Lage der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sind bei der Aufstellung der Vorschriften Sachverständige hinzuzuziehen. Bei städtebaulich bedeutungsvollen Aufgaben wird sich,

namentlich für die Ausarbeitung der Aufbaupläne, auch die Hinzuziehung geeigneter freischaffender Baukünstler empfehlen.

(14) In allen Fällen, in denen Fragen der Denkmalpflege berührt werden, sind die zuständigen amtlichen Denkmalpfleger (Konsevatoren oder Vertrauensmänner oder Pfleger für Bodenalteutümer) rechtzeitig zu beteiligen.

(15) Bei Maßnahmen oder Planungen, die für Naturdenkmale, Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsteile von Einfluß sein oder zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, sind die zuständigen Naturschutzbehörden bzw. Beauftragten für Naturschutz rechtzeitig zu hören (vgl. auch Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 — RGBl. I S. 821 — in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 1. Dezember 1936 — RGBl. I S. 1001—).

Zu § 4.

(1) Die Bestimmung in § 4 (1) ist eine Mußvorschrift. Die Baugenehmigungsbehörden haben demnach, bevor sie bauliche Anlagen genehmigen, gewissenhaft zu prüfen, ob den Vorschriften des § 1 oder den besonderen Anforderungen nach § 2 entsprochen ist. Vermeintendfalls sind die Baugenehmigungsbehörden verpflichtet, die Genehmigung zu versagen. Für die vorherige Anhörung geeigneter Sachverständiger gilt das zu §§ 2 und 3 in Abs. 13—15 dieses Erlasses Gesagte entsprechend.

(2) Zur Beurteilung der Bauanträge in städtebaulicher Hinsicht ist genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse Voraussetzung; in der Regel ist eine Überprüfung an Ort und Stelle vorzunehmen. Unterstützt wird die Beurteilung durch Lichtbilder des Baugrundstücks und seiner Umgebung; auf die Beibringung solcher Lichtbilder (einfachster Art) zu den Baugenehmigungsanträgen wird daher Wert zu legen sein.

Zu § 5.

Mit der Vorschrift in § 5 soll erreicht werden, daß die bestehenden Verunstaltungen, namentlich in künstlerisch wertvollen Altstadtteilen und in der freien Landschaft, allmählich soweit möglich verschwinden. Bieweit die durch entsprechende Auflagen entstehenden Mehrkosten dem Bauherrn zugemutet werden können, läßt sich nur von Fall zu Fall bestimmen. Ich sehe deshalb davon ab, eine bestimmte Grenze hierfür festzulegen.

II.

Ich bitte hiernach die zuständigen Behörden anzuweisen und die Durchführung der Verordnung laufend zu überwachen. Ich bitte dafür zu sorgen, daß die Vorschriften nach § 2 möglichst frühzeitig ergehen, damit sich Bauherren und Architekten bei Aufstellung ihrer Bauentwürfe von vornherein danach richten können.

Die auf Grund der Verordnung erlassenen Ortsfassungen und Baupolizeiverordnungen sind mir jeweils in einem Abdruck zu übersenden; für Aufbaupläne werden i. d. R. Lichtbilder oder Lichtpausen genügen.

An die Regierungen der Länder — Baupolizeirefforts.
— RdErl. d. MdJ. v. 23. 1. 1937 Nr. 115 358 Norm. XXII^a.

Zusatz:

1. Ich verweise auf meine Vollzugsverordnung vom heutigen, die im Gesetz- und Verordnungsblatt zur Veröffentlichung gelangt. Hiernach verbleibt es bei dem bisherigen Zustand, daß die örtlichen Regelungen durch örtliche Bauordnungen (§ 2 VBD.) erfolgen. Höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 3 der Reichsverordnung ist hiernach der Landeskommissär.

2. Der § 1 der Reichsverordnung umfaßt im wesentlichen die durch die §§ 33 Abs. 1 und 34 und 36 Abs. 1, erster Halbsatz VBD. getroffene Regelung.

3. Die durch § 2 Abs. 1 und 2 der Reichsverordnung vorgegebene Ermächtigung zum Erlass örtlicher Bauordnungen bestand in gleichem Ausmaß bisher nach § 2 Abs. 1 und 4, § 33 Abs. 4 VBD. (s. auch § 109 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 4, 11, 12, 16 und Abs. 3 VBD.). Neu ist die Vorschrift des Abs. 3 des § 2 der Reichsverordnung. Eine entsprechende Regelung war in der Landesbauordnung zwar nicht vorgegeben. Das Bedürfnis zur Aufstellung von Aufbauplänen zur Ergänzung der örtlichen Bauordnungen hatte sich bereits bisher da und dort herausgestellt; in den größeren Städten hatte man verschiedentlich von dieser Ergänzungsform der örtlichen Bauordnungen Gebrauch gemacht. Es wird ersucht, soweit sich die Aufstellung von Aufbauplänen als zweckmäßig erweist, hiervon Gebrauch zu machen. Auch sind die örtlichen Bauordnungen einer Nachprüfung dahin zu unterziehen, ob die nach § 2 der Reichsverordnung zu stellenden Anforderungen darin genügend zum Ausdruck gebracht sind. Ist dies nicht der Fall, dann sind die örtlichen Bauordnungen entsprechend zu ändern oder zu ergänzen. Auch sind, soweit örtliche Bauordnungen überhaupt nicht bestehen, aber als notwendig erscheinen, solche zu erlassen.

4. Der Vorschrift des § 5 der Reichsverordnung entspricht die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Ziff. 2 der VBD.

5. Gleich wie der § 5 der Reichsverordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104) bestimmt der § 6 der Reichsverordnung, daß weitergehende landesrechtliche Vorschriften unberührt bleiben. Es bleiben also die Vorschriften der Landesbauordnung sowie die auf Grund dieser erlassenen örtlichen Bauordnungen, soweit sie weitergehend sind, bestehen.

6. Die Vorlage der örtlichen Bauordnungen (s. letzter Abs. d. RdErl. des Reichsarbeitsministers) hat jeweils in doppelter Fertigung durch Vermittlung der Baupolizeibehörden an mich zu erfolgen.

An die Landeskommissäre, Baupolizeibehörden und Gemeinden.

— BaBl. S. 99.

Verordnung

(vom 23. Januar 1937)

zum Vollzug der Reichsverordnung über Baugestaltung.
(GBl. S. 15).

Auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsministers über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

Die Anforderungen nach § 2 der Reichsverordnung sind im Wege der örtlichen Bauordnungen (§ 2 der Landesbauordnung) zu stellen.

Höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 3 dieser Verordnung ist der Landeskommissär.

Karlsruhe, den 23. Januar 1937.

Der Minister des Innern.

Muster einer Bezirksbauordnung.

RdErl. d. MdJ. v. 5. 10. 1940 Nr. 84618 Norm XXII^a.
(BaBl. S. 1185).

Da die Bezirksbauordnungen in den einzelnen Landkreisen gegenüber der auf dem Gebiet des Baurechts seit der Umwälzung eingetretenen Neuordnung sich vielfach als unzureichend erwiesen haben, erschien es mir zweckdienlich, ein Muster einer Bezirksbauordnung herauszu-

geben. Nachstehend gebe ich den Wortlaut dieses Modells bekannt. In ihm sind die wesentlichsten Grundgedanken und Forderungen des heutigen Baurechts, die bei Bauausführungen unter allen Umständen beachtet werden müssen, enthalten. Es wird daher empfohlen, entsprechende Bezirksbauordnungen zu erlassen. Werden die Vorschriften der Musterbezirksbauordnung beachtet, dann werden nicht nur die groben Bauvergehen, die leider auch in den vergangenen Jahren immer wieder festgestellt werden mußten, unterbleiben, sondern es wird alsdann auch die Forderung des heutigen Staates verwirklicht, daß sämtliche Bauten und Änderungen an solchen so auszuführen sind, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und wertgerechter Durchführung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Von grundlegender Bedeutung ist in dieser Hinsicht der § 8 über das Äußere der Gebäude. Diese Vorschrift wie auch der größte Teil der übrigen Bestimmungen der Bezirksbauordnung haben allgemeine Gültigkeit für jedes Baugebiet des Landes, da sie sich zwingend aus der folgerichtigen Anwendung der Reichsverordnung über Baugestaltung, der badischen Landesbauordnung und des badischen Ortsstraßengesetzes ergeben und daher allgemeine Richtlinien in Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften darstellen. Sie sind Ausdruck deutscher Baukultur und deutschen Gemeinnes. Sie gewährleisten harmonische Orts- und Straßenbilder und verhindern das früher übliche unregelmäßige Durcheinander verschiedenster Architektur- und Stilform und bauliche Zersplitterung.

Soweit für einzelne Orte oder Ortsteile noch besondere Regelungen erforderlich sind, ist dies durch entsprechende Maßnahmen der Baupolizeibehörde im Benehmen mit der Gemeindebehörde auf Grund der Ermächtigungen in der Bezirksbauordnung (z. B. § 5 Abs. 2, § 6 Ziff. 2, 3 und 6, § 7 und § 8 Ziff. 9) oder durch besondere örtliche Bauordnungen (s. § 2 der Reichsverordnung über Baugestaltung und § 2 LVO.) möglich.

Weitere Stücke der Sondernummer gehen den Baupolizeibehörden gesondert zu. Interessenten können die Sondernummer von der Südwestdeutschen Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh., Karl-Friedrich-Strasse 6, zum Preise von 0,20 R.M. für das Stück zuzüglich Porto und Verpackungspesen beziehen.

An die Baupolizeibehörden. — BaWB. S. 1185.

Bezirksbauordnung

für den

Landkreis

Erlassen am 1940

In Kraft getreten am 1940

Auf Grund der §§ 116, 108 Nr. 2, 130, 87 a des Polizeistraßengesetzbuches in Verbindung mit der Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 1908, der §§ 2 und 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) und der Vollzugsverordnung hierzu vom 23. Januar 1937 (GWBl. S. 15), der §§ 366 Nr. 10 und 367 Nr. 15 des Reichs-

straßengesetzbuches und der §§ 2 und 109 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1935 (GWBl. S. 187) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 b des Polizeistraßengesetzbuches wird für den Landkreis folgende

Bauordnung

erlassen:

§ 1.

Errichtung von Bauten.

Die Errichtung von Bauten (§ 1 LVO.) ist nur an bestehenden oder nach dem Ortsstraßengesetz festgestellten Ortsstraßen zulässig. Außerhalb dieses Bereichs ist die Errichtung von Bauten jeglicher Art verboten (§ 11 OStG.). Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 des OStG. vorliegen.

An planmäßig festgestellten, aber noch nicht hergestellten Ortsstraßen dürfen Bauten nur errichtet werden, wenn der Bauherr auf eigene Kosten für eine ordnungsmäßige Anschließung (Verbindungsweg mit nächster Straße, Entwässerung und Wasserversorgung) sorgt. Auch müssen diese Bauten dem vorgegebenen Aufbauplan entsprechen.

§ 2.

Ungeeignete Bauplätze.

Die Baugenehmigung ist zu versagen, wenn das Baugrundstück nach Lage, Form oder Flächengehalt zur Bebauung ungeeignet ist. Sofern nicht im Weg der Vereinbarung mit benachbarten Grundstückseigentümern geeignete Baugrundstücke geschaffen werden können, hat nach § 13 des Ortsstraßengesetzes Bauplanumlegung zu erfolgen.

§ 3.

Zulässige Überbauung.

Die Überbauung eines Grundstücks soll 50 v. H. der Grundstücksfläche nicht übersteigen.

§ 4.

Baugenehmigung.

Außer für die nach § 123 der LVO. genehmigungspflichtigen Bauarbeiten ist vorherige Genehmigung der Baupolizeibehörde erforderlich für die in Abs. 2 Buchst. d und e dieses Paragraphen genannten Bauten, wie Wochenendhäuser, Garagen, Badhäuser, Schuppen, Garten- und Feldhäuschen, Geshirrhütten, Kleintierställe, Hühnerställe und für die in Abs. 2 Buchst. g angeführten Einfriedigungen abseits der öffentlichen Wege, soweit letztere aus Mauerwerk oder Beton oder aus sonstigem undurchsichtig angeordnetem Material bestehen. Ebenso bedarf das Verputzen, Schlämmen und Anstreichen der Gebäude der vorherigen Genehmigung der Baupolizeibehörde.

§ 5.

Gebäudehöhe und Geschößzahl, Dachgeschößwohnungen.

Die Höhe der Gebäude hat sich den bestehenden Gebäuden anzupassen. In der Regel soll ein Wohn-

gebäude nicht mehr als zwei Hauptgeschosse haben. Dies gilt jedoch nicht für ausgesprochene Geschäftsstraßen, soweit sie jetzt schon höher bebaut sind.

Die Baupolizeibehörde kann nach Anhören des Bürgermeisters für bestimmte Straßen oder Straßenseiten die zulässige Geschosshöhe festsetzen.

In ländlichen Gemeinden sind bei Gebäuden mit 2 Vollgeschossen selbständige Wohnungen im Dachgeschoss nicht zulässig.

Für die Wohnungen müssen genügend Keller- und Speicherräume vorhanden sein.

§ 6.

Bauweise, Gebäudeabstand und hintere Baulinie.

1. Es dürfen im Ortserweiterungsgebiet nur einzeln stehende Gebäude (offene Bauweise) oder Gebäudegruppen von nicht mehr als 30 m Länge (halboffene Bauweise) errichtet werden.

In einzelnen Straßen, insbesondere in Geschäftsstraßen kann die geschlossene Bauweise vorgeschrieben oder zugelassen werden.

2. Im alten Ortsteil gilt die für den betreffenden Straßenzug bestehende Bauweise. Das Nähere bestimmt die Baupolizeibehörde nach Anhören des Bürgermeisters.

3. Wo die offene oder halboffene Bauweise (Einzelhäuser oder Gebäudegruppen) vorgeschrieben ist, müssen die Vordergebäude von der Grenze des Nachbargrundstücks einen Abstand von mindestens 3 m einhalten. Die Baupolizeibehörde kann nach Anhören des Bürgermeisters für bestimmte Ortsteile, Straßen und Straßenseiten einen größeren Abstand vorschreiben.

Will der Bauherr in einem geringeren Grenzabstand als 3 m oder dem von der Baupolizeibehörde vorgeschriebenen größeren Abstand bauen, so ist dies nur dann zulässig, wenn eine Baulast auf dem benachbarten Grundstück eingetragen wird, nach der für das später zu erstellende Gebäude ein Abstand von mindestens 6 m oder der von der Baupolizeibehörde vorgeschriebene größere Gesamtabstand von Gebäude zu Gebäude einzuhalten ist.

An bestehende Brandmauern muß in allen Fällen, in denen dies möglich ist, angebaut werden.

In dem Zwischenraum dürfen kleinere selbständige Bauten wie Gartenhäuschen, Lauben, Kraftwageneinstellräume und dergl. nur mit besonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde errichtet werden.

Aber die Zulassung von vorspringenden Gebäudeteilen, wie Treppen, Veranden zwischen Gebäuden und Grenze bestimmt die Baupolizeibehörde.

4. Wo die geschlossene Bauweise vorgeschrieben ist, sind die gegen die Nachbargrundstücke gerichteten Außenwände der Vordergebäude unmittelbar auf die Grenze zu stellen.

5. Doppelhäuser sowie architektonisch einheitlich ausgebildete Gebäudegruppen müssen gleichzeitig errichtet werden.

6. Die Baupolizeibehörde kann im Benehmen mit dem Bürgermeister hintere Baulinien festsetzen, über die hinaus die hinteren Teile der Grundstücke nicht bebaut werden dürfen (§ 30 Abs. 2 LVO.).

§ 7.

Aufbauplan.

Die Baupolizeibehörde kann nach Anhören des Bürgermeisters anordnen, daß für einzelne Straßen, Plätze oder Ortsteile im Anschluß an einen bestehenden oder zugleich mit einem neu festzustellenden Ortsbauplan ein Aufbauplan mit schriftlicher Erläuterung zu fertigen ist, der für die Bauausführungen in den betreffenden Ortsteilen usw. maßgebend ist (s. § 2 Abs. 3 der Reichsverordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936).

Der Aufbauplan nebst Erläuterung soll Aufschluß geben über die Baugrundstücke, die Stellung der Gebäude und ihre Firstrichtung, die Gebäudehöhe (Traufhöhe, Firshöhe), die Form, den Baustoff und die Farbe der Baukörper und Dächer sowie über die Art und die Gestaltung der Grundstückseinfriedigungen. Er bedarf der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

§ 8.

Außeres der Gebäude.

1. Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen (RVO. über Baugestaltung vom 10. November 1936, RdErl. d. RM. vom 17. Dezember 1936, BaVBl. 1937 S. 99).

Die Bauten müssen sich hinsichtlich der Stellung und der Gestaltung des Baukörpers sowie der Art der Baustoffe und der Farbgebung der bodenständigen Bauweise anpassen. Auf Baudenkmale und bemerkenswerte Naturgebilde ist Rücksicht zu nehmen.

Werden diese Forderungen nicht erfüllt, so ist die Baugenehmigung zu versagen.

2. Die Gebäude sollen im Grundriß ein entschieden betontes Rechteck bilden und sind bei abfallendem Gelände in der Regel mit ihrer Langseite gleichlaufend zum Hang zu errichten. Auf der Bergseite muß der Sockel möglichst niedrig sein. Bei stark abfallendem Gelände darf der Sockel auf der Talseite nicht über 2,60 m sichtbar sein.

3. Das Mauerwerk oder das Holzfachwerk der Umfassungswände ist je nach der bodenständigen Bauweise zu verputzen oder sichtbar zu zeigen. Unverputzte Backsteinbauten sind nicht zulässig. Bei ländlichen freistehenden Bauten, insbesondere an Giebeln, wird, wo dies ortsüblich ist, senkrechte Holzverschalung oder Verschindelung zugelassen. Die Fensteröffnungen sind in der Verteilung und Größe dem Maßstab des Gebäudes und der Einheitlichkeit des Straßenbildes anzupassen und möglichst mit Klappläden zu versehen. Die Fenster sind tunlichst gleichartig aufzuteilen und müssen wenigstens je eine Quersprosse erhalten.

4. Die Gebäude müssen im allgemeinen ein ungebrochenes Satteldach mit First in der Längsrichtung des Baukörpers und einer Neigung von 45–50° erhalten. In besonderen Fällen, insbesondere in städtischen Wohngebieten, können Walmdächer zugelassen werden. Pultdächer, Zeltdächer, Mansarddächer und Flachdächer sind nicht zulässig. Die Dachdeckung hat möglichst mit Biberschwanz-Tonziegeln zu erfolgen. Bei Ziegeln mit Engobe soll die Tönung altrot bis

braunrot (altfarben), vollständig matt und nicht allzu deckend sein. Ziegel ohne Engobe sollen keine zu glatte Oberfläche besitzen, damit sich bald eine natürliche Patina wie bei den alten handgestrichenen Ziegeln ansetzt. Falzziegel mit unschöner Kallung sind nicht zulässig. Schornsteinanschlüsse, Kehlen und sonstige Dachanschlüsse sind, soweit wie möglich, ohne Verwendung von Zinkblech oder sonstigen Metallen werkgerecht herzustellen. Reparaturen von Dächern haben mit dem gleichen Dachdeckungsstoff zu erfolgen, der am Dach verwendet ist. Im übrigen gelten für die Eindeckung von Dächern die Richtlinien über Dachdeckungsstoffe (BaBBl. 1940 S. 1029).

Ortgänge sind nach der ortsüblichen Bauweise mit einem einfachen Ziegelvorsprung über den Fuß des Giebels oder mit Windbrett und Zahnleiste auszuführen; auch im letzteren Fall soll der Ziegel einen Überstand haben. Über die Dachfläche hochgeführte Endleisten (Ortgangbretter) mit Blecheinband sind nicht zulässig. Bei Verwendung von Aufschieblingen ist ein starker Knick am Dachfuß zu vermeiden. Bei der Ausbildung des Hauptgesimses können je nach der ortsüblichen Bauweise die Aufschieblinge, Sparren und Balken sichtbar gelassen oder die Balkenköpfe mit einem schräggestellten glatten oder profilierten Stirnbrett versehen werden. Gemauerte Gesimse sind werkgerecht mit geringer Ausladung auszuführen; ihre Profilierungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Baukörper stehen. Plumpwirkende und weitausladende Kraggesimse sind nicht zulässig. Besonderer Wert ist auf die werkgerechte Durchbildung der Eckschlüsse der Gesimse und auf eine richtige Anordnung der Abfallrohre zu legen.

Die Ausführung eines Kniestockes ist bei zwei- und mehrgeschossigen Gebäuden untersagt. Bei eingeschossigen Gebäuden kann in Ausnahmefällen ein Kniestock bis zu einer Höhe von 0,80 m, gemessen zwischen der Oberkante der Erdgeschosshöhe und dem Schnittpunkt der Außenseite der Umfassungswand mit der Unterseite der Sparren, zugelassen werden.

Die klare Wirkung des Daches soll durch Dachaufbauten und Gaupen nicht beeinträchtigt werden. Ihre Gesamtlänge darf bei Satteldächern nicht mehr als $\frac{1}{2}$ und bei Walmdächern an den Langseiten nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der zugehörigen Gebäudeseitenlänge betragen; an den Schmalseiten des Walmdaches darf jeweils nur 1 Dachgaupe errichtet werden. Die Dachaufbauten und Gaupen sind auf der Dachfläche so zu verteilen, daß eine harmonische Wirkung entsteht. Die Seitenansichten der Aufbauten und Gaupen sollen in Farbe und Material mit der Dachdeckung übereinstimmen.

Die Dächer der Nebengebäude sollen die gleiche Neigung wie das Hauptdach erhalten.

Schornsteine sollen im First oder unmittelbar daneben heraustreten.

5. An- und Vorbauten sind nur zulässig, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis und in organischem Zusammenhang zum ganzen Gebäude stehen und gestalterisch einwandfrei ausgebildet werden. Balkone dürfen im Obergeschoß nur ohne Überdachung angebracht werden.

6. Die Außenseiten der Gebäude sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Rohbaues zu verputzen, zu schlämmen oder anzustreichen,

soweit nicht Holzfachwerk- oder Holzverkleidung sichtbar gelassen werden soll. Über die Farbgebung der Gebäude entscheidet die Baupolizeibehörde. Aufdringlich wirkende Farben, wie z. B. blau, violett, sattgrün, grellrot sind unzulässig. Die Baupolizeibehörde kann verlangen, daß Verputz- und Farbproben am Bau vorgenommen werden.

7. Die dem Nachbar zugekehrten Gebäudewände sind in Form und Anstrich ebenso zu behandeln wie die Straßenseiten. Das gleiche gilt für Brandmauern, die nicht oder in nächster Zeit nicht zugebaut werden.

8. Das Äußere architektonisch einheitlich angelegter Gebäudegruppen muß, auch wenn sie verschiedenen Eigentümern gehören, in Putz und Farbe gleichartig oder zueinander passend sein. Das Äußere solcher Gebäude ist gleichmäßig zu unterhalten, wobei im Streitfall unter den Eigentümern über die erforderlichen Herstellungen die Baupolizeibehörde entscheidet.

9. Die Baupolizeibehörde kann nach Anhören des Bürgermeisters für bestimmte Straßen oder Plätze über die einheitliche Gestaltung der baulichen Anlagen nach Bauart, Bauform, Baustoff und Farbe und die Gebäudestellung zur Straßensucht nähere Anordnungen treffen.

10. Das Anbringen von schablonierten Mustern, Namenszügen, Buchstaben und Zahlen auf Dächern, an Schornsteinen und an Wänden sowie jede aufdringliche Bemalung ist verboten.

11. Masten und Dachständer für elektrische Licht- und Kraftleitungen sind an oder auf Gebäuden möglichst so anzubringen oder aufzustellen, daß sie von öffentlichen Wegen oder Plätzen aus nicht störend in Erscheinung treten.

12. Vorstehende Vorschriften gelten sinngemäß auch für schon bestehende Bauten.

13. Die nach öffentlichen Wegen oder Plätzen gerichteten oder von dort aus sichtbaren Gebäudeteile dürfen sich nicht in einem verwahrlosten oder sonst das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstaltenden Zustand befinden.

14. Für Ausführungen, die einzeln oder zusammen genommen eine erhebliche Veränderung einer baulichen Anlage darstellen, kann die Baugenehmigung davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch die Ausführung an sich nicht berührten Teile der baulichen Anlage, soweit sie den Bestimmungen dieser Bauordnung widersprechen, mit dieser in Übereinstimmung gebracht werden.

Die durch die entsprechenden Auflagen entstehenden Mehrkosten müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der beabsichtigten Änderungen stehen.

15. Leistet der Hauseigentümer der von der Baupolizeibehörde an ihn ergangenen Aufforderung, sein Haus in den vorgeschriebenen Zustand zu bringen, keine Folge, so können die notwendigen Arbeiten im Weg der Ersatzvornahme auf seine Kosten durchgeführt werden (§ 30 Polizeitrafgesetzbuch).

§ 9.

Austritte, Erker.

Freitragende Austritte (Balkone) und Erker dürfen erst in einer Höhe von 3 m über dem Gehweg vortreten und, an der äußeren Ausladung gemessen,

höchstens 1,20 m über die Bauflucht vorstehen. Bei Gehwegen von mehr als 2 m Breite kann die Baupolizeibehörde nach Anhören des Bürgermeisters eine Überschreitung dieses Maßes gestatten. An Straßen ohne Gehwege ist das Anbringen von Balkonen untersagt.

§ 10.

Vordächer.

Feste Schutzdächer über Haustüren an der Straße usw. bedürfen jeweils der baupolizeilichen Genehmigung. Eine Beeinträchtigung der Straßenbeleuchtung, der Straßen- und Verkehrszeichen durch Vordächer ist zu vermeiden.

Bewegliche Vordächer aus Leinwand und dergl. müssen einen lichten Raum von mindestens 2 m über dem Gehweg frei lassen und mindestens 50 cm von der Fahrbahn entfernt sein.

An Straßen ohne Gehwege ist die Anbringung von Vordächern untersagt.

§ 11.

Einfriedigungen der Grundstücke und Ausfahrten.

Die Einfriedigungen der Grundstücke sind in Grundform, Höhe, Werkstoff und Farbe mindestens straßenzugweise einheitlich zu gestalten. Die Straßeneinfriedigungen sollen in Stein oder Holz, möglichst in Verbindung mit einer Heckenpflanzung, oder als Hecke ausgeführt werden. Sie dürfen in der Regel im ganzen nicht höher als 1,20 m sein. Für die Heckenpflanzung eignen sich bodenständige Gehölze wie Feldahorn, Hainbuche, Weißdorn, Liguster, Linde. Die seitliche Einfriedigung ist bis auf Gebäudetiefe entsprechend der Straßeneinfriedigung auszuführen. Die Sockel sind möglichst niedrig zu halten.

Bei Edgrundstücken können im Interesse der Verkehrssicherheit besondere Bedingungen auferlegt werden.

Ausfahrten von den Gebäuden sind unter Berücksichtigung des Straßenverkehrs übersichtlich zu gestalten.

§ 12.

Vorgärten und sonstige unüberbaut zu lassende Flächen.

1. Die Vorgärten und sonstigen unüberbaut zu lassenden Flächen an den Straßen sind geordnet anzulegen und zu unterhalten. Vorhandene Bäume sind möglichst zu erhalten. Für die Bepflanzung sollen fremdartige Sträucher und Bäume möglichst vermieden werden. Gartenhäuser, Lauben und dergl. dürfen in Vorgärten nur mit besonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde errichtet werden. Das gleiche gilt für die Benutzung der Vorgärten zu gewerblichen Zwecken.

2. Bei Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Grundstück darf die Gestalt des natürlichen Geländes nicht beeinträchtigt werden. Bei Anlage von Stützmauern, Böschungen und dergl. muß auf die Nachbargrundstücke Rücksicht genommen werden.

3. Rampen für Kraftfahrzeuge sind in Vorgärten in der Regel nicht zuzulassen. Soweit hiervon eine Ausnahme gewährt wird, darf das Gefälle nicht mehr als 12° betragen und sind die Böschungen möglichst

flach (nicht über 1:2) anzulegen. An Stelle der Böschungen können Natursteinmauern mit einem Anzug (5:1), aber nicht höher als 2 m angelegt werden.

4. In besonderen Fällen kann die Baupolizeibehörde die Vorlage von Anpflanzungs- und Begrünpungsplänen anordnen und die Anpflanzung und Begrünpung im einzelnen vorschreiben. Dies gilt insbesondere zur Erhaltung der Aussicht in Hanggebieten, an Ufern und in anderen hervorragenden Landschaftsteilen.

§ 13.

Hintergebäude, Stallungen.

1. Hintergebäude dürfen nicht vor den dazu gehörenden Vordergebäuden errichtet werden.

2. In Hintergebäuden dürfen keine Wohnungen oder Wohnräume eingerichtet werden.

3. Hintergebäude dürfen nicht höher sein als die dazu gehörenden Vordergebäude und dürfen seitlich nur dann über das Vordergebäude hinausragen, wenn sie dieses in seiner äußeren Erscheinung nicht beeinträchtigen und auch sonst nicht störend wirken.

Selbständige Hinter- und Seitengebäude können, wenn sie von der Bauflucht mindestens 16 m entfernt sind, auf die Grenze gestellt werden.

4. Stallungen aller Art können von der Baupolizeibehörde nach Anhören des Bürgermeisters von bestimmten Ortsteilen und Straßen ausgeschlossen werden, ebenso Anlagen der in § 16 der Gewerbeordnung bezeichneten Art sowie feuergefährliche Betriebsstätten und sonstige Anlagen, die die Bewohner, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Rauch, Staub, Dämpfe, Geruch, Lärm, Erschütterungen oder ähnliche Einwirkungen belästigen.

5. Räume, die zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen nicht unmittelbar über Stallungen, Schreinereien und dergl. liegen. Ausnahmen können nach Anhören des Bürgermeisters in besonderen Fällen von der Baupolizeibehörde zugelassen werden, falls erhöhte Feuergefahr, Geruchsbelästigung oder sonstige Gesundheitschädigungen durch die Art der Bauausführung ausgeschlossen werden.

§ 14.

Natur- und Denkmalschutz.

1. Untersagt sind bauliche Veränderungen oder die teilweise oder gänzliche Beseitigung von Bauten oder Bauteilen, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder künstlerischen Wertes von Bedeutung ist (Baudenkmale) oder die einer Landschaft ein besonders charakteristisches Gepräge geben.

Untersagt sind bauliche Herstellungen, die in der Nähe von Baudenkmalen oder von landschaftlich hervorragenden Schönheiten störend wirken.

2. Vorherige Genehmigung der Baupolizeibehörde ist stets einzuholen (vgl. § 123 Abs. 3 LBO.) für Bauarbeiten und Bauveränderungen (vgl. § 1 Abs. 2 LBO.)

- a) am Äußeren von Baudenkmalen,
- b) am Äußeren von Bauten in der Nähe von Baudenkmalen oder von landschaftlich hervorragenden Schönheiten.

§ 15.

Fachwerkbauten.

Bei alten schönen Fachwerkbauten, deren Fachwerk bisher durch Verputz oder Anstrich verdeckt war, ist das Fachwerk bei Neuverputz oder Neuanstrich tunlichst freizulegen, im Sinn der Denkmalpflege in Stand zu setzen und mit einem passenden Anstrich zu versehen, insbesondere dann, wenn feststeht, daß das Fachwerk in seinem ursprünglichen Zustand frei gelegen hat. Zur Entscheidung darüber, ob die Freilegung erfolgen kann und soll, ist rechtzeitig Anzeige an die Baupolizeibehörde zu erstatten.

§ 16.

Geschäftsschilder, Kellametafeln, Schaukästen, Tankstellen und dergl.

1. Das Aufstellen und Anbringen von Schildern, Kellametafeln, Abbildungen, Aufschriften, Schaukästen, Automaten, Tankstellen (Tankäulen, Tankschränken und Ölchränken), Spannbändern oder ähnlichen im Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild hervortretenden Gegenständen bedarf der vorherigen Genehmigung der Baupolizeibehörde (s. auch RdErl. d. RM. vom 7. 5. 1937, Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung, hier Tankanlagen, BaBl. S. 707).

Das gleiche gilt allgemein für Transparente, beleuchtete Geschäftsschilder, Rückstrahlschilder, Scheinwerferbeleuchtungen, Leuchtanschlüge, Lichtreklame und dergl. sowie für Anschlagssäulen, Anschlagtafeln und sonstige Vorrichtungen zum Anheften, Anschlagen und Aufstellen von Plakaten, Geschäftsanzeigen und Zeitungen.

2. Wo Plakatsäulen oder sonstige Vorrichtungen (Ziffer 1) zur allgemeinen Benutzung bestehen, ist das anderweitige Anbringen von Papierplakaten nur mit Genehmigung der Ortpolizeibehörde zulässig.

3. Die Ausführung der in der Ziffer 1 genannten Schilder usw. hat sich den örtlichen Verhältnissen so anzupassen, daß sie an dem Gebäude, im Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht un schön und störend wirken. Sie dürfen auch den Verkehr nicht beeinträchtigen. Das Anbringen von Schildern usw. an Überdachungen, Vordächern, Giebeln, Dächern, Bäumen und Einfriedigungen sowie figürliche Darstellungen sind nicht zuzulassen.

4. Die Genehmigung ist ferner zu versagen, wenn die Anbringung des Schildes usw. mit den Anordnungen des Werberats der Deutschen Wirtschaft in Widerspruch steht.

5. Vorstehschilder und dergl. müssen einen Mindestabstand von 50 cm von der Fahrbahn haben, dürfen höchstens 1 m vom Gebäude abstecken und müssen einen freien Durchgang von mindestens 3 m vom Gehweg und, falls ein solcher nicht vorhanden ist, einen freien Durchgang von mindestens 4,50 m von der Fahrbahn belassen. Sie dürfen ferner die Übersichtlichkeit der Straße, die öffentliche Beleuchtung, die Straßen- und Verkehrszeichen nicht beeinträchtigen.

6. Geschäftsschilder (Geschäftshinweise) dürfen nur an den Gebäuden angebracht werden, in denen das Geschäft geführt wird. Sie bedürfen keiner vorherigen Genehmigung der Baupolizeibehörde, wenn sie

ein Flächenmaß von höchstens 0,30 qm besitzen und unterhalb der Oberkante des Erdgeschosses angebracht werden. Die Befreiung von der Genehmigungspflicht gilt nicht für Markenschilder und die in Ziffer 1 Absatz 2 erwähnten Vorrichtungen.

7. Für Tankanlagen in der Nähe von Bau- oder Naturdenkmälern oder an städtebaulich wertvollen Straßen und Plätzen werden gemäß Ziffer 10 des in Ziffer 1 erwähnten Runderlasses des Reichsarbeitsministers erhöhte Anforderungen gestellt.

8. Soweit Gegenstände der in der Ziffer 1 genannten Art schon vorhanden sind, kann die Baupolizeibehörde deren Entfernung oder entsprechende Änderung verlangen, falls sie den Verkehr, das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild, die Gebäude, an denen sie angebracht sind, oder Natur- oder Baudenkmale beeinträchtigen.

§ 17.

Ordnung und Sicherheit bei der Bauausführung.

1. Bei allen Bauarbeiten, einschließlich Grab- und Abbrucharbeiten, sind Störungen des öffentlichen Verkehrs, Belästigungen des Publikums und der Nachbarn und Beschädigungen des öffentlichen und des Nachbareigentums tunlichst zu vermeiden. Außerdem sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherung des Verkehrs und von öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen wie Brunnen, Hydranten, Laternen zu treffen.

Während der Bauausführung ist für die Reinhaltung der Straße sowie für den ungehinderten Ablauf des Wassers in der Straßenrinne Sorge zu tragen. Sandführende Abwässer dürfen nicht in die Kanalisation oder Straßenrinnen eingeleitet werden.

Für die Ausführung von Grabarbeiten im Straßenkörper ist, unbeschadet einer etwaigen Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde und des Wegebaupflichtigen, die Erlaubnis der Baupolizeibehörde einzuholen.

Bei Arbeiten auf öffentlichen Straßen sind für die Anbringung von Sperrzeug und Kennzeichnungsgeräten die Bestimmungen der Reichsstraßenverkehrsordnung und der dazu ergangenen Ausführungsverschriften maßgebend.

2. Bauzäune sind zu errichten, wenn für Bauarbeiten oder zur Lagerung von Material ein Teil der Straße in Anspruch genommen werden muß. Der Bauzaun ist so hoch auszuführen, als es seine Zweckbestimmung als Schutzwand erfordert.

Zur Aufstellung eines Bauzauns auf der Straße ist die Erlaubnis der Baupolizeibehörde erforderlich. Der Baupolizeibehörde bleibt es vorbehalten, aus verkehrs- oder sicherheitspolizeilichen oder sonstigen Gründen im Einzelfall besondere Anforderungen an die Aufstellung und Ausgestaltung des Bauzauns zu stellen.

3. Die Baustoffe sind in der Regel in den Hofräumen aufzubewahren. Es ist verboten, Baustoffe oder Bauhutt und ähnliches auf Straßen zu lagern, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder beeinträchtigt wird. Das Anmachen von Beton, Mörtel oder Lehm auf der Straße ist untersagt. Ausnahmen sind nur mit besonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde zulässig.

Gruben, Öffnungen usw. müssen zur Verhütung von Unglücksfällen hinreichend gekennzeichnet, gedeckt oder verwahrt sein.

4. Bei allen Bauarbeiten, durch die Vorübergehende gefährdet werden können (z. B. bei Dachausbesserung), sind an beiden Enden der Arbeitsstrecke als Warnungszeichen Stangen mit Warnungstafeln anzubringen.

5. In den Straßenraum ragende Gerüste, Bauzäune, Materiallagerungen und dergl. sind bei Dunkelheit durch rotes Licht kenntlich zu machen.

6. Sind infolge der Vornahme von Bauarbeiten öffentliche Straßen oder Plätze oder das Nachbareigentum beschädigt worden, so hat der Bauherr dafür zu sorgen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird.

7. Hinsichtlich des Schutzes der bei Bauten beschäftigten Personen sind die hierüber erlassenen Sondervorschriften zu beachten.

§ 18.

Wasserversorgung und Entwässerung.

1. Wo der Anschluß an die örtliche Wasserleitung möglich ist, muß jedes zu Wohn-, Arbeits- oder Wirtschaftszwecken benützte Gebäude an die Wasserleitung angeschlossen werden. In besonderen Fällen kann die Baupolizeibehörde nach Anhören des Bürgermeisters Ausnahmen zulassen.

2. In Gebäuden, die nach ihrer Lage, Größe, Bauart oder Verwendung in besonderem Maße durch Feuer gefährdet sind, sind nach polizeilicher Anordnung Feuerhähnen oder hochgelegene Wasserbehälter anzubringen und in betriebsfertigem Zustand zu erhalten. Die Feuerhähnen müssen so ausgebildet sein, daß die Standrohre der Feuerwehr oder deren Schlauchkuppelungen angeschlossen werden können. In der Nähe der Feuerhähnen müssen gebrauchsfertige Schläuche vorhanden sein.

3. Das Wasser der Dachflächen von Wohn- und Gewerbebauten muß in allen Fällen durch Dachrinnen und Abfallrohre abgeleitet werden, bei anderen Bauten dann, wenn sie an die Straße heranreichen und gegen diese abfallen oder wenn das Dachwasser in Jauchegruben oder Düngerstätten eindringen kann und Abfluß aus diesen verursacht.

Bei der Hof- und Plazherstellung ist für genügenden Abfluß des Tagwassers zu sorgen.

Beim Vorliegen besonderer Umstände kann auch in anderen Fällen der Abfluß durch Dachrinnen und Abfallrohre und bei der Hof- und Plazherstellung ein fester Bodenbelag verlangt werden.

4. Für den untersten Teil der Abfallrohre sind, sofern die Ableitung unterirdisch erfolgt, gußeiserne Röhren zu verwenden. Diese müssen bis Oberkante Sockel oder mindestens 1 m über dem Boden hochgeführt werden.

5. Sind Abzugskanäle nicht vorhanden, so darf die Austrittsstelle für das abgeleitete Dachwasser nicht höher als 20 cm vom Boden entfernt sein.

6. Befindet sich vor dem Gebäude ein mit Randsteinen eingefasster Gehweg, ist das Niederschlagwasser

unter dem Gehweg in die Straßenrinne zu leiten. In allen anderen Fällen ist zwischen der Bauflucht und der Straßenrinne eine flache Rinne aus Pflaster, Natur- oder Kunststeinen zu erstellen.

7. Falls zur Abführung des Abwassers unterirdische Kanäle vorhanden sind, ist das Niederschlagwasser in diese einzuleiten. Die Einleitung von Brauchwasser und unschädlichem gewerblichem Abwasser in die Straßenrinne oder in die Kanalisation ist, wenn diese nicht mit einer zentralen Kläranlage verbunden ist, nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde zulässig. Für die Ableitung von Abort- und sonstigen schädlichen Abwässern sind die Bestimmungen der Gesundheitsverordnung maßgebend.

8. Für die allgemeine Wasserversorgung und Entwässerung von Bauten gelten neben der Landesbauordnung, dieser Bezirksbauordnung und der Gesundheitsverordnung die ortspolizeilichen Vorschriften über den Anschluß an die unterirdischen Abzugskanäle.

9. Diese Vorschriften (Ziffer 1—8) gelten auch für schon bestehende Bauten.

§ 19.

Abortgruben, Düngerstätten, Pflughuben und Abwassergruben.

1. Für jedes zum längeren Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude müssen, solange es nicht an die Ortskanalisation angeschlossen ist, zur Aufnahme der menschlichen Abgangsstoffe Abortgruben hergestellt werden, die dem § 16 der Landesbauordnung und den nachfolgenden Vorschriften entsprechen:

Von ungebauten Nachbargrenzen müssen die Grubenwandungen mindestens 50 cm abstehen.

In Lichthöfen dürfen Gruben nicht angelegt werden.

Jede Grube muß, wenn nicht die Ableitung der geklärten Flüssigkeit mittels Überlaufs in die Straßenkanäle polizeilich gestattet ist, mindestens 5 cbm Rauminhalt haben. Die lichte Höhe darf nicht unter 1,80 m sein.

Die Wände sind aus Beton oder aus Mauerwerk mit Zementmörtel herzustellen, und zwar in Stampfbeton mindestens 20 cm, bei Verwendung von Bruchsteinen mindestens 45 cm, bei Verwendung von Backsteinen mindestens ein Stein stark.

Der Boden muß aus einer mindestens 15 cm starken Betonschicht bestehen. Unter der Entleerungsöffnung und tunlichst unter dem Abfallrohr ist eine Vertiefung von etwa 50 cm im Geviert anzubringen, nach der dem Grubenboden ein genügendes Gefäll zu geben ist.

Jede Grube muß massiv gedeckt und mit einer Einsteigöffnung von mindestens 50 cm und höchstens 70 cm im Geviert versehen werden. Die Einsteigöffnung ist mit einem eisernen Deckel oder eisenumrahmten Betondeckel dicht zu verschließen.

Sämtliche Innenflächen einschließlich Boden und Decke sind mit einem wasserdichten Zementglatzstrich zu versehen und an den Ecken auszurunden.

Aborte dürfen, solange sie nicht an die Ortskanalisation angeschlossen werden können, keine Wasserspü-

lung erhalten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Grube hinreichend groß und ihre regelmäßige Entleerung gewährleistet oder wenn die Ableitung der geklärten Flüssigkeit mittels Überlaufs in die Straßenkanäle polizeilich gestattet ist.

2. Neue Düngerstätten mit Pfuhlgruben in landwirtschaftlichen Anwesen sind in technischer Beziehung nach den Grundsätzen und Typenplänen des Reichsnährstandes anzulegen (BaVBl. 1937 S. 769).

3. Aborte über Düngerstätten anzulegen, ist verboten.

4. An den Ortsstraßen, Gehwegen oder öffentlichen Plätzen dürfen neue Düngerstätten, Pfuhl- oder Müllgruben nicht angelegt und bestehende nach Möglichkeit nicht erweitert werden.

5. Im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit kann die Entfernung bereits bestehender Einrichtungen dieser Art polizeilich angeordnet werden.

6. Auf Abwassergruben finden die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung, ihr Rauminhalt hat sich nach dem voraussichtlichen Wasserverbrauch und der Häufigkeit der Entleerung zu richten.

§ 20.

Winkel.

Zwischenräume zwischen Häusern, sog. Winkel, Traufgäßchen, dürfen nicht mehr angelegt werden. Die vorhandenen Winkel und Traufgäßchen müssen stets rein gehalten und gegen die Straße in Höhe von 2 m abgeschlossen werden. Bei Umbauten oder Neuaufbauten sind sie tunlichst zu beseitigen.

§ 21.

Aborte.

Jede selbständige Wohnung muß einen Abort haben, der unter möglichster Vermeidung von Anbauten im gleichen Geschos wie die Wohnung liegen soll.

§ 22.

Austrocknen von Neubauten.

Zwischen der Fertigstellung des Rohbaues und dem Beginn der Putzarbeiten sowie zwischen der Beendigung der letzteren und dem Bezug der Räume muß in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober je eine Frist von mindestens sechs Wochen und in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. April je eine Frist von mindestens zwei Monaten liegen.

Erfolgt eine künstliche Austrocknung, so bestimmt die Baupolizeibehörde im Einzelfall die einzuhaltenen Fristen.

§ 23.

Anwendung auf schon bestehende Bauten.

Soweit über die Anwendung der Bestimmungen dieser Bauordnung auf schon bestehende Bauten und Anlagen nichts Besonderes bestimmt ist, findet § 5 der Landesbauordnung entsprechende Anwendung.

§ 24.

Nachfrist.

Die Baupolizeibehörde kann, soweit nicht § 2 Abs. 5 der Landesbauordnung entgegensteht, von den vorstehenden Vorschriften auf Antrag Nachfrist erteilen und die Nachfrist an besondere Bedingungen knüpfen.

§ 25.

Planvorlage.

Die Pläne müssen die Ansichten sämtlicher Gebäudeseiten enthalten (§ 126 LBO.). Im Plan der Straßenansicht sind auch die Ansichten der Nachbarhäuser darzustellen. In besonderen Fällen (z. B. Hangbebauung) können Übersichtszeichnungen, Geländeschnitte, Lichtbilder und Modelle verlangt werden, aus denen die Einfügung des geplanten Gebäudes in seine Umgebung ersichtlich ist.

Es kann weiter verlangt werden, daß die Umrisflinien der Bauten in der Natur durch Stangen, Laternen usw. so dargestellt werden, daß die Beurteilung der Wirkung der zu erstellenden Bauten im Gelände möglich ist.

§ 26.

Der Ortsbauauschuß.

Hierfür gelten die Vorschriften der §§ 113 und 114 der Landesbauordnung.

§ 27.

Strafbestimmung.

Zu widerhandlungen gegen diese Bauordnung werden mit Geld bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer der auf Grund dieser Vorschrift ergangenen Aufforderung zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände nicht nachkommt.

§ 28.

Aufgehobene Bestimmungen.

Mit Inkrafttreten dieser Bauordnung werden folgende bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften aufgehoben:

1.
 -, den 1940.
- Der Landrat

Richtlinien für Dachdeckungstoffe.

NdErl. d. MdZ. v. 16. 8. 1940 Nr. 70 356
Norm. XXII'. (BaVBl. S. 1029).

Die Wahl des richtigen Dachdeckungstoffes ist in technischer und in schönheitlicher Hinsicht äußerst wichtig. Bei der Bearbeitung der Baugesuche muß der Wahl des jeweils geeigneten Dachdeckungstoffes besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Die nachstehenden Richtlinien sollen zu einer gleichmäßigen Beurteilung der hauptsächlich in Frage kommenden Dachdeckungstoffe durch die Baupolizeibehörden beitragen:

Allgemeines.

In Baugebieten, in denen die Gebäude ganz oder in überwiegendem Maß einheitlich mit Ziegel oder Schiefer gedeckt sind, sind andere Dachdeckungsstoffe, abgesehen von untergeordneten, der Sicht entzogenen Gebäuden auszuschließen. In Mischgebieten von Ziegel- und Schieferdächern soll in erster Linie das bodenständige Ziegeldach gefördert werden. Wo Kunstschiefer oder Zementsteindeckungen bereits in größerem Umfang vorhanden sind, können sie nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien weiterhin zugelassen werden. Für die Dächer neuer Baublocke oder Baugebiete soll tunlichst ein einheitlicher Dachdeckungsstoff verwendet werden. Bei der Wahl der Dachdeckung ist auf die Wirkung im Ortsbild und auf die klimatischen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Die Instandsetzung von Dächern hat mit dem gleichen Dachdeckungsstoff zu erfolgen, der am Dach verwendet ist; es ist hiernach z. B. nicht zulässig, daß ein altes Biberschwanzdach an der Traufe mit Falzziegeln, Zementdachsteinen oder anderen Dachdeckungsstoffen ausgebessert wird.

Bei allen Dachdeckungen ist das Anbringen von schablonierten Mustern, Namenszügen, Buchstaben und Zahlen verboten.

I. Das Biberschwanzdach.

Das Biberschwanzdach ist in Baden bodenständig. Es wird heute meist als Doppeldach ausgeführt und ergibt gut durchlüftete Dachräume. Bei der Eindeckung mit Biberschwanzziegeln ist die handwerksgerechte Eindeckung von Kehlen und gekrümmten Dachflächen mit Formstücken ohne Zuhilfenahme von Blech möglich. Ortsgänge sind je nach der ortsüblichen Bauweise mit einem einfachen Ziegelvorsprung über den Fuß des Giebels oder mit Windbrett und Zahnleiste auszuführen. Auch im letzteren Fall soll der Ziegel einen Überstand haben. Über die Dachfläche hochgeführte Endleisten (Ortgangbretter) mit Blecheinband sind nicht zulässig. Ziegel ohne Engobe sollen keine zu glatte Oberfläche erhalten, damit sich bald eine natürliche Patina wie bei den alten handgestrichenen Ziegeln ansetzt. Die Ziegel sollen keine grellfarbigen, aufdringlich wirkenden Engobierungen aufweisen, sondern altrot bis braunrot (altfarben) sein; schwarze, graue, blaue, violette oder glasierte Ziegel sind auszuschließen. Wichtig ist, daß die Engobe vollständig matt und nicht allzu deckend ist; die Naturfarbe des Ziegels soll nach der Engobierung noch durchschimmern. Das leicht eintönig wirkende Aussehen von Dächern mit engobierten Ziegeln kann dadurch gemildert werden, daß nicht ausschließlich Ziegel I. Wahl verwendet werden. Wo glasierte Ziegeldächer vorhanden sind, sollte auf ihre Entfernung hingewirkt werden, weil sie nicht nur verunstaltend wirken, sondern auch infolge ihrer Undurchlässigkeit für Luft zu Schweißwasserbildung an der inneren Dachhaut und damit zur Zerstörung des Dachstuhls führen können.

II. Das Falzziegeldach.

Das Falzziegeldach ergibt zwar eine dichte Dachhaut, fügt sich aber in der Umgebung von Biberschwanzdächern und anderen Dächern nicht hinreichend ein. Das liegt daran, daß durch die Falze starke

Schattenbänder senkrecht zur Traufe entstehen, während das Biberschwanzdach zarte Schattenlinien parallel zur Traufe aufweist. Namentlich für die verhältnismäßig kleinen Dachflächen der üblichen Wohnbauten wirken die wulstigen Falze zu schwer. Falzziegel lassen in der Regel auch nicht die ausgerundete Eindeckung von Kehlen zu, sondern bedingen die Verwendung von Blechkehlen, die die Dachfläche zerreißen. Die Verwendung von Falzziegeln sollte daher im allgemeinen auf großflächige, dem Blick in der Hauptsache entzogene Dächer beschränkt bleiben. In Fällen, in denen, z. B. bei wirtschaftlichen Bauten, der Bauherr auf die Verwendung von Falzziegeln besonderen Wert legt, sollte die flache Doppelfalzpferde, auch Volkspferde oder Reformpferde genannt, verwendet werden. Diese Ziegelart berücksichtigt die Forderung des Landwirts nach Zweckmäßigkeit und Preiswürdigkeit vollkommen. Hinsichtlich der Farbe und der Engobe der Falzziegel bzw. der flachen Doppelfalzpferden gilt Abschnitt I.

III. Das Pfannendach.

Die Verwendung von S-förmigen Pfannen sollte sich auf städtische Bauten und Industriebauten beschränken, da diese Dachdeckungsart auf dem Land fremd wirkt. Hinsichtlich der Farbe und der Engobe der Pfannen gilt Abschnitt I.

IV. Das Zementsteindach.

Zementdachsteine müssen von bester Qualität, also wasserdicht, frostbeständig und leicht sein; sie müssen mindestens 28 Tage lagern, bevor sie in den Handel kommen. Zementdachsteine sind nur in schwarzbrauner Tönung zuzulassen, sie dürfen auf dem Dach nur gering ausblühen. Das Ausblühen muß in längstens zwei Jahren nach der Dacheindeckung beendet sein. Es dürfen nur solche Zementsteine verwendet werden, die von Firmen hergestellt werden, die den Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis und Zuverlässigkeit führen. In Wohngebieten, in denen nach ihrer Lage und dem Charakter der Bebauung besondere Anforderungen hinsichtlich der Gestaltung der Bauten gestellt werden, sollen Zementdachsteine wegen ihres Ausblühens und ihrer stumpf wirkenden Farbe nicht zugelassen werden.

V. Das Schieferdach.

Der Schiefer gehört in Baden nicht zu den ursprünglich bodenständigen Dachdeckungsstoffen, das Schieferdach ist deshalb auch nicht zu fördern. Das Schieferdach darf nur in deutscher Deckung mit handwerksgerecht eingedeckten Kehlen, Graten und Orten ausgeführt werden. Die Verwendung von Schablonschiefer ist nicht zulässig.

VI. Das Kunstschieferdach.

Das Kunstschieferdach ist mit den unter „Allgemeines“ niedergelegten Einschränkungen zulässig, wenn unbedingt lichtecker, dunkelgrauer oder schwarzbrauner Kunstschiefer in Schuppenform (sog. deutsche Deckung) oder nach Art der Schindeldeckung verwendet wird. Ausbleichender Kunstschiefer oder Schablonen sind unzulässig. Roter Kunstschiefer, mit dem Ziegeldächer nachgeahmt werden sollen, scheidet aus. Ebenso scheidet alle bunten Farben aus.

VII. Das Schindeldach.

Das Schindeldach ist im Schwarzwald verbreitet, es soll auch weiterhin in diesem holzreichen Gebiet Verwendung finden, soweit keine Bedenken, insbesondere feuerpolizeilicher Art (vgl. §§ 68 Abs. 2 und 110 Abs. 1 LBD.) entgegenstehen.

Für das Schindeldach sind die in den badischen Gebieten ursprünglich üblichen Schindelformen und -größen beizubehalten, wobei insbesondere auch die Herstellung der Schindeln in der früheren Weise durch Spalten und Reißen erfolgen muß.

VIII. Das Strohdach.

Strohdächer können unter den Voraussetzungen der §§ 68 Abs. 2 und 4 und 110 LBD. beibehalten, in der altüblichen Weise erneuert oder neu ausgeführt werden.

IX. Eindeckung mit Dachpappe.

Dachpappe ist ihrem Wesen nach ein Dachdeckungsstoff, der nur für untergeordnete oder behelfsmäßige Bauten oder Industriebauten besonderer Art in Frage kommt. Die zu verwendende Farbe hängt von der besten Einfügung in die Umgebung ab, grelle Farben sollen grundsätzlich vermieden werden.

X. Eindeckung mit Metall.

Eindeckungen mit Metall sind auf solche Dachformen zu beschränken, die sich in anderer Weise nicht eindecken lassen.

Den Baupolizeibehörden gehen für den Dienstgebrauch, insbesondere der Bezirks- und Stadtbaumeister, Sonderabdrücke zu. Der RdErl. vom 18. 7. 1938 (BaVBl. S. 881) über die Verwendung von Zementdachsteinen wird aufgehoben.

An die Baupolizeibehörden. — BaVBl. S. 1029.

Allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten.

RdErl. d. RuPrAM. vom 31. 12. 1937.

— IV c 4 Nr. 8612/222. (BaVBl. S. 137.)

Zu der anliegenden Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177) habe ich heute die anliegenden „Bestimmungen über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten“ erlassen.

Auf Grund des § 1 (3) der Verordnung bitte ich, über Anträge auf allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten, die vor dem 1. Januar 1938 bei Ihnen gestellt worden sind, bis zum 1. April 1938 für das Gebiet Ihres Landes noch selbst zu entscheiden. Wenn einzelne Verfahren bis zum 1. April 1938 nicht abgeschlossen werden können, so bitte ich, die Anträge mit den Akten zu diesem Zeitpunkt an mich zur Weiterbehandlung nach Maßgabe der Verordnung vom 8. November 1937 und der anliegenden Bestimmungen abzugeben. Dabei werde ich die bei Ihnen für Ihr Land gestellten Anträge so behandeln, als ob sie für das ganze Reich gestellt seien. Eines neuen Antrages nach Abschn. IX (1) bedarf es nicht,

es sei denn, daß der Antragsteller die Zulassung ausdrücklich nur auf einen Teil des Reichs beschränkt haben will.

Zulassungen, die von Ihnen bisher für das Gebiet Ihres Landes ausgesprochen worden sind oder bis 1. April 1938 noch ausgesprochen werden, können wegen des verschiedenartigen Baupolizeirechtes der Länder nicht ohne weiteres auf das ganze Reich ausgedehnt werden. Es bedarf hierzu eines neuen Antrages und eines neuen Verfahrens bei mir, damit ich die Zulassungen mit den Bauvorschriften sämtlicher Länder in Einklang bringen kann. Die bisherigen Prüfergebnisse werde ich dabei verwerten.

Schreiben an den „Reichsjachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten“ bitte ich an seine Geschäftsstelle, Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 93, zu richten.

Ich bitte, diesen Rundschuß mit den anliegenden Bestimmungen zu veröffentlichen; zur Verständigung der Ihnen nachgeordneten Behörden liegen Abdrücke in der von Ihnen geforderten Anzahl bei.¹⁾

An die Landesregierungen — Baupolizeireferats.

Anlage 1.

Verordnung

über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937

(RGBl. I S. 1177).

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1.

(1) Über die baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten bestimmt, wenn diese allgemein für das Reich oder für Teile des Reiches ausgesprochen werden soll, der Reichsarbeitsminister; im übrigen gelten bis auf weiteres die landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Die allgemeine Zulassung durch den Reichsarbeitsminister läßt die Zuständigkeit der Baugenehmigungsbehörden zur verantwortlichen Prüfung im Einzelfall unberührt.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann seine Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 2.

Für die Zulassung durch den Reichsarbeitsminister sind Verwaltungsgebühren zur Reichskasse zu entrichten. Die Preussische Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsammlung S. 261) in der Fassung der Verordnung vom 24. März 1936 (Gesetzsammlung S. 84) findet entsprechende Anwendung.

§ 3.

Der Reichsarbeitsminister erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 4.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Anlage 2.

Bestimmungen

über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 31. Dezember 1937.

I. (Begriffe.)

(1) Im Sinne der Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177) und nachfolgenden Bestimmungen gelten

als „Baustoff“

jeder Bestandteil eines Bauwerks, an den bestimmte baupolizeiliche Forderungen gestellt werden,

als „Bauart“

die Zusammenfügung einzelner Baustoffe zu Bauteilen, an die bestimmte baupolizeiliche Forderungen gestellt werden,

als „neue Baustoffe und Bauarten“

alle Baustoffe und Bauarten, die bisher noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind.

(2) Die allgemeine baupolizeiliche Zulassung kann auch Schutzmittel (z. B. Feuerschutzmittel) zum Gegenstand haben, für deren Zulassung ein Allgemeininteresse anerkannt wird.

II. (Allgemeines.)

(1) Durch die Verordnung vom 8. November 1937 geht die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten mit Wirkung vom 1. Januar 1938 auf den Reichs- und Preussischen Arbeitsminister über, der hierüber im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten Generaloberst Göring, Beauftragter für den Vierjahresplan, Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe befinden wird. Unter die Verordnung und damit unter diese Bestimmungen fallen alle Zulassungsanträge, die nach dem 1. Januar 1938 für das Reich oder für Teile des Reiches neu gestellt werden. Von diesem Zeitpunkt ab hat der Reichs- und Preussische Arbeitsminister im Einvernehmen mit dem Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe auch über den Widerruf, die Verlängerung, die Erneuerung oder Änderung der früher für ein Land erteilten Zulassungen zu entscheiden. Im übrigen bleiben die bestehenden Zulassungen zunächst unberührt.

(2) Es ist weiterhin nach den landesrechtlichen Vorschriften zu verfahren,

a) wenn die Verwendung neuer Baustoffe und Bauarten, die auf den Ort der Herstellung oder dessen nähere Umgebung beschränkt bleibt, für das Gebiet einer Baupolizeibehörde gestattet werden soll¹⁾,

b) wenn für ein einzelnes Bauvorhaben die Verwendung neuer Baustoffe und Bauarten beantragt wird (Baugenehmigungsverfahren).

(3) Die Verordnung vom 8. November 1937 läßt das nach Landesrecht vorgeschriebene Baugenehmigungsverfahren unberührt.

(4) Bei der allgemeinen baupolizeilichen Zulassung werden die Baustoffe und Bauarten nach den in Abschnitt III (1) aufgeführten Gesichtspunkten beurteilt. Besondere örtliche Verhältnisse oder besondere Bedingungen einzelner Baufälle können also nicht berücksichtigt werden. Demnach werden die örtlichen Baupolizeibehörden durch die allgemeine baupolizeiliche Zulassung zwar von der Verpflichtung befreit, den Nachweis der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Baustoffe und Bauarten in jedem Falle durch Prüfung besonders zu fordern, sie haben aber darauf zu achten, daß die zugelassenen Baustoffe und Bauarten bei den einzelnen baulichen Anlagen technisch einwandfrei verwendet, daß sie mit anderen Baustoffen und Bauarten sachgemäß verbunden und daß die bei der Zulassung auferlegten Bedingungen eingehalten werden. Den Baupolizeibehörden bleibt es unbenommen, im Einzelfall weitere Auflagen zu machen oder die Verwendung eines Baustoffes oder einer Bauart auszuschließen, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen zur Erfüllung baupolizeilicher Bestimmungen, namentlich auch der Baugestaltung oder des Heimatschutzes notwendig ist. Grundsätzliche, die allgemeine Zulassung betreffende Fragen dürfen hierdurch jedoch nicht berührt werden. Wenn die Baupolizeibehörden Einwendungen gegen einzelne Zulassungsbedingungen glauben erheben zu müssen, haben sie diese dem Reichs- und Preussischen Arbeitsminister mit einer ausreichenden Begründung vorzulegen.

III. (Voraussetzungen für die Zulassung.)

(1) Baustoffe und Bauarten können allgemein baupolizeilich zugelassen werden, wenn

a) ihre Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit für ihren jeweiligen Zweck nachgewiesen ist,

b) bei ihrer Anwendung nachteilige Folgen für andere Baustoffe, Bauarten oder das ganze Gebäude nicht zu befürchten sind,

c) gesundheitliche Schädigungen der Bauarbeiter und der späteren Benutzer der Gebäude ausgeschlossen sind,

d) der Herstellung und dem Vertrieb keine allgemeinen wirtschaftspolitischen Gründe entgegenstehen,

e) der Hersteller die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt.

(2) Grundsätzlich sollen die neuen Baustoffe und Bauarten den bisher gebräuchlichen nicht nur gleichwertig, sondern entweder in technischer oder allgemein wirtschaftlicher Beziehung überlegen sein.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf allgemeine baupolizeiliche Zulassung von neuen Baustoffen und Bauarten.

(4) Grundlage der Zulassung ist das Gutachten des Reichsachverständigenausschusses.

IV. (Wirkung, Art, Dauer und Widerruf der Zulassung.)

(1) Die Zulassung wird dem Antragsteller unter dem Vorbehalt des Widerrufs auf eine bestimmte Zeit, längstens jedoch auf 5 Jahre, erteilt, und zwar für das ganze Reich oder für einzelne Teile des Reichs. Die Zulassung kann auch unter bestimmten Auflagen erteilt oder von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung kann auf Antrag verlängert oder ihre Wirkung ausgedehnt werden. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfange hierzu die Wiederholung oder Ergänzung des Prüfverfahrens notwendig ist, bestimmt der Reichs- oder Preussische Arbeitsminister.

(2) Die Zulassung wird insbesondere dann widerrufen, wenn die Bedingungen der Zulassung nicht erfüllt werden oder die zugelassenen Baustoffe oder Bauarten sich nicht bewähren.

(3) Die Zulassung kann an die Bedingung gebunden werden, daß die Übertragung der Zulassung oder einzelner Teile davon auf Dritte der Genehmigung des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers bedarf. Dabei kann auch eine Anschließprüfung vorbehalten werden. Über den Umfang der Anschließprüfung wird von Fall zu Fall entschieden.

(4) Die Zulassung kann an den Rechtsnachfolger des Herstellers übertragen werden, wenn die Baustoffe oder die Bauarten sich bewährt haben und ihre Herstellung nicht geändert wird. Soweit für die Herstellung besondere Sachkunde notwendig ist, muß diese nachgewiesen werden.

(5) Die Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten läßt die Rechte Dritter gegen den Antragsteller oder diejenigen, die sonst die Baustoffe herstellen oder verwenden oder die Bauarten ausführen, unberührt.

V. (Prüfung der Baustoffe und Bauarten.)

(1) Die Eigenschaften der Baustoffe und Bauarten sind im einzelnen bei einer Prüfstelle in einem besonderen Verfahren zu prüfen. Das Prüfverfahren richtet sich nach den vom Reichs- und Preussischen Arbeitsminister erlassenen technischen Bestimmungen (Abschnitt XIII). Bei der Durchführung der Prüfung dürfen nur Probestücke und Probeausführungen verwendet werden, die durch Beauftragte des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers entnommen, nötigenfalls unter deren Aufsicht hergestellt sind.

(2) Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister und der Reichsachverständigenausschuß (Abschnitt VI) sind berechtigt, die Betriebe, in denen die zu prüfenden Baustoffe und Bauarten hergestellt oder verwendet werden, durch Beauftragte besichtigen, Probestücke entnehmen und die Ausführung der zu beurteilenden Bauart überwachen zu lassen. Sie bestimmen Zahl, Maß, Menge und Art der Probestücke und Probeausführungen. Sie sind auch berechtigt, für die Durchführung des Prüfverfahrens eine bestimmte technische Prüfstelle sowie für die Probeausführung der zu beurteilenden Bauart eine bestimmte Ausführungsstelle oder Ausführungszeit vorzuschreiben. Besichtigung und Probeentnahme sind tunlichst gleichzeitig vorzunehmen, so einzurichten und so einzuschränken, daß alle unnötigen Kosten vermieden werden.

(3) Als Prüfstellen im Sinne dieser Vorschriften gelten bis auf weiteres die bisher von den Landesregierungen für die Prüfung neuer Baustoffe und Bauarten anerkannten Materialprüfungsämter, technischen Prüfstellen usw.

(4) Der Antragsteller muß sich damit einverstanden erklären, daß die Prüfstelle die Ergebnisse aller Versuche, die auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Reichs-

und Preussischen Arbeitsministers oder des Reichsachverständigenausschusses eingeleitet werden, unabhängig von ihrem Ausfall in Urschrift oder beglaubigter Abschrift dem Reichs- und Preussischen Arbeitsminister oder dem Reichsachverständigenausschuß zuleitet.

VI. (Reichsachverständigenausschuß.)

(1) Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister bildet als seinen Beirat den „Reichsachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten“. Er beruft den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Geschäftsführer sowie für die Dauer von je drei Jahren die Mitglieder und deren Stellvertreter. Die Zahl der Mitglieder soll möglichst begrenzt gehalten werden. Als Mitglieder kommen Fachleute der Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft in Betracht.

(2) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie erhalten für Dienstreisen aus Anlaß der Teilnahme an den Sitzungen Reisekosten nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) — für nicht beamtete Mitglieder unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe II für Beamte.

(3) Der Reichsachverständigenausschuß tritt nach Bedarf auf besondere Einladung zusammen. Zu seinen Sitzungen sind im allgemeinen nur diejenigen Mitglieder heranzuziehen, die zu einer ausreichenden fachtechnischen Beurteilung der Baustoffe und Bauarten nicht entbehrt werden können. Die Vertreter der Reichs- und Landesbehörden sind für jede Sitzung zu laden. Mindestens einmal jährlich sollen alle Mitglieder des Sachverständigenausschusses oder deren Stellvertreter zu einer Gesamtsitzung eingeladen werden, um auch allgemeine Fragen des Zulassungsverfahrens zu besprechen.

VII. (Vorsitzender des Reichsachverständigenausschusses.)

(1) Der Vorsitzende des Reichsachverständigenausschusses regelt mit Einverständnis des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers den Geschäftsgang; er setzt die Sitzungen an und ladet die Mitglieder oder deren Stellvertreter ein. Er bestimmt die Art der Prüfung, wenn im einzelnen Fall von den technischen Bestimmungen abgewichen werden soll oder wenn einzelne Baustoffe und Bauarten durch die technischen Bestimmungen noch nicht erfaßt sind. Er erstattet auf Grund der Stellung der Ausschußmitglieder dem Reichs- und Preussischen Arbeitsminister das Gutachten über die Auswertung der Prüfung.

(2) In besonderen Fällen kann der Vorsitzende auch Sachverständige, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, zu dessen Sitzungen als Berater einladen.

VIII. (Geschäftsführer und Geschäftsstelle des Reichsachverständigenausschusses.)

(1) Der Geschäftsführer des Reichsachverständigenausschusses besorgt nach Weisung des Vorsitzenden die laufenden Dienstgeschäfte des Ausschusses. Alle durch die Geschäftsführung entstehenden Ausgaben, insbesondere die durch die Teilnahme der Mitglieder des Reichsachverständigenausschusses und ihrer Stellvertreter an den Ausschusssitzungen entstehenden Reisekosten und Aufwandsentschädigungen trägt die Reichskasse.

IX. (Antrag auf Zulassung.)

(1) Die Anträge auf Zulassung sind beim Reichs- und Preussischen Arbeitsminister schriftlich zu stellen. In ihnen ist besonders anzugeben, ob die Zulassung für das Reich oder für Teile des Reichs erbeten wird.

(2) Den Anträgen sind die zu einer vorläufigen Beurteilung erforderlichen Angaben über die Beschaffenheit der Baustoffe und Bauarten nach Maßgabe der technischen Bestimmungen beizufügen.

X. (Form der Zulassung.)

(1) Über die Zulassung erteilt der Reichs- und Preussische Arbeitsminister dem Antragsteller eine Urkunde. Diese muß die Bedingungen und Voraussetzungen enthalten, von deren Erfüllung die Verwendung des neuen Baustoffes oder die Ausführung der neuen Bauart abhängig ist.

(2) Auf die Zulassungen, ihren Widerruf, die Erläuterung ihrer Richtigkeit, ihr Erlöschen, ihre Verlängerung oder die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit wird im Reichsarbeitsblatt hingewiesen.

(3) Von der Zulassungsurkunde hat der Antragsteller dem Reichs- und Preussischen Arbeitsminister spätestens 4 Wochen nach ihrer Aushändigung 20 Abzüge (Planabdrücke) nebst den der Urkunde beigehefteten Unterlagen einzureichen. Diese Abzüge müssen haltbar und lichtbeständig sein.

(4) Die Zulassungsurkunde selbst muß den örtlichen Baupolizeibehörden auf Verlangen vorgezeigt werden, in deren Bereich der Baustoff verwendet oder die Bauart ausgeführt werden soll.¹⁾

XI. (Ablehnung der Anträge.)

Anträge, die offensichtlich aussichtslos sind, werden ohne Einleitung des Verfahrens abgelehnt.

XII. (Nachprüfung während der Geltungsdauer.)

Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister kann jederzeit während der Geltungsdauer durch Stichproben nachprüfen lassen, ob die Erzeugnisse den Bedingungen der Zulassung entsprechen. Er kann auch den Geschäftsführer des Reichsachverständigenausschusses oder die zuständige Baupolizeibehörde beauftragen, sich im Betriebe von der bedingungsgemäßen Herstellung der Baustoffe und Bauarten zu überzeugen. Der Antragsteller hat sich bei der erstmaligen Zulassung schriftlich zu verpflichten, die durch diese Nachprüfungen oder Überwachungen entstehenden Kosten zu tragen. Ist eine Nachprüfung durch eine Beschwerde veranlaßt und ist diese unbegründet, so werden dem Hersteller, gegen den sich die Beschwerde richtet, keine Kosten berechnet. Der Rückgriff auf den Beschwerdeführer bleibt vorbehalten.

XIII. (Technische Bestimmungen.)

Die vom Preussischen Finanzminister erlassenen technischen Bestimmungen für die Zulassung neuer Bauweisen vom 6. September 1934 — Zentralbl. der Bauverw. S. 563 —²⁾, die von sämtlichen Landesregierungen anerkannt sind, gelten bis auf weiteres auch für die Zulassungen des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers mit der Ergänzung, daß jede Prüfung sich auch auf die Bedingungen in Abs. III (1) b und c dieser Bestimmungen zu erstrecken hat.

XIV. (Kosten des Zulassungsverfahrens.)

(1) Für die allgemeine baupolizeiliche Zulassung ist eine Verwaltungsgebühr nach der für anwendbar erklärten Preuß. Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) in der Fassung der Verordnung vom 24. März 1936 (Gesetzsamml. S. 84) zu entrichten. Außerdem sind die notwendigen baren Auslagen gemäß § 12 a.a.D. zu erstatten, und zwar auch dann, wenn der Zulassungsantrag ganz oder zum Teil abgelehnt wird.

(2) Zu den notwendigen baren Auslagen gehören insbesondere die Ausgaben für die Besichtigungen der Betriebe oder Baustellen sowie für die Entnahme von Proben.

(3) Vor Einleitung des Zulassungsverfahrens wird dem Antragsteller die Höhe der voraussichtlichen Verwaltungsgebühren mitgeteilt. Den zu ihrer Dedung nötigen Betrag hat der Antragsteller als Voranschuß an die ihm zu beziehende Reichskasse kostenfrei einzuzahlen.

(4) Ergibt sich während des Verfahrens, daß eine höhere Verwaltungsgebühr zu erheben sein wird oder höhere bäre Auslagen entstehen, so muß der Antragsteller auf Verlangen vor Fortsetzung des Verfahrens einen weiteren Kostenvorschuß leisten.

(5) Die Kosten für das Prüfverfahren bei einer Prüfstelle hat der Antragsteller unmittelbar zu decken.

— RdErl. d. MdJ. v. 26. 1. 1938 Nr. 3009.

Zusatz:

¹⁾ Sonderabdrücke dieses Kundlerlasses mit den Bestimmungen gehen den Baupolizeibehörden ohne weiteres Anschreiben zu.

²⁾ Hierbei sind folgende Bedingungen zu beachten:

- a) Die Zulassungen für das Gebiet einer Baupolizei-
behörde dürfen weder im Widerspruch stehen zu den
Bestimmungen über die allgemeine baupolizeiliche
Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten, noch zu
den für die Prüfung erlassenen technischen Bestim-
mungen (Abschn. V und XIII der oben erwähnten
Bestimmungen.
- b) Die Voraussetzungen in Abschn. III (1) und (2) der
Bestimmungen müssen erfüllt sein.
- c) Die Zulassungen dürfen nur unter dem Vorbehalt
des Widerrufs auf eine bestimmte Zeit, längstens
jedoch auf 3 Jahre, erteilt werden.

Es ist mir halbjährlich, jeweils auf den 1. Juni
und 1. Dezember, erstmalig auf den 1. Juni 1938,
unter Vorlage zweier Abschriften der Zulassungs-
verfügung, über diejenigen Fälle zu berichten, in
denen von dort Zulassungen dieser Art erteilt wur-
den (vgl. auch § 37 Abs. 1 der VVO).

³⁾ Ich behalte mir vor, die für die badischen Baupolizei-
behörden wichtigen Zulassungsurkunden im BaVBl. be-
kanntzugeben.

⁴⁾ Vgl. BaVBl. 1935 S. 933. Der Eingang dieser Be-
stimmungen auf Seite 933 und 934 bis „A. Allgemeine
Bestimmungen“ kommt in Wegfall.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 137.

Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten.

Vom 20. November 1938. (RGBl. I S. 1677).

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maß-
nahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens
vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird im
Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern
und obersten Reichsbehörden verordnet:

§ 1.

(1) Bauten des Reichs, der Länder, des Unter-
nehmens „Reichsautobahnen“ und der Nationalsozia-
listischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen
und angeschlossenen Verbände bedürfen keiner bau-
polizeilichen Genehmigung, Überwachung und Ab-
nahme, wenn sie unter Leitung von Beamten des
höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes vorberei-
tet und ausgeführt werden. Die allgemeinen bau-
polizeilichen Vorschriften finden auch auf diese Bauten
Anwendung.

(2) Nach näherer Bestimmung des Reichsarbeits-
ministers können den im Abs. 1 genannten Beamten
Personen mit entsprechender Vorbildung gleichgestellt
werden.

§ 2.

(1) In den Fällen des § 1 sind die Bauten unter
Angabe der für die Planung und für die Bauaus-
führung verantwortlichen Beamten der höheren Bau-
polizeibehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind alle für
die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen;
der Vorlage statischer Nachweise bedarf es nicht.

(2) Mit der Ausführung darf erst nach Zustim-
mung der höheren Baupolizeibehörde begonnen werden.
Wird die Zustimmung nicht gegeben und kommt eine
Einigung auch zwischen der obersten Landesbehörde
und der den Bauherrn vertretenden Dienststelle nicht
zustande, so führt der Reichsarbeitsminister eine Über-
einstimmung mit dem zuständigen Fachminister herbei.

(3) Mit der Erteilung der Zustimmung übernimmt
die Baupolizeibehörde keine Verantwortung für das
Bauvorhaben. Der öffentliche Bauherr hat dafür
einzustehen, daß seine Bauten allen Anforderungen
der Sicherheit und Ordnung, insbesondere den all-
gemeinen Bauvorschriften genügen.

§ 3.

Von Bauten, die unmittelbar der Landesverteidi-
gung dienen, ist der höheren Baupolizeibehörde vor
Beginn der Ausführung in geeigneter Weise Kennt-
nis zu geben; im übrigen findet bei ihnen eine Mit-
wirkung der Baupolizeibehörden nicht statt.

§ 4.

Höhere Baupolizeibehörde im Sinne dieser Ver-
ordnung ist in Preußen der Regierungspräsident (in
Berlin der Stadtpräsident, im Bezirk des Siedlungs-
verbandes Ruhrkohlenbezirk der Verbandspräsident),
in Bayern der Regierungspräsident, in Sachsen der
Kreishauptmann, im Saarland der Reichskommissar
für das Saarland, im übrigen die oberste Landes-
behörde.

§ 5.

Bei Bauten des Reichs, der Länder, des Unter-
nehmens „Reichsautobahnen“ und der Nationalsozia-
listischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen
und angeschlossenen Verbände werden Baupolizei-
gebühren weder im Verfahren nach dieser Verordnung
noch im ordentlichen Genehmigungsverfahren er-
hoben.

§ 6.

Die für den Bau und die Veränderung von Reichs-
eisenbahnanlagen und Reichsautobahnen geltenden
Vorschriften (§ 37 des Reichsbahngesetzes vom 17.
März 1930 — Reichsgesetzbl. II S. 369 —; § 8 des
Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens
„Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933 — Reichs-
gesetzbl. II S. 509 — in der derzeit geltenden Fas-
sung) bleiben unberührt.

§ 7.

Die obersten Landesbehörden können bestimmen,
daß die Bauten ihres Landes ohne Ausnahme dem
ordentlichen baupolizeilichen Genehmigungsverfahren
unterliegen.

§ 8.

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen
mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichs-
minister des Innern, auch hinsichtlich des ordentlichen
Genehmigungsverfahrens, die weiteren Bestimmungen
über die baupolizeiliche Behandlung der Bauten der
Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer
Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1938
in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Ver-
fahren sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende
zu führen.

Berlin, den 20. November 1938.

Der Reichsarbeitsminister

Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten.

RdErl. d. RM. v. 19. 1. 1939.

— IV c 6 Nr. 8603/6/39. (BaBBl. S. 151.)

Zur Durchführung der vorgenannten, im Reichs-
gesetzblatt I S. 1677 veröffentlichten Verordnung
wird folgendes bestimmt:

Zu § 1:

(1) Bauten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der
Verordnung sind alle nach den bestehenden Bauord-
nungen an sich genehmigungspflichtigen Bauten, bei
denen das Reich, ein Land, das Unternehmen
„Reichsautobahnen“ oder die Nationalsozialistische
Deutsche Arbeiterpartei (Gliederung, angeschlossener
Verband) Bauherr ist. Unter den Begriff „Bauten“
fallen sowohl neue bauliche Anlagen wie auch Ande-
rungen bereits bestehender Bauten.

(2) Die baupolizeiliche Genehmigung sowie die
Überwachung und Abnahme entfällt unter der Vor-
aussetzung, daß die Bauten unter der Leitung von
Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungs-
dienstes vorbereitet und ausgeführt werden. Es muß
demnach sowohl die Aufstellung der Baupläne wie
die Leitung der gesamten Bauausführung in der
Hand von höheren Baubeamten oder von Personen
liegen, die ihnen nach § 1 Abs. 2 der Verordnung
gleichgestellt werden. Die Verantwortung dafür, daß
die Planverfasser und die bauleitenden Beamten den
gestellten Anforderungen entsprechen, trägt die den
öffentlichen Bauherrn vertretende Dienststelle; sie
wird mit der Namhaftmachung der betreffenden Per-
sonen in den bei der höheren Baupolizeibehörde ein-
zureichenden Bauunterlagen übernommen.

(3) Nähere Bestimmungen über die Gleichstellung
anderer Personen mit höheren Baubeamten behalte
ich mir vor.

(4) Trotz Fortfall der baupolizeilichen Genehmi-
gung bleiben die unter der Leitung von höheren Bau-
beamten ausgeführten Staats- und Parteibauten in
vollem Umfang an die allgemeinen Bauvorschriften
gebunden; denn das durch die Verordnung ein-
geführte Zustimmungsverfahren gewährt nur eine
verfahrensrechtliche Sonderstellung. Zu den „all-
gemeinen“ Bauvorschriften im Sinne des § 1 Abs. 1
Satz 2 und des § 2 Abs. 3 Satz 2 gehören auch die Be-
stimmungen der örtlichen Polizeiverordnungen, Orts-
gesetze, Ortsatzungen usw., soweit sie die Abstufung
der Bebauung, die Baugestaltung, den Schutz vor
Berunstaltung und sonstige Fragen des örtlichen Bau-
rechts zum Gegenstand haben. Hierzu sind besonders
auch die Vorschriften über die Erhebung von An-
liegerbeiträgen und über die Anwendung des so-
genannten ortsgesetzlichen Bauverbots zu rechnen.

Zu § 2:

(1) Das in dieser Vorschrift geregelte Zustim-
mungsverfahren ist künftig für Staats- und Parteib-
bauten, die unter der Leitung von höheren Bau-
beamten vorbereitet und durchgeführt werden, aus-
schließlich maßgebend. Lediglich für Landesbauten

kann im Rahmen des § 7 eine abweichende Regelung
getroffen werden. Landesvorschriften, die der Reichs-
verordnung entgegenstehen, sind außer Kraft gesetzt.

(2) Kernstück des Zustimmungsverfahrens ist die
Neuregelung der Verantwortlichkeiten. Dafür, daß die
von höheren Baubeamten geleiteten Bauvorhaben
allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung
genügen, hat nunmehr allein der öffentliche Bauherr
einzustehen. Damit diese Gesichtspunkte aber auf jeden
Fall ausreichend gewahrt werden, sind die Dienst-
stellen des öffentlichen Bauherrn und die höheren
Baupolizeibehörden an ein v o r d e m B a u b e g i n n
herzustellendes Einvernehmen gebunden. Dement-
sprechend bestimmt § 2 Abs. 2 Satz 1, daß mit der
Ausführung des Bauvorhabens erst nach Zustimmung
der höheren Baupolizeibehörde begonnen werden darf.
Verstöße gegen diese Vorschrift sind der obersten Lan-
desbehörde und mir auf dem Dienstwege zu melden.

(3) Die höheren Baupolizeibehörden haben die
Bauunterlagen unter allen nach Lage der Sache
gebotenen Gesichtspunkten zu prüfen. Dabei ist das
Hauptaugenmerk auf die städtebaulichen Fragen zu
richten. Mit den Dienststellen des öffentlichen Bau-
herrn ist daher vor allem ein Einvernehmen über die
Eingliederung des Bauvorhabens in die für die Be-
bauung maßgebenden Pläne und über seine Bezie-
hung zur Umgebung herbeizuführen, ferner über Art
und Umfang der kommunalen Folgeeinrichtungen
(Straßenbauten, Kanalisationsanlagen, Versorgungs-
leitungen usw.) sowie schließlich über die bauliche
Ausnützbarkeit der Grundstücke und die Anforderungen
der Baugestaltung. Es sind jedoch, soweit erforderlich,
auch weitere Gesichtspunkte in die Prüfung einzu-
beziehen.

(4) Von einer Stellungnahme zu bautechnischen
Einzelfragen ist in der Regel abzusehen. Ausgenom-
men bleiben jedoch die Belange der Feuer-
sicherheit; hierher gehört gegebenenfalls auch die Frage der Er-
haltung bestehender Feuerlöschbrunnen. Soweit den
höheren Baupolizeibehörden für die Beurteilung
feuerlöschtechnischer Fragen keine eigenen Sachver-
ständigen zur Verfügung stehen, ist nötigenfalls die
Feuerlöschpolizei gutachtlich zu hören. Werden durch
das geplante Bauvorhaben Belange anderer Geschäfts-
bereiche, namentlich anderer Polizeizweige berührt,
welche die höhere Baupolizeibehörde nicht allein sach-
verständlich beurteilen kann, so ist den hierfür in Be-
tracht kommenden Behörden Gelegenheit zur Stellung
zu geben. Abschließend sind jedoch alle polizeilichen
Anforderungen von der höheren Baupolizeibehörde
sicherzustellen.

(5) Für eine rechtzeitige und ausreichende Betei-
ligung der örtlichen Stellen hat die höhere Bau-
polizeibehörde in allen Fällen zu sorgen. Deshalb ist
möglichst frühzeitig mit der örtlichen Baupolizei-
behörde Fühlung zu nehmen, die etwa weiter in
Betracht kommende örtliche Stellen zu beteiligen hat.

(6) Die einzureichenden Bauunterlagen sollen in
der Regel nach Inhalt, Maßstab und Beschaffenheit
den allgemeinen Vorschriften entsprechen; sie müssen
in jedem Fall eine ausreichende baupolizeiliche Beur-
teilung ermöglichen.

(7) Bestehen gegen das geplante Bauvorhaben
keine grundsätzlichen Bedenken, sondern sind lediglich

zu einzelnen untergeordneten Punkten — namentlich solchen bautechnischer Art — Einwendungen zu erheben, so wird es häufig genügen, auf diese Bedenken bei der Zustimmungserteilung hinzuweisen.

(8) Über Abweichungen von zwingenden Bauvorschriften ist im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zu entscheiden; ein besonderes Befreiungsverfahren findet nicht statt.

(9) Die Zustimmung der höheren Baupolizeibehörde ersetzt nur die eigentliche baupolizeiliche Genehmigung. Der öffentliche Bauherr bleibt daher verpflichtet, besondere Genehmigungen, die neben der Baugenehmigung auf Grund von anderen Vorschriften erforderlich sind, auch weiterhin einzuholen.

(10) Bei Bauten der Wehrmacht ist für eine besonders beschleunigte Durchführung des Zustimmungsverfahrens Sorge zu tragen, damit keine Verzögerung in der meist sehr kurzen Fertigstellungsterminen unterworfenen Bauausführung entsteht. Bei Wehrmachtbauten werden, wenn nötig, auch Erleichterungen hinsichtlich der Bauunterlagen geboten sein, da es nicht immer möglich ist, sämtliche Baupläne bereits vor Baubeginn vorzulegen. In solchen Fällen müssen u. U. zunächst Teilunterlagen genügen; das Einvernehmen mit den militärischen Dienststellen ist dann — entsprechend dem Fortschreiten der Planung — abschnittsweise herbeizuführen.

(11) Aber auch bei den übrigen öffentlichen Bauten müssen sich die höheren Baupolizeibehörden eine enge Zusammenarbeit mit den Dienststellen der öffentlichen Bauherren, nach Möglichkeit unter unmittelbarer Fühlungnahme der Sachbearbeiter, angelegen sein lassen, damit eine rasche und glatte Abwicklung des Zustimmungsverfahrens gewährleistet ist. Auf diese Weise wird es möglich sein, alle unbedeutenden Meinungsverschiedenheiten tunlichst schon zwischen den zunächst beteiligten Stellen auszugleichen, so daß die vorgeordneten Behörden sich nur mit wichtigeren Fragen zu befassen brauchen.

(12) Bei Bauten des Unternehmens „Reichsautobahnen“ ist in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 als oberste Reichsbehörde der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen zu beteiligen, der die Aufsicht über die Reichsautobahnen ausübt.

Zu § 3:

Die hierunter fallenden Bauten werde ich demnächst in einem besonderen Erlaß mitteilen. Schon jetzt bemerke ich, daß die Vorschrift des § 3 eng auszulegen ist. Zu beachten ist besonders, daß die Bauten unmittelbar der Landesverteidigung dienen müssen. Die vorgesehene Unterrichtung der höheren Baupolizeibehörde soll dieser die Möglichkeit geben, nach Benehmen mit der unteren Baupolizeibehörde rechtzeitig auf etwaige Bedenken aufmerksam zu machen.

Zu § 7:

Von der hier vorgesehene Bestimmung können auch diejenigen Länder Gebrauch machen, die bisher für Staatsbauten das ordentliche Genehmigungsverfahren nicht kannten. Von den Anordnungen bitte ich mich zu unterrichten.

Zu § 8:

(1) Die näheren Bestimmungen über die baupolizeiliche Behandlung der Bauten der NSDAP.

ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sind in der Durchführungsverordnung vom 20. November 1938 (RGBl. I S. 1678) enthalten. In den Bereich dieser Verordnung ist auch das ordentliche Genehmigungsverfahren einbezogen und mit verfahrensrechtlichen Besonderheiten ausgestattet worden. Für die Zuständigkeit der Baupolizeibehörden bei Bauten der Nationalsozialistischen Bewegung ergibt sich hiernach folgendes:

- a) Bauten, die unter Leitung von Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes oder ihnen gleichgestellten Personen vorbereitet und durchgeführt werden, unterliegen dem in § 2 der Hauptverordnung vorgesehenen Zustimmungsverfahren (vgl. das oben zu §§ 1 und 2 Ausgeführte).
- b) Unter den übrigen Bauten, bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind und die daher dem ordentlichen Genehmigungsverfahren unterworfen bleiben, nehmen die vom Reichschatzmeister besonders bezeichneten Hoheitsbauten eine Sonderstellung ein. Es handelt sich hierbei um diejenigen Bauten, welche für die Nationalsozialistische Bewegung von besonderer Bedeutung sind; sie werden vom Reichschatzmeister im Einzelfall in dem Genehmigungsantrag ausdrücklich gekennzeichnet. Für die Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung sowie für die Überwachung und Abnahme ist in diesen Fällen, soweit nicht auf Wunsch des Reichschatzmeisters die oberste Landesbehörde gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung die Entscheidung an sich zieht, die höhere Baupolizeibehörde zuständig; jedoch kann sie sich zur Durchführung dieser Aufgaben der nachgeordneten Behörden bedienen.
- c) Bei den sonstigen Bauten werden sämtliche baupolizeilichen Befugnisse von den bisher zuständigen Behörden, in erster Reihe also von der örtlichen Baugenehmigungsbehörde wahrgenommen; der Rechtsmittelzug richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

(2) Für alle vorgenannten Bauten der Nationalsozialistischen Bewegung gilt entsprechend § 1 der Durchführungsverordnung der Grundsatz, daß sowohl Anzeigen nach § 2 der Hauptverordnung wie auch Anträge auf Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung über den Reichschatzmeister einzureichen sind. Der Reichschatzmeister wird an die Dienststellen der Nationalsozialistischen Bewegung entsprechende Weisungen ergehen lassen. Dementsprechend ist bei Anzeigen und Genehmigungsanträgen, die unmittelbar bei der Baupolizeibehörde eingereicht werden, unter Rückgabe der Bauvorlagen eine Sachbearbeitung abzulehnen, sofern nicht ein Ausnahmefall nach § 3 der Durchführungsverordnung gegeben ist.

(3) In der Einreichung der Anträge durch den Reichschatzmeister ist grundsätzlich auch seine in § 2 der Durchführungsverordnung vorgeschriebene Einwilligung in die Bauausführung zu erblicken. Die Einwilligung des Reichschatzmeisters braucht daher nicht besonders nachgewiesen zu werden, wenn er selbst bei der Baupolizeibehörde die erforderlichen Anträge stellt oder die Anträge über ihn vorgelegt werden und er sie vorbehaltlos weitergibt. Soweit dies nicht der Fall ist, haben die Baupolizeibehörden

den Nachweis der Einwilligung, und zwar grundsätzlich in Form einer schriftlichen Einwilligungserklärung zu fordern. Solange die Einwilligungserklärung des Reichsschatzmeisters nicht vorliegt, haben die zuständigen Baupolizeibehörden nach § 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung durch geeignete Maßnahmen den Beginn der Bauarbeiten zu verhindern; als geeignete Maßnahme kommt gegebenenfalls auch eine sofortige Benachrichtigung des Reichsschatzmeisters in Betracht.

(4) Da die baupolizeiliche Entschließung die Grundlage bildet für die abschließende bauwirtschaftliche Behandlung des Vorhabens durch den Reichsschatzmeister, haben ihn die Baupolizeibehörden vom Abschluß des baupolizeilichen Verfahrens durch Übersendung einer Abschrift des Genehmigungsbescheides (Bauschein) oder der Zustimmungserklärung in Kenntnis zu setzen.

An die Landesregierungen, Baupolizeirefforts.

— RdErl. d. RdB. v. 6. 2. 1939 Nr. 12 319 Norm. XXII⁷.

Zu vorstehendem RdErl. bemerke ich in meiner Eigenschaft als höhere Baupolizeibehörde (vgl. § 4 der VO.) folgendes:

Zu § 1 (1). Vol. §§ 1 und 123 der LVO.

(2) Die Bauherren werden die Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, unter deren Leitung die Bauten vorbereitet und ausgeführt werden, nach Namen und Dienstbezeichnung angeben.

Die den Bauherren vertretende Dienststelle wird sich vor Fertigstellung der Pläne in geeigneten Fällen außer mit mir mit der örtlichen Baupolizeibehörde ins Benehmen setzen.

Zu § 2 (1) letzter Satz. Vgl. §§ 142 bis 144 der LVO.

(2) Die örtliche Baupolizeibehörde erhält von der erfolgten Zustimmung durch mich unter Anschluß einer Fertigstellung der Pläne Nachricht. Falls vor meiner Zustimmung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird, ist mir sofort zu berichten.

(4) Soweit der Geschäftsbereich des Landesplaners berührt wird, erfolgt seine Verständigung durch mich.

(5) Die Baupolizeibehörden haben bei ihrer Stellungnahme rein bautechnische Gesichtspunkte in der Regel außer acht zu lassen, weil der leitende höhere Baubeamte für ihre Einhaltung verantwortlich ist. Die Stellungnahme hat sich deshalb auf Fragen des Städtebaues, insbesondere im Hinblick auf die Stellung des Baues und die örtlichen Bauvorschriften, der Wasserzu- und -ableitung, der Beseitigung der Fäkalien, auf Ankerungen der Nachbarn zum Baugesuch (vgl. § 130 Abs. 1 der LVO.) und auf sonstige allgemeine Gesichtspunkte zu beschränken. In Fragen des Naturschutzes ist auch die örtliche Naturschutzbehörde zu hören.

(6) Die Baugesuche werden durch die Bauherren unmittelbar bei mir eingereicht. In Ausnahmefällen kann die Einreichung auch durch Vermittlung der örtlichen Baupolizeibehörde erfolgen. Den Baugesuchen werden die in § 126 der LVO. verzeichneten Pläne in dreifacher Fertigung beigelegt.

Zu § 7.

Von dieser Bestimmung wird kein Gebrauch gemacht.

Zu § 8 (3).

Diese Regelung gilt für alle Bauvorhaben, also auch für diejenigen, für die die örtlichen Baupolizeibehörden zuständig sind.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWB. S. 151.

**Verordnung
über die Belichtung und Belüftung
von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe.
Vom 19. Januar 1938. (RGBl. I S. 37.)**

Zur Gesunderhaltung der deutschen Haustierbestände und zur Leistungssteigerung der gesamten

Biehirtschaft wird auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Für bestehende Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe kann die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) genehmigen, daß die für eine ausreichende Belichtung und Belüftung erforderlichen Öffnungen, sofern sie sich nicht anderweitig herstellen lassen, auch in Umfassungswänden angebracht werden, die an oder in der Nähe der Nachbargrenze stehen.

(2) Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn auch das Nachbargrundstück ganz oder teilweise landwirtschaftlichen Zwecken dient, die Fenster der auf ihm vorhandenen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen einen Abstand von mindestens 2,50 Meter von den neuen Stallöffnungen haben und erhebliche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(3) Vor der Entscheidung sind der Nachbar, der beamtete Tierarzt und das Gesundheitsamt zu hören.

(4) Der Einspruch des Nachbarn oder die Verweigerung seiner Zustimmung schließt die Genehmigung nicht aus, wenn ihm mit Rücksicht auf den mit dieser Verordnung verfolgten Zweck die Duldung der mit der Anbringung der Öffnungen verbundenen Nachteile zugemutet werden kann.

§ 2.

(1) Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden; diese können sich auch auf die übrigen baulichen Teile des Stalles beziehen.

(2) Die Genehmigung nach § 1 kann widerrufen werden, wenn nachträglich Verhältnisse eintreten, die auch bei Berücksichtigung des Zwecks der Verordnung die Beibehaltung der Genehmigung nicht mehr als zumutbar erscheinen lassen.

§ 3.

Die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften über Brandmauern und über die Ausbildung von Öffnungen in solchen stehen der Genehmigung nach § 1 nicht entgegen, sofern keine erheblichen feuersicherheitslichen Bedenken vorliegen.

§ 4.

Landesrechtliche Vorschriften, die die Herstellung von Öffnungen in den an oder in der Nähe der Nachbargrenze stehenden Umfassungswänden ohne die Voraussetzungen dieser Verordnung zulassen, bleiben unberührt.

§ 5.

Das Rechtsmittel der Beschwerde steht auch dem Nachbarn zu, wenn die Genehmigung trotz seinem Einspruch erteilt worden ist.

§ 6.

Wird die Genehmigung erteilt, so dürfen auf dem Nachbargrundstück bauliche Anlagen in einem geringeren Abstand als 2,50 Meter von der Grenze nicht errichtet werden; Ausnahmen kann die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) zulassen. Enthält das auf dem Nachbargrundstück zu erstellende Gebäude Aufenthaltsräume für Menschen, so kann, um erhebliche gesundheitliche Bedenken auszuschließen, ein größerer Abstand als 2,50 Meter verlangt werden.

Landesrechtliche Bestimmungen, die einen größeren Abstand vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 7.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Reichsministern.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1941 außer Kraft; jedoch bleiben die Rechtsfolgen des § 6 auch über diesen Zeitpunkt hinaus in Geltung.

Berlin, den 19. Januar 1938.

Der Reichsarbeitsminister.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe.

Vom 31. Mai 1938. (RGBl. I S. 618.)

Auf Grund der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe vom 19. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 37) § 7 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Justiz bestimmt:

§ 1.

Als ausreichende Belichtung (§ 1 Abs. 1 der Verordnung) ist in der Regel eine Fensterfläche von $\frac{1}{20}$, mindestens aber $\frac{1}{25}$ der Grundfläche, berechnet nach den Innenmaßen des Stallraumes, anzusehen.

§ 2.

Nach § 1 der Verordnung genehmigte Lichtöffnungen dürfen nur mit solchen Fenstern versehen werden, die in geöffnetem Zustand nicht auf das Nachbargrundstück hinausragen.

§ 3.

Die Lichtöffnungen sind, ausgenommen bei Geflügelställen, möglichst hoch, die Lüftungsöffnungen in oder unmittelbar unter der Decke des Stallraumes anzulegen.

§ 4.

Die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) kann nach § 2 Abs. 1 der Verordnung namentlich die Anbringung feststehender Fenster, die Verwendung von Drahtglas, die Anbringung von Fliegengittern oder die Herstellung eines die verbrauchte Stallluft über Dach abführenden Abluftschachtes (Dunstrohr) verlangen, jedoch nur, wenn diese Einrichtungen nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlich sind, um eine notwendige Erhöhung der Feuerficherheit zu erreichen oder um nachteilige Auswirkungen auf das Nachbargrundstück abzuschwächen oder zu beseitigen.

§ 5.

Als Auflagen, die der Sicherstellung des Zweckes der Verordnung dienen, können namentlich die Beseitigung von Einbauten, welche die Durchlüftung und Belichtung unnötig erschweren, die Herstellung möglichst wasserundurchlässiger und wärmehaltender Fußböden und die Verbesserung der Ableitung der Tauche gefordert werden.

§ 6.

Für die Durchführung der Auflagen sind erforderlichenfalls angemessene Fristen einzuräumen.

Berlin, den 31. Mai 1938.

Der Reichsarbeitsminister.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe.

RdErl. d. RM. v. 30. 6. 1938 — IV c 6 Nr. 8691 b/22. (BaWB. S. 899.)

Zu der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe vom 19. 1. 1938 (RGBl. I S. 37) habe ich am 31. 5. 1938 Ausführungsbestimmungen erlassen, die im Reichsgesetzblatt Teil I S. 618 veröffentlicht sind. Für die Anwendung der Ausführungsbestimmungen weise ich auf folgendes hin:

Bei der mit der Verordnung vom 19. 1. 1938 erstrebten baulichen Verbesserung der bestehenden Stallungen ist in besonderem Maße eine Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des Einzelfalles geboten. Dementsprechend räumen auch die Ausführungsbestimmungen den Baupolizeibehörden für die Entscheidung über die im Interesse des Feuer- und Gesundheitsschutzes zu stellenden Anforderungen weitestgehenden Ermessensspielraum ein. Grundsatz der Handhabung der Ermessensfreiheit muß sein, soweit irgend möglich die notwendigen Verbesserungen zu erreichen, ohne andererseits jedoch die erforderliche Rücksicht auf die Feuerficherheit und die Belange des Nachbarn außer acht zu lassen. Ein Übermaß von Auflagen, durch das die Wirksamkeit der nach § 1 der Verordnung genehmigten Öffnungen wieder in Frage gestellt werden könnte, würde dem Ziel der neuen Regelung nicht entsprechen. Für die Auflagen aus Gründen des Nachbargeschutzes ist daher den Baupolizeibehörden im § 4 der Ausführungsbestimmungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, Schutzvorkehrungen nur insoweit zu fordern, als die Einrichtungen nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlich sind, um eine notwendige Erhöhung der Feuerficherheit zu erreichen oder um nachteilige Auswirkungen auf das Nachbargrundstück abzuschwächen oder zu beseitigen. Etwaige landesrechtliche Vorschriften, die einen weitergehenden Schutz vorschreiben, müssen demgegenüber zurücktreten.

An die Regierungen der Länder — Baupolizeireferats.
— RdErl. d. MdJ. v. 21. 7. 1938 Nr. 62582 Norm. XXII^o.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWB. S. 899.

Verordnung über den Abbruch von Gebäuden.

Vom 3. April 1937. (RGBl. I S. 440.)

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird mit Zustimmung des Ministerpräsidenten Generaloberst Göring, Beauftragten für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung, folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern sie mehr als 500 Kubikmeter umbauten Raum umfassen, bedarf der baupolizeilichen Genehmigung (Abbruchgenehmigung).

(2) Die Abbruchgenehmigung ist zu erteilen:

1. wenn Gebäude oder Gebäudeteile abgebrochen werden sollen, an deren Erhaltung kein öffentliches Interesse besteht, und ein Ersatzbau nicht erstellt werden soll (z. B. Gebäude, die unbenutzt sind und in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht wieder verwendet werden);
2. wenn Ersatzbauten beabsichtigt sind und die Entscheidung der zuständigen Behörde vorliegt, daß gegen die Errichtung aus volkswirtschaftlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Rohstofflage und des Arbeitseinsatzes, keine Bedenken bestehen.

§ 2.

Die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) kann die Abbruchgenehmigung zeitlich bedingt oder unter Auflagen erteilen. Diese können sich auch auf die Errichtung von Ersatzbauten beziehen.

§ 3.

Der Antrag auf Erteilung der Abbruchgenehmigung soll enthalten:

1. Name, Stand und Wohnort des Eigentümers des Gebäudes;
2. die genaue Bezeichnung des Gebäudes oder Gebäudeteils mit Angaben über Größe, Bauart, Bauzustand und bisherige Verwendung;
3. die Gründe für den Abbruch;
4. Angaben über Ort, Größe, Bauart, Verwendungszweck und voraussichtlichen Rohstoffbedarf der Ersatzbauten;
5. Name, Stand und Wohnung des Abbruchunternehmers.

§ 4.

Weitergehende reichs- und landesrechtliche Vorschriften, insbesondere auch über die Anzeigepflicht für Gebäude oder Gebäudeteile mit weniger als 500 Kubikmeter umbauten Raum, bleiben unberührt.

§ 5.

Diese Verordnung gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, deren Räumung oder Abbruch polizeilich angeordnet ist.

Berlin, den 3. April 1937.

Der Reichsarbeitsminister.

Verordnung über den Abbruch von Gebäuden.

RdErl. d. RuPrAM. v. 25. 2. 1938.

— IV c 6 Nr. 8602/c 19. (BaBBl. S. 317.)

Die Verordnung vom 3. April 1937¹⁾, die den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit mehr als 500 cbm umbauten Raums von einer baupolizeilichen Genehmigung abhängig macht, ist im Hinblick auf die starke Zunahme größerer Abbrüche, namentlich auch von Wohngebäuden, notwendig geworden, um die Durchführung der sich hieran anschließenden Ersatzbauten mit den Erfordernissen des Vierjahresplans in Einklang zu bringen. Gleichzeitig will die Verordnung verhindern, daß sich aus der Zunahme

des Abbruchs von Wohngebäuden, mit der die Erstellung gleichwertigen Ersatzraums nicht immer Schritt gehalten hat, ungünstige Auswirkungen auf die Lage des Wohnungsmarktes ergeben.

Im einzelnen bestimme ich für die Handhabung der Verordnung im Einverständnis mit dem Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring, Beauftragten für den Vierjahresplan — Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung — folgendes:

1. Bei Beurteilung der Frage, ob die unter Nr. 4 des Antrags auf Erteilung der Abbruchgenehmigung (vgl. § 3 der Verordnung) bezeichneten oder sonstigen Bauten, von denen der Baupolizei auf anderem Wege bekannt geworden ist, daß sie der die Abbruchgenehmigung Beantragende zu erstellen beabsichtigt, als Ersatzbauten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung anzusehen sind, ist eine weite Auslegung anzuwenden. Es ist nicht ausschlaggebend, ob die Ersatzbauten am bisherigen Standort oder an einer anderen Stelle errichtet werden sollen; ebenso ist ohne Belang, ob die frühere Benutzungsart aufrechterhalten oder geändert wird. Es genügt vielmehr, wenn ein dem Zweck der Verordnung entsprechender wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Abbruch und der in Betracht kommenden Neuerstellung vorhanden ist.

2. Ist die Erstellung von Ersatzbauten geplant, so darf die Abbruchgenehmigung erst erteilt werden, wenn festgestellt ist, daß der Genehmigung der Ausführung dieser Bauten keine Hindernisse, namentlich nicht solche der Rohstoffbewirtschaftung, entgegenstehen. Eine solche Feststellung wird sich in der Regel dadurch erzielen lassen, daß das baupolizeiliche Genehmigungsverfahren für die Ersatzbauten einschließlich der rohstoffwirtschaftlichen Vorbehandlung bis zur Genehmigungsreise durchgeführt wird. Im übrigen muß darauf Bedacht genommen werden, daß mit den Abbrucharbeiten erst dann begonnen wird, wenn die Ausführung der Ersatzbauten als gesichert betrachtet werden kann.

3. Die Abbruchgenehmigungsanträge sind ferner vom wohnungspolitischen Standpunkt zu prüfen. Wenn die Baupolizeibehörde ersieht, daß für die durch den geplanten Abbruch fortfallenden Wohnungen in den geplanten Ersatzbauten nicht die gleiche Zahl von Wohnungen wieder erstellt wird, so ist der Gemeindeverwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Kommt zwischen der Gemeinde und dem Abbruchgesuchsteller eine Einigung darüber nicht zustande, daß er bereit ist, die nach Ansicht der Gemeinde zum Ausgleich des entstehenden Wohnraumverlustes nötigen Ersatzbauten zu erstellen, oder eine nach Ansicht der Gemeinde ausreichende sonstige Förderung des Wohnungsbaues in der Gemeinde zu übernehmen, so entscheidet die Gemeinde darüber, welcher Geldbetrag als Ablösung an die Gemeinde zu entrichten ist. Bei der Bemessung der Höhe dieses Geldbetrages ist nicht lediglich von den Kosten der Herstellung gleichartiger Wohnräume auszugehen, vielmehr sind die Herstellungskosten von Wohnräumen zugrunde zu legen, für die in der betroffenen Gemeinde ein besonderes Bedürfnis besteht und die zur Unterbringung von minderbemittelten Familien geeignet sind. Die gezahlten Geldbeträge sind für diese Zwecke zu verwenden.

Die Abbruchgenehmigung darf von der Baupolizeibehörde erst erteilt werden, wenn die Gemeinde mitgeteilt hat, daß die von ihr vorzunehmende wohnungspolitische Regelung erfolgt ist.

4. Wenn das Abbruchvorhaben gleichzeitig unter die Durchführungsverordnung zum Gesetz über einseitige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswezens vom 5. Juli 1934/23. Oktober 1935 (RGBl. I S. 582, 1253) fällt, kommt die Genehmigung des Abbruchs erst dann in Frage, wenn die Zustimmung der nach der Durchführungsverordnung zuständigen Behörden vorliegt.

5. Die Abbruchvorhaben sind weiterhin in baupolizeilicher Hinsicht zu prüfen; die zur Erzielung eines gefahrlosen Verlaufes der Abbrucharbeiten etwa notwendigen Auflagen sind festzusetzen. Dabei ist im Hinblick auf die erhöhte Unfallgefahr bei Abbrucharbeiten namentlich auch zu prüfen, ob der in Aussicht genommene Unternehmer und die von ihm heranzuziehenden Arbeitskräfte hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, um eine gefahrlose Durchführung zu gewährleisten. Es kann durch Auflagen bestimmt werden, daß die Abbrucharbeiten nur durch einen fachkundigen und zuverlässigen Unternehmer ausgeführt und neben Bauarbeitern nur in begrenztem Umfange Hilfsarbeiter verwendet werden dürfen. Im übrigen wird auf die durch § 35 Abs. 5 und § 53 a Abs. 1 der Gewerbeordnung gegebenen Möglichkeiten verwiesen.

Auf eine angemessene Erfassung und Verwertung der beim Abbruch anfallenden metallenen Bauteile sowie des Holzes entsprechend den Erfordernissen des Vierjahresplanes ist hinzuwirken.

6. Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde über die Abbruchgenehmigung sind, soweit es sich um die baupolizeiliche Beurteilung handelt, die gegen sonstige baupolizeiliche Entscheidungen gegebenen Rechtsmittel zulässig.

7. Auf Abbrucharbeiten, die durch den Generalbauinspektor der Reichshauptstadt veranlaßt werden, ist die Abbruchverordnung nicht anzuwenden.

8. Im übrigen entfällt die Nachprüfung vom rohstoffwirtschaftlichen und wohnungspolitischen Standpunkt (Nr. 2 und 3 oben), wenn der Beauftragte für den Vierjahresplan bescheinigt hat, daß es sich um ein Vorhaben von besonderer Notwendigkeit und Wichtigkeit handelt.

Bei Abbrucharbeiten der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände ist für die Ausstellung einer Bescheinigung mit den vorgenannten Wirkungen der Reichsarchitektenmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei zuständig.

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. MdJ. v. 14. 3. 1938 Nr. 24 616 Norm. XXII^o.

Im übrigen verweise ich auf die §§ 1 Abs. 2 und 123 Abs. 1 der LBO.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWB. S. 317.

¹⁾ Vgl. RGBl. S. 440.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Oktober 1936)

Ortsstraßengesetz.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Ortsstraßengesetzes vom 15. Oktober 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 605) bekannt, wie er sich unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen durch das Gesetz vom 19. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431), das Gesetz vom 21. Juli 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161), die dritte Haushaltsnotverordnung vom 25. August 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) und durch das Gesetz vom 13. August 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 240) ergibt.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1936.

Der Minister des Innern.

Ortsstraßengesetz.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Allgemeines.

§ 1.

1. Die Herstellung, Unterhaltung und Reinigung der dem Anbau dienenden öffentlichen Wege im Gemeindebezirk (Ortsstraßen) liegt der Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes ob.

2. Soweit eine Ortsstraße jedoch Teil einer Landstraße oder Kreisstraße ist, richtet sich die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung (Baupflicht) nach den Bestimmungen des Straßengesetzes.

3. Die für Ortsstraßen geltenden Vorschriften finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auch auf dem Anbau dienende öffentliche Plätze Anwendung.

B. Die Planfeststellung.

a. Neue Ortsstraßen.

1. Grundsätze für die Planaufstellung.

§ 2.

1. Die Pläne neuer Ortsstraßen sind in einem dem voraussichtlichen Bedürfnis entsprechenden Umfang festzustellen.

2. Hierbei ist den Anforderungen der Gesundheit, des zu erwartenden Verkehrs und der Feuerficherheit sowie des Wohnungsbedürfnisses und der sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Einwohner Rechnung zu tragen. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß öffentliche Plätze in angemessener Lage, Zahl, Art und Größe vorgesehen, sowie daß die Breite der Ortsstraßen und die Tiefe der Baublöcke den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend abgestuft werden. Auch soll darauf Bedacht genommen werden, daß geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvolle Baudenkmäler erhalten und schöne Orts-, Straßen- und Landschaftsbilder vor Verunstaltung bewahrt werden.

3. In den Ortsstraßenplänen kann die Anlegung von Vorgärten oder Vorplätzen vor den Gebäuden, gegebenenfalls mit dem Vorbehalt ihrer späteren Heranziehung zum Straßenraum, festgesetzt werden.

4. Dem Ortsstraßenplan ist die Bestimmung vorbehalten, ob und inwieweit eine Straße nur auf einer Seite mit Gebäuden besetzt werden darf.

5. Auch können in die Pläne nach Bedarf außer den zum Anbau bestimmten Ortsstraßen Verkehrswege, bei welchen der Anbau ausgeschlossen ist, aufgenommen werden.

2. Regelmäßiges Feststellungsverfahren.

§ 3.

1. Die Aufstellung der Pläne für neue Ortsstraßen liegt bei sich ergebendem Bedürfnis (§ 2 Absatz 1) dem Gemeinderat ob.

2. Derselbe hat für Aufnahme eines geometrischen Planes zu sorgen, in welchem die Straßen- und Baufluchtlinien, die Straßenbreiten und Straßenhöhen sowie die in die künftige Straßenfläche fallenden und die angrenzenden Grundstücke nach ihren Lagerbuchnummern eingetragen sind. In dem Plan oder in einer beizugebenden Beschreibung sind auch die Größenverhältnisse dieser Grundstücke oder Grundstücksteile und die Namen der Eigentümer sowie, wenn die Straßenlinie mit der Bauflucht nicht zusammenfällt, die Größe der hierdurch der Bebauung entzogenen, an die künftige Ortsstraße angrenzenden Fläche anzugeben. In der Regel sollen die neuen Begrenzungen auch auf den Grundstücken selbst durch ausgesteckte Pfähle und Profile ersichtlich gemacht werden, zu deren Duldung die Eigentümer nach Maßgabe der Vorschriften in § 4 des Enteignungsgesetzes verpflichtet sind. In der beizugebenden Beschreibung soll endlich die Möglichkeit eines Anschlusses an die für die nächste Umgebung bereits festgestellten Ortsstraßenpläne sowie einer geordneten Wasserversorgung, Entwässerung und Beleuchtung dargetan werden.

3. Darnach übergibt der Gemeinderat den Plan nebst Beilagen dem Bezirksamt. Dieses läßt ihn, wenn eine Vorprüfung nicht zu Bedenken Anlaß gibt, zur Einsicht der Beteiligten für mindestens zwei Wochen in dem Gemeindehaus auflegen und bestimmt zugleich eine angemessene Frist, binnen welcher Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei Ausflußvermeidung geltend zu machen sind. Die Auflegung und die Fristbestimmung ist durch das Amtsblatt und in der Gemeinde des Unternehmens auch ortsüblich bekannt zu machen und außerdem den beteiligten Grundeigentümern oder deren Bevollmächtigten, soweit sie im Deutschen Reich an bekannten Orten anwesend sind, mündlich oder im Weg der Zustellung mitzuteilen. Geeignetenfalls sind auch die Gemeinderäte von Nachbargemeinden, deren Interessen durch das Unternehmen berührt werden, zu hören. Als Eigentümer gelten die im Grundbuch als solche Eingetragenen und, soweit ein Widerspruch gegen die Richtigkeit dieses Eintrages eingetragen ist, auch diejenigen, zu deren Gunsten der Widerspruch eingetragen ist.

4. Das Bezirksamt erhebt sodann über den Plan nebst Beilagen und gegebenenfalls über die erhobenen Einwendungen die erforderlichen technischen Gutachten sowie, wenn der Plan den Bestand einer Landstraße oder Kreisstraße oder einer Bahnanlage berührt, jedenfalls auch eine Äußerung der zur Vertretung dieser Straßen und Anlagen berufenen Stel-

len und hält nötigenfalls unter Beizug des Gemeinderats, der Beteiligten und der Sachverständigen eine Tagfahrt zur Einnahme eines Augenscheins und zur Erörterung des Planes sowie der etwa erhobenen Einwendungen ab.

5. Nach beendeter Vorverhandlung beschließt der Bezirksrat über die Feststellung des Planes. Hierbei sind Änderungen des Planes nur zulässig, soweit es sich um eine Beschränkung des Plangebiets oder um unwesentliche Änderungen im Sinne des § 5 Absatz 3 handelt und in beiden Fällen der Gemeinderat und die Beteiligten gehört sind.

6. Der Plan wird wirksam, sobald er endgültig festgestellt ist. Die Tatsache der endgültigen Feststellung ist auf dem Plan selbst zu beurkunden und in der Gemeinde auf die für die Verkündung ortspolizeilicher Vorschriften bestimmte Weise öffentlich bekannt zu machen.

7. Die Einsicht des festgestellten Ortsstraßenplans ist jedermann gebührenfrei gestattet.

3. Feststellungsverfahren auf Antrag Privater.

§ 4.

1. Grundbesitzer, welche ein in ihrem Eigentum stehendes Gelände einer zusammenhängenden Bebauung erschließen wollen, können von dem Bezirksrat ermächtigt werden, an Stelle des Gemeinderats die Feststellung der Straßenpläne für das zu bebauende Gebiet selbst zu betreiben, wenn der Gemeinderat sich dessen geweigert oder, was der Weigerung gleich zu achten ist, binnen drei Monaten dem Verlangen der Unternehmer keine Folge gegeben hat.

2. Die Ermächtigung darf nur nach Vernehmung des Gemeinderats, den auch jetzt noch unbenommen ist, das Feststellungsverfahren selbst in die Wege zu leiten, erteilt werden; geeignetenfalls sind auch die Gemeinderäte von Nachbargemeinden, deren Interessen durch das Unternehmen berührt werden, zu hören. Die Ermächtigung ist zu versagen, wenn der beabsichtigten Bebauung öffentliche Interessen der in § 2 Absatz 2 und in § 12 Absatz 2 bezeichneten Art im Weg stehen.

3. Die Unternehmer sind verpflichtet, vor Beginn der Straßenherstellung das Straßengelände unentgeltlich und lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde zu übertragen und vor Feststellung der Pläne hierfür sowie für die Kosten der Herstellung und Einrichtung der Straße bis zum Anschluß an eine bestehende Ortsstraße und für die Kosten der Unterhaltung auf die vom Bezirksrat zu bestimmende Zeitdauer Sicherheit zu leisten. Betrag und Art der Sicherheit bestimmt in Ermangelung einer Einigung der Bezirksrat.

4. Im übrigen finden auf das Feststellungsverfahren die Bestimmungen des § 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß zu einer von dem Bezirksamt etwa angeordneten Tagfahrt (§ 3 Absatz 4) die Unternehmer und der Gemeinderat beizuziehen sind.

b. Pläne für Änderung bestehender Straßen und Straßenpläne.

§ 5.

1. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 über die Feststellung der Pläne für neue Ortsstraßen finden auf

Pläne zum Zweck der Erweiterung, Verlegung oder sonstiger Änderungen bestehender Ortsstraßen sowie auf Pläne zum Zweck der Änderung endgültig festgestellter Ortsstraßenpläne mit den aus Absatz 2 und 3 sich ergebenden Einschränkungen entsprechende Anwendung.

2. Planänderungen sollen nur aus triftigen Gründen beschloffen werden.

3. Unwesentliche Änderungen endgültig festgestellter Pläne, wie geringfügige Veränderungen an den Baufluchten oder der Höhenlage, Eckabsträgungen und dergleichen, kann jedoch die Baupolizeibehörde auf Antrag des Gemeinderats selbständig genehmigen, wenn die beteiligten Grundeigentümer auf Bekanntgabe nicht widersprechen.

4. Auch auf die Aufgabe der Ausführung festgestellter Ortsstraßenpläne findet das Verfahren nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

c. Bau Sperre.

§ 6.

1. Erscheint die Feststellung oder Änderung von Ortsstraßenplänen angezeigt, so kann die Baupolizeibehörde auf Antrag des Gemeinderats die Bau Sperre über das Plangebiet verhängen.

2. Die Bau Sperre hat die Wirkung, daß bis zur endgültigen Erledigung des einzuleitenden Verfahrens Neubauten sowie der Um- und Ausbau bestehender Gebäude und deren Wiederaufbau nicht genehmigt werden. Die Baupolizeibehörde kann jedoch hiervon nach Vernehmung des Gemeinderats im gleichen Umfang wie nach Feststellung des Planes (§ 9) Ausnahmen bewilligen.

3. Die Verhängung der Bau Sperre ist unter genauer Angabe des von ihr betroffenen Gebiets in der für die Verkündung ortspolizeilicher Vorschriften bestimmten Weise und jedenfalls auch durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen. Sie wird mit der Bekanntmachung wirksam und tritt außer Kraft, sobald das Verfahren endgültig erledigt oder seit der Bekanntmachung ein Jahr abgelaufen ist.

4. Aus triftigen Gründen kann diese Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

d. Feststellung der Bauflucht und Straßenhöhe im Einzelfall.

§ 7.

1. Ist die Bauflucht für den Anbau an einer schon bestehenden Ortsstraße nicht allgemein festgestellt, so kann die Baupolizeibehörde dieselbe nach Vernehmung des Gemeinderats und in den Fällen des § 1 Absatz 2 nach Vernehmung der zuständigen Straßenbauverwaltung für den einzelnen Fall bestimmen, sofern sie nicht im öffentlichen Interesse die allgemeine Feststellung für geboten erachtet.

2. Das Gleiche gilt für die Bestimmung der Straßenhöhe.

e. Wirkungen der Planfeststellung.

1. Recht und Pflicht der Gemeinde zum Erwerb des Straßengeländes.

§ 8.

1. Nach endgültiger Feststellung eines Ortsstraßenplans ist der Gemeinderat zu jedem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkt berechtigt, von dem einzelnen

Grundeigentümer die Abtretung der in die geplanten Ortsstraßen, öffentlichen Plätze und sonstigen Wege (§ 2 Absatz 5) fallenden Grundstücke oder Grundstücke gegen Entschädigung zu verlangen. Nötigenfalls hat er zu diesem Zweck nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes eine Entscheidung des Landeskommisars über die Abtretungspflicht zu erwirken.

2. Der Eigentümer eines unbebauten Grundstücks kann dessen sofortige Übernahme durch die Gemeinde verlangen, wenn nach dem festgestellten Plan das Grundstück in seinem ganzen Umfang abzutreten ist oder wenn und soweit es infolge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist oder wenn das Grundstück für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.

3. Hinsichtlich eines überbauten Grundstücks kann der Eigentümer, soweit dasselbe in den Raum der geplanten Straßen, Plätze und Wege fällt, die Übernahme durch die Gemeinde schon vor der Straßenherstellung auf den Zeitpunkt verlangen, in welchem das zu übernehmende Gelände von Gebäuden freigelegt ist.

4. Über die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Übernahme entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

5. Auf die Bestimmung der Entschädigung finden in allen Fällen die Vorschriften des Enteignungsgesetzes Anwendung.

2. Sonstige Wirkungen: Baubeschränkungen.

§ 9.

1. Für Bauten auf dem an die geplanten Ortsstraßen angrenzenden Gelände hat die Feststellung des Ortsstraßenplanes die Wirkung, daß dafür die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Gebäudeseite mit der aus Absatz 3 und 4 sich ergebenden Einschränkung die festgestellte Bauflucht maßgebend ist. Die Baupolizeibehörde kann nach Vernehmung des Gemeinderats hiervon Ausnahmen gestatten.

2. Die Planfeststellung hat weiter hinsichtlich der in die geplanten Ortsstraßen, Plätze und sonstigen Wege fallenden Fläche sowie hinsichtlich des Vorgartengeländes die Wirkung, daß die Überbauung sowie der Um- und Ausbau daselbst bestehender Gebäude und deren Wiederaufbau mit der aus Absatz 3 und 4 sich ergebenden Einschränkung untersagt ist. Einstweilige Bauten von untergeordneter Bedeutung kann jedoch die Baupolizeibehörde gestatten, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, sie auf Verlangen der Baupolizeibehörde jederzeit und ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen.

3. Um- und Neubauten bestehender Gebäude, welche die spätere Durchführung des Ortsstraßenplans nicht unverhältnismäßig erschweren, können von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats genehmigt werden.

4. In gleicher Weise kann, soweit nicht schon durch ortspolizeiliche Vorschriften auf Grund des § 116 des Polizeistrafgesetzbuchs hierüber Bestimmung getroffen ist, die Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats gestatten, daß einzelne Gebäudeteile, Risa-

lite, Balkone, Erker, Gesimse, Treppen, Türen, Fenster, Läden, Kellerschächte und dergleichen über die festgestellte Fluchtlinie hervortreten, sofern dies mit den Rücksichten auf den Verkehr vereinbar und nicht für Nachbargrundstücke mit erheblichem Nachteil verknüpft ist.

C. Der Eintritt der Ortsstraßenbaupflicht.

Eintritt der Ortsstraßenbaupflicht.

Duldung öffentlicher Einrichtungen durch die Angrenzer.

§ 10.

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die planmäßig festgestellten Ortsstraßen, öffentlichen Plätze und sonstigen Wege herzustellen, sobald hierfür ein Bedürfnis besteht. Ihre Verpflichtung wird hinsichtlich der Ortsstraßen jedenfalls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen mindestens auf einer Seite neue oder ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.

2. Sobald die sofortige Ausführung einer solchen Gebäudereihe hinlänglich gesichert ist, hat die Gemeinde die Straße, soweit zur Eröffnung einer Zufahrt zu den Gebäuden erforderlich, herzustellen und die für die Ableitung des Wassers sowie für die Wasserversorgung nötigen Einrichtungen mindestens vorläufig zu treffen.

3. Die Gemeinde ist zur Herstellung einer auf ihren Antrag planmäßig festgestellten Ortsstraße auch dann verpflichtet, wenn die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sich zur Übernahme der gesamten Kosten der Herstellung und Einrichtung der Straße bis zum Anschluß an eine bestehende Ortsstraße und der fünfjährigen Unterhaltungskosten verpflichten und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit leisten. Betrag und Art der zu leistenden Sicherheit bestimmt in Ermangelung einer Einigung der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde. Derselbe entscheidet auch in Streitfällen über die Höhe der nach der Herstellung von den Eigentümern an die Gemeinde zu erlegenden Kosten; gegen diese Entscheidung findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt; der Rekurs an das Ministerium des Innern ist ausgeschlossen.

4. Die Gemeinde ist auch zur Herstellung einer auf Antrag Privater planmäßig festgestellten Ortsstraße verpflichtet, wenn die Antragsteller die in § 4 Absatz 3 dieses Gesetzes bezeichnete Sicherheit geleistet haben. Auch in diesem Fall findet die Bestimmung im letzten Satz des vorigen Absatzes Anwendung.

5. Die an eine bestehende Ortsstraße angrenzenden Eigentümer haben zu dulden, daß an ihren Häusern und auf ihren Grundstücken von Seiten der Gemeinde öffentliche oder gemeinnützige, zur Straßenbezeichnung, Beleuchtung oder Feuermeldung, zur Befestigung der Querdrähte, welche den Leitungsdraht einer elektrischen Straßenbahn tragen sollen, oder zu ähnlichen Zwecken dienliche Einrichtungen angebracht werden, soweit diese Duldung nicht mit überwiegenden Nachteilen verbunden ist. Die örtlichen Bauordnungen können hierüber nähere Bestimmungen treffen.

D. Beschränkungen des Bauens außerhalb bestehender Ortsstraßen.

a. Das Bauen außerhalb des Bereiches der Ortsstraßen und Pläne oder des geschlossenen Ortsteiles.

§ 11.

1. Außerhalb des Bereiches der Ortsstraßen und Pläne oder, soweit ein Plan nicht festgestellt ist, außerhalb des geschlossenen Ortsteils ist die Errichtung von Bauten verboten.

2. Die Baupolizeibehörde kann im Einzelfall von dem Verbot des Absatzes 1 nach Anhörung des Gemeinderats Befreiung erteilen, wenn

- a) keinerlei polizeiliche Interessen durch die Errichtung des Gebäudes gefährdet werden,
- b) durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung der Ortsstraßenpläne oder bestehender Ortsstraßen keine Hindernisse erwachsen,
- c) durch das Gebäude weder Orts- oder Landschaftsbilder noch Natur- oder Baudenkmäler beeinträchtigt werden,
- d) der Verlauf der Grundstücksgrenzen des Baugrundstücks zu dem öffentlichen Weg, an welchem das Gebäude errichtet werden soll, einer zweckmäßigen und gefälligen Bebauung des Grundstücks oder eines Nachbargrundstücks nicht entgegensteht.

b. Das Bauen an festgestellten, aber noch nicht bestehenden Ortsstraßen.

§ 12.

Auf Grundstücken, welche an einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellten, aber noch nicht hergestellten Ortsstraße liegen, ist die Errichtung von Gebäuden, sofern nicht die Gemeinde gemäß § 10 zur sofortigen Herstellung einer an den Bau führenden Straße verpflichtet ist, nur zulässig, wenn der Bauende die für die Bauausführung und für die Benutzung des Gebäudes oder im öffentlichen Interesse unentbehrliche Verbindung mit dem nächsten fahrbaren öffentlichen Weg und die für die Ableitung des Abwassers, für die Wasserversorgung und für die Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen nach Anordnung der Baupolizeibehörde auf eigene Kosten herstellt und sich dieser gegenüber zugleich verpflichtet, diese Einrichtungen bis zur planmäßigen Herstellung einer Ortsstraße auf eigene Kosten in geordnetem Zustand zu erhalten.

E. Die Neueinteilung von Baugrundstücken (Bauplagumlegung).

a. Voraussetzungen.

§ 13.

1. Zur Gewinnung zweckmäßiger Baupläche kann, wenn die Lage, die Form oder der Flächengehalt der Grundstücke im Bereich eines Ortsstraßenplans oder einer bestehenden Ortsstraße eine angemessene Bebauung hindert, auf Antrag des Gemeinderats eine Neueinteilung der Grundstücke durch Änderung der Grenzen oder Umlegung auch gegen den Willen einzelner Eigentümer dann stattfinden, wenn die Neueinteilung (Bauplagumlegung) im öffentlichen Interesse liegt und wenn zugleich mehr als die Hälfte der beteiligten Grundeigentümer sich für das Unternehmen erklären, auch die Zustimmung nach dem Steuerwert

mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen. Der in Satz 1 erwähnten Mehrheiten bedarf es nicht, wenn das Gemeinwohl die Neueinteilung dringend erheischt.

2. Für die Einleitung und Durchführung einer solchen Neueinteilung gelten die in den nachfolgenden §§ 14—20 enthaltenen Bestimmungen.

b. Grundsätze.

§ 14.

1. Aus den innerhalb des Gebiets, auf welches die Neueinteilung sich erstrecken soll, gelegenen Grundstücken — mit Einschluß der etwaigen überflüssig werdenden öffentlichen Wege — wird eine Masse gebildet.

2. Aus dieser Masse ist erforderlichenfalls zunächst das nach dem Bebauungsplan für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände auszuscheiden; der Flächengehalt des vorbezeichneten Geländes wird sämtlichen an der Masse (Absatz 1) beteiligten Grundeigentümern nach Verhältnis des Flächengehalts des von jedem derselben in die Masse eingebrachten Geländes in Abzug gebracht.

3. Das übrig bleibende Gelände wird unter die Eigentümer, welche Grundstücke in die Masse eingebracht haben, derart verteilt, daß sie einen Ersatz erhalten, welcher dem Anteil entspricht, mit dem jeder am Gesamtwert des in die Neueinteilung einzubeziehenden Geländes (Absatz 1) beteiligt war. Dabei sind für jedes einzelne seinem Flächengehalt nach zur Bebauung geeignete Grundstück ein an eine Straße grenzender Bauplatz oder mehrere solche, und zwar soweit tunlich in gleicher Lage wie die eingeworfenen Grundstücke, dem Eigentümer zuzuweisen. Diese Bauplätze müssen regelmäßig in demselben Baublock gelegen sein, in welchem das eingeworfene Grundstück sich befand. Ist die Zuweisung in demselben Baublock in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann sie auch in einem benachbarten Baublock erfolgen.

4. Grundstücke, deren Flächengehalt so gering ist, daß sie nur durch ein zur Bebauung ungeeignetes Grundstück ersetzt werden könnten (Kleinstücke), sind, wenn sie nicht mit anderen bebauten oder unüberbauten Grundstücken desselben Eigentümers, sofern letztere bebauungsfähig sind oder es durch die Zusammenlegung werden, zusammengelegt werden können, gegen Entschädigung an die Gemeinde abzutreten und von dieser zur Aufteilung in die Masse einzuwerfen.

5. Nicht zu vermeidende Wertunterschiede sind durch Geldentschädigungen auszugleichen. Die den Eigentümern zu gewährenden Entschädigungen hat die Gemeinde, die den Eigentümern auferlegten Entschädigungen haben die Eigentümer an die Gemeinde zu leisten; durch Auflage solcher Geldentschädigungen ist insbesondere auch der Wert der von der Gemeinde gemäß Absatz 4 eingeworfenen Grundstücke zu decken.

6. Das für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände (Absatz 2) geht, soweit es ein Drittel der von den Eigentümern eingeworfenen Grundfläche nicht übersteigt, unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde über. Die in den Fällen des Absatzes 4 von der Gemeinde für solches Gelände gezahlten Entschädigungen sind ihr aus der Masse zu vergüten.

7. Soweit das für die künftigen Straßen und Plätze erforderliche Gelände jenes Maß übersteigt, hat die

Gemeinde dafür Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise, statt in Geld, auch in Grundstücken geleistet werden, welche die Gemeinde innerhalb des Planbereichs entweder schon eigentümlich besitzt oder nach Absatz 4 erwirbt.

8. Die Ermittlung der Wertanschläge und Entschädigungsbeträge erfolgt unter Beachtung der Grundsätze des Enteignungsgesetzes.

c. Vorverhandlung.

§ 15.

1. Vor der Antragstellung nach § 13 Absatz 1 hat der Gemeinderat einen Plan über die Neueinteilung und Wertausgleichung aufstellen zu lassen. Dabei ist den Beteiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben; auch sind, soweit nötig, Sachverständige beizuziehen.

2. Nach Abschluß der Vorarbeiten stellt der Gemeinderat bei dem Bezirksamt den Antrag auf Neueinteilung; demselben ist beizugeben

- a) ein Plan über das der Neueinteilung zu unterziehende Gebiet mit Bezeichnung der für die Neueinteilung erheblichen gegenwärtigen Verhältnisse desselben,
- b) der Plan über die Neueinteilung,
- c) eine Darstellung der Wertanschläge und Steuerwerte der in die Neueinteilung einzubeziehenden Grundstücke, einschließlich des in die Straßenanlagen fallenden Geländes,
- d) eine Darstellung der Abzüge am Flächengehalt der einzelnen Grundstücke zufolge Ausscheidung des Straßengeländes (§ 14 Absatz 2),
- e) eine Darstellung der Wertanschläge der neu eingeteilten Grundstücke ohne das Straßengelände,
- f) eine Darstellung der zur Wertausgleichung zu gewährenden oder aufzuerlegenden Geldentschädigungen (§ 14 Absatz 5),
- g) eine Darstellung der nach § 14 Absatz 4 von der Gemeinde zu leistenden Entschädigungen sowie der ihr nach § 14 Absatz 6 Satz 2 gebührenden Vergütungsbeträge,
- h) eine Darstellung der nach § 14 Absatz 7 den einzelnen Eigentümern zukommenden Ersatzbeträge,
- i) eine Darstellung des Ergebnisses der mit den Beteiligten geführten Verhandlungen nebst den Gutachten der etwa vernommenen Sachverständigen.

3. Gibt die vorläufige Prüfung des Antrags dem Bezirksamt keinen Anlaß zur Beanstandung in formaler Beziehung, so hat dasselbe den Plan, nötigenfalls unter Beizug Sachverständiger, zur Abstimmung der Beteiligten zu bringen. Die Ladung zur Abstimmungstagsfahrt ist öffentlich bekannt zu machen; den beteiligten Grundeigentümern oder deren Bevollmächtigten, soweit sie im Deutschen Reich an bekannten Orten anwesend sind, ist dieselbe außerdem besonders zuzustellen. Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung beziehungsweise der Zustellung der Ladung und der Tagfahrt muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

4. Bei der Abstimmung werden Nichterschienene und Nichtabstimmende als zustimmend gezählt. Als Eigentümer gilt der als solcher im Grundbuch Eingetragene. Im übrigen gelten für die Abstimmung die Vorschriften in § 9 Absatz 2—6 des Feldbereinigungs-

gesetzes*). Bei Berechnung des einem Mitberechtigten zukommenden Stimmgewichts nach § 9 Absatz 3 dieses Gesetzes tritt jedoch an Stelle der Fläche eines Grundstücks der Steuerwert.

5. In das Protokoll über die Abstimmungstagfahrt sind auch die von einzelnen Eigentümern gegen den Plan über die Neueinteilung und die Vertausgleichung oder gegen die Abtretung von Grundstücken erhobenen Einwendungen und die Anmeldung etwa hieraus abgeleiteter Entschädigungsansprüche aufzunehmen. Die nicht spätestens in der Tagfahrt angemeldeten Ansprüche dieser Art gelten als ausgeschlossen; insbesondere findet eine nachträgliche Geltendmachung derselben im Weg der Klage gemäß § 17 dieses Gesetzes nicht statt. Auf diese Folge der Unterlassung sowie darauf, daß Nichtabstimmende als zustimmend angesehen werden (Absatz 4 Satz 1), ist in der Ladung zur Tagfahrt (Absatz 3 Satz 2) hinzuweisen.

§ 9.

Stimmberechtigte.

2) Ist ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches eingetragen, so gilt die Zustimmung für dieses Grundstück als verweigert, wenn entweder der als Eigentümer Eingetragene oder der durch den Widerspruch Geschützte seine Zustimmung verweigert.

3) Sind an einem Grundstück mehrere Personen als Miteigentümer, Miterben oder Gesellschafter beteiligt, so kann jede ihre Stimme unabhängig von den Mitberechtigten abgeben; jede Stimme und die Fläche, die sie vertritt, wird aber nur mit dem Bruchteil gerechnet, der dem Eigentumsanteil (Erbteil, Anteil am Gesellschaftsvermögen) entspricht.

4) Bei Grundstücken von Eheleuten ist derjenige Ehegatte zur Abstimmung befugt, dem die Verwaltung des Grundstücks zusteht; einer Ermächtigung des anderen Ehegatten bedarf es nicht. Bei Grundstücken, die zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören (§ 1485 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ist der überlebende Ehegatte zur Abstimmung befugt.

5) Gesetzliche Vertreter bedürfen nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die Vertreter von Gemeinden, Kirchengemeinden, Stiftungen und sonstigen der Aufsicht unterliegenden Gemeinschaften oder Anstalten nicht der Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörde, die Eigentümer eines geschlossenen Hofguts nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

6) Die Abstimmung der Stimmberechtigten ist auch für ihre Rechtsnachfolger bindend.

6. Nach Einkunft des in Absatz 2 bezeichneten Antrags kann für die Zeit bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens von der Baupolizeibehörde die Errichtung von Bauten in dem für die Neueinteilung in Aussicht genommenen Gebiet untersagt werden.

d. Verfahren vor dem Bezirksamt und dem Ministerium des Innern.

§ 16.

1. Nach beendigter Vorverhandlung berichtet das Bezirksamt dem Minister des Innern darüber, ob die Voraussetzungen für eine Neueinteilung nach § 13 Absatz 1 gegeben sind.

2. Hält der Minister des Innern die Neueinteilung nicht für im öffentlichen Interesse liegend und nicht für angemessen oder glaubt er, daß im Fall des § 13

*) Wortlaut des § 9 Abs. 2 bis 6 des Feldbereinigungsgesetzes vom 27. März 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77).

Absatz 1 Satz 2 das Gemeinwohl die Neueinteilung nicht dringend erheischt, so ordnet er an, daß das Verfahren zu beruhen habe; eine Anfechtung dieser Verfügung findet nicht statt.

3. Werden die Voraussetzungen des § 13 als gegeben anerkannt und gibt das gepflogene Verfahren zu Beanstandungen keinen Anlaß, so beschließt der Minister des Innern endgültig darüber,

- a) ob diejenigen, welche gegen den Bezug zu der Neueinteilung, gegen die Zuteilung der Bauplätze, gegen die Vertausgleichung oder aus anderen Gründen Einwendungen erhoben haben, verbunden sind, an der Neueinteilung nach Maßgabe des Planes teilzunehmen;
- b) ob die Eigentümer von Kleinstücken (§ 14 Absatz 4) verpflichtet sind, dieselben zum Zwecke der Durchführung der Neueinteilung gegen vorherige Entschädigung an die Gemeinde abzutreten.

4. Die Entschließung des Ministers des Innern ist den Beteiligten anzustellen und in dem für den betreffenden Bezirk zuständigen amtlichen Verkündungsblatt zu veröffentlichen.

5. Durch die Entscheidung des Ministers wird die Verbindlichkeit zur Teilnahme an der Neueinteilung endgültig begründet, so daß im einzelnen Fall über die Frage, ob die Neueinteilung im öffentlichen Interesse liegt oder ob das Gemeinwohl dieselbe dringend erheische und ob die die Verbindlichkeit ausprechende Entscheidung auf ein gesetzmäßiges Verfahren gebaut sei, eine Streitverhandlung vor der Verwaltungsbehörde oder vor Gericht oder eine gerichtliche Entscheidung unzulässig ist.

6. Bis zur Entschließung des Ministers des Innern ist der Gemeinderat jederzeit berechtigt, den Antrag auf Neueinteilung der Grundstücke zurückzuziehen.

e. Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde.

§ 17.

1. Die von dem Verfahren betroffenen Eigentümer können gegen die Gemeinde Anspruch auf Geldentschädigung durch Klage bei dem bürgerlichen Gericht erheben, wenn sie behaupten, daß der ihnen gewährte Ersatz den Vorschriften des § 14 Absatz 8 nicht entspricht. Als Ersatz im Sinn dieser Bestimmung gelten

- a) für Eigentümer von Kleinstücken die in § 14 Absatz 4 vorgesehene Geldentschädigung,
- b) für die bei der Neueinteilung beteiligten Eigentümer die ihnen zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihnen etwa auferlegten oder gewährten Geldentschädigungen sowie in den Fällen, in welchen ausnahmsweise für das Straßengelände ein Geldersatz stattfindet (§ 14 Absatz 7), mit dem ihnen zugewiesenen Anteil an dem Ersatzbetrag.

2. Die Klage ist bei Vermeiden des Verlustes binnen eines Monats, von dem Tag an gerechnet, an welchem die Entschließung des Ministers des Innern bekannt gemacht worden ist, zu erheben.

f. Rechte dritter Personen.

§ 18.

Hinsichtlich der auf den Grundstücken des bisherigen Besitzstandes ruhenden Rechte Dritter sind

im Falle der Neueinteilung die §§ 21 bis 29 des Gesetzes über die Feldbereinigung mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Die Aufstellung darüber, wie sich die Rechte Dritter an den Grundstücken ändern, hat der Gemeinderat zu fertigen.

2. Die auf Kleinstücken (§ 14 Absatz 4) lastenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Real-lasten erlöschen.

3. Im Falle des § 24 Absatz 4 des Gesetzes über die Feldbereinigung ist die Wertminderung nicht nach dem Ertragswert, sondern unter Beachtung der Grundsätze des Enteignungsgesetzes festzustellen.

g. Vollzugsreiserklärung.

§ 19.

1. Nach endgültig erledigtem Verfahren erklärt das Ministerium des Innern den Plan über die Neueinteilung der Grundstücke für vollzugsreif und bestimmt zugleich den Zeitpunkt für den Übergang des Eigentums und der Rechte dritter Personen.

2. Dieser Übergang geschieht kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte. Die Staatsverwaltungsbehörde hat jedoch unverzüglich das Grundbuchamt um die Eintragung des erfolgten Übergangs zu ersuchen. Der Übergang des Eigentums infolge der Neueinteilung ist der Verkehrssteuer nicht unterworfen.

3. Auf Antrag der Gemeinde oder eines Beteiligten kann die Vollzugsreiserklärung auch erfolgen, wenn eine Einigung oder Entscheidung über die Höhe der Entschädigung noch nicht getroffen ist, sofern nachgewiesen wird, daß die Entschädigungsbeträge in der von den Berechtigten beanspruchten Höhe hinterlegt sind.

h. Vollzug der Neueinteilung.

§ 20.

1. Der Vollzug des Planes über die Neueinteilung liegt dem Gemeinderat ob.

2. Die Kosten der Aufstellung und des Vollzugs des Planes bleiben der Gemeinde zur Last.

3. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß diese Kosten und die von der Gemeinde zu leistenden nicht gedeckten Entschädigungen ganz oder zum Teil von den an dem neuen Bestzustand beteiligten Eigentümern nach Maßgabe der Bereicherung ersetzt werden, welche diese durch die Neueinteilung erfahren haben.

4. Aber die Verpflichtung zur Leistung dieses Ersatzes oder der in § 14 Absatz 5 bezeichneten Geldentschädigungen entscheidet erforderlichenfalls der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung ist Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, in den Fällen des § 14 Absatz 5 jedoch nur, wenn die Klage sich darauf stützt, daß die geforderte Geldentschädigung dem vollzugsreifen Plan nicht entspricht; der Rekurs an das Ministerium des Innern ist ausgeschlossen.

5. Auf alle Forderungen der Gemeinden gegen die Beteiligten finden die Vorschriften über die Betreibung öffentlicher Abgaben entsprechende Anwendung. Die Gemeinden sind befugt, zur Sicherung der bezeichneten Ansprüche, insoweit dieselben den Betrag von einhundert Mark übersteigen, die Eintragung einer Sicherungshypothek auf die am Verfahren beteiligten

Grundstücke der Schuldner zu verlangen. Die Eintragung der Sicherungshypothek erfolgt auf Ersuchen des Bezirksamts.

i. Neueinteilung mit Zustimmung aller Grundeigentümer.

§ 21.

1. Haben der Neueinteilung eines Baugebiets alle beteiligten Grundeigentümer und der Gemeinderat zugestimmt, so kommt dieselbe mit den Wirkungen des § 18 und des zweiten Absatzes des § 19 zustande, sobald sie von dem Ministerium des Innern nach gutachtlicher Äußerung des Bezirksamts für vollzugsreif erklärt ist.

2. Auf die Zustimmungserklärung der Grundeigentümer finden die Bestimmungen in § 15 Absatz 4 Satz 2 und 3 Anwendung.

3. Auf die aus dem Unternehmen sich ergebenden Geldansprüche unter den beteiligten Grundeigentümern findet § 20 Absatz 4 Anwendung.

F. Die Umlegung der Straßenkosten.

§§ 22 bis 25.

Reinigung der Ortsstraßen oder Ersatzleistung hierfür durch die Angrenzer.

§ 26.

1. Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann die Pflicht zur Reinigung der Ortsstraße den Eigentümern, Mietern und Pächtern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden.

2. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung den Eigentümern, Mietern und Pächtern, der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke die Pflicht zum Ersatz der von der Gemeinde für die Reinigung aufgewendeten Kosten auferlegt werden. Der Absatz 7 des § 22 findet entsprechende Anwendung.

3. Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auch auf die Verpflichtung zum Bestreuen der Straßen bei Eisbildung Anwendung.

G. Baulasten.

Baulastenbücher.

§ 27.

1. Besondere, nicht schon aus den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften sich ergebende Verpflichtungen, welche hinsichtlich der Art der Überbauung oder hinsichtlich der Nichtbebauung von Grundstücken oder Grundstücksteilen sowie hinsichtlich der Art der Benutzung von Bauten oder Bauteilen auf Verlangen der Baupolizeibehörde gegenüber dieser Behörde von dem Eigentümer mit Rücksicht auf ein von ihm oder von einem anderen Eigentümer eingereichtes Baugesuch übernommen werden, haften, wenn sie in dem Baulastenbuch eingetragen sind, als öffentlich-rechtliche Lasten (Baulasten) auf dem Grundstück und gehen als solche auf jeden späteren Erwerber des Grundstücks über.

2. Die Erklärungen, durch welche solche Verpflichtungen übernommen werden, müssen, um rechtsverbindlich zu sein, in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde oder unterschriftlich zu Protokoll der

Baupolizeibehörde oder der Gemeindebehörde abgegeben werden. Im übrigen ist die Rechtsgültigkeit der Erklärungen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.

3. Soll durch Übernahme einer solchen Baulast die zulässige Überbauung eines Grundstücks nach Fläche oder Höhe zugunsten eines Nachbarn verringert werden, so sind diejenigen, für welche Rechte im Grundbuch eingetragen sind, von dem Vorhaben zu benachrichtigen, soweit sie oder ihr Bevollmächtigter einen bekannten Wohnsitz im Deutschen Reich haben. Die Eintragung der Baulast soll nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach der Zustellung der Nachricht an die Drittberechtigten erfolgen.

4. Die Baulastenbücher werden von der Gemeinde geführt. Die näheren Vorschriften über ihre Einrichtung und Führung werden im Verordnungsweg erlassen.

5. Die Einsicht der Baulastenbücher ist jedermann gebührenfrei gestattet. Auf Verlangen sind daraus auf Kosten des Antragstellers Auszüge oder Zeugnisse zu erteilen.

6. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verpflichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art erlangen die daselbst vorgesehene dingliche Wirkung, wenn die Erklärungen der Formvorschrift des Absatzes 2 entsprechen und wenn seit Abgabe der Erklärung bis zum Eintrag in das Baulastenbuch ein Wechsel des Eigentümers nicht stattgefunden hat.

7. Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde über das Bestehen von Baulasten und über die Wirksamkeit der Erklärungen, durch welche sie übernommen worden sind, findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt; der Rekurs an das Ministerium des Innern ist ausgeschlossen.

H. Besondere Baubeschränkungen.

Beschränkung der Benutzung von Vorgärten.

§ 28.

1. Die Benutzung von Vorplätzen und Vorgärten (§ 2 Absatz 3) an einer hergestellten Ortsstraße zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken kann durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt werden.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden an Geld bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bestraft.

Bauten an Eisenbahnen und öffentlichen Wegen.

§ 29.

1. Bauten aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 m von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofs errichtet werden.

2. Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 15 m betragen.

3. In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften nach Anhörung der beteiligten Eisenbahnverwaltung gestattet werden.

4. Für Bauten an öffentlichen Wegen, die nicht zugleich Ortsstraßen sind, sind die Vorschriften des Straßengesetzes maßgebend.

J. Entschädigung und Zuständigkeit.

Entschädigungsansprüche.

§ 30.

1. Eine Entschädigung können diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder in Anwendung der §§ 6, 11, 12 und 29 dieses Gesetzes sowie des § 31 des Straßengesetzes genötigt werden, ihr Eigentum unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht verlangen.

2. Dem Eigentümer steht jedoch, wenn ihm unter einer der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen der Wiederaufbau eines Gebäudes verweigert wird, gegen die Gemeinde, in den Fällen des § 29 Absatz 1 bis 3 gegen die Eisenbahnverwaltung, in den Fällen des § 31 des Straßengesetzes gegen die Straßenbaupflichtigen für die durch die Verjagung verursachte Wertminderung des Grundstücks ein Anspruch auf Entschädigung zu. Im Fall der Bauverweigerung (§ 6) findet auch dieser Anspruch nicht statt.

3. Wird eine Ortsstraße eingezogen oder in ihrer Höhe oder Richtung geändert, oder wird die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße ausgegeben oder nach Höhe, Breite oder Richtung abweichend von dem Plan vollzogen, so ist die hierdurch verursachte Wertminderung der vor der Bekanntmachung des bezüglichen Vorhabens an der abgeänderten Strecke der bestehenden oder geplanten Ortsstraße errichteten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigentümern von dem Straßenbaupflichtigen insoweit zu ersetzen, als die Wertminderung und gegebenenfalls die neu hinzukommende Straßenkostenbeitragslast (§§ 22 bis 24) nicht durch eine als Folge der Straßenveränderung eintretende Wertserhöhung ausgeglichen ist.

4. Außerdem hat der Straßenbaupflichtige, wenn die Höhe einer Ortsstraße verändert wird, die dadurch nötig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der angrenzenden Grundstücke auf seine Kosten herzustellen; soweit durch die Veränderung der Wert des Grundstücks erhöht ist, hat der Eigentümer den der Wertserhöhung entsprechenden Teil der Herstellungskosten zu vergüten. Der Eigentümer kann, statt der Herstellung durch den Straßenbaupflichtigen, den Ersatz der zur Herstellung gemachten Aufwendungen abzüglich des Betrags der durch die Veränderung verursachten Wertserhöhung verlangen.

5. Auf die Bestimmung der Entschädigung finden in den Fällen des Absatzes 2 und 3, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Enteignungsgesetzes Anwendung.

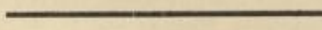


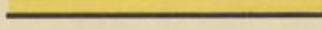


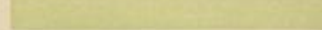


6. Für die Ansprüche aus Absatz 2 bis 5 sind die bürgerlichen Gerichte zuständig.

Ortsstraßengesetz.

AbErl. d. MdZ. v. 19. 6. 1937 Nr. 32 439
Norm. XXXIII¹, XXII².

1. Bei der Veröffentlichung des Wortlauts des Ortsstraßengesetzes vom 15. 10. 1908, wie er sich unter Berücksichtigung der seitdem erfolgten Änderungen

Planzeichen für die Darstellung von Ortsstraßenplänen in Baden.

Bezeichnung der Farben: S = Strich (Tusche) F = Farbband (Wasserfarbe)	Darstellung der Planzeichen	Erläuterung der Planzeichen
F = elfenbeinschwarz Nr. 11) S = schwarz)		festgestellte oder bestehende Bauflucht, sowie festgestellte oder bestehende Bau- und Straßenflucht
S = schwarz		festgestellte oder bestehende Straßen- flucht
F = Zinnober Nr. 58) S = Zinnober)		neu festzustellende Bauflucht, sowie neu festzustellende Bau- und Straßenflucht
S = Zinnober		neu festzustellende Straßenflucht
F = indanthrengelb Nr. 68) S = schwarz)		aufzuhebende Bauflucht bei verblei- bender Straßenflucht
F = indanthrengelb Nr. 68) S = blau)		aufzuhebende Bau- und Straßenflucht
S = blau		aufzuhebende Straßenflucht
F = Hookers grün (hell) Nr. 139		Borgärtenflächen und private Grün- anlagen
F = Hookers grün (dunkel) Nr. 140		öffentliche Grünflächen
F = lichter Ocker		Straßenflächen und -plätze

Südwestdruck Karlsruhe.

**Planzeichen für die Darstellung von Ortsstraßen-
plänen.**

RdErl. d. MdZ. v. 6. 7. 1939 Nr. 56 552 Norm. XXII⁶.

Die bei der Beratungsstelle für Ortsbaupläne im Ministerium einkommenden Ortsstraßenpläne zeigen keine einheitliche Darstellung der Bau- und Straßenfluchten, der Vorgärten, der Garten- und Straßenflächen und der Plätze.

Da eine einheitliche Regelung der Planzeichen für Ortsstraßenpläne für das Reichsgebiet z. Zt. nicht beabsichtigt ist, besteht Anlaß, die Darstellung der Planzeichen für Ortsstraßenpläne in Baden einheitlich zu regeln. Zu diesem Zweck sind künftig bei der Feststellung von Ortsstraßenplänen Planzeichen zu verwenden, wie sie in der Beilage ¹⁾ dargestellt sind. Diese Beilage geht den Baupolizeibehörden auch gesondert zu. Sonstige Interessenten (Städtebauer, Architekten, Ingenieure) können die Beilage von der Südwestdeutschen Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe, Karl-Friedrich-Strasse 6, zum Preis von 15 *Reichspf.* für das Stück zuzüglich Porto beziehen.

An die Baupolizeibehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

¹⁾ Vgl. S. 796 e und f.

dieses Gesetzes ergibt (i. Bekanntmachung vom 30. 10. 1936, GVB. S. 179), wurde versehentlich der § 18 nicht in der Fassung, die dieser Paragraph durch den § 55 des Gesetzes über die Feldbereinigung vom 27. 3. 1931 (GVB. S. 77) erhalten hat, sondern in der alten Fassung abgedruckt. In meiner im Gesetz- und Verordnungsblatt erscheinenden Bekanntmachung von heute ist nunmehr die hiernach z. Zt. geltende Fassung des § 18 veröffentlicht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß in § 3 Abs. 4 zwischen den Worten „hält“ und „nötigenfalls“ der Beistrich zu streichen ist.

2. Bei der Bekanntmachung des Wortlauts des Ortsstraßengesetzes wurde davon abgesehen, eine Anpassung dieses Gesetzes an die Bestimmungen der DGO. vorzunehmen, weil das Ortsstraßengesetz wie alle übrigen vor Erscheinen der DGO. erlassenen Gesetze ohne weiteres insoweit abgeändert ist, als es mit den Bestimmungen über die Gemeindeverfassung in Widerspruch steht. Da in dieser Beziehung Zweifel laut geworden sind, wird hiermit ausdrücklich festgestellt, daß alle im Ortsstraßengesetz dem „Gemeinderat“ zugewiesenen Aufgaben nunmehr vom Bürgermeister im Rahmen der Bestimmungen der DGO., insbesondere § 55 DGO., wahrzunehmen sind. In gleicher Weise sind auch andere Vorschriften des Ortsstraßengesetzes überholt (z. B. § 29 Abs. 4 durch die Bestimmungen des Reichsarbeitsministers über den Ausbau an Verkehrsstraßen, BaWB. 1936 S. 983).

3. Bei der Vorlage von Anträgen auf Vollzugsreifeerklärung von Bauplanumlegungen wird vielfach versäumt, alle für ein geordnetes Verfahren erforderlichen Unterlagen beizufügen:

a) Es muß jeweils auch der amtlich festgestellte Baufluchtenplan mit vorgelegt werden. Außerdem ist auf dem Umlegungsplan der Übereinstimmung mit dem Baufluchtenplan unter Angabe des Zeitpunkts der Feststellung desselben zu vermerken und durch den Bürgermeister zu unterzeichnen.

b) Vor Einreichung des Antrags auf Vollzugsreifeerklärung haben sich die Bezirksämter jeweils mit dem Grundbuchamt sowohl wegen etwaiger der Grundbucheintragung entgegenstehender Hindernisse als auch wegen des Zeitpunkts des Eigentumsübergangs und des für die Vorbereitungsarbeiten des Antrags erforderlichen Zeitraums ins Benehmen zu setzen. Das Ergebnis der Verhandlungen ist unter Angabe des für den Eigentumsübergang vorgeschlagenen frühesten Zeitpunkts in dem Bericht zu erwähnen.

c) In den Berichten sind die Lagerbuchnummern und Eigentümer der für die Umlegung in Frage kommenden Grundstücke genau anzugeben.

d) In den Berichten ist anzugeben, welche Grundstückseigentümer gegen die Bauplanumlegung Einwendung erhoben haben und aus welchen Gründen. Auch ist zu sämtlichen Einwendungen Stellung zu nehmen.

4. Bei Vorverhandlungen in Kleinsiedlungsverfahren ist die Beobachtung gemacht worden, daß mancherorts die Auffassung vertreten wird, daß der Bebauungsplan für eine Kleinsiedlung, der vom Reichsheimstättenamt bearbeitet und von der Landeskreditanstalt für Wohnungsbau genehmigt worden ist, nicht mehr einer Genehmigung nach den Vorschriften des Ortsstraßengesetzes bedürfe. Diese Auffassung

ist irrig. Es muß also das ordnungsmäßige Feststellungsverfahren gemäß § 3 OStrG. stattfinden. Eine andere Frage ist, ob, wenn die am Kleinsiedlungsverfahren beteiligten zuständigen Behörden und Stellen sich über die Lage und Straßenführung einer bestimmten Kleinsiedlung geeinigt haben, alsdann noch die Durchführung des förmlichen Verfahrens nach § 3 OStrG. abgewartet werden muß, bis die Bauarbeiten für die Kleinsiedlung in Angriff genommen werden dürfen. Wenn in solchen Fällen mit Sicherheit damit gerechnet werden kann, daß die Durchführung des Verfahrens nach dem Ortsstraßengesetz keinerlei Hemmung erfahren wird, also insbesondere, wenn auch von dritter privater Seite keine Einwendungen vorliegen, dann hätte ich nichts dagegen einzuwenden, wenn die Baugenehmigung zur Erstellung der Siedlung sofort erteilt wird. Es ist jedoch notwendig, daß das Baufluchtenfeststellungsverfahren gleichfalls sofort in die Wege geleitet und mit größter Beschleunigung durchgeführt wird.

5. Vielfach hat das Bauplanumlegungsverfahren dadurch eine erhebliche Verzögerung erfahren, daß die Bezirksämter auf der Beibringung des Erbenachweises für solche Personen bestanden, die die Erben einer im Grundbuch als Eigentümer eingetragenen Person sind. Des Erbenachweises bedarf es nur insofern, als die Beteiligten in dem Verfahren Einwendungen erheben wollen. Hierbei ist es jedoch Sache der Erbberechtigten, den Erbenachweis zu erbringen. Dadurch, daß eine Bauplanumlegung zur Voraussetzung hat, daß sie im öffentlichen Interesse liegt und auch die übrigen in § 13 OStrG. erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind, ist gewährleistet, daß die Interessen der einzelnen gebührend berücksichtigt werden; hierzu kommt die öffentliche Ladung und die öffentliche Abstimmung. Nachdem die öffentliche Ladung zur Abstimmungstagsfahrt erfolgt ist, ist es Sache der Grundstückseigentümer, ihre Rechte zu wahren. Erbringen sie den Erbenachweis bis zur Abstimmung nicht, dann werden sie, wenn sie bei der Tagfahrt gegen die Bauplanumlegung Einwendungen erheben, mangels ausreichender Legitimation nicht als dagegen stimmend gezählt; sie werden vielmehr in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 4 Satz 1 OStrG. als zustimmend gezählt. Ihr Widerspruch kann jedoch noch im Rahmen der Prüfung gemäß § 16 des OStrG., ob die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 gegeben sind, Berücksichtigung finden. Es dürfte sich empfehlen, daß die Gemeindebehörde unter den mutmaßlichen Erben denjenigen auswählt, der das beteiligte Grundstück bewirtschaftet oder die Grundsteuer dafür entrichtet, und mit ihm die Verhandlungen über die Neueinteilung führt und ihn belehrt, daß er nur dann an der Abstimmung teilnehmen kann, wenn er inzwischen seine Eintragung im Grundbuch erwirkt.

Eine freiwillige Neueinteilung gemäß § 21 OStrG. ist nur möglich, wenn sämtliche beteiligten Grundstückseigentümer im Grundbuch als solche eingetragen sind, bei Vorhandensein von Erben also diese ihre Eintragung erwirkt haben.

An die Bezirksämter, Polizeipräsidien, Polizeidirektionen und die Gemeinden. — BaWB. S. 767.

Planzeichen

für die Darstellung von Ortsstraßenplänen.

NdErl. d. MdZ. v. 6. 7. 1939 Nr. 56 552 Norm. XXII^o.

Die bei der Beratungsstelle für Ortsbaupläne im Ministerium einkommenden Ortsstraßenpläne zeigen keine einheitliche Darstellung der Bau- und Straßenfluchten, der Vorgärten, der Garten- und Straßenflächen und der Plätze.

Da eine einheitliche Regelung der Planzeichen für Ortsstraßenpläne für das Reichsgebiet z. Zt. nicht beabsichtigt ist, besteht Anlaß, die Darstellung der Planzeichen für Ortsstraßenpläne in Baden einheitlich zu regeln. Zu diesem Zweck sind künftig bei der Feststellung von Ortsstraßenplänen Planzeichen zu verwenden, wie sie in der Beilage¹⁾ dargestellt sind. Diese Beilage geht den Baupolizeibehörden auch gesondert zu. Sonstige Interessenten (Städtebauer, Architekten, Ingenieure) können die Beilage von der Südwestdeutschen Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 6, zum Preis von 15 Pf. für das Stück zuzüglich Porto beziehen.

An die Baupolizeibehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — BaWB. S. 787.

¹⁾ Siehe angefügte Beilage.

Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen.

(KartVeröffVO.).

Vom 6. Februar 1940 (RGBl. I S. 294).

Auf Grund des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

§ 1.

Kartographische Darstellungen jeder Art vom Gebiet des Großdeutschen Reichs, die der Öffentlichkeit durch Kauf, Verleih, Ausstellung, Aushang oder auf sonstige Weise zugänglich sind, dürfen keine Eintragungen enthalten, deren Bekanntgabe geeignet ist, das Gemeinwohl zu schädigen. Wer eine kartographische Darstellung, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, herstellt, druckt oder verlegt, ist dafür verantwortlich, daß Inhalt und Umfang der Darstellung den Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 2.

Seit dem 1. Januar 1933 hergestellte kartographische Darstellungen mit Eintragungen, die gemäß § 1 dieser Verordnung untersagt sind, dürfen der Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind deutsche Admiraltätskarten.

§ 3.

Auf allen kartographischen Veröffentlichungen sind der Name, der Verlagsort oder Wohnort des Verlegers, Druckers oder Herstellers sowie das Erscheinungsjahr anzugeben.

§ 4.

(1) Bei gesetzlich vorgeschriebener Offenlegung von Karten und Plänen, auf denen militärische Bauten oder Anlagen oder wehrwirtschaftliche Betriebe verzeichnet sind, sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen besondere Sicherungsvorkehrungen zu treffen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register vom 30. September 1936 (RGBl. I S. 853) bleiben unberührt.

§ 5.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Berlin, den 6. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern.

Erste Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen.

Vom 6. Februar 1940 (RGBl. I S. 295).

Zur Durchführung der Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen (KartVeröffVO.) vom 6. Februar 1940 (RGBl. I S. 294) ordne ich im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht an:

§ 1.

(1) Zu den kartographischen Darstellungen gehören alle amtlichen und nichtamtlichen Karten, Pläne, Stadtpläne, Ortspläne, Kartenstizzen, Risse, Atlanten usw. — auch soweit sie Büchern, Schriftwerken oder sonstigen Veröffentlichungen zur Veranschaulichung beigelegt sind.

(2) Kartographische Darstellungen müssen so entworfen und kartentechnisch ausgearbeitet sein, daß sie keinen Einblick in Zweckbestimmung, Anzahl, Umfang, Größe und Beschaffenheit sowie in örtliche und allgemeine wehr- oder betriebstechnische Zusammenhänge militärischer Anlagen und Bauten oder wehrwirtschaftlicher Betriebe vermitteln.

(3) Kartenstizzen, Verkehrs-, Plakat-, Relief- und Bildkarten sowie wirtschaftsgeographische Karten u. dgl. dürfen insbesondere keine Anhaltspunkte über Standorte, Erzeugungsmengen, Kapazitäten, Beschäftigungsziffern oder Absatzmengen kriegswichtiger industrieller Werke geben.

§ 2.

Je nach den obwaltenden Verhältnissen sind die Anlagen, Betriebe, Gebäude, topographischen Gegenstände usw.

- a) überhaupt nicht darzustellen;
- b) nur unvollständig oder andeutungsweise oder unverfänglich in einer Form darzustellen, die ein Erkennen der wirklichen Zweckbestimmung und Zusammenhänge auch bei aufmerksamem Lesen ausschließt;

- c) soweit die Gegenstände im Grundriß oder durch Signaturen dargestellt werden dürfen, nicht durch Schriftzüge zu erläutern.

§ 3.

Es ist verboten darzustellen:

- Befestigungs- und Munitionsanlagen, Tanklager der Wehrmacht, Militärflugplätze und die dazugehörigen Anlagen;
- nichtöffentliche Bahnen oder Straßen oder Wege, die vom Hauptverkehrsnetz zu militärischen Anlagen und Bauten oder wehrwirtschaftlichen Betrieben hinführen;
- Wasser- und Gasfernleitungen, Kabel- und Hochspannungsfreileitungen, militärische Funkanlagen;
- militärische Baurampen an Reichsautobahnen;
- trigonometrische Punkte jeder Art.

§ 4.

(1) Militärische Hafenanlagen dürfen nur in dem Umfang wiedergegeben werden, wie sie in den für die Öffentlichkeit freigegebenen Admiraltätskarten dargestellt sind.

(2) Von Bahnhofsanlagen dürfen nur die Umgrenzung des Bahnhofsgeländes und das Empfangsgebäude dargestellt werden, nicht aber Einzelheiten der Anlagen. Von den Gleisanlagen dürfen nur die durchgehenden Gleise signaturmäßig wiedergegeben werden. Anschlußgleise sind an der Umrandungslinie des Bahnhofs beginnend zu zeichnen. Nicht zu übernehmen sind die Gleisentwicklung der Bahnhöfe (Rangieranlagen), Ladestraßen, Rampen, Drehscheiben, Bahnbetriebswerke (Lokomotivschuppen, Lokomotivbehandlungsanlagen), Wasserstationen und Bahnkraftwerke.

(3) Bei militärischen Anlagen und Bauten sowie wehrwirtschaftlichen Betrieben, die durch ihre ungewöhnliche Form allgemein oder durch den Grundriß einzelner Gegenstände auf die Art des Betriebes oder der Anlage schließen lassen, dürfen die elektrischen Zentralen, Gasbehälter, Röhrtürme, Hochöfen, Wasserwerke u. dgl. nicht dargestellt werden. Sind solche Anlagen, Bauten oder Betriebe in den bisherigen Karten nicht dargestellt und in der Öffentlichkeit einzeln oder versteckt angelegt, so ist lediglich ihre örtliche Grundstücksangrenzung aufzunehmen.

(4) Bei Wehren, Stauanlagen, Schleusen und ähnlichen tiefbau- oder wasserbautechnischen Anlagen dürfen — besonders in großmaßstäblichen Karten — nur diejenigen Einzelheiten ausgenommen werden, die für den Verkehr allgemein von Bedeutung sind. Bei den Binnenwasserstraßen dürfen Einzelheiten nur insoweit dargestellt werden, als sie in dem der Öffentlichkeit zugänglichen „Führer auf den deutschen Schiffsstraßen“ enthalten sind.

(5) Militärische Anlagen und Bauten sowie wehrwirtschaftliche Betriebe, die in Wohngebieten liegen oder im Anschluß an Wohngebiete entstehen, sind in der Darstellungsform der Umgebung anzugleichen.

§ 5.

(1) Schriftzüge sind untersagt für militärische und militärisch art- und zweckverwandte Gebäude und Anlagen, z. B. Kaserne, Kommandantur, Wehrkreis-

kommando, Sicherheitsstand, Munitionsanstalt, Pulvermagazin, Verpflegungs- und Bekleidungsamt, Polizeischule, Arbeitslager, Barackenlager u. dgl.

(2) Bei wehrwirtschaftlichen Betrieben, z. B. bei Fabriken, Gruben, Hütten- und Werkanlagen sind jegliche, die Art des Betriebes kennzeichnenden Züge wegzulassen: wie Gaswerk, Elektrizitätswerk, Laboratorium, Funkanlage, Maschinenhaus, Motorenprüfstand, Schalttafel, Umformer, Stollen, Hochofen, Erzwäsche, Gießerei, Erdölbohrturm, Erdöllager, Ölbehälter, Großtankanlage, Wasserturm, Pumpwerk u. dgl. Ausgenommen sind Objekte, die aus navigatorischen Gründen in den deutschen Admiraltätskarten enthalten sein müssen. Eine Übernahme in irgendwelche andere Karten ist verboten.

(3) Ebenso sind für bahnbetriebstechnische Gebäude und Einrichtungen Schriftzüge zu unterlassen. Lediglich der Bahnhofsanlage darf der Name des Bahnhofs zugelegt werden.

§ 6.

Bei amtlichen, der Öffentlichkeit zugänglichen kartographischen Darstellungen, die Behörden selbst herstellen oder herstellen lassen, sowie bei nichtamtlichen kartographischen Darstellungen, die Behörden für Dritte herstellen, sind diese Behörden dafür verantwortlich, daß Inhalt und Umfang der Darstellungen den Erfordernissen der Verordnung und der Durchführungsbestimmungen genügen.

§ 7.

In Zweifelsfällen erteilen die zuständigen Wehrkreis- und Marinekommandos Auskunft. Zuständig ist jeweils das Wehrkreis- oder Marinekommando, in dessen Bezirk der Verlagsort oder Wohnort des Verlegers, Druckers oder Herstellers liegt. Für Seekarten ist in allen Fragen das Oberkommando der Kriegsmarine (Amtsgruppe Nautik) zuständig.

§ 8.

Kartographische Darstellungen, die vor dem 1. Januar 1933 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, sind nach Maßgabe der Verordnung und der Durchführungsbestimmungen zu bereinigen, sobald sie neu aufgelegt oder im Zuge der Laufendhaltung berichtigt oder umgearbeitet werden. Ausgenommen sind deutsche Admiraltätskarten.

§ 9.

(1) Wer Einsicht in offengelegte Karten oder Pläne begehrt, in denen der öffentlichen Kenntnis vorzuenthaltende Eintragungen verzeichnet sind, hat in jedem Fall ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen.

(2) Als weitere Sicherungsvorkehrungen kommen in Betracht:

- Die Unbedenklichkeit der Person des Antragstellers ist zu prüfen; seine Personalien sind festzustellen.
- Der Antragsteller ist darüber zu belehren, daß er zur Verantwortung gezogen werden kann wenn durch sein Verschulden gewisse der öffentlichen Kenntnis entzogene Planeintragungen in weiteren Kreisen bekannt werden. Unterschriftliche Bestätigung der Belehrung kann gefordert werden.

- c) Die Einsichtnahme ist durch besonders beauftragte Beamte zu überwachen.
 d) Aber die Personen, die Einsicht genommen haben, ist eine Liste zu führen.

Berlin, den 6. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern.

Verordnung über die Regelung der Bebauung.
 Vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104).

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1.

(1) Zur Regelung der Bebauung können durch Baupolizeiverordnung Kleinsiedlungsgebiete, Wohngebiete, Geschäftsgebiete und Gewerbegebiete als Baugebiete ausgewiesen werden.

(2) Für das einzelne Baugebiet ist vorzuschreiben, welche Arten von Anlagen in ihm errichtet oder nicht errichtet werden dürfen; jedoch sind in Kleinsiedlungsgebieten, Wohngebieten und Geschäftsgebieten Anlagen, die beim Betriebe erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner oder die Allgemeinheit zur Folge haben können, nicht zuzulassen.

§ 2.

(1) Für Gemeinden oder Teile von ihnen kann durch Baupolizeiverordnung vorgeschrieben werden, daß Gebäude mit mehr als einem Vollgeschos und ausgebautem Dachgeschos nicht errichtet werden dürfen.

(2) Ferner kann vorgeschrieben werden, daß die Errichtung von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen oder bestimmten wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen, nur auf Grundstücken mit einer Mindestgröße zulässig ist.

§ 3.

(1) Für bauliche Anlagen, die außerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils ausgeführt werden sollen, soll die baupolizeiliche Genehmigung versagt werden, wenn ihre Ausführung der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets oder einer ordnungsgemäßen Bebauung zuwiderlaufen würde.

(2) Dies gilt namentlich für bauliche Anlagen, deren Ausführung unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Entwässerungsanlagen, Schulversorgung, Polizei- und Feuerschutz oder sonstige öffentliche Aufgaben erfordern oder deren Benutzung besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Bewohner ergeben würde.

§ 4.

Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die landesrechtlichen Vorschriften. Soweit nach diesen die Ausweisung von Baugebieten oder die Abstufung der Bebauung durch gemeindliche Vorschriften (Orts-gesetze, Ortsstatuten usw.) erfolgen kann, können nach diesem Verfahren bis auf weiteres Vorschriften zur Ausführung der §§ 1 und 2 erlassen werden.

§ 5.

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften, besonders solche, nach denen auch andere als die im § 1 vorgesehenen Gebiete als Baugebiete ausgewiesen werden können, bleiben unberührt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1936 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1936.

Der Reichsarbeitsminister.

Reichsverordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936.

RdErl. d. RuPrAM. v. 19. 2. 1936

— IV c 3 Nr. 1180/36 (BaBBl. I S. 317).

I.

Den Bestrebungen der Reichsregierung, die Bebauung in den Gemeinden den Erfordernissen des Siedlungs- und Wohnungsbaues anzupassen, tragen die baurechtlichen Bestimmungen der Länder nicht immer ausreichend Rechnung. Um diese Hemmungen zu beseitigen, habe ich die im RGBl. I S. 104 veröffentlichte Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 erlassen, zu der ich folgendes bemerke:

Zu § 1.

(1) Die baurechtlichen Vorschriften der Länder lassen die Ausweisung von Baugebieten zum Teil bereits weitgehend zu; die Durchführung ist in den Ländern jedoch sowohl hinsichtlich der Arten der Baugebiete, wie auch hinsichtlich der in den Gebieten zugelassenen Arten von Anlagen vielfach sehr verschieden. So können z. B. in einzelnen Ländern Wohngebiete, nicht aber Gebiete für die Errichtung von Kleinsiedlungen im Sinne der Bestrebungen der Reichsregierung ausgewiesen werden. Die Vorschriften der Länder über die in den Baugebieten zuzulassenden oder zu verbotenden Anlagen legen den Baupolizeibehörden vielfach Schranken auf, die eine ausreichende Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse erschweren. Eine ergänzende reichsrechtliche Regelung der Frage der Ausweisung von Baugebieten war daher geboten. Hierbei schien es zweckmäßig, hinsichtlich der Bestimmung der zuzulassenden Arten von Anlagen den nachgeordneten Behörden soweit möglich freie Hand zu lassen.

(2) Bei Bestimmung dieser Anlagen muß jedoch darauf gesehen werden, daß wesentliche Beeinträchtigungen des Gemeinschaftslebens, besonders in gesundheitlicher Hinsicht, unterbleiben. § 1 schreibt daher vor, daß in Kleinsiedlungsgebieten, Wohngebieten und Geschäftsgebieten Anlagen, die beim Betriebe erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner oder die Allgemeinheit zur Folge haben können, nicht zuzulassen sind. Solche Anlagen können dagegen in Gewerbegebieten zugelassen werden. Bei Beurteilung der Frage, ob eine Anlage erhebliche Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben kann, sind auch die örtlichen Verhältnisse in Rücksicht zu ziehen. So wird unter Umständen in Gegenden, die mit störenden Anlagen bereits durchsetzt sind, ein anderer Maßstab an-

zulegen sein, wie in Gegenden, in denen solche Anlagen noch nicht errichtet sind.

(3) Die Bestimmung des § 1 gestattet auch die Unterteilung von Baugebieten. So können z. B. Wohngebiete ausgewiesen werden, in denen gewerbliche Anlagen oder bestimmte Arten von gewerblichen Anlagen ausgeschlossen oder unter den in Abs. 2 angegebenen Einschränkungen zulässig sind. Dementsprechend wurden bisher schon reine und gemischte Wohngebiete unterschieden. Unterteilungen sollen im übrigen nur vorgenommen werden, soweit eine Notwendigkeit vorliegt. Wegen der bei Ausweisung der einzelnen Baugebiete besonders zu beachtenden Gesichtspunkte verweise ich auf Abschnitt II dieses Erlasses.

(4) Wo landesrechtliche Vorschriften die Ausweisung von Baugebieten zulassen, die durch die Bestimmungen des § 1 nicht erfasst werden, soll es vorläufig dabei verbleiben.

Zu § 2.

(1) Abs. 1 ermöglicht nunmehr in allen Ländern, die eingeschossige Bauweise vorzuschreiben. Dies war bisher nicht überall möglich. Die Schaffung von Gebieten mit eingeschossiger Bauweise ist aber heute vielfach notwendig. Diese Bauweise ist typisch für Kleinsiedlungsgebiete, aber auch unter Umständen für bäuerliche und kleinbäuerliche Bauten; sie kann auch in Frage kommen als Übergang von städtischer zu ländlicher Bebauung oder in Gegenden, in denen Sommerhäuser, Wochenendhäuser und dergl. errichtet werden.

(2) Bestimmungen nach Abs. 2 über die Mindestgröße von Baugrundstücken sind bei Ausweisung von Kleinsiedlungsgebieten nicht zu entbehren; aber auch in anderen Gebieten, wie z. B. im Außengebiet der Städte oder auf dem platten Lande, in denen eine ortsübliche, weiträumige Bauweise gesichert werden soll, können derartige Bestimmungen angebracht sein.

(3) Von den Ermächtigungen des Abs. 1 und 2 ist im übrigen nur Gebrauch zu machen, soweit ein Erfordernis vorliegt. Hierbei ist auf die Erhaltung einer ortsüblichen gesunden Bauweise weitgehend Rücksicht zu nehmen.

Zu § 3.

(1) § 3 regelt im Gegensatz zu § 1 die Verhältnisse im Gebiet außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile und außerhalb von Baugebieten.

(2) Innerhalb dieser Gebiete reichen die baurechtlichen Vorschriften der Länder für die notwendige Verfassung der Bauerlaubnis im wesentlichen aus. Außerhalb der Gebiete dagegen sind die den Baugenehmigungsbehörden zur Verfügung stehenden Handhaben im allgemeinen heute noch unzulänglich. Nur wenige Länder, in denen entsprechende neue Vorschriften erlassen sind, machen hiervon eine Ausnahme. Die Folgen, die das Fehlen ausreichender gesetzlicher Vorschriften hatte, sind bekannt. So standen die Baupolizeibehörden der nach dem Kriege einsetzenden Stadt-Land-Bewegung unvorbereitet gegenüber. Die in ihrem Gefolge in den letzten Jahren in der Umgebung der Städte bis weit in das platte Land hinein entstandene wilde und planlose Bebauung hat der Allgemeinheit nicht wieder gutzumachende Schäden

zugefügt und den landschaftlichen Charakter weiter Gegenden entstellt.

(3) Mit der Vorschrift des § 3 erhalten die Baugenehmigungsbehörden weitgehende Befugnisse. Es liegt in der Absicht der Verordnung, daß sie nicht dazu benutzt werden, der Bautätigkeit unvertretbare Beschränkungen aufzuerlegen. Insbesondere soll die bäuerliche Siedlung nicht unnötig behindert werden. Andererseits aber ist es eine staatspolitische Forderung, das Außengebiet der Städte und das platte Land in ihrem landschaftlichen Charakter zu erhalten und vor wesensfremder Bebauung zu schützen. Der Vorschrift des § 3 würde es auch zuwiderlaufen, wenn Maßnahmen, die für die Allgemeinheit notwendig sind, durch bauliche Anlagen Einzelner vereitelt oder geschädigt werden oder wenn z. B. bauliche Anlagen Aufwendungen im Gefolge haben würden, welche die Allgemeinheit unangemessen zu belasten drohen.

(4) Um eine einheitliche Durchführung innerhalb größerer Verwaltungsbezirke zu gewährleisten, haben die Aufsichtsbehörden die Handhabung der Vorschrift des § 3 sorgfältig zu überwachen. In Gebieten mit starker baulicher Entwicklung wird es erforderlich sein, die den Entscheidungen nach § 3 zugrunde zu legenden Gesichtspunkte darzulegen und die Baugenehmigungsbehörden mit Weisung darüber zu versehen, inwieweit besondere Planungen (Wirtschaftspläne und dergl.) für die Entscheidungen zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf die mit der Handhabung des § 3 verbundene Verantwortung werden die Aufsichtsbehörden auf die Herbeiführung einer Klarstellung bei den Baugenehmigungsbehörden bedacht sein müssen, auf welchen Flächen wegen entgegenstehender öffentlicher Belange bauliche Anlagen nicht oder nur unter bestimmten Beschränkungen zugelassen werden sollen. Die Baugenehmigungsbehörden werden jedoch auch künftig in jedem Einzelfall noch zu prüfen haben, ob bei diesen Flächen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 3 im Zeitpunkt der beantragten Genehmigung noch vorliegen.

II.

A. Bei Ausweisung von Kleinsiedlungs-, Wohn-, Geschäfts- und Gewerbegebieten sind folgende Grundsätze zu beachten:

a) Kleinsiedlungsgebiete.

(1) Kleinsiedlungsgebiete sind Gebiete für nichtbäuerliche Siedlerstellen mit vorwiegend gartenbaumäßiger Nutzung, die in der einfachsten Weise und mit den geringsten Mitteln aufgeschlossen werden¹⁾.

(2) Die Förderung der Kleinsiedlung gehört zu den vordringlichsten Aufgaben des nationalsozialistischen Staates. Soweit die örtlichen Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, sind daher Kleinsiedlungsgebiete in ausreichendem Umfang auszuweisen.

(3) Für Grundstücke, auf denen neue Kleinsiedlerstellen zugelassen werden sollen, ist eine Mindestgröße vorzuschreiben. Bei Festsetzung der Mindestgröße ist den wirtschaftlichen Erfordernissen der Siedler sowie den besonderen örtlichen Verhältnissen —

¹⁾ Die Vorschriften für die mit Reichsdarlehen, Reichsbürgschaften oder sonstigen Vergünstigungen zu fördernden Kleinsiedlungen werden durch diesen Erlass nicht berührt.

Bodenbeschaffenheit, Grundwasser, Vorklut, Abwasserbeseitigung u. dgl. — Rechnung zu tragen. Die Mindestgröße soll in der Regel 600 qm nicht unterschreiten. Die Zulassung von Ausnahmen von den vorgeschriebenen Mindestgrößen kann auf begründete Einzelfälle beschränkt bleiben.

(4) Der Eigenart der Kleinsiedlung entsprechend soll in diesen Gebieten die eingeschossige Bauweise die Regel bilden.

b) Wohngebiete.

(1) Wohngebiete sind Gebiete, die zur Errichtung von Wohnbauten bestimmt sind. Die für diese Gebiete erlassenen Bestimmungen lassen in einer Reihe von Städten noch immer eine übermäßige Ausnutzung der Grundstücke, besonders nach der Zahl der Geschosse, zu, die den Anforderungen der Volksgesundheit in keiner Weise Rechnung trägt. Bei Ausweisung von Wohngebieten ist daher folgendes zu beachten:

(2) Die zweigeschossige Bauweise ist weitgehend zu fördern. Auch für eingeschossige Bebauung können Wohngebiete ausgewiesen werden.

(3) Flächen für dreigeschossige Bebauung sind auf den notwendigen Umfang einzuschränken.

(4) Flächen für viergeschossige Bebauung sind nur in größeren Städten und auch dort nur an wichtigen Straßen und Plätzen auszuweisen, wenn zu erwarten steht, daß mindestens ein Vollgeschosß zu Geschäftszwecken ausgebaut wird.

(5) Flächen für mehr als viergeschossige Bebauung dürfen nicht ausgewiesen werden.

(6) Für Hintergebäude ist, soweit solche zugelassen werden, die zulässige Geschosßzahl tunlichst zu beschränken.

(7) Von diesen Grundsätzen darf nur innerhalb bebauter Ortsteile und nur insoweit abgewichen werden, als die Rücksicht auf die vorhandene Bebauung eine den Grundsätzen entsprechende Einstufung nicht zuläßt.

c) Geschäftsgebiete.

(1) Geschäftsgebiete sind Gebiete, in denen vorzugsweise Geschäfts-, Büro-, Lagerhäuser und dergl. errichtet werden. In diesen Gebieten kann eine größere Ausnutzbarkeit der Grundstücke als in Wohngebieten zugelassen werden. Soweit ein Bedürfnis vorhanden ist, können in Großstädten oder Städten mit großstädtischem Charakter auch Flächen für fünfgeschossige Bebauung ausgewiesen werden; in diesen Fällen ist der Einbau von Wohnungen tunlichst zu beschränken.

(2) Flächen für mehr als fünfgeschossige Bebauung dürfen nicht ausgewiesen werden.

d) Gewerbegebiete.

(1) Gewerbegebiete sind Gebiete, die der Errichtung gewerblicher Betriebe vorbehalten sind. Soweit Gewerbegebiete für Anlagen bestimmt sind, die beim Betriebe erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner oder die Allgemeinheit zur Folge haben können, sind Wohnungen nur für solche Personen zuzulassen, deren Unterbringung aus betriebstechnischen Gründen in unmittelbarer Nähe der Betriebe notwendig ist.

(2) Für die Errichtung gewerblicher Anlagen ist die Wahl des Standortes von grundlegender Bedeu-

tung, wobei volkswirtschaftliche, wehrpolitische, volksgesundheitliche und sonstige öffentliche Interessen weitgehende Berücksichtigung verlangen. Diese Gesichtspunkte wurden in den vergangenen Jahren bei Ausweisung von Gewerbegebieten nicht immer ausreichend berücksichtigt. Wo daher Gewerbegebiete ausgewiesen sind, die nach Lage und Größe für die Errichtung gewerblicher Betriebe nicht geeignet sind, ist ihre Änderung zu veranlassen.

B. Im übrigen gelten für die Ausweisungen von Baugebieten folgende allgemeine Grundzüge:

a) Die Baugebiete sollen sich der Gesamtplanung der Gemeinden organisch einfügen. Großräumige Planungen, Wirtschaftspläne u. dgl. sind zu beachten.

b) Als Baugebiete sollen nur Flächen ausgewiesen werden, die baulich erschlossen sind oder demnächst erschlossen werden sollen. Die Ausweisung soll auch erst geschehen, wenn Klarheit über die Art der Erschließung besteht. Eine verfrühte oder zu weitgehende Festlegung ist häufig die Ursache späterer Abänderungen. Solche Abänderungen stören aber die stetige Entwicklung der Gemeinden.

c) Flächen, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen erforderlich machen würde, sollen nicht als Baugebiete ausgewiesen werden.

d) An wichtigen Verkehrsstraßen außerhalb der Ortschaften sollen Baugebiete nicht ausgewiesen werden.

e) Die Baugebiete sind klar und bestimmt gegen das Außengebiet abzugrenzen; natürliche Grenzen wie Bäche, Wiesen, Wälder u. dgl. sind tunlichst zu beachten. Splittersiedlungen, die sich in den städtebaulichen Organismus nicht eingliedern, sollen nicht in die Baugebiete einbezogen werden.

Bei Abgrenzung der Baugebiete ist ferner auf eine Auflockerung der Bebauung Bedacht zu nehmen; gleichförmige Aneinanderreihung von Baugebieten ist zu vermeiden. Jeder Ortsteil soll eigenes Gepräge und eine bestimmte Form und Größe haben. Dies gilt namentlich von den äußeren Ortsteilen größerer Städte, die noch nicht mit den bebauten Stadtteilen zusammengewachsen sind. Hier bietet sich die Möglichkeit, durch Begrenzung der Baugebiete einer unerwünschten Ausdehnung der Bebauung auf die zwischen den Ortsteilen verbliebenen größeren Flächen vorzubeugen und im Anschluß an die land- und forstwirtschaftlich genutzten Teile des Außengebietes die für die Bevölkerung notwendigen Erholungsflächen, wie Kleingärten, öffentliche Anlagen, Sport- und Spielplätze u. dgl. vorzusehen.

III.

Zur Frage der Ausnutzbarkeit der Grundstücke nach der bebaubaren Fläche, der Zulassung und der Geschosßzahl von Hintergebäuden, der Tiefe der Bebauung, der Zulassung von Wohnungen oder Wohnräumen in Dachgeschossen und Hintergebäuden u. dgl. nehme ich vorerst nicht Stellung. Soweit jedoch die örtlichen Vorschriften mit den heutigen siedlungs- und wohnungspolitischen Forderungen noch nicht im Einklang stehen, empfehle ich ihre Abänderung. Den Runderlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers an die obersten Landesbehörden (Baupolizei- und Woh-

nungsressorts) vom 22. Juni 1934 — SW 4855/34 —, betr. Erteilung von baupolizeilichen Ausnahmegenehmigungen²⁾ bringe ich in Erinnerung.

IV.

Ich ersuche nunmehr zu veranlassen, daß alle örtlichen, für einzelne Gemeinden oder größere Verwaltungsbezirke erlassenen baurechtlichen Vorschriften, die die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung regeln, insbesondere die örtlichen Baustufen-, Bauzonen-, Bauklassen-, Bauplanordnungen usw. nebst den entsprechenden Plänen beschleunigt nachgeprüft und, soweit sie mit den Ausführungen dieses Erlasses nicht im Einklang stehen, abgeändert werden. Die Durchführung ersuche ich zu überwachen und die zu erlassenden Vorschriften nebst den entsprechenden Plänen vor ihrer Veröffentlichung an Ort und Stelle überprüfen zu lassen. Die Arbeit ist tunlichst zu beschleunigen. Sollten sich bei der Durchführung Schwierigkeiten ergeben, ersuche ich zu berichten. Eine Nachprüfung behalte ich mir vor. Bis zum 1. Juni 1936 ersuche ich über das Veranlaßte zu berichten und die Gemeinden anzugeben, für die sich eine Änderung der Vorschriften als notwendig erwiesen hat.

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. MdZ. v. 15. 4. 1936 Nr. 27 056 Norm. XXII²⁾.

Zusatz:

Die Reichsverordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 bringt in rechtlicher Hinsicht keine Änderungen gegenüber dem Zustand, wie er für das Land Baden auf Grund der Landesbauordnung und des Ortsstrafengesetzes in der Fassung vom 13. 8. 1934 (GBl. S. 240) besteht. Eine Regelung entsprechend den §§ 1 und 2 war bereits bisher auf Grund der §§ 2 und 109 Abs. 2 Ziff. 4, 22 und 23 (s. auch § 29) LBO. möglich, und der Vorschrift des § 3 entspricht die Regelung in § 11 des Ortsstrafengesetzes, die über die Reichsregierung hinausgeht.

Was die Ausweisung von Baugebieten betrifft, ist diese freilich nach meinen Wahrnehmungen vielfach nicht in einer den praktischen Bedürfnissen entsprechenden Weise durch die örtlichen Bauordnungen erfolgt, zum Teil wohl aus dem Grund, weil man glaubte, mit der bestehenden Regelung auskommen zu können, sowie weil das Bedürfnis hierzu sich tatsächlich erst im Lauf der letzten Jahre herausgestellt hat; letzteres gilt insbesondere von den Kleinsiedlungsgebieten. Außer Kleinsiedlungsgebieten sollten aber auch für kleinere Eigenheime Baugebiete ausgewiesen werden; es wäre hierbei eine Abstufung nach solchen Eigenheimen, deren Gesamtbaukosten höchstens 10 000 RM betragen und nach solchen, die über 10 000 RM aber höchstens 20 000 RM betragen, zweckmäßig, da die Erstellung von Eigenheimen, deren Kosten sich in angemessenen Grenzen bewegen, und die daher weiten Volkstrassen dienen, von Reichs wegen wie von Landes wegen gefördert werden sollen. Die Ausweisung von Baugebieten für solche Eigenheime ist auch zur Gewährleistung angemessener Bodenpreise und Anliegerkosten dringend erwünscht.

Zu Abschnitt IV des RdErl. des RuPrAM. bemerke ich folgendes:

Bei der Kürze der Zeit wird es nicht möglich sein, auf den 1. 6. 1936 den gewünschten Bericht zu erstatten; ich ersuche jedoch, die verlangte Nachprüfung mit solcher Beschleunigung vorzunehmen, daß ich im Lauf des Monats Juni in den Besitz der Berichte der Baupolizeibehörden gelange. Gemeindebauordnungen dürften wohl für klei-

²⁾ Vgl. RdErl. des Bad. Min. d. Innern v. 24. 7. 1934 Nr. 75 501.

nere Gemeinden nicht in Frage kommen, für solche werden Bezirksbauordnungen ausreichen. In einigen größeren Städten werde ich die zu erlassenden Vorschriften durch meine Sachbearbeiter an Ort und Stelle überprüfen lassen.

An die Baupolizeibehörden.

— BaBl. S. 317.

Verordnung über Baubefchränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen.

Vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 381).

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1.

(1) Flächen, die für Zwecke der Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch genommen werden sollen, können zur Verhinderung einer dem künftigen Verwendungszweck widersprechenden Bebauung den Vorschriften dieser Verordnung unterworfen werden.

(2) Zuständig für die Anordnung nach Abs. 1 ist die höhere Verwaltungsbehörde, die im Einvernehmen mit der mittleren Landesbergbehörde und, wenn eine solche nicht vorhanden ist, der obersten Landesbergbehörde entscheidet. Die Anordnung bedarf der Genehmigung des Reichsarbeitsministers, der diese im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern erteilt. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die Anordnung auch von sich aus erlassen.

(3) Die Anordnung ist unter Angabe des Zeitpunktes, von dem ab sie wirksam werden soll, bekanntzumachen.

(4) Höhere Verwaltungsbehörde ist:

- | | | |
|-----------------------|-----------------------|---|
| in Preußen, Bayern | und Sachsen | der Regierungspräsident
(im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Verbandspräsident), |
| in Saarland | | der Reichskommissar für das Saarland, |
| in übrigen | | die oberste Landesbehörde. |

§ 2.

(1) Auf den nach § 1 geschützten Flächen kann die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) im Einvernehmen mit der unteren Bergbehörde bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die baupolizeiliche Genehmigung versagen, wenn durch das Vorhaben die Durchführung der bergbaulichen Maßnahme erschwert würde. Die Verjagung ist bei Anlagen ausgeschlossen, die dazu bestimmt sind, die landwirtschaftliche Erzeugung bis zur Inanspruchnahme der Flächen durch den Bergbau zu sichern und zu steigern.

(2) Das zulässige Rechtsmittel bestimmt sich nach den geltenden Vorschriften; vor der Entscheidung ist die mittlere Landesbergbehörde und, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die oberste Landesbergbehörde zu hören.

§ 3.

(1) Für Baubefchränkungen nach § 2 wird angemessene Entschädigung gewährt, wenn durch die Befchränkungen ein bestehender Wirtschaftsbetrieb

unwirtschaftlich wird. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so kann zur Vermeidung von Härten eine Entschädigung nach billigem Ermessen gewährt werden.

(2) Zur Entschädigung sind die durch die Beschränkung begünstigten Bergwerksunternehmer verpflichtet.

(3) Über Voraussetzungen und Umfang der Entschädigungspflicht entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Die Entschädigung wird unter Berücksichtigung aller Verhältnisse und nach Anhören der Beteiligten und von Sachverständigen festgesetzt.

(4) Eine Entschädigung kommt nicht in Betracht, wenn die beabsichtigte Bauausführung aus außerhalb dieser Verordnung liegenden Gründen ohnehin unzulässig wäre und nach den hierfür maßgebenden gesetzlichen Vorschriften eine Entschädigung ausgeschlossen ist.

(5) Gegen die Entscheidungen nach Abs. 3 steht jedem Beteiligten binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist schriftlich bei der höheren Verwaltungsbehörde einzulegen. Über die Beschwerde entscheiden der Reichsarbeitsminister und der Reichswirtschaftsminister gemeinsam.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichsarbeitsminister.

Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen.

RD. Erl. d. RM. u. d. RWiM. v. 18. 4. 1939 —
IV c 6 Nr. 8600—11/39 II Ang. und II Bg. 3346/39 —
(BaWB. S. 587).

Die Sicherung der deutschen Wirtschaftsfreiheit erfordert eine möglichst vollständige Erfassung aller abbauwürdigen mineralischen Bodenschätze. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist, daß auf den für die Gewinnung von Bodenschätzen in Betracht kommenden Flächen rechtzeitig Nutzungen verhindert werden, die dem künftigen Verwendungszweck widersprechen. Dies gilt vor allem für eine der Zweckbestimmung der Flächen entgegenstehende Bebauung.

Bisher konnte die Sicherung der für den Abbau von Mineralien vorgesehenen Flächen weitgehend der Selbsthilfe des Bergbaues überlassen werden, der naturgemäß auf weite Sicht plant. Auch künftig wird für die Sicherung der bergbaulichen Erschließung eines Geländes in erster Reihe der Bergbau selbst zu sorgen haben. Jedoch sind dem Bergbau heute ungleich größere und wichtigere Aufgaben als früher gestellt, so daß schon aus diesem Grunde eine staatliche Hilfe bei der vorbereitenden Sicherung der Lagerstätten gerechtfertigt ist. Hinzu kommt weiter, daß aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen auf eine geordnete Nutzung des Bodens gerade in Bergbaugebieten besonderer Wert gelegt werden muß. Schon vor der Inanspruchnahme der Grundstücke für die Zwecke der Gewinnung von Bodenschätzen muß daher in einem geordneten Verfahren ein Ausgleich der widerstreitenden Belange gefunden werden. Diesem Zweck dient die im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 568) erlassene

Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 381).

Zur Durchführung der Verordnung bestimmen wir folgendes:

Zu § 1:

(1) Für eine Unterschutzstellung nach § 1 der Verordnung kommen namentlich solche Flächen in Betracht, auf denen Mineralien im Tagebau gewonnen werden sollen und auf denen infolgedessen eine Abbauung die Erschließung der Bodenschätze erschweren oder unmöglich machen würde. Voraussetzung für die Unterschutzstellung ist in jedem Falle, daß abbauwürdige Vorkommen vorhanden sind und mit der Ausbeutung in absehbarer Zeit gerechnet werden kann, wobei unerheblich ist, ob die Gewinnung der Bodenschätze der bergbehördlichen Aufsicht untersteht, also im Rechtsinn als Bergbau anzusehen ist. Auch wenn kein „Bergbau“ vorliegt, erfolgt die Unterschutzstellung gleichwohl im Einvernehmen mit den Bergbehörden. Die Verordnung setzt ferner voraus, daß die Flächen in absehbarer Zeit vom Bergwerksunternehmer in Anspruch genommen, d. h. zu Eigentum oder zu beschränkter Nutzung erworben werden.

(2) Sollen die Bodenschätze im Tiefbau gewonnen werden, so können die in Betracht kommenden Flächen insoweit unter Schutz gestellt werden, als ihre Oberfläche voraussichtlich in erheblichem Umfang Einwirkungen des Bergbaubetriebes unterliegen wird.

(3) Neben den für den Abbau selbst bestimmten Flächen können auch solche Flächen unter Schutz gestellt werden, auf denen für Betriebszwecke bestimmte Anlagen und Vorrichtungen ausgeführt werden sollen. Hierzu gehören u. U. auch Flächen für neu zu schaffende oder zu verlegende Wege, Wasserläufe, Kanäle, Grubenbahnen usw. Macht die beabsichtigte Erschließung von Bodenschätzen eine Veränderung oder Neuanlage von Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs notwendig, so können, sofern eine anderweite Sicherung nicht möglich ist, gegebenenfalls auch die hierfür benötigten Grundstücke in die Unterschutzstellung einbezogen werden.

(4) Bei der einschneidenden Bedeutung der Unterschutzstellung ist auf rechtzeitige und ausreichende Beteiligung aller von der Anordnung berührten Behörden und Dienststellen besonders zu achten. Mit den für die Durchführung der Reichs- und Landesplanung zuständigen Behörden ist in jedem Falle Fühlung zu nehmen. Ferner soll stets auch den betroffenen Gemeinden Gelegenheit zur Stellung gegeben werden. Im übrigen ist anzustreben, alle für die Entscheidung der Ressorts wichtigen Fragen soweit möglich bereits im Verfahren vor der Anordnungsbehörde zu klären, damit das spätere Genehmigungsverfahren keine unnötige Belastung und Verzögerung erfährt.

(5) Sofern Grundstücke betroffen werden, die im Eigentum der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände stehen, hat die Anordnungsbehörde sich auch mit dem Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ins Benehmen zu setzen.

(6) Im Gegensatz zu der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bauverboten vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 933) ist in der vorliegenden Verordnung

wegen der besonderen Verhältnisse des Bergbaues davon Abstand genommen, für die Unterschuhstellung von vornherein eine bestimmte Dauer festzulegen. Da jedoch durch eine solche Anordnung lediglich die endgültige Inanspruchnahme der Fläche nach den bergrechtlichen oder den sonst einschlägigen Vorschriften vorbereitet und sichergestellt werden soll, ist es geboten, die Anordnung in bestimmten Zeitabschnitten auf ihre weitere Notwendigkeit nachzuprüfen. Sofern nicht besondere Umstände eine frühere Nachprüfung erfordern, ist sie in Abständen von 5 Jahren durchzuführen. Auf die Aufhebung der Unterschuhstellung ist § 1 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(7) Mit Rücksicht auf die Entschädigungsverpflichtung nach § 3 hat die Bergbehörde vor Erteilung ihrer Zustimmung die beteiligten Bergwerksunternehmer zu hören.

(8) Die Entschädigungsvorschriften gehen davon aus, daß bereits ein Bergwerksunternehmer vorhanden ist, der zur Entschädigung herangezogen werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist insbesondere für das zu schützende Mineralvorkommen noch nicht ein Bergwerkseigentum begründet oder eine Abbauberechtigung bestellt, so kann eine Anordnung nach § 1 der Verordnung nicht getroffen werden. In derartigen Fällen ist es zweckmäßig, für die Zwischenzeit die Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperrn vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 933) anzuwenden.

3 u § 2:

(1) Um den Baugenehmigungsbehörden eine erschöpfende Beurteilung der Frage zu ermöglichen, ob ein Bauvorhaben die Durchführung der geplanten bergbaulichen Maßnahme erschwert, sind sie von der höheren Verwaltungsbehörde bei Bekanntgabe der Anordnung eingehend über den künftigen Verwendungszweck der Schutzflächen, namentlich über Art und Umfang der dort beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten. Bauten geringfügiger Art sollen die Baugenehmigungsbehörden in der Regel nicht beanstanden.

(2) Die Anwendbarkeit des § 2 entfällt, wenn vor der Unterschuhstellung bereits eine Baugenehmigung erteilt war, gleichgültig, ob mit der Bauausführung bereits begonnen wurde oder nicht.

(3) Statt der Verjagung der Baugenehmigung kann im Wege der Auflage gegebenenfalls eine besondere Bauart vorgeschrieben werden, wenn sich bereits hierdurch die Hemmnisse für die Durchführung der bergbaulichen Maßnahme beseitigen lassen. Ob in solchen Fällen der Betroffene unter dem Gesichtspunkt des Bergschadens vom Bergwerksunternehmer Ersatz der durch die Ausführung der baupolizeilichen Auflage entstehenden baulichen Mehrkosten verlangen kann, ist in dem für die Geltendmachung von Bergschäden vorgesehenen Verfahren zu entscheiden.

(4) Hinsichtlich der Anhörung der Bergwerksunternehmer durch die Bergbehörden ist nach Abs. 7 „3u § 1“ zu verfahren.

3 u § 3:

(1) Die Grundzüge für die Entschädigung entsprechen der Regelung des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 24. Januar 1935

(RGBl. I S. 499). Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 wird ein Entschädigungsanspruch gewährt, während es sich bei Satz 2 um eine auf begründete Ausnahmefälle beschränkte Billigkeitsentschädigung handelt.

(2) Eine entschädigungslose Baubeschränkung, wie sie die Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperrn vom 29. Oktober 1936 mit Rücksicht auf die dort vorgesehenen kurzen Sperrfristen zuläßt, war für die vorliegende Verordnung nicht tragbar. Dem Bergbau ist in der Regel mit solchen kurzen Sperrfristen nicht gedient. Vielmehr ist er darauf angewiesen, daß bauliche Anlagen, welche die Durchführung einer geplanten bergbaulichen Maßnahme erschweren würden, auch für längere Zeiträume bis zur Inanspruchnahme des Grundstücks verhindert werden können. Es ist jedoch in solchen Fällen ein Gebot der Billigkeit, daß der Bergbau den Grundeigentümer entschädigt, wenn ihm allein um der bergbaulichen Belange willen eine Baubeschränkung auferlegt und dadurch die bisherige Nutzung des Grundstücks unmöglich gemacht oder wesentlich beeinträchtigt wird. Die Verordnung bestimmt daher in § 3 Abs. 1, daß angemessene Entschädigung zu gewähren ist, wenn durch die Beschränkungen ein bestehender Wirtschaftsbetrieb unwirtschaftlich wird, und sieht ferner vor, daß zur Vermeidung von Härten eine Entschädigung nach billigem Ermessen gewährt werden kann.

(3) Ob und inwieweit eine aus Rücksichten auf den Bergbau notwendige Baubeschränkung zugleich auf Vorschriften gestützt werden kann, die eine entschädigungslose Verjagung der Baugenehmigung zulassen (z. B. § 3 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 — RGBl. I S. 104 —), kann nur nach Lage des Einzelfalles entschieden werden. Trifft dies zu, so kommt nach § 3 Abs. 4 der Verordnung eine Entschädigung nicht in Betracht.

(4) Bei einer Mehrzahl von Entschädigungsverpflichteten hat die Entschädigungsbehörde auch über den Umfang der Haftung des einzelnen Bergwerksunternehmers gegenüber dem Entschädigungsberechtigten zu entscheiden (Haftung als Gesamtschuldner oder anteilmäßige Haftung).

(5) Die Benennung der nach § 3 Abs. 3 zu hörenden Sachverständigen wird zweckmäßig zunächst den Beteiligten überlassen, ohne daß dadurch jedoch das Recht der Behörde, von sich aus Sachverständige zu ernennen, beeinträchtigt wird.

An die Landesregierungen — Baupolizeirefforts.

— RdErl. d. MdZ. v. 10. 5. 1939 Dr. 41 254 Norm. XXII^a u. II.

An die Baupolizeibehörden und Gemeinden.

— BaVBl. S. 587.

Anbau an Verkehrsstraßen.

RdErl. d. RuPrAM. v. 8. 9. 1936 — IV c 2
Nr. 6170/36 (BaVBl. S. 983).

(1) Nach § 3 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) soll für bauliche Anlagen, die außerhalb von Baugebieten oder außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils ausgeführt werden sollen,

die baupolizeiliche Genehmigung versagt werden, wenn ihre Ausführung der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets oder einer ordnungsgemäßen Bebauung zuwiderlaufen würde. Auf die bei Durchführung dieser Bestimmung zu beachtenden Gesichtspunkte habe ich im Runderlaß an die Baupolizeireferats der Länder vom 19. Februar 1936 — IV c 3 Nr. 1180/36 (Reichsarbeitsblatt I S. 42)¹⁾ hingewiesen. Die Bestimmung hat besondere Bedeutung für die Verjagung baulicher Anlagen an Verkehrsstraßen außerhalb bebauter Ortsteile. Namentlich an diesen Straßen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten eine unregelmäßige Bebauung entwickelt, die, von den Ortschaften aus strahlenförmig in das platte Land vorstoßend, den Fern- und zwischengemeindlichen Verkehr mehr und mehr behindert und gefährdet. Je weiter die Motorisierung des Verkehrs fortschreitet, um so höher sind die Anforderungen, die an die Leistungsfähigkeit der Verkehrsstraßen gestellt werden müssen. Die fortschreitende Bebauung verhindert die volle Ausnutzung der Verkehrsmittel und die sichere und glatte Abwicklung des Gesamtverkehrs. Sie erschwert auch die Übersicht und die Durchführung der notwendigsten Straßenverbesserungen und -verbreiterungen. Zur Behebung dieser Mißstände müssen schließlich kostspielige Umgehungs- und Entlastungsstraßen hergestellt werden, die die Allgemeinheit schwer belasten. Aber auch für die Anwohner selbst ist das Wohnen an Verkehrsstraßen mit Gefahren und Belästigungen verschiedener Art verbunden. Straßen außerhalb bebauter Ortsteile, die dazu bestimmt sind, einen starken Verkehr aufzunehmen, sollen daher grundsätzlich vom Anbau freigehalten, keineswegs aber als Bauländererschließungsstraßen verwendet werden.

(2) Erfordert die bauliche Entwicklung einer Gemeinde die Aufschließung von Gelände längs einer Verkehrsstraße, so soll eine Bebauung der angrenzenden Grundstücke grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn die Grundstücke nicht von der Verkehrsstraße unmittelbar, sondern von besonderen Ortsfahrbahnen oder von gleichlaufenden Wohnstraßen aus zugänglich gemacht werden. Das Neubaugelände bleibt dann vom Durchgangsverkehr unberührt. Verbindungen mit der Verkehrsstraße sind auf das Notwendigste zu beschränken.

(3) Um Zweifel über die Anwendung der Bestimmung des § 3 der Verordnung vom 15. Februar 1936 auszuschließen und ihre einheitliche Durchführung zu gewährleisten, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern und dem Herrn Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen folgendes:

A. Aufstellung von Verzeichnissen der vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen.

(4) Die aus den angeführten Gründen vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen sind in Verzeichnissen aufzunehmen (Verzeichnisse der vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen). In die Verzeichnisse können auch Straßen aufgenommen werden, die noch nicht fertiggestellt, in ihrer Linienführung aber

¹⁾ Vgl. BaWBl. S. 317.

festgelegt sind. Die Aufstellung gilt als baupolizeiliche Angelegenheit.

(5) Straßen und Straßenteile innerhalb von Baugebieten oder innerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile dürfen nicht in die Verzeichnisse aufgenommen werden.

(6) In den Verzeichnissen sind für jeden Straßenzug festzulegen:

1. die Grenzen, an denen die Freihaltung beginnen und enden soll,
2. die Geländestreifen beiderseits der Straßen, auf denen eine Bebauung nicht zugelassen werden soll.

(7) Zur Verkehrsstraße gehören alle Straßenteile, die für den Durchgangsverkehr bestimmt sind, wie Fußwege, Radfahrwege u. dergl., nicht aber von der Verkehrsstraße getrennt angelegte, dem öffentlichen Verkehr dienende Ortsfahrbahnen.

(8) Die Verzeichnisse sind für Reichsstraßen, Landstraßen I. und Landstraßen II. Ordnung einerseits und für sonstige Verkehrsstraßen (Gemeindestraßen) andererseits aufzustellen.

I. Verzeichnis der vom Anbau freizuhaltenden Reichsstraßen, Landstraßen I. und Landstraßen II. Ordnung.

(9) Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung sollen allgemein in die Verzeichnisse aufgenommen werden. Bei Landstraßen II. Ordnung ist im Einzelfall besonders zu prüfen, ob der vorhandene oder zu erwartende Verkehr die Freihaltung erfordert.

1. Festlegung der Grenzen, an denen die Freihaltung beginnen und enden soll.

(10) Bei Aufstellung dieser Verzeichnisse ist von den auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1237) anzulegenden „Straßenverzeichnissen“ auszugehen. In diesen Straßenverzeichnissen werden für alle Reichsstraßen, Landstraßen I. und Landstraßen II. Ordnung Beginn und Ende der „Ortsdurchfahrten“ festgesetzt. Die Straßenverzeichnisse werden bei den obersten Straßenbaubehörden der Länder und den preussischen Provinzialverwaltungen geführt. Das Verfahren ist im wesentlichen abgeschlossen. Nach § 13 der Durchführungsvorordnung vom 7. Dezember 1934 ist eine Ortsdurchfahrt der Teil einer Durchfahrtsstraße, der innerhalb der „geschlossenen Ortslage“ liegt. Geschlossene Ortslage im Sinne des § 13 ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend mit Wohnhäusern, gewerblichen oder öffentlichen Bauten bedeckt ist. Einzelne unbebaute Baustellen, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Da nach dieser Begriffsbestimmung die Grenzen der Ortsdurchfahrten nicht innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils liegen können, bestehen gegen die Übernahme dieser Grenzen in die Verzeichnisse der vom Anbau freizuhaltenden Straßen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich mache jedoch den Behörden zur Pflicht, in jedem Einzelfall sorg-

fällig zu prüfen, ob gegebenenfalls die örtlichen Verhältnisse eine andere Abgrenzung bedingen. Eine andere Abgrenzung ist z. B. notwendig, wenn aus besonderen Gründen die Straßenunterhaltungspflicht zwischen dem Baulastträger der freien Straße und dem der Ortsdurchfahrt anderweitig abgegrenzt und dadurch der Beginn der Ortsdurchfahrt verschoben ist. Das gleiche gilt, wenn außerhalb der geschlossenen Ortslage an einer Reichsstraße, Landstraße I. oder Landstraße II. Ordnung Baugebiete ausgewiesen sind. In solchen Fällen ist jedoch vor Festlegung der Grenze der dem Anbauverbot unterliegenden Straße zu prüfen, ob und inwieweit das Baugebiet an dem in Frage kommenden Straßenteil eingeschränkt oder aufgehoben werden kann.

2. Festlegung der von der Bebauung freizuhaltenden Geländestreifen.

(11) Die Tiefe der von der Bebauung freizuhaltenden Geländestreifen ist im Verzeichnis festzulegen. Die Tiefe soll betragen:

- a) bei Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung 25 m, gemessen von der Straßenachse,
- b) bei Landstraßen II. Ordnung 18 m, gemessen von der Straßenachse.

(12) Als Straßenachse gilt die Mittellinie des gesamten Straßenkörpers der Verkehrsstraße.

(13) Für einzelne Straßen und Straßenteile können, wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern, die Straßenachse und die Tiefe des freizuhaltenden Geländestreifens anders festgelegt werden.

3. Verfahren bei Aufstellung der Verzeichnisse.

(14) Die Verzeichnisse werden durch die höheren Verwaltungsbehörden aufgestellt. Als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Erlasses gelten in Preußen die Regierungspräsidenten (der Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk), in den übrigen Ländern die entsprechenden Behörden. Vor der Aufstellung sind zu hören die Baupolizeibehörden, die Straßenbauämter, die Verkehrspolizei, die Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie deren Aufsichtsbehörden, die Landesplanungsgemeinschaft bzw. deren Bezirksstelle und sonstige Behörden oder Dienststellen, deren Aufgabengebiet nach dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde berührt wird. Die Straßenbauämter werden sich — soweit erforderlich — mit den Trägern der Straßenbaulast in Verbindung setzen.

(15) Bei der Bedeutung der Maßnahme für die gemeindlichen Belange werden die Kommunaldeponenten der höheren Verwaltungsbehörden zu beteiligen sein.

(16) Die höhere Verwaltungsbehörde hat für jede Gemeinde einen ihren Bezirk umfassenden beglaubigten Auszug aus dem Verzeichnis auszufertigen. Der Auszug ist in den Gemeinden dauernd zur öffentlichen Einsicht zur Verfügung zu halten. Die Tatsache der Offenhaltung ist in den Gemeinden öffentlich bekanntzugeben.

(17) Um das Verfahren zu vereinfachen, wird der Herr Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen die zuständigen Straßenbaubehörden veranlassen, den

höheren Verwaltungsbehörden alsbald eine Abschrift des Straßenverzeichnisses zu übersenden und ihnen diejenigen Ortsdurchfahrten anzugeben, bei deren Festsetzung von der Vorschrift des § 13 der Durchführungsverordnung vom 7. Dezember 1934 abgewichen worden ist.

II. Verzeichnis der vom Anbau freizuhaltenden Gemeindestraßen.

(18) Soweit über den Rahmen des Abschnitts I hinaus eine Notwendigkeit besteht, auch gemeindliche Verkehrsstraßen vom Anbau freizuhalten, sind besondere Verzeichnisse anzulegen. Die Aufstellung solcher Verzeichnisse soll auf Gemeinden beschränkt bleiben, in denen eine stärkere bauliche Entwicklung besteht oder zu erwarten ist. In die Verzeichnisse sollen nur aufgenommen werden:

Verkehrsstraßen, bei denen der jetzige oder zu erwartende Verkehr die Freihaltung erfordert, insbesondere Zubringerstraßen zu Reichsautobahnen und Ortsumgehungsstraßen.

(19) Die Notwendigkeit der Aufnahme der Straßen ist zu begründen. Die Zubringer- und Ortsumgehungsstraßen sind als solche im Verzeichnis zu bezeichnen.

(20) Die Verzeichnisse werden durch die Baupolizeibehörden im Einvernehmen mit der Gemeinde (dem Gemeindeverband) aufgestellt. Die Straßenbauämter, die Verkehrspolizei, die Landesplanungsgemeinschaft bzw. deren Bezirksstelle und etwa sonst beteiligte Stellen sind zu hören. Die Verzeichnisse sind der höheren Verwaltungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Änderungen und Ergänzungen der Verzeichnisse verlangen. Werden Zubringer- oder Ortsumgehungsstraßen neu gebaut, so kann ohne Rücksicht auf die Person des Trägers des Bauvorhabens das Straßenbauamt die Eintragung in das Verzeichnis beantragen. Die Verzeichnisse sind in den Gemeinden dauernd zur öffentlichen Einsicht zur Verfügung zu halten. Die Tatsache der Offenhaltung ist öffentlich bekanntzugeben.

(21) Die oberste Landesbehörde kann die Zuständigkeit zur Aufstellung der Verzeichnisse unter Beachtung der Grundsätze des Abs. 20 mit meiner Zustimmung anderweitig regeln.

(22) Unterläßt die zuständige Behörde die Aufstellung des Verzeichnisses, obwohl ein Bedürfnis hierzu besteht, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Aufstellung des Verzeichnisses anzuordnen.

III. Ergänzung und Änderung der Verzeichnisse.

(23) Ebenso wie bei der Aufstellung ist bei Ergänzung oder Änderung der Verzeichnisse zu verfahren.

B. Inhalt des Anbauverbots.

(24) Die Genehmigung zur Ausführung baulicher Anlagen an den in die Verzeichnisse aufgenommenen Verkehrsstraßen ist zu versagen

- a) auf Grundstücken, die zu der Straße einen unmittelbaren Zugang haben,
- b) auf den in den Verzeichnissen festgelegten Geländestreifen beiderseits der Straße.

C. Ausnahmen.

(25) Von dem Anbauverbot (Abs. 24) können in besonders liegenden Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Dies soll jedoch nur geschehen

1. hinsichtlich der Fälle des Abs. 24 a

- a) wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles es erfordern;
- b) für die Wiederherstellung baulicher Anlagen und für Um- und Anbauten, sofern der bisherige Verwendungszweck nicht wesentlich geändert wird; ferner für die Errichtung von Bauten für landwirtschaftliche Betriebe. Ausnahmen zu b) sollen jedoch nur zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Straße nicht zu erwarten ist;
- c) für Einfamilienhäuser, die der Grundstückeigentümer oder Erbbauberechtigte für sich und seine Familienangehörigen errichten will, wenn er nachweist, daß er das Grundstück (Erbbaurecht) vor dem 1. März 1936 zu diesem Zwecke erworben hat und wenn ihm nicht zugemutet werden kann, das Bauvorhaben an anderer Stelle gegebenenfalls auf einem vom Träger der Straßenbaulast oder von anderer Seite ihm nachgewiesenen Tauschgrundstück durchzuführen.

2. hinsichtlich der Fälle des Abs. 24 b

- a) wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles es erfordern;
- b) wenn die Ausführung des Bauvorhabens sonst unmöglich ist und wichtige öffentliche Belange, besonders solche des Verkehrs (Überfahrt, Straßenverbreiterung usw.) nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(26) Vor Erteilung einer Ausnahme sind die Bauanträge von der Baugenehmigungsbehörde der höheren Verwaltungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. In Zweifelsfällen soll die Verkehrspolizeibehörde gehört werden.

(27) Bei Vorlage von Anträgen auf Genehmigung baulicher Anlagen an einer dem Anbauverbot (Abs. 24) unterliegenden Reichsstraße, Landstraße I., Landstraße II. Ordnung, Zubringerstraße zur Reichsautobahn oder Ortsumgehungsstraße ist die Stellung des Straßenbauamts beizufügen.

D. Sonstiges.

(28) Bei Entscheidung über Anträge auf Genehmigung baulicher Anlagen an Verkehrsstraßen, die in den Verzeichnissen der vom Anbau freizuhaltenden Straßen nicht oder noch nicht aufgenommen sind, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Verfassung nach § 3 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 vorliegen. Durch eine Verzögerung der Aufstellung der Verzeichnisse darf der Zweck, die Verkehrsstraßen vom Anbau freizuhalten, nicht beeinträchtigt werden.

(29) Wird infolge der weiteren baulichen Entwicklung einer Gemeinde Gelände, das an eine in das Verzeichnis aufgenommene Verkehrsstraße angrenzt, als Baugebiet ausgewiesen, so finden die Bestimmungen der Abs. 24—27 nicht mehr Anwendung. Das Verzeichnis ist insoweit zu berichtigen. Bei Ausschließung des Geländes innerhalb dieses Baugebietes sind die in Abs. 2 dargelegten Gesichtspunkte zu beachten.

(30) Weitergehende baurechtliche Bestimmungen der Länder bleiben unberührt.

(31) Ich bitte, wegen Aufstellung der Verzeichnisse das Weitere alsbald zu veranlassen und die Baupolizeibehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

(32) Bis zum 1. Dezember 1936 bitte ich mir eine Mitteilung darüber zukommen zu lassen, wie weit die Aufstellung der Verzeichnisse vorgeritten ist.

An die Regierungen der Länder — Baupolizeireferats —

— RdErl. d. RdZ. v. 19. 11. 1936 Nr. 104 564 Norm. XXII^a.

Zusatz:

1. Vorstehende Regelung gilt nur für Straßen und Straßenteile außerhalb von Baugebieten oder außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile (s. Abs. 5 des Reichserlasses).

2. Als höhere Verwaltungsbehörden (Abs. 14) werden hiermit die Landesterritorien bestimmt.

3. Die Abteilung für Wasser- und Straßenbau beim Finanz- und Wirtschaftsministerium wird entsprechend dem gemäß Abs. 17 bereits an sie ergangenen Ersuchen des Herrn Generalkommissars für das deutsche Straßewesen die Wasser- und Straßenbauämter auffordern, den Landesterritorien alsbald eine Abschrift des für ihren Bereich in Frage kommenden Straßenverzeichnisses zu übersenden und dabei diejenigen Ortsdurchfahrten anzugeben, bei deren Festsetzung von der Vorschrift des § 13 der Durchführungsverordnung vom 7. 2. 1934 (s. Abs. 10) abgewichen worden ist.

Während Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung allgemein in die Verzeichnisse aufgenommen werden sollen, ist bei Landstraßen II. Ordnung nach Abs. 9 jeweils besonders zu prüfen, ob der vorhandene oder zu erwartende Verkehr die Freihaltung erfordert. Wegen Festlegung der Grenzen, an denen die Freihaltung beginnen und enden soll, können zwar die auf Grund der erwähnten Verordnung festgesetzten „Ortsdurchfahrten“ zugrunde gelegt werden. Es ist jedoch trotzdem in jedem Einzelfall zu prüfen, ob gegebenenfalls die örtlichen Verhältnisse eine andere Abgrenzung bedingen (s. Abs. 10). Ich verweise auf die im drittlezten und zweitlezten Satz dieses Absatzes besonders erwähnten Beispiele. Von Wichtigkeit ist der im zweitlezten Satz erwähnte Fall, daß außerhalb der geschlossenen Ortslage an einer Reichsstraße, Landstraße I. oder II. Ordnung Baugebiete ausgewiesen, also gemäß § 3 des Ortsstraßengesetzes Baufluchten festgesetzt sind. Wenn und soweit die Bebauungsmöglichkeit auch weiterhin noch bestehen bleiben soll, sind die betreffenden Straßenteile von der Freihaltung auszunehmen. In diesen Fällen wird zu besonders genauer Prüfung Anlaß vorliegen, da vielfach noch Ortsstraßenpläne bestehen, die der heutigen Auffassung über die Freihaltung von Verkehrsstraßen vom Anbau, wie sie auch in dem vorliegenden Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers zum Ausdruck gebracht ist, nicht entsprechen und daher zur weiteren Ausführung nicht mehr geduldet werden können. Die Aufhebung solcher Baufluchten, die außerhalb der geschlossenen Ortslage an einer Verkehrsstraße festgesetzt sind, erfolgt auf Grund des letzten Satzes des Abs. 10 ohne daß es einer förmlichen Aufhebung nach den Vorschriften des Ortsstraßengesetzes bedarf. Die Aufhebung ist in sinnvoller Anwendung des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 DStRG. auf dem Plan zu vermerken und in der Gemeinde bekannt zu machen.

Für die Feststellung von neuen Baufluchten und damit die Ausschließung von neuem Baugebiet sind nach wie vor die Vorschriften des Ortsstraßengesetzes maßgebend. Die Festsetzung des Beginns und des Endes der Freihaltung hat zwar in erster Linie die Belange des Verkehrs im Auge. Diese Maßnahme löst aber auch die Möglichkeit und damit die Aufgabe, das Bild unserer Städte und Dörfer durch eine klare Abgrenzung des geschlossenen Ortes gegen die freie Landschaft bestimmt zu gestalten. Wo also außerhalb des geschlossenen Ortes in kleinerem Ab-

stand bereits Häuser stehen, können die dazwischen liegenden Baulücken mit Gebäuden ausgefüllt werden. Hier ist daher dieses Baugebiet noch in die Ortsdurchfahrt einzu beziehen. Der äußere Abschluß der Ortsdurchfahrt soll durch einfache und gut durchgebildete Baukörper mit Fenstern gegen die freie Landschaft gebildet werden. Der äußere Abschluß darf also niemals durch eine Brandmauer dargestellt werden. Wenn jetzt das letzte Gebäude gegen die freie Landschaft hin eine Brandmauer zeigt, so ist darauf hinzuwirken, daß an dieses Gebäude ein anderes dazu passendes mit Fenstern gegen die freie Landschaft angebaut wird.

5. Mit allem Nachdruck muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß bezüglich des Anbaues an Verkehrsstraßen gegenüber bisher ein grundsätzlicher Wandel eingetreten ist. Hieraus müssen sich insbesondere die Gemeinden einstellen. Der bisher beliebte Anbau an Verkehrsstraßen kann nicht mehr weiter zugelassen werden. Sache der Gemeinde ist es, da, wo nicht genügend Baugebiet vorhanden ist, das den heutigen Anforderungen entspricht, durch Aufstellung von Bauplanen nach den Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes neues Baugebiet aufzuschließen. Die Gemeinden müssen hier selbsttätig vorgehen. Es geht nicht an, daß sie, wie dies in der zurückliegenden Zeit vielfach geschehen ist, sich hierum nicht kümmern, sondern die Sache an sich herantommen lassen. Soll das Bauwesen in geordnete Bahnen gelenkt werden, dann müssen für die verschiedenen baulichen Bedürfnisse in ausreichendem Maß Baugebiete erschlossen werden. Hierdurch wird auch die im öffentlichen Interesse gelegene Bautätigkeit wirksam gefördert. Mehr als je haben aus diesem Grund auch die Aufsichtsbehörden der Gemeinden ihr Augenmerk darauf zu richten und darüber zu wachen, daß in den einzelnen Gemeinden genügend Baugebiet zur Verfügung steht, und wo dies nicht der Fall ist, darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden Ortsstraßenpläne aufstellen.

Notwendig ist auch, daß die Gemeinden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sich frühzeitig mit den technischen Aufsichtsbehörden ins Benehmen setzen. Hierdurch wird vermieden, daß nachträglich durch letztere Beanstandungen erfolgen, die eine weitgehende oder völlige Änderung der Pläne und damit mehr oder weniger erhebliche Mehrkosten von den Gemeinden erfordern, für die bereits die geordneten Planungskosten eine beträchtliche Belastung darstellen, ganz abgesehen von der zeitraubenden Mehrarbeit. Für die Vorbereitungen mit den technischen Behörden dürften generelle Pläne, ohne ins Einzelne gehende Ausarbeitung, ausreichen.

6. Von Wichtigkeit ist die grundsätzliche Regelung des Absatzes 2 Satz 1 des Reichserlasses. Hiernach soll auch für den Fall, daß die bauliche Entwicklung einer Gemeinde die Aufschließung von Gelände längs einer Verkehrsstraße erfordert, eine Bebauung der angrenzenden Grundstücke nur zugelassen werden, wenn die Grundstücke nicht von der Verkehrsstraße unmittelbar, sondern von besonderen Ortsfahrbahnen oder von gleichlaufenden Wohnstraßen aus zugänglich gemacht werden. Verbindungen dieser Straßen mit der Verkehrsstraße durch Querstraßen sind auf das Notwendigste zu beschränken. Es sind also Abstände von etwa 300 bis 400 Meter einzuhalten. Diese Regelung gilt nach Abs. 29 auch dann, wenn infolge der weiteren baulichen Entwicklung einer Gemeinde Gelände, das an eine in das Verzeichnis aufgenommene Verkehrsstraße angrenzt, später als Baugebiet ausgewiesen wird.

7. Während die Verzeichnisse der vom Anbau freizuhaltenden Reichsstraßen, Landstraßen I. und Landstraßen II. Ordnung durch die höheren Verwaltungsbehörden (Landeskommissäre) aufzustellen sind, erfolgt die Aufstellung der Verzeichnisse der vom Anbau freizuhaltenden Gemeindestraßen durch die Baupolizeibehörden (Abs. 20). Die Aufstellung dieser Verzeichnisse soll nach Abs. 18 nicht für sämtliche Gemeinden erfolgen, sondern auf solche Gemeinden beschränkt bleiben, in denen eine stärkere bauliche Entwicklung besteht oder zu erwarten ist. Nach Abs. 20 Satz 3 haben die Baupolizeibehörden die Verzeichnisse der höheren Verwaltungsbehörde, also den Landeskommissären zur Zustimmung vorzulegen. Bezüglich der Gemeindestraßen enthält der Runderlaß des Herrn Reichsarbeitsministers keine Bestimmung über die Tiefe des von der Bebauung frei-

zuhaltenden Geländestreifens. Die Festlegung der Tiefe bleibt den Baupolizeibehörden überlassen.

8. Die Aufnahme in die Verzeichnisse hat zur Folge, daß auf den in diesen festgelegten Geländestreifen beiderseits der Straße bauliche Anlagen grundsätzlich nicht ausgeführt werden dürfen und daß auch außerhalb dieser Geländestreifen keine Bauten erstellt werden dürfen, wenn die betreffenden Baugrundstücke zu der Verkehrsstraße einen unmittelbaren Zugang haben (Abs. 24).

9. Die Erteilung von Ausnahmen beim Vorliegen der in Absatz 25 erwähnten Voraussetzungen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Baupolizeibehörde. Falls diese beabsichtigt, hiervon Gebrauch zu machen, hat sie die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde, also des Landeskommissärs einzuholen (Abs. 26).

Es ist zu beachten, daß nach Abs. 30 weitergehende baurechtliche Bestimmungen der Länder unberührt bleiben, somit die Vorschrift des § 11 OStRG. auch weiterhin gilt. Damit besteht für die Baupolizeibehörden noch eine weitergehende Möglichkeit zur Ablehnung von Bauvorhaben außerhalb der Verkehrsstraßen, da dieser Paragraph schlechthin für alle Bauten außerhalb bestehender oder zwar bereits festgestellter, aber noch nicht hergestellter Ortsstraßen gilt. Ich verweise auf meinen Runderlaß vom 6. 11. 34 Nr. 112 439 zur Änderung des Ortsstraßengesetzes vom 13. 8. 34, wonach den Baupolizeibehörden bereits eine planmäßige Lenkung der Bautätigkeit zur Pflicht gemacht wurde.

10. Soweit der Runderlaß des Herrn Reichsarbeitsministers gilt, ist damit der Runderlaß der Abteilung für Wasser- und Straßenbau des Finanz- und Wirtschaftsministeriums vom 3. 7. 1935 an die Wasser- und Straßenbauämter, den ich den Baupolizeibehörden unter dem 2. 8. 1935 zur Beachtung mitgeteilt habe (s. BaWB. S. 689), hinfällig geworden. Dagegen gilt dieser Runderlaß für die von der Regelung des Herrn Reichsarbeitsministers nicht erfaßten Teile der Verkehrsstraßen auch weiterhin. Der grundsätzliche dabei geforderte Abstand von 12 m von der Straßenachse ist freilich nicht starr anzuwenden. Wo es sich um kleinere Baulücken zwischen im wesentlichen bebauten Grundstücken handelt und bei den bestehenden Gebäuden der Abstand geringer ist, ist dieser Abstand auch für die in dem Zwischenraum zur Erstellung gelangenden Gebäude maßgebend, wenn er auf Grund des Ortsstraßengesetzes als Baufucht festgestellt ist; andernfalls (historische Ortsstraße) ist der Abstand im Einzelfall zu bestimmen. Es ist Sache der Gemeinden und der Aufsichtsbehörden zu prüfen, ob es mit Rücksicht auf die heutigen Verkehrsverhältnisse nicht notwendig ist, auch bestehende Baufuchten innerhalb geschlossener Ortslage aufzuheben oder abzuändern, die zu einer Zeit festgestellt worden sind, als mit dem heutigen verstärkten Kraftfahrzeugverkehr noch nicht gerechnet worden ist oder gerechnet werden konnte.

11. Das Verfahren wegen Festlegung der Grenzen und der Geländestreifen für die einzelnen Verkehrsstraßen (Reichsstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung und Gemeindestraßen) erfolgt im Sinn der Vorschriften der Absätze 14 und 20 am zweckmäßigsten in der Weise, daß die Landeskommissäre den Baupolizeibehörden die Straßenverzeichnisse, die ihnen durch die Wasser- und Straßenbauämter zugehen (s. vorstehende Ziffer 3), übersenden und letztere — auch soweit sie selbst die Verzeichnisse aufstellen — sich mit den Gemeinden, der Verkehrspolizei, den Wasser- und Straßenbauämtern und den Bezirksbauämtern — diese erhalten durch das Finanz- und Wirtschaftsministerium entsprechende Weisung — ins Benehmen setzen und an Ort und Stelle mit diesen Behörden die Grenzen und auch die Tiefen der Geländestreifen festlegen, soweit die im Absatz 11 vorgesehenen Tiefen nicht gelten sollen (Abs. 13) oder Tiefen nicht bestimmt sind (s. die zwei letzten Sätze der vorstehenden Ziffer 7). Es dürfte sich empfehlen, den Beginn und das Ende der Grenzen durch Pfähle oder in sonstiger Weise ersichtlich zu machen, soweit eine Einigung erzielt worden ist; soweit keine Einigung erzielt werden konnte, wird es dem Ermessen der Baupolizeibehörde anheimgestellt, ob und in welcher Weise ein Ersichtlichmachen durch Pfähle an verschiedenen Stellen erfolgen soll. Alsdann legt die Baupolizeibehörde die Akten mit Bericht über das Ergebnis der Vorverhandlungen und gegebenenfalls Mitteilung der abweichenden

Stellungnahmen der beteiligten Stellen dem Landeskommissär vor zur weiteren Behandlung gemäß Abs. 14 oder zur Zustimmung gemäß Abs. 20.

12. Da die in dem letzten Absatz des Runderlasses durch den Herrn Reichsarbeitsminister gesetzte Frist für die Mitteilung, wieweit die Aufstellung der Verzeichnisse vorgeschritten ist, bereits demnächst erreicht ist und die Aufstellung der Verzeichnisse geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, wolle mir hierüber bis 1. März 1937 berichtet werden. Die Berichte der Baupolizeibehörden für die Gemeindestraßen sind durch Vermittlung der Landeskommissäre vorzulegen.

An die Landeskommissäre, Baupolizeibehörden und Gemeinden.
— BaWB. S. 983.

Bauflüchten an Reichsstraßen.

RdErl. d. MdZ. v. 2. 8. 1935 Nr. 68 196
Norm. XXXIII, XXII⁵ (BaWB. S. 689).

Die Abteilung für Wasser- und Straßenbau des Finanz- und Wirtschaftsministeriums hat über die Gestaltung der Bauflüchten an den dem Fernverkehr dienenden Reichsstraßen nachstehenden Runderlaß vom 3. Juli 1935 an die Wasser- und Straßenbauämter gerichtet. Ich mache auf diesen aufmerksam und ersuche um Berücksichtigung des darin Ausgeführten bei Entschliefungen in Planfeststellungsangelegenheiten. Die Verkehrspolizei ist in allen Fällen zu beteiligen. Die größeren an Reichsstraßen gelegenen Bezirksgemeinden werden zweckmäßigerweise auf diesen Runderlaß zwecks Beachtung bei der Aufstellung von Plänen für Fluchtlinienfestsetzungen besonders hinzuweisen sein. Abdrucke des Erlasses der Wasser- und Straßenbauabteilung gehen den Ämtern außerdem unmittelbar zu.

An die Bezirksämter, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen sowie an den Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe.
— BaWB. S. 689.

Anlage.

Badisches Finanz- und Wirtschaftsministerium
— Abt. für Wasser- und Straßenbau.
Karlsruhe, den 3. Juli 1935

An die Wasser- und Straßenbauämter.

Da die Reichsstraßen vor allem dem Durchgangs-, Schnell- und Schwerverkehr zu dienen haben, sollten sie nach Möglichkeit von Bebauung überhaupt freigehalten werden. Bei Aufstellung oder Änderung von Ortsstraßenplänen wäre daher die Ausdehnung der Bebauung längs der Reichsstraßen zu vermeiden, es wäre die Bebauung vielmehr abseits der Reichsstraßen vorzusehen. Außerhalb bestehender oder in Plan gelegter Ortsstraßen ist das Bauen grundsätzlich verboten (§ 11 des Ortsstraßengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1934 — GWB. S. 240). Es sollte daher überall, wo die Gefahr einer Bebauung einer Reichsstraße besteht, ein Ortsstraßenplan aber noch fehlt, auf dessen baldige Aufstellung hingewirkt werden. Dieser Plan sollte das nötige neue Baugelände abseits der Reichsstraße erschließen und damit die Bebauung der Reichsstraße ausschließen. Die Feststellung einer Bauflucht nach § 7 kann nur für den ausgedehnten Einzelfall eines Baues an einer historischen Ortsstraße, das ist einer solchen Ortsstraße, die bereits in dem Inkrafttreten des Ortsstraßengesetzes vom 20. Februar 1868 vorhanden war, angewandt werden.

Wie sich aus diesem Paragraphen ergibt, ist auch bei einer historischen Ortsstraße grundsätzlich dem ordnungsmäßigen Planfeststellungsverfahren der Vorzug zu geben (s. auch Glad, S. 197 Ziffer 1, b). Aber den dabei durch-

zufehenden Abstand der Baufluchten von der Straßenachse ist voraussichtlich eine reichsrechtliche Regelung zu erwarten. Bis dahin sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Vor allem kann bei Reichsstraßen nirgends mehr die Bestimmung des § 31 StrGes. als eine ausreichende Regelung dieser Frage in Betracht kommen, ganz abgesehen davon, daß die in § 31 StrGes. genannten Land- und Kreisstraßen als solche seit dem 1. April 1935 nicht mehr bestehen. Es müssen sowohl bei Bauten an bestehenden Ortsstraßen als auch bei solchen außerhalb Orts größere Abstände gefordert werden. Für die letztgenannten Bauten bietet die Möglichkeit hierzu § 11 OStrGes., da diese Bestimmung die Bewilligung von Ausnahmen in das freie Ermessen der Behörde stellt.

Für das Maß des Abstandes der Bauflucht von der Straßenachse ist bei den Reichsstraßen — und zwar nicht nur zur Wahrung der Belange des Verkehrs — heute der moderne Schnell- und Schwerverkehr maßgebend. Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen muß dafür innerhalb der Orte ein Mindestmaß von 12 m angefehrt werden. Dieses Maß sollte auch bei der Feststellung einer Bauflucht im einzelnen Sonderfall eines Gebäudes im geschlossenen Ortsteil nach § 7 OStrGes. angefehrt werden, wo sich dies ermöglichen läßt. Jedenfalls aber ist dieses Maß zu fordern, wo es sich um die Feststellung der Bauflucht für ganze Straßenzüge in solchen Ortsteilen handelt. Außerhalb des Ortssetters dagegen muß in gleicher Weise sowohl für den Einzelfall, wie auch für ein geordnetes Planfeststellungsverfahren eine erhöhte Maß von mindestens 15 m für den Abstand der Bauflucht von der Straßenachse verlangt werden, um gegebenenfalls durch Parallelstraßen für den örtlichen Verkehr den unmittelbaren Zugang von den Grundstücken zur Reichsstraße zu vermeiden.

Wo die Durchsetzung dieser Mindestmaße oder aber etwaiger, aus besonderen örtlichen Gründen für erforderlich gehaltenen größeren Abstände Schwierigkeiten begegnen, ohne daß besondere örtliche Verhältnisse, wie z. B. die Erhaltung eines alten Stadtbildes oder eine enge Tallage der Siedlung ein Heruntergehen unter die angegebenen Mindestmaße dringend erfordern, ist alsbald zu berichten, damit von hier aus die nötigen Schritte unternommen werden können.

Von Anträgen auf Änderung zu Recht bestehender Ortsstraßenpläne im Sinne der vorstehenden Richtlinien ist abzusehen, bis die in Aussicht stehende reichsrechtliche Regelung getroffen sein wird.

Bei diesem Anlaß machen wir auf den RdErl. d. MdZ. v. 3. 4. 1935, Zusammenwirken von Verkehrspolizei und Baupolizei (BaWB. S. 308), besonders aufmerksam.

Anbau an Verkehrsstraßen.

RdErl. d. MdZ. v. 2. 3. 1938 Nr. 18 703
Norm. XXII⁵ (BaWB. S. 265).

Die Abteilung für Wasser- und Straßenbau des Finanz- und Wirtschaftsministeriums hat ihren Runderlaß vom 3. 7. 1935 über Bauflüchten an Reichsstraßen, der für die von den Anbauvorschriften des Runderlasses des Reichsarbeitsministers vom 8. 9. 1936 nicht erfaßten Teile der Verkehrsstraßen (Strecken innerhalb bebauter Ortsteile) weiterhin in Geltung ist, hinsichtlich der Bauflüchten bei Landstraßen I. und II. Ordnung ergänzt. Unter Bezug auf meinen Runderlaß vom 2. 8. 1935 (BaWB. S. 689) und meinen Zusatzerlaß vom 19. 11. 1936 Ziffer 10 (BaWB. S. 988) gebe ich den an die Straßenbauämter sowie Straßen- und Wasserbauämter gerichteten Runderlaß der Wasser- und Straßenbauabteilung vom 10. 2. 1938 Nr. 939 bekannt, der folgenden Wortlaut hat:

„Unter Ziffer 10 des Zusatzerglasses des Ministers des Innern vom 19. 11. 1936 Nr. 104564 zu dem Runderlaß des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers vom 8. 9. 1936 — IV c 3 Nr. 6170/36, der den Bauämtern mit unserem Erlaß Nr. 11260 vom 28. 11. 1936 zugegangen ist, wird darauf hingewiesen, daß der Runderlaß der Abteilung für Wasser- und Straßenbau vom 3. 7. 1935 weiterhin gilt, soweit er die von der Regelung des Herrn Reichsarbeitsministers nicht erfaßten Teile der Verkehrsstraßen umfaßt.

In letzterem Erlaß ist für Reichsstraßen innerhalb bebauter Ortsteile ein Abstand von 12 m von der Straßenachse bis zu den Baufluchten gefordert. In Ergänzung zu diesem Runderlaß wird hiermit angeordnet, daß bei Landstraßen I. und II. Ordnung innerhalb bebauter Ortsteile ein Abstand von 10 m von der Straßenachse bis zu den Baufluchten zu fordern ist. Im übrigen gilt auch für diese Straßen entsprechend das in Ziffer 10 des Zusatzerglasses für die Reichsstraßen Gesagte.“

An die Landeskommissäre, Baupolizeibehörden und Gemeinden.

— BaWB. S. 265.

Verordnung.

(Vom 20. Juni 1928.)

Bauliche Anlage, Einrichtung und Betrieb von Krankenanstalten (Krankenhausverordnung) (GBBl. S. 197).

Auf Grund der §§ 87 a, 92 und 116 des Polizeistrafgesetzbuchs wird unter Aufhebung der Verordnung vom 15. Juni 1898, Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 343), verordnet:

I. Bauliche Anlage und Einrichtung der Krankenhäuser.

§ 1.

Lage.

1) Die Lage der Krankenanstalt muß eine möglichst freie, ruhige und gesunde sein und reichlich Luft und Licht gewährleisten; die Anstalt soll nicht in der Nachbarschaft von Betrieben liegen, die geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen.

2) Der Baugrund muß in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein; für jedes Krankenbett der Anstalt müssen täglich mindestens 200 Liter an gesundheitlich einwandfreiem Wasser zur Verfügung stehen. Das Anstaltsgrundstück muß eine geregelte Entwässerung zulassen.

3) Die Größe des Grundstücks der Krankenanstalt soll so bemessen sein, daß in der Regel auf ein Krankenbett 100 qm entfallen.

4) An die Erweiterungsmöglichkeit der Krankenanstalt soll schon bei der ersten Anlage gedacht werden.

5) Die Anlage von Höfen, die rings durch Gebäude umschlossen sind, ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 2.

Lage zu Nachbargebäuden.

1) Die Außenwände der zum dauernden Aufenthalt von Kranken bestimmten Räume (z. B. Kranken-

zimmer, Tagräume, Speisezimmer, Untersuchungs- zimmer, Operationszimmer, Terrassen, Liegehallen) müssen auf dem eigenen Grundstück untereinander und von Gebäuden der Nachbarschaft bei einander zugekehrten Fenstern mindestens 15 m Abstand haben; für die übrigen Räume (§ 4), ebenso bei einander nicht zugekehrten Fenstern, genügt ein Abstand von mindestens 10 m. Der Abstand muß dauernd gesichert sein.

2) Vor den Fenstern der zum dauernden Aufenthalt von Kranken bestimmten Räume muß, unbeschadet der in Absatz 1 aufgestellten Forderung, ein freier Luftraum mindestens in dem Umfange vorhanden sein, daß die Umfassungswände und Dachfirste der zunächst oder gegenüberliegenden Gebäude eine Ebene nicht überragen, welche von der Fensterbrüstung der Krankenräume im Sinne des Absatz 1 in einem Neigungswinkel von 30 Grad ansteigt.

3) Wenn die Fenster solcher Krankenräume benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen, Grundstücken gegenüberliegen, so sind der Berechnung der in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Entfernungen Gebäude von der größten nach den geltenden Vorschriften zugelassenen Höhe und dem zulässigen Mindestabstand zugrunde zu legen, auch wenn die Grundstücke in dem Zeitpunkt der Erbauung des Krankenhauses unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Grenze nach Grundfläche und Höhe bebaut sind.

§ 3.

Schutz gegen Feuchtigkeit.

1) Die Krankengebäude müssen unterkellert und gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein. Der Boden des Kellers soll über dem höchsten bekannten Grundwasserstand liegen; ist dies unmöglich, so muß er gegen eindringendes Grundwasser hinreichend geschützt sein.

2) Räume, deren Fußbodenoberkante nicht mindestens 30 cm über der anschließenden Erd- oder Gehwegoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

§ 4.

Gänge.

1) Die Gänge müssen mindestens 1,80 m breit, durch Fenster gut belichtet, lüftbar und heizbar sein.

2) Gänge, an denen Krankenräume liegen, sind in der Regel einseitig anzulegen; jedoch können an der den Krankenräumen gegenüberliegenden Seite Nebenräume (Besuchzimmer, Warteräume, Anrichte-, Spül-, Bade-, Aborträume, Zimmer der Pflegepersonen, Aufzug, Küche, Geräteräume usw.) bis zur Hälfte der Gesamtlänge des Ganges angelegt werden, sofern dem Gang auch dann noch Licht und Luft von außen in ausreichendem Maße zukommt; dabei werden reichlich lichtspendende Treppenhäuser auf die bebauten Hälfte nicht angerechnet.

3) Bei kleinen Krankenhäusern bis zu 40 Betten einschließlich kann das zulässige Maß für die Anlage von Nebenräumen ausnahmsweise von der Hälfte auf zwei Drittel der Gesamtlänge des Ganges erhöht werden, wenn der Gang auch so reichlich Licht unmittelbar von außen erhält und gut durchlüftbar ist.

§ 5.

Treppen.

1) Die Treppen in Krankenanstalten müssen feuerbeständig im Sinne der Anlage I zur Verordnung vom 11. März 1927, Sicherheit bei Lichtspielevorführungen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1927 Nr. 9 Seite 87), hergestellt sein; die für Kranke bestimmten Treppen müssen ohne Wendelstufen und mit rechteckigen Podesten angelegt werden. Die Einzeltritte der für Kranke bestimmten Treppen müssen mindestens 1,30 m breit, die Podeste mindestens gleich breit wie die Einzeltritte sein, die Stufen sollen nicht mehr als 16 cm Steigung und nicht weniger als 28 cm Auftritt haben. Die Treppenhäuser müssen unmittelbar von außen gut beleuchtet und belüftbar sein.

2) Für jedes Geschloß mit mehr als 40 Krankbetten müssen 2 entgegengesetzt liegende Treppen mit Ausgängen unmittelbar ins Freie vorhanden sein, wenn nicht das Haupttreppenhaus so gelegt werden kann, daß der nach dem Ausgang ins Freie führende Treppelauf von jedem Punkt des Geschosses in kürzester Weglinie gemessen höchstens 25 m entfernt ist.

3) In den Treppenhäusern sind die notwendigen Vorkehrungen zur Bekämpfung eines etwa ausbrechenden Brandes zu treffen.

§ 6.

Krankenzimmer.

1) Die Fußböden aller von Kranken benützten Räume müssen möglichst wasserdicht sein und leicht gereinigt werden können; sie müssen ebenso wie die Decken derart hergestellt sein, daß die Kranken vor Abkühlung geschützt sind, und daß durch sie Geräusche in möglichst geringem Umfange übertragen werden.

2) Die Wände der Krankenzimmer und der von den Kranken benützten Nebenräume müssen glatt, diejenigen der Operations-, Entbindungs- und Absonderungszimmer abwaschbar sein.

3) Die Türen, Fenster und Möbel samt Beschlägen sollen abwaschbar und möglichst glatt sein und nur einfache und gerundete Profile haben.

4) Die Fenster der nur von einer Seite belichteten Krankenzimmer dürfen nicht nach Norden liegen.

5) Die Krankenzimmer und alle von den Kranken benützten Nebenräume, Vorplätze, Gänge und Treppenhäuser müssen möglichst nahe an die Decke reichende und unmittelbar ins Freie führende Fenster besitzen. Die Fensterfläche muß in ein- wie in mehrbettigen Krankenzimmern mindestens ein Sechstel der Bodenfläche betragen. Die Fenster müssen auch in ihren oberen Teilen leicht geöffnet werden können und mit einer Vorrichtung versehen sein, die vom Boden aus das Öffnen leicht und sicher ermöglicht. Zum Schutz gegen Sonnenstrahlen müssen geeignete Vorrichtungen angebracht sein.

6) Die Höhe der Krankenzimmer muß im Lichten mindestens 3,30 m betragen.

7) Die Krankenzimmer und die anderen von den Kranken benützten Räume müssen in einwandfreier Weise beheizt, gelüftet und beleuchtet werden können.

§ 7.

Luftraum.

1) Für jedes Bett in mehrbettigen Zimmern muß ein Luftraum von 30 cbm, in Einzelzimmern ein Luftraum von 40 cbm vorhanden sein. Bei kleineren Krankenhäusern bis zu 40 Betten einschließlich kann für das Bett in mehrbettigen Zimmern bis auf einen Luftraum von 25 cbm und in Einzelzimmern bis auf 35 cbm heruntergegangen werden. Bei Krankenzimmern für Kinder von 8 bis 14 Jahren muß in mehrbettigen Zimmern ein Luftraum von 20 cbm, in einbettigen von 25 cbm für jedes Bett vorhanden sein. (Wegen der Säuglinge siehe § 21).

2) Der Luftraum und die Zahl der hiernach zulässigen Betten sind für jedes Krankenzimmer an der Türe auf der Gangseite in deutlicher und dauerhafter Weise anzuschreiben.

§ 8.

Trennung der Geschlechter.

1) In allen Krankenanstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu 10 Jahren, in getrennten Räumen, bei Anstalten von mindestens 40 Betten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

2) Für jede Abteilung oder für jedes Geschloß des Krankenhauses, oder wenn Männer und Frauen auf einem Stockwerk untergebracht sind, für jedes Geschlecht, muß ein geeigneter Tagraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Hauptfensterseite möglichst nicht nach Norden gelegen ist, und dessen Größe auf mindestens 1,2 qm für das Krankenbett, mindestens aber auf 20 qm zu bemessen ist. Liegeterrassen, die geschlossen und ausreichend erwärmt werden, ebenso geeignet gelegene Gangerweiterungen können als Tagräume angesehen werden.

3) Die Anlage von Liegeterrassen mit ausreichender Tiefe in möglichst unmittelbarer Verbindung mit den Krankenräumen ist dringend erwünscht.

4) Außerdem soll ein Erholungsplatz im Freien, der womöglich als Gartenanlage auszubilden ist, vorgesehen werden, in der Regel in der Größe von 10 qm Fläche für jedes Krankenbett.

§ 9.

Aborte.

1) Auf je 15 Männerbetten und je 10 Frauenbetten ist eine Abortzelle zu rechnen. Die Abortanlage muß mit einem von den Abortzellen bis an die Decke abgeschlossenen Vorraum versehen sein, der wie die Abortzellen selbst mindestens ein ins Freie führendes, mit Klappflügel versehenes Fenster haben muß. Für Männer sind, wenn nicht Spülaborte vorhanden sind, Pisseinrichtungen in einem besonderen Abteil der Abortanlage anzubringen, das ebenfalls durch ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster zu entlüften und gegen den Vorplatz ebenso wie die Aborte abzuschließen ist.

2) Für das Pflegepersonal müssen besondere Abortzellen in genügender Zahl vorhanden sein.

§ 10.

Abfallstoffe aus Krankenzimmern.

Die Entfernung der Abwässer und der Abfallstoffe aus den Krankenzimmern muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen. Auswurf- und Abfallstoffe, von denen anzunehmen ist, daß sie Krankheitserreger enthalten, müssen sofort unschädlich gemacht werden.

§ 11.

Bäder.

In jeder Krankenanstalt muß für Männer und Frauen mindestens je ein Raum mit Einrichtung zur Abgabe von Vollbädern vorhanden sein. In Krankenhäusern mit mehr als 40 Betten muß in jeder Abteilung oder in jedem Geschloß mindestens ein Badraum sowie eine transportable Wanne zur Verfügung stehen.

Außerdem muß für das Pflegepersonal besondere Badegelegenheit in ausreichendem Maße vorgesehen sein.

§ 12.

Arztzimmer, Operationsraum und Absonderungsräume.

1) In jeder Krankenanstalt ist mindestens ein Raum für ärztliche Untersuchung und Behandlung, ein Raum mit den notwendigen Sicherungen zur vorübergehenden Aufnahme unruhiger Geisteskranker und ein Raum für Kranke, die aus anderen Gründen der Absonderung bedürfen, vorgesehen.

2) In Krankenanstalten, in denen Operationen vorgenommen werden, muß mindestens ein zu diesem besonderen Zweck eingerichteter Operationsraum vorhanden sein sowie ein vom Operationsraum aus zugänglicher Raum zum Aufbewahren und Sterilisieren der Instrumente.

§ 13.

Wirtschaftsräume.

1) Die Wirtschaftsräume und die Zentralheizung sind so anzulegen, daß Geruch oder Geräusch aus ihnen nicht in die Krankenzimmer dringen kann; erwünscht ist ein besonderer Zugang von außen.

2) Jede Krankenanstalt muß eine ausschließlich für ihre Insassen bestimmte Waschküche haben. Infirmierte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht gereinigt werden.

§ 14.

Desinfektionseinrichtung.

Für jede Krankenanstalt ist in einem ausreichend abgetrennten Gebäude oder Gebäudeteil eine geeignete Dampfdesinfektionseinrichtung vorgesehen.

§ 15.

Leichenraum und Sektionsraum.

1) In jeder Krankenanstalt ist ein Leichenraum einzurichten und entsprechend auszustatten, der ausschließlich der Aufnahme von Leichen dient, möglichst abseits von den Krankenzimmern liegt und einen unmittelbaren Ausgang ins Freie besitzt. In Anstalten von mehr als 40 Betten ist außerdem ein heller, heizbarer Raum mit künstlicher Beleuchtung und fließen-

dem Wasser zur Vornahme von Leichenöffnungen erforderlich. In kleineren Krankenanstalten kann auf die Anlage eines Leichenraumes dann verzichtet werden, wenn in dem betreffenden Orte eine andere Gelegenheit für die sachgemäße Unterbringung von Leichen und für die Vornahme von Leichenöffnungen vorhanden ist.

2) Wenn Leichenraum, Desinfektionsanlage und Waschküche zusammen in einem besonderen Gebäude liegen, müssen sie durch massive Wände völlig von einander getrennt sein; dagegen kann die „reine“ Seite der Desinfektionsanlage mit der Waschküche in Verbindung stehen.

§ 16.

Infektionsabteilung.

1) Für Kranke, die an übertragbaren Krankheiten leiden, sind die erforderlichen Absonderungsräume mit Abort, Baderaum, Teeküche und Zimmer für Pflegepersonal in einem gesonderten Gebäude vorzusehen. Ein besonderer kleiner Raum, getrennt vom Abort, für Desinfektion und Ausguß der Ausscheidungen der Kranken ist erwünscht. Innerhalb des Krankenhauses dürfen die Absonderungsräume nur eingerichtet werden, wenn sie einen besonderen Eingang von außen und besondere Treppen haben und auch sonst gegen den übrigen Teil des Krankenhauses strenge abgeschlossen sind.

Das Absonderungsgebäude muß mindestens 20 m von den Kranken-, und mindestens 25 m von den Wirtschafts-, Wohn- und Arbeitsgebäuden und mindestens 10 m von der Straßengrenze und von der Nachbargrenze entfernt bleiben; die in § 2 enthaltenen Forderungen müssen aber auch dann noch erfüllt sein.

2) Leichen beim epidemischen Auftreten übertragbarer Krankheiten die im Krankenhaus vorhandenen Absonderungsräume nicht aus, oder ist ein Krankenhaus in der Gemeinde überhaupt nicht vorhanden, so müssen die notwendigen Räume in besonderen Bauten beschafft werden. Diese müssen von bewohnten Häusern möglichst weit entfernt, gesundheitlich einwandfrei und reinlich gehalten sein; als Mindestmaße gelten dabei die in Absatz 1 genannten. Für das Bett ist ein Luftraum von mindestens 20 cbm, für die beiden Geschlechter sind getrennte Räume vorzusehen. Die Räume müssen ausreichend beleuchtet und heizbar sein. Außer den Krankenzimmern muß je ein geeigneter Raum für eine Pflegeperson, für ein Bad, für eine Teeküche und mindestens ein Abort vorhanden sein.

§ 17.

Privatirrenanstalten.

1) Für die bauliche Anlage und Einrichtung von Privatirrenanstalten gelten im allgemeinen die Bestimmungen der §§ 1—16, doch sind Abweichungen von diesen Vorschriften dann zulässig, wenn ihre Befolgung eine sichere Bewahrung der Kranken und die Übersichtlichkeit nicht ermöglichen würde.

2) Die Einzelzimmer zur Isolierung erregter oder unruhiger Kranker müssen mit den erforderlichen Sicherungen gegen Entweichen, Anfälle und Selbstverletzungen der Kranken versehen, gut lüftbar, beleuchtet und heizbar sein.

Kreispflegeanstalten und Anstalten für Schwach- sinnige und Epileptiker.

1) Für Kreispflegeanstalten und für Anstalten zur Aufnahme und Pflege von Schwachsinnigen und Epileptikern gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1—16. In den Schlafräumen für erwachsene Pfleglinge kann der Luftraum bis auf 15 cbm, in solchen für Pfleglinge unter 14 Jahren bis auf 10 cbm herabgehen; in den Tagräumen ist auch für Jugendliche unter 15 Jahren die in § 8 Absatz 2 vorgeschriebene Bodenfläche von mindestens 1,2 qm vorzusehen. Von der Anlage von Tagräumen kann abgesehen werden, sofern ausreichend große, genügend breite und heizbare Flure vorhanden sind, die den Kranken als Aufenthaltsraum dienen können.

2) Arbeitsräume können auch in hellen, trockenen und lustigen Untergeschossen eingerichtet werden.

3) Auf je 15 Betten ist ein zur Absonderung von Kranken bestimmter Raum von mindestens 35 cbm Luftraum vorzusehen. In Anstalten mit mehr als 50 Betten sind besondere Einrichtungen zur Absonderung von Personen mit übertragbaren Krankheiten einzurichten.

Entbindungsanstalten und Anstalten für Wöchnerinnen.

1) Entbindungsabteilungen in allgemeinen Krankenhäusern müssen von den übrigen Abteilungen getrennt sein.

2) In Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenasylen, Wöchnerinnenheimen und ähnlichen Anstalten oder in Entbindungsabteilungen in allgemeinen Krankenanstalten gelten für diejenigen Räume, in denen Kreißende, Wöchnerinnen und erkrankte Pfleglinge untergebracht werden, die Bestimmungen der §§ 1—16 mit der Maßgabe, daß für je eine Wöchnerin mit ihrem Kind in Räumen mit mehreren Wöchnerinnen ein Luftraum von mindestens 35 cbm, in Einzelräumen von mindestens 45 cbm gesichert sein muß.

Privatentbindungsanstalten.

Für die Einrichtung der Privatentbindungsanstalten gelten noch folgende besondere Bestimmungen:

1) Für jede Wöchnerin muß ein gut eingerichtetes Bett sowie das nötige Weißzeug vorhanden sein. Die zur Entbindung nötigen Instrumente, Gerätschaften, Arznei- und Verbandmittel müssen in einem dem Bedarf entsprechenden Vorrat vorhanden sein; sie sind stets in gutem, reinem Zustand zu erhalten und in einem leicht desinfizierbaren Behälter, wenn möglich in einem Schrank aus Metall und Glas aufzubewahren.

2) Ferner müssen Vorrichtungen zum Auskochen der Instrumente sowie zur raschen Bereitung von abgekochtem Wasser in ausreichendem Umfange und, soweit die Verbandstoffe nicht in sterilisiertem Zustand bezogen werden, auch Vorrichtungen zum Sterilisieren der Verbandstoffe vorhanden sein.

3) Zum Baden der Neugeborenen müssen geeignete Badewannen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Säuglingsabteilungen.

1) In besonderen Abteilungen für gesunde Säuglinge muß auf jedes Bett ein Luftraum von mindestens 12 cbm entfallen.

2) Für erkrankte Säuglinge und Kinder bis zu 8 Jahren müssen besondere Räume vorhanden sein, in denen jedem Bett ein Luftraum von mindestens 15 cbm entsprechen muß.

3) In den in Ziffer 1 und 2 erwähnten Sonderabteilungen muß ein besonderer, mit Wasserversorgung, Wärme- und Spüleinrichtung versehener Raum für die Zubereitung der Milch und anderer Nahrung vorhanden sein.

Geltungsbereich der Vorschriften.

1) Die Vorschriften der §§ 1—21 finden auch auf den Umbau und die Erweiterung bestehender Krankenanstalten entsprechende Anwendung.

2) Die Vorschriften der Landesbauordnung und örtlichen Bauordnungen finden auf die Krankenanstalten insoweit Anwendung, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen verschärft werden.

Vorlage an das Ministerium.

1) Die Pläne für Neubauten und Umbauten von Krankenanstalten sind vor der Erteilung der Genehmigung dem Minister des Innern zur Einsicht vorzulegen. In den Plänen sind die Himmelsrichtung, bei nichtebenem Bauplatz die Geländekurven, die Umgebung des Bauplatzes, die Räume nach ihrer Zweckbestimmung, die Betten eines jeden Krankenzimmers nach Zahl und Stellung, das Grundflächenmaß und der Luftraum der Krankenzimmer sowie das Gesamtmaß der Fensterfläche für jeden Krankenzimmer einzutragen.

2) Aus besonderen Gründen kann von zwingenden Bestimmungen der Paragraphen 1 bis 21 einschließlich dieser Verordnung durch den Minister des Innern Nachsicht erteilt werden; die Bestimmungen, von denen Nachsichtserteilung beantragt wird, und die besonderen Gründe sind bei der Vorlage deutlich im einzelnen anzuführen.

3) Auf die öffentlichen Irrenanstalten finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Betrieb der Krankenhäuser.

Ärztliche Leitung.

Jedes Krankenhaus ist — unbeschadet der Selbständigkeit mehrerer dienstlich gleichgestellter Ärzte auf den ihnen unterstellten Abteilungen — einer einheitlichen ärztlichen Leitung zu unterstellen, die für den sachgemäßen hygienischen Betrieb des Krankenhauses verantwortlich und der das Pflege- und sonstige Personal unterstellt ist. Der ärztlichen Leitung kann zur Unterstützung ein Verwalter beigegeben werden, der im Umfang seines Geschäftsbereichs für den ordnungsmäßigen Betrieb mitverantwortlich ist.

Pflegepersonal.

1) Zur Ausübung der Krankenpflege ist die nötige Anzahl von Pflegepersonen, die in der Krankenpflege genügend geschult sind, anzustellen. Für besondere Entbindungsabteilungen in allgemeinen Krankenanstalten muß in der Wochenpflege ausgebildetes, nur für Pflege und Wartung der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen bestimmtes Pflegepersonal in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

2) Wird eine private Entbindungsanstalt von einem Unternehmer, der nicht selbst Arzt, oder von einer Unternehmerin, die nicht selbst Hebamme ist, betrieben, so ist die Hilfe einer geprüften Hebamme sicherzustellen.

§ 26.

Führung des Hauptkrankenbuches.

Über den Krankenstand und die Krankbewegung ist in jedem Krankenhaus ein Hauptbuch zu führen, in welchem Angaben über die persönlichen Verhältnisse der aufgenommenen Kranken (Name, Stand, Alter, Religion, Geburts- und Wohnort), über die Krankheit und die ärztliche Behandlung, sowie über den Tag des Eintritts und des Austritts oder des Todes des Kranken enthalten sein müssen. Bei den von einer Behörde oder einem Träger der sozialen Versicherung eingewiesenen Kranken ist die einweisende Dienststelle in dem Hauptbuch anzugeben.

§ 27.

Betrieb von Privatirrenanstalten.

1) In Privatirrenanstalten sind für jeden Kranken Personalakten zu führen, in die auch die Aufnahmebelege einzuheften sind und getrennt davon eine fortlaufende Krankengeschichte für ärztliche Zwecke. In diesen Anstalten ist das Hauptbuch dergestalt anzulegen, daß am 1. Januar jedes Kalenderjahres der Bestand — nach Geschlechtern getrennt — in der Reihenfolge der Aufnahme einzutragen ist; an den Bestand sind sodann mit fortlaufenden Ziffern die Angaben über die im Laufe des Jahres neu aufgenommenen Personen anzuschließen.

2) Außer den in Absatz 1 bezeichneten Angaben hat in Privatirrenanstalten das Hauptbuch noch Angaben darüber zu enthalten, durch wen die Aufnahme veranlaßt wurde, sowie wann und von welchem Bezirksamt sie für statthaft erklärt wurde; bei Entmündigten ist der Tag der Entmündigung und der Name des Vormunds anzugeben. Außer dem Tage des Abgangs ist noch anzugeben, ob der Kranke geheilt, gebessert oder ungebessert entlassen wurde; im Falle des Todes die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache.

3) Ferner ist in Privatirrenanstalten je eine Abgangs- und eine Zugangsliste zu führen, in die unter fortlaufenden Nummern Vor- und Zuname des Kranken, Jahr und Tag der Geburt, der Aufnahmetag, in der Abgangsliste ferner der Abgangstag einzutragen und auf die Nummer der Eintragung im Hauptbuch zu verweisen ist.

Arzneimittel.

1) Für den laufenden Bedarf der Krankenhäuser, die keine eigenen Dispensieranstalten (§ 38 der Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betr. — Gesetz und Verordnungsblatt 1896 Seite 311 —) besitzen, dürfen Arzneimittel — und zwar auch starkwirkende (Verordnung vom 1. August 1896, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, in der Fassung der Verordnung vom 25. Februar 1927 — Gesetz und Verordnungsblatt 1927 Seite 63 —), und sonstige dem freien Verkehr entzogene Mittel (Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln — Reichsgesetzblatt 1901 Seite 380 —) in einer dem Bedarfe entsprechenden Menge vorrätig gehalten werden.

2) Sämtliche zur Verwendung in Krankenhäusern ohne eigene Dispensieranstalt bestimmten Arzneimittel, auch diejenigen, mit denen der Handel freigegeben ist, müssen aus einer öffentlichen Apotheke des Anstaltsortes oder der benachbarten Orte bezogen werden. Stark wirkende und sonstige, dem freien Verkehr entzogene Arzneimittel müssen in vollständig zubereiteter Form bezogen werden. Die Zusammensetzung der Mittel ist auf dem Behälter (Schachtel, Glas) genau zu bezeichnen.

3) Für die dauernde unverdorbene Beschaffenheit der nach Absatz 1 und 2 bezogenen und vorrätig gehaltenen Arzneimittel und für ihre sichere Verwahrung ist der Krankenhausarzt verantwortlich.

4) Die Arzneimittel dürfen nur auf Anordnung des Arztes abgegeben werden. Starkwirkende Arzneimittel müssen unter Verschluss gehalten werden und dürfen nur dem Arzte oder unter dessen Verantwortung bestimmten, ausdrücklich damit betrauten, zuverlässigen Pflegepersonen zugänglich sein.

5) Dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel dürfen in den Krankenhäusern für den Gebrauch zubereitet werden; ebenso die für Operationen, Verbände und zur Desinfektion der Hände und der Instrumente erforderlichen antiseptischen Lösungen.

Karlsruhe, den 20. Juni 1928.

Der Minister des Innern.

Verordnung

(vom 1. Juli 1938)

über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen (GBl. S. 55).

Auf Grund des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 108 Ziffer 2 und 116 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet:

Übersicht.**I. Allgemeine Bestimmungen.**

Geltungsbereich und Verantwortlichkeit	§ 1
Baupolizeiliche Genehmigung, Betriebs- erlaubnis, Überwachung	§ 2
Verhältnis zu den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen	§ 3

II. Anlage und Einrichtungen der Lichtspieltheater.

A. Örtliche Lage.	
Allgemeines	4
Theater für mehr als 2000 Personen	5
Theater bis zu 2000 Personen	6
Theater bis zu 200 Personen	7
B. Wände und Deden.	
Umfassungswände	8
Deden, Oberlicht	9
C. Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge.	
Allgemeines	10
Flure	11
Treppen	12
Ausgänge	13
D. Türen und Fenster.	
Türen	14
Fenster	15
E. Zuschauerraum.	
Allgemeines	16
Gänge und Ausgänge	17
Feste Sitzplätze	18
Bewegliche Sitzplätze	19
Theater mit Stehplätzen	20
Aushang der Sitzplananordnung	21
F. Kleiderablagen u. Verkaufsstellen.	
Kleiderablagen	22
Verkaufsstellen	23
G. Beleuchtung.	
Allgemeines	24
Gasbeleuchtung	25
Mineralöle	26
H. Notbeleuchtung.	
I. Heizung und Lüftung.	
Sammelheizung	28
Ofenheizung	29
Lüftung	30
K. Feuerlöschvorrichtungen.	
L. Betriebsvorschriften.	
Beleuchtung	32
Rauchverbot	33
Sicherung der Rückzugswegen	34
Aushang	35

III. Bildwerferraum.

A. Bauart und Größe.	
Wände und Ausgang	36
Abmessungen	37
Schauöffnungen	38
Fenster	39
Türen	40
Treppen	41
B. Beleuchtung, Heizung und Lüftung.	
Beleuchtung	42
Heizung	43
Lüftung	44
C. Filmschutz.	
Filmvorrat	45
Filmbehälter	46
Film-Rollen, Spulen und Trommeln	47
Filmklebstoff	48
Umwickelvorrichtung	49
D. Sonstige Einrichtungen.	
Bildwerfertisch	50
Feuerlöschgeräte	51
Sonstige Geräte	52
Sitzgelegenheit	53
E. Betriebsvorschriften für den Vorführer.	
Zulassung	54
Standort	55
Verantwortung	56

Verbote	57
Aushang	58

IV. Vorschriften für den Bildwerfer.

Lichtquelle	59
Lampengehäuse	60
Schutz des Betriebsfilms	61

V. Ausnahmen.

A. Allgemeines	
Ausnahmen und Befreiungen von Bauvorschriften	62
B. Lichtspielvorführungen in behelfsmäßig eingerichteten Räumen.	
Allgemeines	64
Sonderanforderungen bei Verwendung von ungeprüften Bildwerfern	65
Sonderanforderungen bei Verwendung von geprüften Bildwerfern	66
Prüfung von Bildwerfern	67
C. Lichtspielvorführungen in Schulen.	
Allgemeines	68
Vorführer	69

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Bestehende Anlagen	70
Begriff der Ortspolizeibehörde	71
Inkrafttreten	72

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geltungsbereich und Verantwortlichkeit.

1. Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf:

- öffentliche Lichtspielvorführungen;
- nichtöffentliche Lichtspielvorführungen in Räumen, die von ihrem Besitzer gewerbmäßig oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden;
- Lichtspielvorführungen, die unter den Voraussetzungen von a) oder b) von Vereinen veranstaltet werden;
- Lichtspielvorführungen in Schulen und für sonstige Lehrzwecke bei öffentlichen Stellen und Behörden.

2. Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung — mit Ausnahme der Betriebsvorschriften für den Vorführer — ist bei Lichtspielvorführungen unter a) und b) der Unternehmer, unter c) der Vereinsvorstand, unter d) der Leiter der Schule oder der Vorstand der öffentlichen Stelle oder Behörde.

3. Ist der Unternehmer nicht unbeschränkt geschäftsfähig oder nicht volljährig oder nicht ortsanässig oder sind mehrere Unternehmer vorhanden oder besitzt ein Unternehmer mehrere Lichtspielunternehmungen, so müssen verantwortliche Vertreter ernannt und der Ortspolizeibehörde schriftlich namhaft gemacht werden. Der Vertreter gilt der Polizeibehörde gegenüber als Unternehmer.

4. Während der Vorstellung muß die in Absatz 2 als verantwortlich bezeichnete Person oder ihr Vertreter stets persönlich zugegen oder durch eine geeignete Person vertreten sein.

5. Für die Einhaltung der Betriebsvorschriften für den Vorführer ist der Lichtspielvorführer verantwortlich.

6. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Schmalfilmvorführungen (Verordnung über Schmalfilmvorführungen vom 27. April 1932, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101).

§ 2.

Baupolizeiliche Genehmigung, Betriebserlaubnis, Überwachung.

1. Lichtspielvorführungen dürfen — abgesehen von den Fällen in Abschnitt VB — (§§ 64 bis 67) — nur in solchen Räumen stattfinden, die ausdrücklich als Räume für Lichtspiele baupolizeilich genehmigt worden sind.

2. Mit der Vorführung von Lichtspielen darf erst begonnen werden, nachdem die Ortspolizeibehörde hierzu eine Betriebserlaubnis erteilt hat. Sie hat vor Erteilung der Betriebserlaubnis festzustellen, daß die Bildwerfer vorschriftsmäßig eingerichtet und aufgestellt sind und daß für ihre sachgemäße Bedienung gesorgt ist.

3. Den mit der Besichtigung und Überwachung beauftragten Beamten der Ordnungspolizei und der Feuerwehr, den Gewerbeaufsichtsbeamten und den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik ist der Zutritt zu allen Räumen des Lichtspieltheaters jederzeit zu gestatten.

§ 3.

Verhältnis zu den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen.

Die allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen finden auf die dieser Verordnung unterliegenden Bauten Anwendung, soweit sie nicht mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen.

II. Anlage und Einrichtung der Lichtspieltheater.

A. Örtliche Lage.

§ 4.

Allgemeines.

1. Lichtspieltheater dürfen nicht in Gebäuden eingerichtet werden, in denen sich Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Stoffe oder Lagerräume für leicht brennbare Gegenstände befinden.

2. Auf Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Betrieben oder Lagerräumen der bezeichneten Art befinden, dürfen Lichtspieltheater nur angelegt werden, wenn die Flure und Durchfahrten zum Lichtspieltheater völlig von denen getrennt sind, die zu jenen Betrieben oder Lagerräumen führen, und wenn die Baupolizeibehörde die sonst getroffenen Sicherheitsmaßnahmen für ausreichend hält.

§ 5.

Theater für mehr als 2000 Personen.
Lichtspieltheater für mehr als 2000 Personen sollen grundsätzlich Hauptaushänge nach verschiedenen öffentlichen Straßen haben. Hiervon darf nur dann abgesehen werden, wenn zwischen den Hauptaushängen und der Straße Höfe, Gärten oder Vorplätze von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesamte Personenzahl aufzunehmen vermögen, wobei bei der 2000 Personen übersteigenden Zahl von Besuchern für drei Personen mindestens je 1 m² Grundfläche gerechnet wird.

§ 6.

Theater bis zu 2000 Personen.

1. Lichtspieltheater für eine Besucherzahl bis zu 2000 Personen sollen im allgemeinen derart liegen, daß die Haupteingänge und -ausgänge an einer öffentlichen durchgehenden oder wenigstens mit einem Wagenlenkplatz versehenen und mindestens 10 m breiten öffentlichen Straße liegen. Hat die Straße diese Breite nicht, so muß das Lichtspieltheater so weit hinter der Baufluchtlinie zurücktreten, daß die angegebene Entfernung von der gegenüberliegenden Häuserreihe mindestens eingehalten wird. Der dadurch geschaffene Platz muß völlig ungebaut und frei sein.

2. Von der Lage an einer öffentlichen Straße kann abgesehen werden, wenn die Haupteingänge und -ausgänge sich an zwei einander gegenüberliegenden Langseiten des Lichtspieltheaters befinden und auf Höfe führen.

3. Alle für die Leerung eines Lichtspieltheaters in Betracht kommenden Höfe müssen bei Theatern für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 m, bei Theatern für 1200 bis 2000 Personen mindestens 9 m breit sein. Sie müssen ferner so geräumig sein, daß sie die auf sie entfallende Besucherzahl (bei Annahme von 4 Personen auf 1 m² Grundfläche) aufnehmen können und durch Zufahrten oder Durchfahrten mit der Straße sowie durch eine Durchfahrt oder Umfahrt unter sich in Verbindung stehen. Die Zu-, Durch- oder Umfahrten müssen mindestens 4 m breit sein, eine Fahrbahn von mindestens 2,30 m Breite und erhöhte Fußgängersteige haben. Die letzteren sind so zu bemessen, daß auf je 200 der auf die Zufahrt usw. angewiesenen Benutzer eine Breite von 1 m entfällt.

4. Flure innerhalb der Theater, die unmittelbar nach der Straße führen und für die Leerung des Theaters in Betracht kommen, dürfen auf die Gesamtbreite der Fußgängersteige angerechnet werden, falls sie mindestens 2 m breit sind.

§ 7.

Theater bis zu 200 Personen.

Für Lichtspieltheater mit einer Besucherzahl unter 200 Personen, deren Fußboden nicht höher als 4 m über Straßenhöhe liegt, genügt es, wenn die Ausgänge nach einem Hofe von genügenden Abmessungen führen. Der Hof muß durch eine Durchfahrt oder Zufahrt mit der Straße in Verbindung stehen, die mindestens 3,30 m breit ist und mit erhöhten Fußgängersteigen von 1 m Gesamtbreite versehen ist.

B. Wände und Decken.

§ 8.

Umfassungswände.

1. Die Umfassungswände der Lichtspieltheater, die Wände aller notwendigen Treppen, Flure, Zu- und Durchfahrten, die Wände von Rauch- und Luftabzügen sowie von Oberlichtern zwischen Decke und Dach müssen feuerbeständig hergestellt sein. Die Wände von Rauch- und Luftabzügen müssen 50 cm über Dach geführt werden. Tür- und Fensteröffnungen in den Umfassungswänden müssen von Nachbar-

grenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Grundstüd und gegenüberliegenden Teilen des eigenen Gebäudes einen Abstand von mindestens 6 m wahren.

2. Abweichend von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann für die Wände eingeschossiger Lichtspieltheater eine feuerhemmende Ausführung zugelassen werden.

§ 9.

Decken, Oberlicht.

1. Die Decken aller Räume, die unter solchen Räumen liegen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, der Fußboden des Zuschauerraums sowie der Fußboden und die Decken der Flure, Zu- und Durchfahrten müssen feuerbeständig hergestellt sein. Die Decken der sonstigen Räume einschließlich der Treppenträume müssen feuerhemmend sein. Abweichend hiervon können in Lichtspieltheatern mit weniger als 200 Besuchern, deren Fußboden nicht höher als 4 m über Straßenhöhe liegt, feuerhemmende Decken und in eingeschossigen Lichtspieltheatern, deren Decke zugleich das Dach bildet, ungeputzte gehobelte Holzdecken zugelassen werden. Kellergeschosse und Rangeinbauten gelten im Sinne dieser Bestimmung nicht als Geschosse.

2. Oberlichter, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen unterhalb mit einem Drahtschuznetz versehen sein.

3. Die Dächer müssen feuerhemmend eingedeckt werden.

C. Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge.

§ 10.

Allgemeines.

1. Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge müssen derart bemessen und während der Betriebszeit derart beleuchtet werden, daß eine leichte, ordnungsmäßige und gefahrlose Leerung des Lichtspieltheaters auf kürzestem Wege gewährleistet ist. Einbauten auf den Fluren und Treppen, die dem Verkehr hinderlich sind, sind verboten. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen in den Zuschauerräumen, den Gängen und Treppen durch rote und gut beleuchtete Pfeile gekennzeichnet sein. Die Ausgänge müssen als solche in deutlicher, gut lesbarer Schrift bezeichnet sein.

2. Die Zu- und Durchfahrten und die Flure innerhalb der Theater, die zu ihrer Leerung benutzt werden, dürfen keine Öffnungen in den Decken haben. In den Wänden der Zu- und Durchfahrten dürfen ausnahmsweise Öffnungen zugelassen werden, wenn die Gesamtbreite größer ist als die nach der Besucherzahl mindestens vorgeschriebene.

§ 11.

Flure.

1. Die Flure, die zur Leerung des Lichtspieltheaters dienen, müssen eine solche Gesamtbreite haben, daß bis zu 600 Besuchern auf je 125 Personen und darüber hinaus auf je weitere 165 Personen mindestens 1 m Flurbreite entfällt. In keinem Falle dürfen sie eine geringere Breite als 2 m haben.

Wandtische, Wandstühle, Bordbretter und dergleichen dürfen höchstens 15 cm vorspringen. Die vorchriftsmäßige Breite der Fluren darf dadurch oder durch Türflügel und Kleiderablagen nicht eingeschränkt werden.

2. Stufen im Zuge von Fluren sind verboten. Treppen von mindestens fünf Stufen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sowohl durch Stufenbeleuchtung als auch von oben her gut beleuchtet sind und mindestens eine von diesen Beleuchtungen an die Notbeleuchtung angeschlossen ist.

3. Rampen dürfen höchstens ein Gefälle von 1:10 haben; das Gefälle darf vor und hinter Treppen erst in einem Abstände von der Laufbreite der Treppe beginnen.

§ 12.

Treppen.

1. Alle zur Leerung des Lichtspieltheaters notwendigen Treppen müssen feuerbeständig gebaut sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen oder Hartholz hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben. Bei Lichtspieltheatern, die nicht höher als im ersten Stodwerk liegen und über denen keine zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume liegen, sind feuerhemmende Treppen ausreichend.

2. Notwendige Treppen dürfen nicht freitragend sein und nicht mit Kellerräumen in Verbindung stehen. Sie müssen in besonderen Treppenträumen liegen, die durch Fenster in den Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder von einem vorchriftsmäßigen Hofe erhalten. Treppen, die zur Leerung der Ränge dienen, dürfen nicht unmittelbar in den Zuschauerraum ausmünden, sondern müssen besondere Flure oder Borräume haben, deren Ausgänge so anzuordnen sind, daß bei gleichzeitiger Leerung des Saalparketts und des Ranges keine Gegenströmungen entstehen.

3. Die Gesamtbreite der Treppen ist so zu bemessen, daß bei Lichtspieltheatern mit einem Range auf je 100 Zuschauer, bei Lichtspieltheatern ohne Rang, die bis zu 600 Personen fassen, auf je 125 Zuschauer und bei größeren Theatern der letzten Art auf je 165 weitere Zuschauer eine Treppenbreite von 1 m entfällt. Die Treppen sollen zwischen den Handläufen gemessen mindestens 1,25 m und höchstens 2,50 m breit sein. Abweichend hiervon darf die Breite der Treppen von Rängen, die nicht mehr als 125 Personen fassen, 1 m betragen. Lichtspieltheater und Teile dieser, die nicht zur ebenen Erde liegen, müssen mindestens zwei Treppen haben.

4. Freitreppen müssen vor den Ausgangstüren Podeste von mindestens 80 cm Breite haben und sind, soweit sie notwendige Treppen sind, nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig. Wendeltreppen dürfen nur ausnahmsweise und nur für Nebenzwecke zugelassen werden.

5. Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm Breite haben und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Bei geschwungenen Treppen darf die Auftrittsbreite an der schmalsten Stelle nicht geringer als 23 cm sein. Türen, die zu den Treppen führen, müssen von ihnen einen Abstand von der

Breite der Türflügel, mindestens jedoch von 80 cm haben.

6. Verschlüsse unterhalb von Treppen sind verboten.

§ 13.

Ausgänge.

1. Die Gesamtbreite der ins Freie führenden Ausgänge muß mindestens 2 m betragen und ist ebenso wie die der Flure zu berechnen. Türen bis zu 1,50 m Breite sind zulässig, wenn der Hauptflügel 1 m breit ist und der festgestellte Flügel durch einen einzigen Griff von oben nach unten und in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen ist.

2. Sind in demselben Gebäude mehrere Lichtspieltheater oder neben einem Lichtspieltheater noch andere Theater, Versammlungsräume oder andere wirtschaftlich getrennte Räume vorhanden, so dürfen die Besucher nicht auf gemeinsame Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen sein. Bei Neubauten sind für jedes Theater, jeden Versammlungsraum oder solche wirtschaftlich getrennten Räumlichkeiten besondere voneinander getrennte Treppen und Ausgänge anzulegen.

D. Türen und Fenster.

§ 14.

Türen.

1. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Vorstehende oder ganz herumschlagende Türflügel dürfen höchstens 15 cm in die Flure vorpringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken.

2. Die Verschlüsse der Türen des Zuschauerraums müssen durch einen einzigen Griff in der Richtung von oben nach unten und in der Höhe etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Die geöffneten Türflügel müssen an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Rasten- und Schubriegel sind an den Türen verboten.

§ 15.

Fenster.

1. Die Fenster des Zuschauerraums müssen mindestens einen beweglichen und von innen leicht und mit einem einzigen Griffe zu öffnenden Flügel haben, der mindestens 35 cm breit und 1,25 m hoch sein soll. Gitter dürfen an den Fenstern nur derart angebracht werden, daß sie sich zugleich mit den Fenstern öffnen lassen und das Aufschlagen nicht hindern.

2. Fenster, die nach Lichthöfen hinausgehen, müssen aus einem Eisenrahmen mit Scheiben aus Draht- oder Elektroglass bestehen, die so befestigt sind, daß sie unter Hitzeeinwirkung nicht herausfallen.

3. An Kassenräumen können je nach den örtlichen Verhältnissen feste Fenstergitter zugelassen werden.

E. Zuschauerraum.

§ 16.

Allgemeines.

1. Der Fußboden des Saalparketts darf bei Lichtspieltheatern bis zu 600 Personen nicht mehr als 12 m und bei größeren nicht mehr als 8 m über

Straßenhöhe liegen. Die letzte Reihe im Zuschauerraum muß mindestens 2,30 m Deckenhöhe haben.

2. Bei Lichtspieltheatern ist nur ein Rang zulässig, sofern es sich nicht um Umwandlung von bestehenden Volltheatern in Lichtspieltheater handelt und die für Volltheater gültigen Bauvorschriften innegehalten werden. Die lichte Höhe unterhalb des Ranges muß ebenfalls mindestens 2,30 m betragen. Der Rang darf höchstens 10 Sitzreihen hintereinander angeordnet vorsehen. Werden mehr als 10 Sitzreihen angeordnet, so sind für je 10 Sitzreihen völlig getrennte Flurumgänge mit besonderen Treppen vorzusehen.

3. Die Wände dürfen nur mit schwer entflammbar oder mit aufgetriebenen Stoffen bekleidet werden. Deckenbekleidungen aus Stoff sind unzulässig.

§ 17.

Gänge und Ausgänge.

1. Gänge und Ausgänge müssen in solcher Anzahl vorhanden und so verteilt sein, daß eine ordnungsmäßige und leichte Leerung gewährleistet ist. Für die Berechnung der Gesamtbreite der Gänge und Ausgänge sind die Vorschriften des § 11 maßgebend. Es müssen mindestens zwei Ausgänge vorhanden sein, die bei Theatern mit mehr als 600 Besuchern auf zwei entgegengesetzten Langseiten liegen müssen.

2. Die Anordnung der Ausgänge ins Freie ist bei ebenerdigen Theatern und bei günstigen allgemeinen Verhältnissen auch an den beiden Querseiten zulässig, wenn der Zuschauerraum an den Langseiten über Flure entleert wird. Unter Langseiten sind die senkrecht zu den Sitzreihen des Theaters liegenden Seiten zu verstehen.

3. Die Gänge im Saalparkett dürfen keine Stufen und ein Gefälle von höchstens 1:10 haben. Treppenstufen im Rang müssen einen Austritt von mindestens 30 cm Breite haben und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Jede Stufe muß eine eigene Beleuchtung haben, die an eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Kraftquelle angeschlossen ist.

§ 18.

Feste Sitzplätze.

Werden im Zuschauerraum dauernde Sitzplätze eingerichtet, so müssen die Sitze unverrückbar befestigt sein. Die Breite eines Sitzes muß mindestens 50 cm betragen. Die Tiefe der Sitzreihen muß bei Klappsitzen mindestens 80 cm, sonst 1 m betragen. Abgesehen von diesen Mindesttiefen der einzelnen Sitzreihen muß die freie Durchgangsbreite zwischen den einzelnen Sitzreihen mindestens 0,45 m betragen. In ununterbrochener Reihe dürfen neben Seitengängen und Vorplätzen im Saalparkett nicht mehr als vierzehn, im Range nicht mehr als zwölf Sitzplätze und neben Mittelgängen überall nicht mehr als die Hälfte der angegebenen Zahlen an Sitzplätzen vorgesehen werden. Die vordersten Sitzplätze müssen mindestens 3 m von der Bildwand entfernt sein.

§ 19.

Bewegliche Sitzplätze.

Wird der Zuschauerraum nur gelegentlich mit Tischen, Stühlen und Bänken versehen, so sind für

den Verkehr innerhalb des Raumes die Gänge sinn- gemäß nach den im § 18 gegebenen Vorschriften vor- zusehen und fest abzugrenzen. Werden Stühle oder Bänke reihenweise aufgestellt, so ist ein Reihen- abstand von 1 m innezuhalten. Die Stühle oder Bänke in den einzelnen Reihen sind so miteinander zu verbinden, daß sie während des Gebrauchs nicht verschoben werden können.

§ 20.

Theater mit Stehplätzen.

Eine Benützung der Lichtspieltheater mit Steh- plätzen ist nur für Theater unter 200 Personen zu- lässig. Wird eine solche Benützung zugelassen, so ist mindestens 1 m² Grundfläche für je zwei Stehplätze zu rechnen.

§ 21.

Ausgang der Sitzplatzanordnung.

Für jede in Aussicht genommene Benützung des Lichtspieltheaters ist ein besonderer Plan aufzu- stellen, aus dem die Lage und Breite der Gänge, die Ausgangstüren, die Anordnung, Zahl und Größe der Sitzplätze, die Gänge, Treppen, Ausgänge und die Notbeleuchtung ersichtlich sind. Die Pläne sind der Baupolizeibehörde vorzulegen und nach der erfolg- ten Zustimmung an einer den Besuchern zugäng- lichen Stelle und leicht sichtbar im Theater auszu- hängen. Die durch die Pläne festgelegte Ordnung darf ohne Genehmigung der Baupolizeibehörde nicht abgeändert werden.

F. Kleiderablagen und Verkaufsstellen.

§ 22.

Kleiderablagen.

1. Kleiderablagen dürfen nicht an Flureinengun- gen liegen und müssen so angeordnet sein, daß die ordnungsmäßige Leerung des Theaters nicht gestört wird. Sie müssen mit Ausgabetischen versehen sein. Die Tische müssen gegen seitliche Zugänge zum Zu- schauerraum und gegen Ausgänge in den Fluren so- weit zurückliegen, daß die Flurbreite vor den Tischen diejenige, die nach der Besucherzahl mindestens nötig ist, um wenigstens ein Drittel übertrifft. Eingebaute Pfeiler dürfen dabei auf die Flurbreite nicht ange- rechnet werden, zwischen ihnen und der Vorderkante der Ausgabetische muß ein mindestens 1,25 m breiter Zwischenraum liegen.

2. Bei Garderobenzwang muß die Anzahl der Kleiderhaken der Zahl der Sitzplätze entsprechen. Auf je 20 Kleiderhaken ist mindestens eine Ausgabetisch- länge von 1 m vorzusehen.

§ 23.

Verkaufsstellen.

Die Einrichtung von Verkaufsstellen für Waren und Getränke in Lichtspieltheatern darf nur mit Ge- nehmigung der Baupolizeibehörde erfolgen; sie soll nur beim Vorliegen sicherheitspolizeilicher Bedenken versagt werden. Für die Einrichtung gelten sinn- gemäß die Vorschriften des § 22. Verboten ist es, in Treppenhäusern Verkaufsstellen einzurichten.

G. Beleuchtung.

§ 24.

Allgemeines.

1. Die elektrische Beleuchtung des Zuschauerraums oder der Teil dieser Beleuchtung, durch den insbeson- dere eine ausreichende Beleuchtung der Gänge ge- währleistet wird, muß von einer Stelle aus einge- schaltet werden können, die außerhalb des Bild- werferraums in nächster Nähe eines Haupteinganges geeignet gelegen und auffallend gekennzeichnet ist. Die Anlage muß so beschaffen sein, daß bei Brand oder sonstiger Störung im Bildwerferraum die Be- leuchtungsanlage des Zuschauerraums nicht gefahr- det werden kann. Die Gänge und Türen des Zu- schauerraums müssen besonders gut beleuchtet sein.

2. Freihängende Beleuchtungskörper müssen sorg- fältig und, wenn sie schwer sind oder hoch hängen, doppelt befestigt sein; sie müssen mit ihrer Unter- kante mindestens 2 m über Fußbodenhöhe angebracht sein.

3. Die Beleuchtungsanlagen sind vor Inbetrieb- nahme und dann alljährlich von einem von der Bau- polizeibehörde anerkannten Sachverständigen zu un- tersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Baupolizeibehörde vorzulegen.

4. Für elektrische Beleuchtungsanlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Einrichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen maßgebend. Ein Schaltungs- schema, aus dem die Gruppeneinteilung der Beleuch- tung des Zuschauerraums hervorgeht, ist in unmittel- barer Nähe der Hauptschalttafel deutlich sichtbar aus- zuhängen.

5. Transformatoren- und Wesshalteranlagen dür- fen sich nur in Räumen befinden, die so gelegen sind, daß im Brandfalle oder beim Zerknallen dieser An- lagen jede Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist.

§ 25.

Gasbeleuchtung.

Gasbeleuchtung ist unzulässig.

§ 26.

Mineralöle.

Mineralöle dürfen zur Beleuchtung nur aus- nahmsweise und nur mit Genehmigung der Bau- polizeibehörde verwandt werden.

H. Notbeleuchtung.

§ 27.

Notbeleuchtung.

1. Außer der Hauptbeleuchtung ist eine von ihr völlig unabhängige Notbeleuchtung vorzusehen, die so bemessen sein muß, daß sich die Besucher auch bei vollständigem Versagen der Hauptbeleuchtung zurecht- finden können. Die Türen des Zuschauerraums, die Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge sind besonders gut zu beleuchten. Die Notlampen im Zuschauerraum dürfen während des Betriebes nur soweit abgeblendet werden, daß die Türen noch voll beleuchtet bleiben.

2. Es ist dafür zu sorgen, daß die Notbeleuchtung während der ganzen Dauer der Betriebszeit brennen kann oder bei Relaischaltung betriebsfähig ist. Betriebszeit ist die Zeit vom Einlaß der Besucher bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der letzte Besucher das Theater verlassen hat.

3. Als Notbeleuchtung kann eine von einer besonderen Kraftquelle gespeiste Notbeleuchtung mit Relaischaltung zugelassen werden, wenn die Einrichtung die nötige Gewähr für Betriebsicherheit bietet.

4. Die Kraftquellen der Notlampen müssen jederzeit auf ihre jeweilige Leistungsfähigkeit nachprüfbar sein. Die Glühlampen müssen mindestens 6 Kerzen Lichtstärke haben.

5. Sofern zur Notbeleuchtung elektrisches Licht verwendet wird, gelten hierfür § 24 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und 4 Satz 1.

6. In Lichtspieltheatern für mehr als 600 Personen darf zur Notbeleuchtung nur elektrisches Licht verwandt werden. Die Notbeleuchtung ist so einzurichten, daß entweder jede Notlampe ihre eigene und unmittelbar mit ihr verbundene Kraftquelle besitzt, oder daß die Notlampen von einer zentralen Kraftquelle gespeist werden, die von der Hauptleitung unabhängig ist. Die Lampen müssen mit der zugehörigen Kraftquelle durch unverzweigte und in Panzer- oder Pfeifelrohren verlegte Leitungen verbunden sein.

7. Für Lichtspieltheater bis zu 600 Besuchern können zur Notbeleuchtung verwandt werden:

a) elektrische Beleuchtung der in Absatz 6 Satz 2 und 3 angegebenen Art,

b) Küßöl- oder Kerzenlampen.

8. Mit Mineralöl oder Spiritus gespeiste Lampen oder Karbidlampen dürfen zur Notbeleuchtung nicht verwandt werden.

J. Heizung und Lüftung.

§ 28.

Sammelheizung.

1. Bei Erwärmung des Lichtspieltheaters durch Sammelheizung müssen die Räume, in denen sich die Feuerstellen befinden, und die Räume für die Aufbewahrung von Brennstoffen von feuerbeständigen Wänden umgeben sein und feuerhemmende Decken ohne Öffnungen haben. Gegen angrenzende Räume und Flure müssen diese Räume durch rauchdicht schließende, feuerhemmende und selbsttätig zufallende Türen abgeschlossen sein.

2. Offenliegende Dampf- und Wasserheizrohre sind mit Wärmeschutzmitteln zu verkleiden oder durch abnehmbare Drahtnetze, Bleche oder dgl. gegen Berührung zu schützen.

3. Kanäle für die Leitung heißer Luft müssen feuerbeständig und so angelegt sein, daß sie von Staub leicht gereinigt werden können. Ihre Austrittsöffnungen müssen mindestens 25 cm von leicht brennbaren Stoffen entfernt sein.

4. Heizkörper in Kleiderablagen müssen mit unverbrennbaren Schutzmänteln versehen sein.

§ 29.

Ofenheizung.

1. Ofen müssen mit unverrückbar befestigten und unverbrennbaren Schutzmänteln umgeben sein. Die

Rauchrohre der Ofen müssen rauchdicht hergestellt sowie unmittelbar und rauchdicht in die Wand geführt werden.

2. Die Verwendung von Gasöfen ist unzulässig.

§ 30.

Lüftung.

1. Der Zuschauerraum soll mindestens zwei unmittelbar ins Freie führende Türen oder Fenster haben, die so gelegen sind, daß eine ausreichende Entlüftung möglich ist. Kann auf diese Weise eine genügende Entlüftung nicht erreicht werden, so kann die Baupolizeibehörde die Einrichtung einer künstlichen Entlüftungsanlage vorschreiben.

2. Jeder Treppenraum muß im oberen Teile eine Entlüftungseinrichtung haben, die eine wirksame Entlüftung ermöglicht und vom Erdgeschoß aus bedient werden kann. Die jeweilige Stellung der Entlüftungseinrichtung muß im Erdgeschoß erkennbar sein.

K. Feuerlöschvorrichtungen.

§ 31.

Für die Wasserversorgung, die Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen und die Stellung einer Feuerwache können besondere ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

L. Betriebsvorschriften.

§ 32.

Beleuchtung u. a.

Es ist verboten, die Notlampen mit Papier oder anderen Stoffen zu verhüllen. Alle Not- und Richtungs Lampen müssen, solange noch Zuschauer anwesend sind, brennend erhalten werden. Die Hauptbeleuchtung ist bei jeder Pause, bei jeder Betriebsstörung und nach Schluß der Vorführung sofort einzuschalten. Die Person, die nach § 1 Abs. 2 und 3 die Verantwortung trägt, ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn jeder Vorführung den ordnungsmäßigen Zustand der Notbeleuchtungsanlage zu prüfen, insbesondere darüber zu wachen, daß die Batterie vorschriftsmäßig aufgeladen und angeschlossen und daß der selbsttätige Umschalter in Ordnung ist. Ausschmückungen aus Papier oder andern leicht entflammaren Stoffen dürfen im Zuschauerraum nicht angebracht werden. Stoffvorhänge jeder Art an den Ausgängen dieses Raumes sind verboten. Die als Eingänge zum Theater bestimmten Türen und Gänge dürfen nur im Falle der Gefahr oder am Schluß der letzten Vorführung als Ausgänge benützt werden. Während des Betriebs sind die Besucher nach den einzelnen Akten durch die ordentlichen Ausgänge und Notausgänge zu entlassen. Die Betriebsleitung hat durch geeignete Aufsichtspersonen für Durchführung dieser Anordnung zu sorgen. Im Zuschauerraum und in den damit zusammenhängenden Räumen dürfen Filme nicht verwahrt werden.

§ 33.

Rauchverbot.

1. In den zu einem Lichtspieltheater gehörigen Räumen, Vorräumen, Gängen usw., ist es verboten, zu rauchen, brennende Zigarren, Zigaretten oder

Pfeifen mitzubringen sowie Zigarren, Zigaretten oder Tabak feilzubieten oder zu verkaufen. Das Rauchverbot ist durch besonderen Anschlag kenntlich zu machen.

2. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen; für den Zuschauerraum, die Rückzugswegen und solche Räume, die die Sicherheit des Rückzugsweges im Brandfall beeinträchtigen, sind Ausnahmen unzulässig.

3. Die Person, die nach § 1 Absatz 2 und 3 die Verantwortung trägt, hat für die Durchführung dieses Verbots zu sorgen und die Angestellten entsprechend anzuweisen.

§ 34.

Sicherung der Rückzugswegen.

1. Es ist verboten, in den Gängen des Zuschauerraums Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen, ebenso ist das Stehenbleiben der Zuschauer in den Gängen unstatthaft.

2. Die Türen des Zuschauerraums, die Flure, Ausgänge, Treppen, Durchfahrten und Höfe, die zur Leerung des Theaters dienen, müssen während der ganzen Betriebszeit für den Verkehr freigehalten und vorschriftsmäßig beleuchtet werden.

§ 35.

Anschlag.

Anschläge der in den §§ 33 und 34 enthaltenen Vorschriften sind in genügender Anzahl und deutlich lesbar im Lichtspieltheater auszuhängen.

III. Bildwerferraum.

A. Bauart und Größe.

§ 36.

Wände und Ausgang.

1. Der Bildwerferraum muß feuerbeständige Wände, die mindestens ein Stein stark oder in einer gleichwertigen, gegen den Druck der Brandgase standhaften Bauart ausgeführt sind, und eine feuerbeständige Decke haben. Er darf außer den Schau- und Bildöffnungen keine Verbindung mit dem Zuschauerraum haben. Er muß mit einer Lichtöffnung versehen sein, die unmittelbar ins Freie oder in einen ungeschlossenen Lichtschacht führt. Aus dem Bildwerferraum muß ein Weg unmittelbar ins Freie führen und so gelegen sein, daß die Ausgänge des Zuschauerraums bei einem Brande nicht gefährdet werden. Ist der Rückzugsweg des Vorführers bei der Aufstellung mehrerer Bildwerfer beeinträchtigt, so muß ein weiterer Ausgang angelegt werden.

2. Tür- und Fensteröffnungen im Bildwerferraum haben gegen aufwärts schlagende Flammen ein Schutzdach von mindestens 50 cm Ausladung zu erhalten, das an jeder Stelle oberhalb der Öffnung an beiden Seiten mindestens noch 30 cm übergreift.

3. Der Rückzugsweg für den Vorführer ist freizuhalten.

4. Die Baupolizeibehörde kann bei günstigen allgemeinen Ausgangsverhältnissen zulassen, daß der Ausgang aus dem Bildwerferraum durch einen Vorraum erfolgt, wenn sich ein unmittelbarer Ausgang ins Freie nicht herstellen läßt. Der Ausgang aus

dem Vorraume darf aber auf keinen Fall in den Zuschauerraum oder in einen Raum führen, der zur Leerung des Zuschauerraums benutzt wird. Der Vorraum darf ferner nicht zur Lagerung irgendwelcher Gegenstände, insbesondere von Filmen, verwandt werden.

§ 37.

Abmessungen.

Bildwerferräume mit einem Bildwerfer müssen bei einer kleinsten Längenabmessung von 2 m eine Grundfläche von mindestens 10 m² und eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben; bei Aufstellung jedes weiteren Bildwerfers erhöht sich die vorgeschriebene Mindestfläche des Bildwerferraums um je 3 m². Die Deckenhöhe darf auch am Standort des Vorführers nicht geringer sein als 2,80 m. Steht der Bildwerferraum mit einem Nebenraum in Verbindung, der die gleichen Anforderungen erfüllt und insbesondere einen ins Freie führenden Ausgang hat, so kann das Maß von 10 m² für die Grundfläche unterschritten werden, falls die Baupolizeibehörde es für zulässig erachtet.

§ 38.

Schauöffnungen.

Die Schauöffnungen dürfen höchstens 250 cm² groß sein. Die Bildöffnungen dürfen nicht größer sein, als es der Strahlendurchgang erfordert. Beide Arten von Öffnungen sind mit in Eisenrahmen oder in Zementputz fest verlegten Glascheiben von mindestens 5 mm Stärke rauchdicht abzuschließen. Außerdem sind die Öffnungen mit einem mindestens 2 mm starken Eisenschieber auszurüsten, der in Führungen sicher und leicht gangbar geführt ist, so daß ein Klemmen oder Herauspringen vermieden wird. Die Schieber müssen sich im Falle eines Brandes augenblicklich selbsttätig schließen und außerdem von Hand bedienbar sein.

§ 39.

Fenster.

Die Fenster des Bildwerferraums sowie der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume müssen mindestens 1 m² groß mit gewöhnlichem Glase verdeckt und so eingerichtet sein, daß sie sich bei einem Brande durch den dabei entstehenden Überdruck leicht und selbsttätig öffnen. Die Anbringung von Riegeln an den Fenstern ist verboten.

§ 40.

Türen.

Die aus dem Bildwerferraum und den mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräumen führenden Türen müssen nach außen aufschlagen, feuerhemmend hergestellt und derart eingerichtet sein, daß sie sich von innen durch Druck und von außen durch Zug leicht öffnen lassen und selbsttätig wieder zufallen.

§ 41.

Treppen.

1. Führt der Ausgang über eine Treppe, so muß sie mindestens 65 cm breit und mit Handläufen versehen sein. Ihr Steigungsverhältnis darf höchstens

1:1 sein. Innerhalb des Bildwerferraums darf ein Teil der Treppe bis zu einer größten Höhe von 1,50 m liegen.

2. Leitern sind als einziger Zugang zum Bildwerferraum verboten.

B. Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

§ 42.

Beleuchtung.

1. Im Bildwerferraum dürfen nur solche elektrische Anlagen, die für die Beleuchtung, Heizung und Entlüftung des Raumes und für den Bildwerfer und die Amspulvorrichtung nötig sind, sowie ein einpoliger Schalter zur Einschaltung der Hauptbeleuchtung des Zuschauerraums vorhanden sein. Gemäß § 24 Absatz 1 dieser Verordnung ist die elektrische Anlage stets derart auszuführen, daß bei einem Brande im Bildwerferraum der Teil der Beleuchtung, der von einer Stelle des Zuschauerraums einschaltbar sein muß, auch bei völliger Zerstörung des Bildwerferraums noch in Tätigkeit bleibt und nicht erlischt.

2. Die gesamte elektrische Anlage des Bildwerferraums muß auch von einer außerhalb gelegenen Stelle aus ausgeschaltet werden können.

3. Die Beleuchtung darf nur durch elektrische, unter Luftabschluß brennende Lampen erfolgen, die mit einem Drahtschuttkorb oder mit einer Überglocke zu versehen sind.

4. Die elektrischen Widerstände müssen mit einem schrägen oder gewölbten Dache versehen oder so hoch angebracht sein, daß die Anlage von Gegenständen auf ihnen nicht möglich ist. Bewegliche Widerstände dürfen weder unmittelbar unter dem Bildwerfer noch in der Nähe der Umwickelvorrichtung aufgestellt sein.

5. Bei ungünstigen Zugangsverhältnissen kann auch für die Rückzugswegen des Bildwerferraums der Anschluß an die Notbeleuchtung gefordert werden.

6. Für die elektrische Anlage sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend. Die Anlage ist vor Inbetriebnahme und sodann alljährlich von einem von der Baupolizeibehörde anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Die über die Prüfung ausgestellten Bescheinigungen sind der Baupolizeibehörde vorzulegen.

§ 43.

Heizung.

1. Für die Heizung sind Öfen nur dann zulässig, wenn ihre Feuerungen außerhalb des Bildwerferraums liegen.

2. Die Öfen oder Heizkörper müssen mindestens 1 m vom Bildwerfer entfernt liegen und auf allen Seiten mit einem Schuttgitter umgeben sein, dessen oberer Teil dachförmig abgeschragt ist, so daß Gegenstände darauf nicht gelagert werden können.

3. Die Verwendung von eisernen Öfen oder Gasöfen ist in jedem Falle unstatthaft.

§ 44.

Lüftung.

Bei ungünstigen Lüftungsverhältnissen kann die Baupolizeibehörde die Einrichtung einer mechanischen Entlüftungsanlage vorschreiben.

C. Filmschutz.

§ 45.

Filmvorrat.

Im Bildwerferraum darf höchstens der Tagesbedarf an Filmen aufbewahrt werden. Die Filmrollen müssen mit Ausnahme je einer, die sich auf dem Bildwerfer und der Amspulvorrichtung befinden dürfen, in einem besonderen Behälter untergebracht sein, der in einer möglichst großen Entfernung vom Bildwerfer und in mindestens 1 m Höhe über dem Fußboden anzubringen ist.

§ 46.

Filmbehälter.

Der Filmbehälter soll grundsätzlich aus Hartholz hergestellt sein. Er ist durch senkrechte Wände in Fächer einzuteilen, die je eine Filmrolle aufnehmen. Jedes Fach ist für sich durch einen in senkrechter Richtung beweglichen Schieber abzuschließen, der in Ruten läuft, durch sein eigenes Gewicht herunterfällt, dicht schließt und nicht herausnehmbar ist.

§ 47.

Filmrollen, -Spulen und -Trommeln.

1. Die Filmrollen müssen bei der Vorführung auf Spulen aus Metall oder aus anderen unverbrennbaren Stoffen aufgewickelt und in Trommeln (Feuerschutztrommeln) eingeschlossen sein. Die Feuerschutztrommeln, die gleichfalls aus Metall sein müssen, sollen grundsätzlich einen inneren Durchmesser von nicht mehr als etwa 0,50 m haben, so daß sie in der Regel nicht mehr als 600 m Film zu fassen vermögen.

2. Jede Trommel muß mindestens zwei Öffnungen besitzen, deren Gesamtquerschnitt mindestens 6 % ihrer Gesamtoberfläche beträgt. Die Öffnungen sind mit Drahtgewebe zu verschließen, dessen Maschenzahl zwischen 49 und 64 Maschen je qcm liegt.

3. Die Eintritts- und Austrittsöffnungen der Trommeln müssen durch möglichst lange und enge Führungen aus Metall (Feuerschutzkanäle) gesichert sein, die bei stehendem Filme das Übergreifen eines Filmbrandes auf den Trommelinhalt verhindern. Die Feuerschutzkanäle müssen so beschaffen sein, daß der Film aus ihnen bei geschlossener Trommel seitlich nicht herausgerissen werden kann.

4. Die Trommeln müssen so eingerichtet sein, daß eine Vorführung bei geöffneter Trommel wirksam verhindert wird.

§ 48.

Filmklebstoff.

Im Bildwerferraum darf leicht entflammbarer Filmklebstoff höchstens in einer Menge von 30 g vorhanden sein.

§ 49.

Umwidellovorrichtung.

Die Umwidellovorrichtung muß mindestens 1,50 m vom Bildwerfer entfernt sein.

D. Sonstige Einrichtungen.

§ 50.

Bildwerfertiisch.

Der Tisch des Bildwerfers muß aus unverbrennlichem Stoffe hergestellt sein und an geeigneter Stelle einen Metallbehälter zum Ablegen gebrauchter Kohlenstücke haben, dessen Boden mit Sand bedeckt sein muß.

§ 51.

Feuerlöschgeräte.

Im Bildwerferraum soll Wasserleitung vorhanden sein. Neben dem Bildwerfer muß ein mit mindestens 8 bis 10 Liter Wasser gefüllter Eimer und eine imprägnierte, schwer entflammbare Decke (Feuerschutzdecke) oder ein nasser Scheuerlappen bereit gehalten werden.

§ 52.

Sonstige Geräte.

Im Bildwerferraum dürfen im übrigen nur die für den Betrieb unbedingt erforderlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände vorhanden sein, die sämtlich aus schwer entflammaren Stoffen hergestellt sein müssen.

§ 53.

Sitzgelegenheit.

1. Für den Vorführer muß im Bildwerferraum oder nach Möglichkeit in dessen Nähe eine Sitzgelegenheit, eine Kleiderablage und eine Waschgelegenheit bereitgestellt werden.

2. Den im Lichtspieltheater beschäftigten Personen ist eine besondere Abortanlage, die möglichst in der Nähe des Bildwerferraums liegen soll, zur Verfügung zu stellen.

E. Betriebsvorschriften für den Vorführer.

§ 54.

Zulassung.

1. Jeder, der Bildwerfer zur Vorführung mit Normalfilm selbständig bedienen will, muß im Besitz eines von einer deutschen Vorführer-Prüfstelle ausgestellten Vorführerzeugnisses sein; dieses ist den im § 2 genannten Personen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

2. Das Vorführerzeugnis wird durch eine Prüfung erworben. Die Prüfung findet auf Antrag statt. Der Antrag auf Abnahme der Prüfung ist bei der Ortspolizeibehörde zu stellen und zwar in der Regel bei der, die für das Lichtspieltheater zuständig ist, in dem der Prüfling seine Ausbildung erfahren hat. Dem Antrag ist beizufügen:

- a) eine Bescheinigung (Geburtschein, Familienstammbuch) über die Erreichung des 21. Lebensjahres;
- b) ein amtsärztliches Zeugnis zum Nachweis der erforderlichen körperlichen Eignung;

c) ein Zeugnis über eine mindestens zwölfmonatige, bei Prüflingen, die eine ordnungsmäßige Lehre in der Elektrotechnik oder im Maschinenbau nachweisen, über eine mindestens zweimonatige ununterbrochene Verwendung als Gehilfe eines geprüften Vorführers bei Bedienung eines Bildwerfers; das Zeugnis muß von dem Vorführer ausgestellt und von dem Lichtspieltheaterinhaber beglaubigt sein; die Verwendung muß in einem öffentlichen, wöchentlich mindestens dreimal spielenden Lichtspieltheater innerhalb des letzten Jahres vor Einreichung des Antrags stattgefunden haben;

d) ein unaufgezogenes Lichtbild des Bewerbers.

3. Die Ortspolizeibehörde veranlaßt die Prüfung durch einen vom Ministerium des Innern anerkannten Sachverständigen. Die Kosten der Prüfung hat der Prüfling zu tragen. Die Prüfung soll in einem Bildwerferraum stattfinden und zwar möglichst in demjenigen, in dem der Prüfling seine Ausbildung erfahren hat.

4. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) allgemeine Kenntnis der im Betrieb der Lichtspielhäuser Verwendung findenden elektrischen Anlagen, ihres Zwecks und ihrer Bedienung; insbesondere völliges Vertrautsein mit der Herstellung der einschlägigen Schaltungen und der Maßnahmen zur Beseitigung der Betriebsstörungen in der Anlage;
- b) eingehende Kenntnis des Baues und der Bedienung von mindestens 3 der gebräuchlichsten Arten von Bildwerfern;
- c) Kenntnis der besonderen Eigenschaften des Bildstreifens und seine Behandlung;
- d) völliges Vertrautsein mit den feuerpolizeilichen Vorschriften und den Obliegenheiten des Vorführers beim Ausbruch eines Brandes in den Räumen des Lichtspieltheaters.

5. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die allgemeine Kenntnis der für Erzeugung der betreffenden Lichtarten erforderlichen Einrichtung und ihre Bedienung. Wünscht ein Prüfling auch auf andere Lichtquellen als die elektrische geprüft zu werden, so hat er dies in seinem Antrag zu bemerken.

6. Nach bestandener Prüfung erteilt die Ortspolizeibehörde ein Vorführerzeugnis nach dem als Anlage angefügten Muster; für das Zeugnis wird eine Taxe (ohne Sportel) von 5 RM. erhoben. Bei groben Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften sowie sonst bewiesener Unzuverlässigkeit oder bei eintretender körperlicher oder geistiger Untauglichkeit kann das Vorführerzeugnis seinem Inhaber wieder entzogen werden; zuständig ist die Stelle, welche das Zeugnis erteilt hat.

7. Die Ausbildung von Personen an Bildwerfern in öffentlichen Lichtspieltheatern bedarf der ortspolizeilichen Erlaubnis. Diese ist von dem Vorführer, der die Ausbildung vornehmen will, unter Angabe der Personalien der auszubildenden Person und des Beginns der Ausbildung zu beantragen. Die Erlaubnis zur Ausbildung kann auch verjagt werden, wenn die

Gesamtanlage des Bildwerferraums für eine Ausbildung ungeeignet erscheint. Der Vorführer hat ein Kontrollbuch zu führen, worin der Name des Auszubildenden, der Beginn und die Beendigung der Ausbildungszeit einzutragen sind. Die gleichzeitige Ausbildung mehrerer Personen während der öffentlichen Filmvorführungen ist unzulässig.

§ 55.

Standort.

1. Der Vorführer darf seinen Standort am Bildwerfer nicht verlassen, insbesondere auch die Umwickelvorrichtung nicht bedienen, solange der Bildwerfer im Betrieb ist.

2. Sind gleichzeitig mehrere Bildwerfer in Betrieb, die zur ununterbrochenen Vorführung von Bildstreifen dienen, so muß jeder Bildwerfer durch einen besonderen Vorführer bedient werden, sofern nicht die Bauart der Bildwerfer die Bedienung durch einen Vorführer ohne Gefahr gestattet.

§ 56.

Verantwortung.

Der Vorführer hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen für die Aufbewahrung der Filme und für die Einrichtung der Bildwerferräume unter III C und D dieser Grundsätze beachtet werden und daß die Ausgänge des Vorführungsraums und seiner Nebenträume stets freigehalten werden.

§ 57.

Verbote.

Verboten ist:

- a) das Niederlegen von Filmen in der Nähe des Lampenhauses;
- b) die Unterbringung von Kleidungsstücken im Bildwerferraum, soweit sie nicht in Schränken erfolgt, die aus unverbrennbaren Stoffen hergestellt sind;
- c) das Rauchen und Dulden des Rauchens im Bildwerferraum und in den mit ihm in Verbindung stehenden Nebenträumen sowie das Betreten dieser Räume mit offenem Lichte und das Anzünden von Streichhölzern;
- d) das Betreten des Bildwerfer-, Umwickel- oder Filmaufbewahrungsraums durch Unbefugte und das Dulden derartiger Besuche.

§ 58.

Aushang.

Ein Abdruck der vorstehenden Bestimmungen (§§ 54 bis 57) und der Vorschriften unter III C und D dieser Vorschriften ist an den Eingangstüren des Bildwerferraums und der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenträume deutlich lesbar auszuhängen.

IV. Vorschriften für den Bildwerfer.

§ 59.

Lichtquelle.

Als Lichtquelle für den Bildwerfer ist nur elektrisches Licht zu verwenden.

§ 60.

Lampengehäuse.

1. Die Lichtquelle muß in einem allseitig umschlossenen Gehäuse (Lampengehäuse) eingeschlossen sein, das sich nur so weit erwärmen darf, daß ein an- oder aufgelegtes Filmstück sich nicht vor Ablauf von zehn Minuten entzündet.

2. Der Film darf bei fehlerhaftem Laufe nicht in das Lampenhaus gelangen können.

3. Das Auflegen von Filmrollen auf das Lampengehäuse muß durch die Formgebung verhindert sein.

4. Das Herausfallen glühender Kohleteilchen muß verhindert sein.

5. Die Rückwand des Gehäuses kann durch Spiegel, unverbrennbare Vorhänge oder entsprechende Vorrichtungen ersetzt werden.

6. Die durch die Lichtquelle etwa entstehenden Verbrennungsgase sind aus dem Lampengehäuse unmittelbar ins Freie oder in einen Schornstein abzuführen.

§ 61.

Schutz des Betriebsfilms.

1. Der gemäß § 47 auf Spulen aufgerollte und in der (oberen) Feuerschutztrommel untergebrachte Film muß von einer gleichen Spule in einer (unteren) Feuerschutztrommel derart aufgenommen werden, daß er in gleichem Maße, wie er dem Bildfenster zugeführt wird, selbsttätig wieder aufgewickelt wird.

2. Der Weg des ungeschützten Filmes soll möglichst kurz sein und ist so zu schützen, daß eine Übertragung von im Bildfenster auftretenden Flammen auf die übrigen Filmteile nach Möglichkeit verhindert wird.

3. Im Wirkungsbereich der Wärme- und Lichtstrahlen muß der Film wirksam vor Entzündung bewahrt werden. Zu diesem Zwecke muß

- a) das Bildfenster eine von Hand bedienbare Abblendung und
- b) Schutzvorrichtungen besitzen, die einen selbständigen Licht- und Wärmeabschluß bewirken, sobald der Film reißt, im Bildfenster stehen bleibt oder sonst seine Laufgeschwindigkeit so gering wird, daß seine Entzündung im oder am Bildfenster möglich ist.

4. Bei hohen Wärmegraden im Bildfenster sowie bei starker Erwärmung der Bildfensterteile sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Entzündung des Filmes nach Möglichkeit verzögern. Die zu diesem Zwecke angebrachten Vorrichtungen müssen so mit dem Triebwerke des Bildwerfers verkuppelt sein, daß ein Inbetriebsetzen des Bildwerfers nur möglich ist, wenn diese Vorrichtungen bereits im Betrieb und voll wirksam geworden sind oder gleichzeitig wirksam werden; erst dann darf ein Bildwurf möglich sein.

5. An dem Bildwerfer muß eine Schaltvorrichtung vorhanden sein, durch die sowohl die Lichtquelle wie auch der Antriebsmotor gemeinsam ausgeschaltet werden können.

V. Ausnahmen.

A. Allgemeines.

§ 62.

Ausnahmen und Befreiung
von Bauvorschriften.

1. Alle Bauvorschriften (Abschnitte II A bis J — §§ 4 bis 30 — und III A und B — §§ 36 bis 44) gelten als zwingend, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist.

2. Von den zwingenden Bauvorschriften kann der Minister des Innern Befreiung (Nachsicht) erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung von den Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist; soweit Ausnahmen in dieser Verordnung zugelassen sind, entscheidet die Baupolizeibehörde.

§ 63.

Sonstige Ausnahmen.

Ausnahmen und Milderungen von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung kann die Ortspolizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen zulassen, wenn

- a) die Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von den einzelnen Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist oder
- b) das öffentliche Interesse eine Abweichung erfordert oder
- c) schwer brennbare oder schwer entflammbare Filme (Sicherheitsfilme) verwendet werden.

B. Lichtspielvorführungen in behelfsmäßig
ingerichteten Räumen.

§ 64.

Allgemeines.

1. Nicht ständige Lichtspielvorführungen (Wander- und Vereinslichtspiele, Werbevorführungen und ähnliche Veranstaltungen) dürfen auch in Räumen zugelassen werden, die nicht als Räume für Lichtspiele baupolizeilich genehmigt worden sind, sofern die in den §§ 65 oder 66 gestellten Anforderungen erfüllt sind. Daneben gelten auch für diese Vorführungen die Vorschriften § 2 Absatz 2 und 3, §§ 27, 32 bis 35, 42, 45 bis 50, § 51 Satz 2, § 54 Absatz 1, §§ 55 bis 57, 59 bis 61, soweit nicht im Einzelfall Befreiung nach § 63 erteilt ist.

2. Unterliegen die benutzten Räume besonderen baupolizeilichen Bestimmungen (z. B. als öffentliche Versammlungsräume), so müssen sie außerdem diesen Bestimmungen entsprechen.

3. Vor Erteilung der nach § 2 Absatz 2 erforderlichen Betriebserlaubnis ist, soweit geprüfte Bildwerfer verwendet werden, an Hand der Typenbescheinigung und der darin enthaltenen Stückliste die vorschriftsmäßige Zusammensetzung des Bildwerfers zu prüfen.

§ 65.

Sonderanforderungen bei Verwendung von ungeprüften Bildwerfern.

1. Der Bildwerfer ist im Freien aufzustellen. Er muß allseitig mindestens 3 m von den Türen, die als Rückzugsweg für die Zuschauer in Betracht kommen, entfernt sein.

2. Die Lichtstrahlen dürfen nur durch eine Wandöffnung auf die Bildwand im Zuschauerraum geworfen werden, die ebenso wie die etwa vorhandene Schauöffnung den Bestimmungen des § 38 entsprechen muß.

3. Das Einlegen, Umspulen und Ausbessern der Filme darf nur im Freien vorgenommen werden.

§ 66.

Sonderanforderungen bei Verwendung von geprüften Bildwerfern.

1. Bei Verwendung von geprüften Bildwerfern der Gefahrenklasse B:

- a) Der Bildwerfer ist in einem Nebenraum aufzustellen.
- b) Dieser Nebenraum muß einen nicht in den Zuschauerraum führenden Rückzugsweg haben.
- c) In den Zuschauerraum führende Türen des Nebenraums sind während der Vorstellung zu verschließen.
- d) Glasfüllungen in Türen, Oberlichter, Fenster und anderen Öffnungen, die in den Zuschauerraum führen, sind durch mindestens 5 mm starke Bretter oder mindestens 1 mm starkes Eisenblech zu verkleiden.
- e) Öfen, deren Feuerungsöffnung in diesen Nebenraum mündet und Öfen aus Metall sind während der Vorstellung nicht zu heizen.
- f) Die Schauöffnungen dürfen höchstens 250 cm² groß sein.
- g) Die Bildöffnungen dürfen nicht größer sein, als es der Strahlendurchgang erfordert.
- h) Beide Arten von Öffnungen (f und g) müssen durch von Hand bedienbare Fallschieber etwa nach Art und Wirkungsweise der Vorschrift des § 38 leicht verschließbar sein.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 52 und 53 Absatz 1.

2. Bei Verwendung eines geprüften Bildwerfers der Gefahrenklasse C:

- a) Der Bildwerfer kann im Zuschauerraum aufgestellt werden. Durch seine Aufstellung darf jedoch die Benutzung der Ausgänge, insbesondere im Falle eines Brandes, in keiner Weise erschwert oder gefährdet werden.
- b) Der Bildwerfer ist im Umkreis von mindestens 2 m nach allen Richtungen gegen den Zutritt von Zuschauern und anderen Unbefugten durch nicht oder nur schwer verschiebbare Gegenstände (z. B. Tische) oder durch Geländer abzugrenzen.
- c) Die elektrischen Zuleitungen zum Bildwerfer sind so zu legen, daß Zuschauer darüber nicht zu Fall kommen können.

d) Im Zuschauerraum dürfen außer den im Bildwerfer befindlichen Filmrollen keine weiteren Filme vorhanden sein. Das Auswechseln der Filmrollen im Zuschauerraum ist nur zulässig durch Austausch bereits mit Filmen beschnittener auswechselbarer Feuerschutztrommeln (§ 47) oder ähnlicher von einer Bildwerferprüfstelle geprüfter Einrichtungen oder durch Verwendung von Behältern aus 5 mm starkem Sperrholze zur Beförderung der Filme zum und vom Bildwerfer, wenn die beiden gegeneinander auszuwechselnden Filmrollen auf feste Spulen gewickelt und die Behälter wie folgt beschaffen sind:

- 1) Sie müssen zwei Fächer haben, die durch eine Holzwand voneinander getrennt sind und die jedes nur eine Spule für höchstens 600 m Film aufzunehmen vermögen.
- 2) Der Deckelverschluß muß zwangsläufig das eine Fach freigeben, während er das andere verschließt und ein ungewolltes Öffnen des verschlossenen Faches während der Beförderung verhindert. In dem jeweils offenen Fach dürfen Filme nicht befördert werden.
- 3) Das Auswechseln der Filme darf nur von dem den Bildwerfer bedienenden amtlich geprüften Vorführer vorgenommen werden. Der Behälter ist nach dem Auswechseln unverzüglich an den Aufbewahrungsort zu bringen. Der Filmvorführer ist auch für das Befördern der Filmrollen verantwortlich.

3. In beiden Fällen (Type B und C) gilt folgendes:

Das Einlegen, Umspulen und Ausbessern der Filme muß in einem besonderen Raume vorgenommen werden, zu dem die Zuschauer oder andere Unbefugte keinen Zutritt haben. In diesem Raum ist das Rauchen verboten, auch darf in ihm nur elektrisches Licht verwendet werden.

§ 67.

Prüfung von Bildwerfern

Für die Prüfung von Bildwerfern, einschließlich ihrer Änderungen und Verbesserungen sowie der sonstigen technischen Vorrichtungen zur Erhöhung der Sicherheit bei Lichtspielvorführungen sind die von den Ländern errichteten Prüfstellen zuständig. Diese teilen die zu prüfenden Bildwerfer in die Gefahrenklassen B und C ein und stellen darüber eine Typenbescheinigung aus.

C. Lichtspielvorführungen in Schulen.

§ 68.

Allgemeines.

1. Öffentliche Lichtspielvorführungen in Schulen unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung, auch wenn sie im Rahmen einer Schulveranstaltung erfolgen.

2. Für Schullichtspiele, d. h. nichtöffentliche Lichtspielvorführungen in Schulen im Rahmen der Schulgemeinschaft z. B. im eigentlichen Unterricht oder in Elternabenden, bei denen die Gewähr gegeben ist,

daß nur Angehörige der Schüler teilnehmen, gelten, falls nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bildwerferräume vorhanden sind, sinngemäß die Bestimmungen der §§ 64 bis 66.

3. Die Betriebserlaubnis im Sinne des § 2 Absatz 2 erteilt die Schulaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 69.

Vorführer.

Zur Bedienung des Bildwerfers dürfen nur Personen zugelassen werden, die im Besitz eines Vorführerzeugnisses sind.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 70.

Bestehende Anlagen.

1. Lichtspieltheater, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhanden sind, unterliegen folgenden baupolizeilichen Bestimmungen:

- a) Erneuerungen, Veränderungen, Ergänzungen und Umbauten sind nach den Anforderungen an neue Anlagen auszuführen; Abweichungen kann die Baupolizeibehörde zulassen.
- b) Sind die Erneuerungen, Veränderungen, Ergänzungen oder Umbauten erheblicher Art, so kann die Baupolizeibehörde fordern, daß auch die von dem Bauvorhaben nicht berührten Teile, soweit sie den Anforderungen an neue Anlagen nicht entsprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden.

c) Auch unabhängig von den Voraussetzungen unter a) und b) kann die Baupolizeibehörde verlangen, daß bestehende Anlagen mit den Anforderungen für neue Anlagen in Übereinstimmung gebracht werden, sofern diese Maßnahmen zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind.

2. Die Vorschriften der Abschnitte I, III, III C, D und E, IV und V A, B, C finden auch auf bestehende Anlagen Anwendung; jedoch wird für die Vorschriften der §§ 47, 59 bis 61 eine Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zugebilligt.

§ 71.

Begriff der Ortpolizeibehörde

Als Ortpolizeibehörde gilt bis auf weiteres in Orten, in denen eine staatliche Verwaltung der Ortpolizei nicht besteht, das Bezirksamt.

§ 72.

Geltungsdauer.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11. März 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73) außer Kraft.

Karlsruhe, den 1. Juli 1938.

Der Minister des Innern.

(Vorderseite)

Nr.

Vorführer-Zeugnis für Lichtspielvorführer

Herrn

geboren am zu

wohnhafst zu

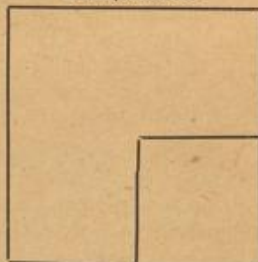
wird auf Grund der am 19

vorgenommenen Prüfung bescheinigt, daß er befähigt ist, Bildwerfer mit Licht selbständig zu bedienen. Dieses Vorführerzeugnis kann bei groben Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit oder bei eintretender körperlicher oder geistiger Untauglichkeit dem Inhaber von der Polizeibehörde wieder entzogen werden.

..... den 19

(Rückseite)

Stempelmarke

Raum für das Lichtbild
des Inhabers

Stempel

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

.....

Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen.

RdErl. d. MdJ. v. 1. 7. 1938 Nr. 35 607
Norm. XXII⁶,⁵ (BaBBl. S. 828).

Im Gesetz- und Verordnungsblatt habe ich eine Verordnung obigen Betreffs veröffentlicht, die an Stelle der Verordnung vom 11. 3. 1927 über die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen (GBBl. S. 73 ff) tritt. Die neue Verordnung lehnt sich auf Empfehlung der Herren Reichsarbeitsminister und Reichsinnenminister an die preußische Neuregelung des Lichtspieltheaterwesens vom 18. 3. 1937 weitgehend an. Sie hält zu einem sehr großen Teil bewährte bau- und betriebstechnische Bestimmungen, die schon in der bisherigen Verordnung enthalten waren, aufrecht, trägt aber auch technischen Neuerungen der Zwischenzeit Rechnung; insbesondere sind in die neue Verordnung verschiedene Vorschriften der bisher in Baden schon angewandten preußischen Musterpolizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen hineinverarbeitet worden. Im ganzen bedeutet sie einen entscheidenden Schritt zur Vereinheitlichung des Lichtspielwesens.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 1 Abs. 6: Die Abgrenzung zwischen den Vorschriften dieser Verordnung über Normalfilme und denjenigen über Schmalfilmvorführungen entspricht der bestehenden Regelung in § 7 der Verordnung über Schmalfilmvorführungen vom 27. 4. 1932 (GBBl. S. 101); auf den Runderlaß hierzu vom gleichen Tag wird hingewiesen.

Zu § 2: Wesentlich ist in der neuen Verordnung die Unterscheidung zwischen baupolizeilicher Genehmigung und allgemein sicherheitspolizeilicher Betriebserlaubnis. Die Zuständigkeit der Baupolizeibehörden umfaßt alle Maßnahmen hinsichtlich der Feuerficherheit der Gebäude, insbesondere Prüfung und Genehmigung der Baupläne, Überwachung des Baues bis zur Gebrauchsabnahme einschließlich und nach Inbetriebnahme Überwachung des Gebäudes auf die Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften. Zum Aufgabengebiet der allgemeinen Polizei gehören die Maßnahmen auf betriebspolizeilichem Gebiet hinsichtlich der beweglichen feuergefährlichen Gegenstände, deren Lagerung und Verwendung, soweit sie nicht bauliche Maßnahmen zum Ziel haben, insbesondere die Überwachung des Verhaltens des Publikums, das Einschreiten gegen Duldung nichtgenehmigter Stehplätze, gegen das Aufstellen loser Stühle und gegen Übertretung des Rauchverbots, ferner die Überwachung der Notbeleuchtung, außerdem die Freihaltung der vorgeschriebenen Gänge und Ausgänge und schließlich die Überwachung der Betriebsvorschriften und der Filmaufbewahrung und des Filmschutzes, sowie die Überwachung der Vorschriften für den Bildwerfer und der sicherheitstechnischen Einrichtungen des Bildwerferraumes. Wegen der Behördenzuständigkeit wird auf § 71 der Verordnung hingewiesen.

Zu § 3: Zu den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen gehören neben der Landesbauordnung und etwaigen örtlichen Bauordnungen die Vorschriften der eingangs erwähnten Musterpolizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern und Versammlungsräumen (vgl. die Runderlasse vom 10. 1. 1912 Nr. 31 201 und vom 15. 4. 1929 Nr. 35 941). Falls ein Bedürfnis zur Erlassung besonderer Auflagen im Einzelfall besteht (vgl. § 79 der bisherigen Verordnung), können diese auf § 3 Abs. 1 der Landesbauordnung gestützt werden.

Zu § 19: Hierzu hat der Herr Reichsinnenminister folgende Ausführungen gemacht, die der in Baden bestehenden bisherigen Handhabung im wesentlichen entsprechen:

„Unter fester Abgrenzung ist in diesem Falle nicht zu verstehen, daß Tische, Stühle und Bänke, wie aus dem letzten Satz des § 19 geschlossen werden kann, mit dem Fußboden fest zu verbinden sind. Sie sollen aber so geordnet aufgestellt werden, daß die erforderlichen Gänge im Saal und zu den Ausgängen nach dem Bestuhlungsplan (§ 21) festgelegt und umgrenzt sind. Dieses Ziel wird allerdings häufig nur dadurch zu erreichen sein, daß wenigstens an den Kreuzungspunkten der Gänge und in der Nähe der Ausgänge die Tische oder Bänke mit dem Fußboden fest verbunden werden, oder daß an diesen Stellen mit dem Fußboden fest verbundene Brüstungen oder dgl. angebracht werden, über welche Tische und Stühle nicht herausgerückt werden können.“

Das Verbinden der Stühle oder Bänke ist in einfacher Weise mit Latten, die durch die Stühle unter dem Sitz durchgezogen und mit Bindfaden oder Draht an die Stühle oder Bänke angebunden werden, leicht zu erreichen. Eine Befestigung der Reihen am Fußboden ist auch hier nicht vorgeschrieben.“

Zu §§ 24, 27 und 42: Die schon in der bisherigen Verordnung enthaltene Pflicht zu alljährlicher Prüfung der elektrischen Anlagen der Lichtspieltheater wurde beibehalten. Diese Nachschau ist, wie bisher, unvermutet durch Beamte des Bad. Revisionsvereins vorzunehmen, die von den Baupolizeibehörden auch weiterhin in erster Linie als Sachverständige anzuerkennen sind. Soweit bisher in großen Städten bei dieser Prüfung auch nebenher ein technischer Beamter des städtischen Elektrizitätsamts mitgewirkt hat, wird nichts eingewendet, wenn dies auch weiterhin geschieht. Der bestehenden Übung entsprechend (vgl. den Runderlaß vom 23. 11. 1931 Nr. 92 483) kann bei Lichtspieltheatern, deren elektrische Anlagen bei zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen völlig in Ordnung befunden worden sind, oder bei denen nur geringfügige Ausbesserungen angeordnet werden mußten, die Nachprüfungsfrist auf zwei bis drei Jahre erstreckt werden.

Zu § 37: Zur Vermeidung des Übereinanderstellens von Bildwerfern, das nach dem Runderlaß des RfHuChdDiPol. im RdErl. vom 15. 2. 1937 (BaBBl. S. 333) verboten ist, wird gegebenenfalls auf einen Ausbau des Bildwerferraumes zu dringen sein.

Zu § 54: Das bisherige Prüfungsverfahren für Vorführer wurde beibehalten. Die Vorführerzeugnisse

werden wie bisher von den Bezirksämtern, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen ausgestellt. Jedes Vorführerzeugnis irgend einer deutschen Vorführerstelle hat auch in Baden ohne weiteres Gültigkeit. Sachverständige zur Vornahme der Prüfung sind auch künftig ausschließlich die elektrotechnischen Beamten des Badischen Revisionsvereins. Es wird empfohlen, die Vorführerzeugnisse zwecks besserer Haltbarkeit auf Karton aufgeklebt auszustellen.

Neu ist die in der Verordnung vorgeschriebene ortspolizeiliche Erlaubnis zur Ausbildung von Personen an Bildwerfern in öffentlichen Lichtspieltheatern.

Zu § 55: Auf den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 30. 6. 1936 (BaWB. S. 607) wird hingewiesen.

Zu §§ 64 bis 66: Diese Bestimmungen bringen für nicht ständige Lichtspielvorführungen in behelfsmäßig eingerichteten Räumen Erleichterungen, die in Hinblick auf die sicherheitstechnische Weiterentwicklung der Bildwerfer vertreten werden können, und andererseits die notwendige Voraussetzung für eine unbehinderte Betätigung der Filmstellen der NSDAP. und für die Werbetätigkeit der Wirtschaft sind. Die Ausnahmebestimmungen sind nunmehr so gefaßt, daß diese Vorführungen künftighin auch in Orten, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume vorhanden sind, zugelassen werden können — auch in für Lichtspiele baupolizeilich nicht genehmigten Räumen —, wenn der Bildwerfer im Freien aufgestellt wird (§ 65) oder ein geprüfter Bildwerfer verwendet wird (§ 66) und außerdem die in § 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 genannten Anforderungen erfüllt sind. Voraussetzung ist dabei stets die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Diese kann aber aus polizeilichen Gründen in Fällen, in denen ihre Erteilung nicht vertretbar erscheint, verweigert werden. Somit stellt das Zugeständnis der Erleichterungen auch jetzt noch eine Ausnahme dar, so daß nicht in jedem Fall ein Anspruch auf Betriebserlaubnis besteht. Die Behörde ist dadurch in die Lage versetzt, in Orten, in denen ein Bedürfnis für die Schaffung vorschriftsmäßiger Bildwerferräume besteht, auf Einrichtung solcher Räume auch jetzt noch hinzuwirken. Bei Prüfung der Typenbescheinigung für den zu verwendenden Bildwerfer (§ 64 Abs. 3) ist auf den Runderlaß d. RZ u. ChdDtPol. im RMdS. vom 13. 8. 1936 (BaWB. S. 888) zu achten. Auch nach Erteilung der Betriebserlaubnis ist es Pflicht der verantwortlichen Behörde, nichtständige Lichtspielvorführungen in behelfsmäßigen Räumen laufend streng zu überwachen und darauf zu achten, daß die zur Sicherheit der Zuschauer erlassenen Bestimmungen auf das genaueste beachtet und befolgt werden.

Zu § 67: In Baden besteht keine Prüfstelle für Bildwerfer. Jede von einer deutschen Prüfstelle ausgestellte Typenbescheinigung gilt, wie bisher, im ganzen Reich.

Zu § 68 und 69: Für die Schulen werden seitens der staatlichen Landesbildstelle ganz überwiegend nur Schmalfilme ausgegeben. Da aber einige größere Schulen auch Normalfilme vorführen, werden

die im Runderlaß vom 29. 6. 1927 Nr. 71569 über Vorführerzeugnisse für Lehrer vorgesehenen Erleichterungen für die Bedienung von Bildwerfern durch Lehrkräfte aufrecht erhalten.

Schließlich bemerke ich noch allgemein folgendes:

Den im Runderlaß vom 11. 3. 1927 Nr. 2899 angeordneten gemeinsamen Besichtigungen der Lichtspieltheater unter Leitung der Baupolizeibehörde und Heranziehung von Vertretern der Stadtbaukontrolle, der Feuerlöschpolizei, des Revisionsvereins und auch des Gewerbeaufsichtsamts kann ich die ihnen bisher beigelegte Bedeutung nicht weiter beimessen, da diese Besichtigungen stets dem Lichtspielunternehmer vorangemeldet werden, diesem somit Gelegenheit zu vorheriger Beseitigung von Mängeln gegeben ist, und da die Mitwirkung verschiedener Sachverständiger und Behördenvertreter in der für die Besichtigung zur Verfügung stehenden Zeit eine erschöpfende Durchprüfung der Räume und Einrichtungen des Lichtspieltheaters erfahrungsgemäß nicht immer gestattet. In dieser Beurteilung gehe ich einig mit dem Gewerbeaufsichtsamt, das aus diesen Erwägungen heraus in den letzten Jahren nicht mehr regelmäßig bei diesen gemeinsamen Besichtigungen mitgewirkt hat. Es genügt daher künftighin, wenn diese Besichtigung alle zwei Jahre stattfindet. Dabei kann eine Beteiligung des Revisionsvereins unterbleiben, da dieser ohnehin jährlich die elektrischen Anlagen einer besonderen Prüfung unterzieht. Für die Besichtigungen gilt der Runderlaß vom 20. 3. 1930 Nr. 21281 über Feuererschuß in Theatern usw. auch weiterhin. Die Befugnis des Gewerbeaufsichtsamts zu jederzeitigen unmittelbaren Kontrollen der Lichtspieltheater des Landes bleibt aufrecht erhalten. Auch den Bezirksämtern (Polizeipräsidien und Polizeidirektionen) und dem Oberbürgermeister in Karlsruhe als Baupolizeibehörde steht unter bau- und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten jederzeit das Recht zu, Besichtigungen von Lichtspieltheatern vorzunehmen und die hiernach sachlich angezeigten Anordnungen zu erlassen.

Der Runderlaß vom 11. 3. 1927 Nr. 2899 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung aufgehoben.

An die Bezirksämter, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen sowie den Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe als Baupolizeibehörde.

— BaWB. S. 828.

Verordnung über Garagen und Einstellplätze.

(Reichsgaragenordnung — RGd —).

Vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219).

Inhaltsübersicht:

Abchnitt I

Begriffe

§ 1

Abchnitt II

Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen

§ 2

Schaffung von Einstellplatz

§ 3

Garagenbaupflicht

§ 4

Luftschuttraumgaragen

§ 5

Sicherung des nachträglichen Garagenbaues

- 6 Größe des Einstellplatzes und der Garage
7 Fristgewährung
8 Freihaltung der für Einstellplätze oder Garagen bestimmten Flächen

Abchnitt III

Städtebauliche Vorschriften

- 9 Einstellplätze und Garagen in den Bebauungsplänen
10 Gemeinschaftsanlagen
11 Zulässigkeit in den Baugebieten
12 Ausnutzung der Grundstücke
13 Anordnung der Einstellplätze und Garagen auf den Grundstücken

Abchnitt IV

Bauvorschriften mit den Erleichterungen für Kleinanlagen

- 14 Äußere Gestaltung
15 Zu- und Abfahrten
16 Außenrampen
17 Wände
18 Decken
19 Erleichterungen für Garagen besonderer Art
20 Verbindung der Garagen mit ihren feuergefährdeten Nebenräumen
21 Verbindung der Garagen und ihrer feuergefährdeten Nebenräume mit anderen Räumen
22 Tore, Türen, Fenster, Oberlichte
23 Feuerstätten und Heizung
24 Lüftung
25 Elektrische Anlagen
26 Benzinabscheider
27 Schuttdächer
28 Weichgedeckte Gebäude
29 Weitere Forderungen für Sonderfälle

Abchnitt V

Zusätzliche bauliche Anforderungen an Mittel- und Großanlagen

- 30 Zu- und Abfahrten
31 Innenrampen und Aufzüge
32 Decken
33 Verbindung der Räume
34 Brandabschnitte
35 Rückzugswege
36 Rauchabzug
37 Feuerlösch- und Feuermeldeanlagen
38 Notbeleuchtung
39 Tankstellen bei Einstellplätzen und Garagen
40 Arbeitsgruben, Drehschneibengruben
41 Schallkammern
42 Räume für Gefolgschaft
43 Weitere Forderungen der Verkehrs- oder Feuer-sicherheit
44 Kennlichmachung

Abchnitt VI

Behelfsmäßige Einstellung

- 45 Behelfsmäßige offene Einstellung
46 Behelfsmäßige Einstellung in Räumen, Durchfahrten unter Schuttdächern

Abchnitt VII

Betriebsvorschriften

- 47 Allgemeine Betriebsvorschriften für Einstellplätze, Garagen, feuergefährdete Nebenräume und sonstige Nebenanlagen
48 Besondere Betriebsvorschriften für Garagen mit Kraftfahrzeugen, die durch flüssigen Kraftstoff mit einem Flammpunkt bis zu 55° C (Vergaserkraftstoffe, z. B. Benzin, Benzol, Spiritus oder deren Gemische) angetrieben werden
49 Erleichterungen für Garagen mit drei bis fünf Kraftträdern

- 50 Besondere Betriebsvorschriften für Garagen mit Kraftfahrzeugen anderer Betriebsart
51 Betriebsvorschriften für Werkstätten
52 Reinigung der Benzinabscheider

Abchnitt VIII

Zuständigkeit, hauptpolizeiliche Genehmigungspflicht und Verfahren

- 53 Zuständigkeit
54 Genehmigungspflicht
55 Baugenehmigungsantrag
56 Genehmigungsverfahren
57 Widerrufliche Genehmigung
58 Ausnahmen und Befreiungen

Abchnitt IX

Schlussbestimmungen

- 59 Anwendungsbereich
60 Andere gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften
61 Rückwirkung
62 Anwendung auf ländliche Gemeinden
63 Zusätzliche örtliche Regelung
64 Straf- und Vollzugsbestimmungen
65 Wirksamkeitsbeginn

Verordnung über Garagen- und Einstellplätze.

Die Förderung der Motorisierung ist das vom Führer und Reichkanzler gewiesene Ziel. Die Zunahme der Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr erfordert, daß die öffentlichen Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr frei gemacht und möglichst wenig durch ruhende Kraftfahrzeuge belastet werden. Zu diesem Zweck müssen die Kraftfahrzeuge dort, wo sie regelmäßig längere Zeit stehen, außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ordnungsgemäß eingestellt werden. Zur Förderung der Motorisierung ist diese Unterbringung der Kraftfahrzeuge so weit zu vereinheitlichen, zu erleichtern und zu verbilligen, wie es mit den Forderungen der Sicherheit, der Schadensverhütung und des Gemeinschaftsfriedens zu vereinbaren ist. Es wird daher auf Grund des Gesetzes über einseitige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswezens vom 3. Juli 1934 Reichsgesetzbl. I S. 568) im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

Abchnitt I.

Begriffe.

§ 1.

(1) Einstellplätze sind unbebaute oder mit Schuttdächern versehene, weder dem ruhenden noch dem fließenden öffentlichen Verkehr dienende Flächen, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

(2) Garagen sind bauliche Anlagen oder Räume, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

(3) Nebenräume sind betriebsmäßig zu Garagen gehörige Räume, wie überbaute Zu- und Abfahrten, Waschräume, Werkstätten, Lagerräume, Büroräume, Räume für die Gefolgschaft u. dgl.

(4) Feuergefährdete Räume sind Garagen und die Nebenräume, in denen brennbare Gase oder Dämpfe auftreten können.

(5) Zubehöranlagen sind die Nebenräume und die zu Garagen und Einstellplätzen gehörigen sonstigen Anlagen, wie Zu- und Abfahrten, Wendeplätze, Waschplätze u. dgl.

(6) Stellplatz für die Standfläche eines einzelnen Kraftfahrzeugs auf dem Einstellplatz oder in der Garage.

(7) Zu- und Abfahrten sind die Wege zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem Stellplatz.

(8) Einstellplätze und Garagen sind bei einer Fläche

- a) bis 100 Quadratmeter Kleinanlagen (Kleingaragen, Kleineinstellplätze),
- b) über 100 Quadratmeter bis 400 Quadratmeter Mittelanlagen (Mittelgaragen, Mitteleinstellplätze),
- c) über 400 Quadratmeter Großanlagen (Großgaragen, Großeinstellplätze).

Maßgebend ist die lichte Grundfläche einschließlich der feuergefährdeten Nebenräume.

Abchnitt II.

Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen.

§ 2.

Schaffung von Einstellplatz

(1) Wer Wohnstätten, Betriebs- und Arbeitsstätten oder ähnliche bauliche Anlagen errichtet oder Um- und Erweiterungsbauten ausführt, die den Wert solcher baulichen Anlagen erheblich steigern, hat für die vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Bewohner, des Betriebes und der Gefolgschaft Einstellplatz in geeigneter Größe, Lage und Beschaffenheit samt den notwendigen Zubehöranlagen auf dem Baugrundstück oder in der Nähe zu schaffen.

(2) Wenn durch die Errichtung baulicher Anlagen voraussichtlich ein erheblicher zusätzlicher Zu- und Abgangsverkehr entstehen wird, ist Einstellplatz auch für die nach Art des Betriebes gleichzeitig anwesenden Kraftfahrzeuge der Besucher und Benutzer zu schaffen, soweit es die hiernach zu erwartenden Verkehrsverhältnisse erfordern.

(3) Durch örtliche Baupolizeiverordnung oder Ortsjahung kann für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile bestimmt werden, daß auch bei bestehenden Wohnstätten, Betriebs- und Arbeitsstätten oder ähnlichen baulichen Anlagen Einstellplatz nach Abf. 1 für die vorhandenen Kraftfahrzeuge der Bewohner, des Betriebes und der Gefolgschaft gefordert werden kann wenn auf dem Grundstück die benötigte Fläche in geeigneter Lage und Größe vorhanden ist.

(4) Statt des Einstellplatzes oder eines Teiles davon können entsprechend große Garagen geschaffen werden.

§ 3.

Garagenbaupflicht.

Wenn in den Fällen des § 2 Abf. 1 zu befürchten ist, daß durch das Einstellen mehrerer Kraftfahrzeuge die Verkehrs- und Feuergefährdung gefährdet oder das Wohnen und Arbeiten in den umliegenden Gebäuden durch Lärm oder Gerüche erheblich gestört wird, kann die Baugenehmigungsbehörde verlangen, daß statt des Einstellplatzes oder eines Teiles davon Garagen geschaffen werden. Dies gilt auch bei den im § 2 Abf. 1 genannten Um- und Erweiterungsbauten, wenn der erforderliche Einstellplatz nicht gewonnen werden kann.

§ 4.

Luftschuhraumgaragen.

Die Pflicht zur Schaffung der durch die §§ 2 und 3 geforderten Einstellplätze oder besonderen Garagen entfällt in dem Umfange, in dem Luftschuhräume gleichzeitig auch als Garagen genehmigt werden.

§ 5.

Sicherung des nachträglichen Garagenbaues.

Durch örtliche Baupolizeiverordnung oder Ortsjahung kann für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile bestimmt werden, daß in den Fällen des § 2 Abf. 1 die Möglichkeit des späteren Garagenbaues offengehalten und in den dem Baugenehmigungsantrag beizufügenden Unterlagen dargestellt wird.

§ 6.

Größe des Einstellplatzes und der Garage.

(1) Über die Mindestgröße des Einstellplatzes, der Garage und der Zubehöranlagen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren.

(2) Bei Um- und Erweiterungsbauten sind Einstellplatz und Garage nach dem Bedarf für die bauliche Anlage in ihrem neuen Zustand zu bemessen.

§ 7.

Fristgewährung.

Die Baugenehmigungsbehörde kann für die Herstellung des Einstellplatzes oder der Garage für zu erwartende Kraftfahrzeuge eine angemessene Frist gewähren.

§ 8.

Freihaltung der für Einstellplätze oder Garagen bestimmten Flächen.

Auf den für Einstellplätze oder Garagen bestimmten Flächen ist die Errichtung anderer, auch baupolizeilich nicht genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen unzulässig.

Abchnitt III.

Städtebauliche Vorschriften.

§ 9.

Einstellplätze und Garagen in den Bebauungsplänen.

In den für die Bebauung maßgebenden Plänen kann für den jetzigen und den künftigen Bedarf die Anordnung von Einstellplätzen und Garagen sowie ihrer Einfahrten einheitlich geregelt werden.

§ 10.

Gemeinschaftsanlagen.

Zur Schaffung von Gemeinschaftseinstellplätzen oder Gemeinschaftsgaragen für mehrere Grundstücke kann in den dafür in Betracht kommenden Plänen eine gemeinsame Einstell- oder Garagenfläche ausgewiesen werden. Die Schaffung von Einstellplätzen und Garagen auf den einzelnen Baugrundstücken ist dann in der Regel nicht zugelassen.

§ 11.

Zulässigkeit in den Baugebieten.

(1) Einstellplätze, Garagen und ihre Nebenanlagen sind als Zubehör zur Wohnung, zum Arbeitsplatz und

zum Betrieb grundsätzlich in allen für die Bebauung bestimmten Gebieten zulässig; sie müssen jedoch so angeordnet und ausgeführt werden, daß ihre Benutzung die Verkehrs- und Feuerficherheit nicht gefährdet, die Gesundheit nicht schädigt sowie das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht erheblich stört. Zu diesem Zweck kann die baupolizeiliche Genehmigung für solche Anlagen namentlich in der Nähe von Erholungsstätten, Krankenhäusern, Heilanstalten, öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kirchen u. dgl. versagt oder von besonderen Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) In den Gebieten, die nach den bestehenden Bauvorschriften einen besonderen Schutz gegen Störung genießen, wie z. B. reine Wohngebiete, sind Einstellplätze und Garagen nur für Kraftfahrzeuge mit weniger als 3,5 Tonnen Eigengewicht zulässig, und nur soweit sie dem Bedürfnis der Bevölkerung in diesen Gebieten dienen. Mittel- und Großanlagen sollen von Wohngebäuden einen angemessenen Abstand haben.

§ 12.

Ausnutzung der Grundstücke.

(1) Einstellplätze ohne Schuttdach gelten als unbebaute Flächen im Sinne der bestehenden Bauvorschriften; die von der Bebauung frei zu haltenden Flächen sollen jedoch nur so weit für Einstellplätze beansprucht werden, daß sie ihrem eigentlichen Bestimmungszweck, der Belichtung, der Belüftung und dem Feuerschutz der Gebäude sowie der Erholung der Bewohner zu dienen, in der Hauptsache erhalten bleiben.

(2) Im Gebiet der offenen Bauweise wird die Grundfläche von nichtgewerblichen Garagen und Schuttdächern nicht als bebaute Fläche angerechnet, wenn

- a) die Traufe nicht höher als 2,50 Meter über dem Gelände liegt,
- b) bei der Schaffung von mehr als zwei Stellplätzen die Zahl der Stellplätze die Zahl der Vollgeschloßwohnungen auf dem Grundstück nicht übersteigt,
- c) die in den bestehenden Bauvorschriften geforderte Zuführung von Licht und Luft zu Wohnungen und Arbeitsräumen nicht gemindert wird und
- d) die hiernach entstehende Gesamtbebauung des Grundstücks das nach den bestehenden Bauvorschriften zulässige Maß um nicht mehr als 80 Quadratmeter überschreitet.

(3) In ausgebauten Gebietsteilen der halboffenen und der geschlossenen, höchstens dreigeschossigen Bauweise, kann die Baugenehmigungsbehörde für die nachträgliche Errichtung von nichtgewerblichen Garagen und Schuttdächern für Kraftfahrzeuge eine größere Flächenausnutzung zulassen, als in den bestehenden Bauvorschriften vorgesehen ist.

(4) Bei Grundstücken und Gebäuden, die ausschließlich für Einstellplätze oder Garagen und deren Zubehöranlagen bestimmt sind, kann die Baugenehmigungsbehörde eine größere bauliche Ausnutzung des Grundstücks zulassen, als in den bestehenden Bauvorschriften vorgesehen ist.

§ 13.

Anordnung der Einstellplätze und Garagen auf den Grundstücken.

(1) Einstellplätze und Garagen sollen möglichst nahe an den öffentlichen Verkehrsflächen liegen und von dort auf möglichst kurzem und geradem Wege zu erreichen sein. In den Gebieten, die nach den bestehenden Bauvorschriften einen besonderen Schutz gegen Störung genießen, wie z. B. in reinen Wohngebieten, sollen Einstellplätze und Garagen möglichst nicht im Innern der Baublöcke liegen. Bei geschlossener Bauweise und bei Zeilenbauweise sollen in solchen Gebieten Einstellplätze und Garagen im Innern der Baublöcke und zwischen den Zeilen nur zugelassen werden, wenn und soweit dies in den für die Bebauung maßgebenden Plänen vorgesehen oder sonst einheitlich geregelt ist.

(2) Die Einstellplätze und Garagen benachbarter Grundstücke sollen möglichst zusammengefaßt und einheitlich gestaltet werden.

(3) Die Baugenehmigungsbehörde kann Kleineinstellplätze ohne Schuttdächer auch zwischen der seitlichen Nachbargrenze und vorhandenen oder nach den bestehenden Bauvorschriften noch zulässigen Gebäuden zulassen, wenn der erforderliche Zugang zu den baulichen Anlagen nicht erschwert und die Benutzung der Lösch- und Rettungsgeräte der Feuerschutzpolizei und der Feuerwehren nicht gehindert wird.

(4) Die Baugenehmigungsbehörde kann die Errichtung von Kleingaragen und von Schuttdächern über Kleineinstellplätzen auch in folgenden Fällen zulassen:

- a) an der Nachbargrenze. Sollen die Anlagen zwischen der seitlichen Nachbargrenze und vorhandenen oder nach den bestehenden Bauvorschriften noch zulässigen Gebäuden errichtet werden, so ist der Zwischenraum entweder in voller Breite zu überbauen oder es ist ausreichender Seitenabstand zu halten; die Baugenehmigungsbehörde kann in jedem einzelnen Baufall oder allgemein das Höchstmaß für die Höhe der Garage oder des Schuttdaches festsetzen,
- b) in Vorgärten, wenn sie für spätere Straßenerweiterung nicht in Betracht kommen und die Errichtung von Schuttdächern oder Garagen aus städtebaulichen Gründen erwünscht ist oder durch sonstige besondere Umstände gerechtfertigt wird.

(5) Die Baugenehmigungsbehörde kann die Baugenehmigung nach Abs. 4 auch gegen den Einspruch des Nachbarn oder trotz Verweigerung seiner Zustimmung erteilen.

Abchnitt IV.

Bauvorschriften

mit den Erleichterungen für Kleinanlagen.

§ 14.

Außere Gestaltung.

Garagen, Schuttdächer und ihre baulichen Zubehöranlagen sind bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938).

§ 15.

Zu- und Abfahrten.

(1) Zu- und Abfahrten müssen gute Übersicht gewähren; bei Ein- und Ausfahrten an öffentlichen Verkehrsflächen muß die Übersicht sowohl nach der Straße wie zum Baugrundstück gesichert sein; Ein- und Ausfahrten haben den Anforderungen der Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Verkehrsflächen zu entsprechen.

(2) Zu- und Abfahrten müssen so gestaltet und bemessen sein, daß für die Kraftfahrzeuge und — soweit erforderlich — auch für die Lösch- und Rettungsgeräte der Feuerschutzpolizei und der Feuerwehren sichere und reibungslose Durchfahrt gewähren.

(3) Soweit an Verkehrsstraßen die Errichtung von baulichen Anlagen verboten ist oder verhindert werden kann, gilt dies auch für Ein- und Ausfahrten bei Einstellplätzen und Garagen.

§ 16.

Außenrampen.

(1) Rampen zu Einstellplätzen und Garagen müssen so angelegt werden, daß die Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Verkehrsflächen und auf dem Grundstück gewahrt ist.

(2) In Vorgärten, die für spätere Straßenverbreiterung in Betracht kommen, dürfen Rampen nicht angelegt werden; in anderen Vorgärten sollen sie in der Regel nicht zugelassen werden.

§ 17.

Wände.

(1) Wände, die Garagen samt ihren feuergefährdeten Nebenräumen einschließen, sowie alle sonstigen tragenden Teile, wie Stützen und Unterzüge, müssen feuerbeständig sein. Nichttragende Zwischenwände müssen feuerhemmend oder aus nicht brennbaren Stoffen hergestellt sein.

(2) Bei Kleingaragen bis 60 Quadratmeter Fläche, die frei stehend oder an oder in Gebäuden der offenen Bauweise errichtet werden, genügt für die Wände und die sonstigen tragenden Teile feuerhemmende Ausführung, soweit sie nicht die Garagen oder feuergefährdeten Nebenräume von Treppenhäusern oder von solchen Räumen trennen, die den einzigen Ausgang aus Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zur Lagerung leicht brennbarer Stoffe bilden.

(3) Bei frei stehenden eingeschossigen Kleingaragen bis 60 Quadratmeter Fläche werden an Wände und Zwischenwände keine Forderungen gestellt, wenn sie allseits von vorhandenen oder auf dem Nachbargrundstück nach den bestehenden Bauvorschriften noch zulässigen Gebäuden mindestens 5 Meter entfernt sind. Auch bei eingeschossigen Kleingaragen bis 60 Quadratmeter Fläche an oder neben Brandmauern werden an Wände und Zwischenwände keine Forderungen gestellt.

(4) Bei frei stehenden eingeschossigen Kleingaragen mit über 60 Quadratmeter Fläche genügt feuerhemmende Ausführung, wenn die Voraussetzung im Abs. 3 Satz 1 erfüllt ist oder wenn die Garagen an oder neben Brandmauern errichtet werden. Beträgt die im Abs. 3 bezeichnete Entfernung mindestens 10 Meter,

so werden an Wände und Zwischenwände keine Forderungen gestellt.

(5) Die Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 18.

Deden.

(1) Wenn nach § 17 an die Wände keine Forderungen gestellt werden, gilt dies auch für die Deden. Im übrigen müssen die Deden von Garagen und feuergefährdeten Nebenräumen mindestens feuerhemmend sein.

(2) Garagen und feuergefährdete Nebenräume, für deren Wände im § 17 feuerbeständige Ausführung vorgeschrieben ist, müssen auch feuerbeständige Deden erhalten:

- a) wenn die Garagen mehrgeschossig oder Kellergaragen sind,
- b) wenn darüber sich Räume befinden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zur Lagerung leicht brennbarer Stoffe dienen, oder
- c) soweit die Deden von Öffnungen der im Buchstaben b bezeichneten Räume weniger als 5 Meter entfernt sind.

Maßgebend sind die Öffnungen in vorhandenen und auf dem Nachbargrundstück nach den bestehenden Bauvorschriften noch zulässigen Gebäuden.

(3) Glasdächer können zugelassen werden, wenn sie von den im Abs. 2 bezeichneten Öffnungen mindestens 5 Meter entfernt sind.

(4) Die Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 19.

Erleichterungen für Garagen besonderer Art.

Die Vorschriften der §§ 17 und 18 gelten nicht für Garagen, in denen eingestellt werden:

- a) nicht mehr als zwei Kraftträder,
- b) nicht mehr als fünf Kraftträder unter folgenden Voraussetzungen:

1. die Garagen dürfen keine Feuerstätten oder sonstigen Zündquellen und keine unmittelbare Verbindung zu Räumen mit Feuerstätten haben,
2. sie dürfen nicht den einzigen Ausgang aus Räumen bilden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, und
3. sie müssen von Räumen feuerhemmend getrennt sein, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zur Lagerung leicht brennbarer Stoffe bestimmt sind,

- c) elektrisch angetriebene Fahrzeuge,
- d) Kraftfahrzeuge, die mit flüssigem Kraftstoff mit einem Flammpunkt über 55° C (Dieselkraftstoffe) angetrieben werden,
- e) Generator-Kraftfahrzeuge.

§ 20.

Verbindung der Garagen mit ihren feuergefährdeten Nebenräumen.

(1) Garagen dürfen mit ihren feuergefährdeten Nebenräumen durch Öffnungen verbunden werden; Türen sind nicht erforderlich.

(2) Für die unmittelbare Verbindung mit Werkstätten gilt außerdem:

- a) die Zwischenwände müssen der Forderung im § 17 Abs. 1 entsprechen und
 b) die Werkstätten müssen einen gesicherten Ausgang oder Ausstieg ins Freie haben.

§ 21.

Verbindung der Garagen und ihrer feuergefährdeten Nebenräume mit anderen Räumen.

(1) Garagen und ihre feuergefährdeten Nebenräume sollen möglichst mit anderen Räumen nicht verbunden werden.

(2) Kellergaragen dürfen nicht unmittelbar mit Treppenhäusern verbunden werden.

(3) Garagen und ihre feuergefährdeten Nebenräume dürfen nur dann mit anderen Räumen verbunden werden, wenn

- a) eine Sicherheitskluise, d. h. ein besonderer, feuerbeständig umgrenzter Raum, eingeschaltet wird, der keine Feuerstätten oder sonstigen Zündquellen enthält, und
 b) die anschließenden Räume einen gesicherten Ausgang ins Freie haben, bei ebenerdigen Anlagen genügt auch ein Ausstieg.

(4) Kleingaragen und ihre feuergefährdeten Nebenräume dürfen durch feuerhemmend schließbare Öffnungen mit anderen Räumen unmittelbar verbunden werden:

- a) die keine Feuerstätten oder sonstigen Zündquellen oder keine leicht brennbaren Stoffe enthalten,
 b) die nicht den einzigen Ausgang von Räumen bilden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, und
 c) in denen nicht mit offenem Feuer oder Licht umgegangen wird.

(5) Durchgangsstellen von Einrichtungen zur Kraftübertragung, von Heizrohren oder anderen Leitungen in Wänden, Decken und Fußböden sind so auszuführen, daß Feuer nicht nach anderen Räumen übertragen werden kann.

§ 22.

Tore, Türen, Fenster, Oberlichte.

(1) Tore, Türen, Fenster und Oberlichte müssen so angeordnet und ausgestaltet werden, daß sie den Erfordernissen des Feuererschutzes entsprechen.

(2) Sind Öffnungen in den vorgeschriebenen feuerhemmenden oder feuerbeständigen Zwischenwänden oder Decken, die Garagen oder ihre feuergefährdeten Nebenräume von anderen Räumen trennen, zugelassen, so müssen sie ebenfalls feuerhemmend oder feuerbeständig oder in ähnlicher Weise wirksam schließbar sein. Die Erleichterung im § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 23.

Feuerstätten und Heizung.

(1) Garagen und ihre feuergefährdeten Nebenräume dürfen keine Feuerstätten oder sonstigen Zündquellen enthalten. Schornsteinreinigungsöffnungen und Gasmesser dürfen nicht innerhalb der Garagen und feuergefährdeten Nebenräume liegen.

(2) Die Heizung in Garagen und feuergefährdeten Nebenräumen muß so beschaffen sein, daß

Treibgase oder brennbare Dämpfe sich nicht daran entzünden und Kraft- oder Schmierstoffe sowie Flaschen mit Speisergas nicht unzulässig erwärmt werden können.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht für die im § 19 Buchst. c, d und e genannten Garagen.

§ 24.

Lüftung.

Die Garagen und ihre feuergefährdeten Nebenräume müssen ausreichend entlüftbar sein.

§ 25.

Elektrische Anlagen.

(1) In Garagen und ihren feuergefährdeten Nebenräumen sind zur künstlichen Beleuchtung nur elektrische Glühlampen zulässig. Bei der Ausführung elektrischer Anlagen sind die zum Schutz gegen Entzündung brennbarer Gase oder Dämpfe notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für die im § 19 Buchst. c, d und e genannten Garagen.

§ 26.

Benzinabscheider.

(1) Wo bei Einstellplätzen oder Garagen Kraftfahrzeuge aus Tankanlagen mit Kraftstoffen versehen oder mit brennbaren Flüssigkeiten gereinigt werden, müssen Benzinabscheider in die gefährdeten Entwässerungsleitungen eingebaut werden.

(2) Es dürfen nur solche Benzinabscheider eingebaut werden, die ein Prüfzeugnis einer vom Reichsarbeitsminister anerkannten Stelle erhalten haben.

§ 27.

Schuzdächer.

(1) Schuzdächer über Einstellplätzen und deren Nebenanlagen dürfen den erforderlichen Zugang zu baulichen Anlagen nicht erschweren und die Benutzung der Lösch- und Rettungsgeräte der Feuer- und Schutzpolizei und der Feuerwehren nicht hindern.

(2) Schuzdächer sollen mindestens 3 Meter entfernt sein:

- a) von Öffnungen solcher Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zur Lagerung leicht brennbarer Stoffe dienen und
 b) von weder feuerbeständigen noch feuerhemmenden Bauteilen, die solche Räume einschließen.

Maßgebend sind die Öffnungen und Bauteile der vorhandenen und der auf dem Nachbargrundstück nach den bestehenden Bauvorschriften noch zulässigen Gebäude.

(3) Im übrigen gelten für Schuzdächer mit mehr als einem Wandabschluß die Bauvorschriften für Garagen.

(4) Die Vorschriften des § 27 gelten nicht für Schuzdächer der im § 19 Buchst. c, d und e genannten Kraftfahrzeuge.

§ 28.

Weichgedeckte Gebäude.

An oder in weichgedeckten Gebäuden oder in einem Abstand bis zu 10 Meter dürfen nur Kleinanlagen bis 60 Quadratmeter Fläche geschaffen werden. Die Decken und Wände sind feuerbeständig auszuführen.

Über den Türen und Fenstern der in weichgedeckten Gebäuden eingebauten Garagen sind andere Öffnungen unterhalb des Dachüberstandes unzulässig.

§ 29.

Weitere Forderungen für Sonderfälle.

(1) Bei Schaffung von Einstellplätzen und Garagen in oder nahe bei baulichen Anlagen mit erhöhten Gefahren, wie Theatern, Schulen, Versammlungsräumen, Geschäfts- (Waren-) Häusern und dgl., können besondere Forderungen zum Schutz gegen die erhöhten Gefahren gestellt werden.

(2) Unter Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen keine Garagen für Kraftfahrzeuge eingebaut werden, die mit hochverdichtetem Gas angetrieben werden.

Abchnitt V.**Zusätzliche bauliche Anforderungen an Mittel- und Großanlagen.**

§ 30.

Zu- und Abfahrten.

(1) Ist für die Zu- und Abfahrt je eine besondere Fahrbahn vorgesehen, so soll zwischen ihnen an der Einmündung in die öffentliche Verkehrsfläche ein Streifen von mindestens 0,80 Meter Breite zur Sicherheit der Fußgänger auf dem öffentlichen Gehsteig freigehalten werden.

(2) Bilden bei Mittelanlagen die Zu- und Abfahrten auch die einzigen Zugänge für Fußgänger, so ist neben der Fahrbahn ein erhöhter Gehsteig von genügender Breite anzulegen.

(3) Bei Großanlagen dürfen die Zu- und Abfahrten nicht unmittelbar neben den Zugängen für die Fußgänger und den Zufahrten liegen, die nicht zum Einstellplatz oder zur Garage gehören.

(4) Bei Großanlagen mit über 2500 Quadratmeter Fläche sollen:

- a) getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten angelegt werden,
- b) die Hauptzu- und -abfahrten auch auf dem Grundstück und in der Garage so geführt werden, daß sie sich nicht kreuzen.

(5) Die Zu- und Abfahrten und die Wege für Fußgänger müssen mit Beleuchtungseinrichtungen versehen werden.

§ 31.

Innenrampen und Aufzüge.

Innenrampen und Aufzüge für Kraftfahrzeuge müssen so angeordnet, bemessen und ausgestaltet sein, daß der Verkehr der Kraftfahrzeuge sich zwischen den Geschossen sicher und reibungslos abwickeln kann, daß aber auch das Übergreifen eines Brandes von einem Geschoss auf das andere verhindert wird.

§ 32.

Decken.

(1) Die Decken von Garagen und feuergefährdeten Nebenräumen müssen abgesehen von den Fällen des § 18 Abs. 2 feuerbeständig sein, soweit die Garagen weniger als 5 Meter von vorhandenen oder auf dem Nachbargrundstück nach den bestehenden Bau-

vorschriften noch zulässigen Gebäuden entfernt sind und nicht an oder neben Brandmauern errichtet werden.

(2) Glasdächer können zugelassen werden, wenn die im Abs. 1 genannte Entfernung mindestens 5 Meter beträgt.

§ 33.

Verbindung der Räume.

(1) Bei mehrgeschossigen Garagen müssen die Geschosse voneinander feuerbeständig oder in ähnlicher Weise wirksam getrennt sein.

(2) Garagen oder feuergefährdete Nebenräume dürfen mit zum Garagenbetrieb gehörenden Treppenhäusern unmittelbar verbunden werden. Die Verbindungsöffnungen sind durch feuerbeständige Türen zu sichern.

(3) Die Baugenehmigungsbehörde kann für die unmittelbare Verbindung von Werkstätten mit Garagen zu den Vorschriften des § 20 Abs. 2 zusätzliche Forderungen stellen.

§ 34.

Brandabschnitte.

(1) Großgaragen müssen durch Brandmauern in Abschnitte von höchstens 2500 Quadratmeter unterteilt werden. Öffnungen in diesen Brandmauern müssen feuerbeständig oder in ähnlicher Weise wirksam schließbar sein. Eine solche Unterteilung ist nicht erforderlich, wenn die Ausbreitung eines Brandes durch unbebaute Geländestreifen ringsherum oder durch besondere Sicherheitseinrichtungen verhindert wird.

(2) Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einzelfalle zur Abwendung von Gefahren kleinere Brandabschnitte fordern. Bei Großgaragen im Keller dürfen die Brandabschnitte höchstens 1000 Quadratmeter groß sein.

§ 35.

Rückzugswege.

Großgaragen und ihre feuergefährdeten Nebenräume müssen besondere sicher benutzbare und deutlich bezeichnete Rückzugswege für Personen haben. Bei Mittelgaragen können sie gefordert werden.

§ 36.

Rauchabzug.

Bei Großgaragen ist in oder nahe an der Decke die Möglichkeit des Rauchabzugs zu schaffen.

§ 37.

Feuerlösch- und Feuermelbeanlagen.

Die Baugenehmigungsbehörde kann ortsfeste Feuerlöschanlagen und Feuermeldeeinrichtungen fordern, wenn Lage und Art der Einstellplätze oder Garagen es notwendig machen.

§ 38.

Notbeleuchtung.

Bei Großgaragen mit mehr als 2500 Quadratmeter Fläche oder bei schwer übersichtlichen Anlagen kann die Baugenehmigungsbehörde die Einrichtung einer Notbeleuchtung fordern.

§ 39.

Tankstellen bei Einstellplätzen und Garagen.

Tankstellen für flüssige Kraftstoffe mit einem Flammpunkt bis zu 55° C (Bergaserkraftstoffe, z. B. Benzin, Benzol, Spiritus und deren Gemische) sollen zu ebener Erde und möglichst im Freien angelegt werden. In Kellergaragen und auf ihren Rampen dürfen Tankstellen nicht angelegt werden. In den übrigen Geschossen kann die Baugenehmigungsbehörde sie unter geeigneten Sicherheitsauflagen zulassen.

§ 40.

Arbeitsgruben, Drehscheibengruben.

Arbeitsgruben sollen außerhalb der Garagen angelegt werden; wenn sie in Garagen liegen, müssen sie leicht zugänglich und ausreichend entlüftbar sein. Das gleiche gilt für die Gruben von Hebebühnen und Drehscheiben, deren Konstruktionshöhe (lichte Höhe) 0,70 Meter überschreitet.

§ 41.

Schallkammern.

Schallkammern, in denen Motoren geprüft werden, sind so anzulegen, daß die Nachbarschaft möglichst wenig belästigt wird. Schallkammern sind mit besonderen Einrichtungen für die Ableitung der Gase auszustatten.

§ 42.

Räume für die Gefolgschaft

(1) Bei Großanlagen sind für die Gefolgschaft außer Aborten auch Waschgelegenheiten und Umkleidemöglichkeiten vorzusehen; erforderlichenfalls sind besondere Aufenthalts-, Wasch- und Umkleideräume zu schaffen.

(2) Bei Großanlagen des Berufsverkehrs sind diese Einrichtungen auch für die Benutzer vorzusehen.

§ 43.

Weitere Forderungen der Verkehrs- oder Feuerficherheit.

Die Baugenehmigungsbehörde kann aus Gründen der Verkehrs- oder Feuerficherheit im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei oder der Feuerchutzpolizei weitere Forderungen stellen.

§ 44.

Kenntlichmachung.

Großanlagen, die sich bei einer baulichen Anlage nach § 2 Abs. 2 befinden oder die gewerblich betrieben werden, sind durch gut lesbaren dauerhaften Hinweis kenntlich zu machen. Erforderlichenfalls gilt dies auch für die Zufahrtswege.

Abchnitt VI.**Behelfsmäßige Einstellung.**

§ 45.

Behelfsmäßige offene Einstellung.

(1) Kraftfahrzeuge dürfen auch außerhalb der Einstellplätze und der Garagen auf unbebauten Flä-

chen von Grundstücken eingestellt werden, wenn sie den Zugang zu Gebäuden nicht erschweren und die Benutzung von Lösch- und Rettungsgeräten der Feuerchutzpolizei und der Feuerwehren nicht behindern.

(2) Die Polizeibehörde kann die Zahl der außerhalb der Einstellplätze und Garagen einzustellenden Kraftfahrzeuge beschränken, ihren Mindestabstand von den Gebäuden bestimmen und andere Forderungen stellen.

(3) Zugmaschinen und Lastkraftfahrzeuge mit 3,5 Tonnen Eigengewicht und mehr dürfen in den Gebieten, die nach den bestehenden Bauvorschriften einen besonderen Schutz gegen Störung genießen, wie z. B. reine Wohngebiete, auch außerhalb der Einstellplätze und Garagen nicht eingestellt werden.

§ 46.

Behelfsmäßige Einstellung in Räumen, Durchfahrten und unter Schutzdächern.

(1) Räume, die nicht als Garagen baupolizeilich genehmigt sind, dürfen zur regelmäßigen oder dauernden Einstellung von Kraftfahrzeugen nicht benutzt werden, zur vorübergehenden nur dann,

- a) wenn sie nicht den einzigen oder einen durch besondere Vorschriften geforderten Ausgang aus Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bilden,
- b) wenn sie keine benutzten Feuerstätten und keine leicht brennbaren Stoffe enthalten,
- c) wenn sie keine unmittelbare Verbindung zu Räumen mit benutzten Feuerstätten haben und
- d) wenn die in ihnen eingestellten Fahrzeuge die Zufahrt sowie die Benutzung der Lösch- und Rettungsgeräte der Feuerchutzpolizei und der Feuerwehren nicht behindern.

(2) Räume, die nicht als Garagen baupolizeilich genehmigt sind, dürfen gewerbsmäßig auch zur vorübergehenden Einstellung nicht zur Verfügung gestellt werden.

(3) In Räumen, wo Kraftfahrzeuge vorübergehend eingestellt sind, ist verboten: das Rauchen und die Benutzung von offenem Feuer oder Licht, das Füllen oder Entleeren der Kraftstoffbehälter, das Ausproben der Motoren und das Reinigen der Kraftfahrzeuge mit brennbaren Flüssigkeiten.

(4) In Räumen, die nicht als Garagen baupolizeilich genehmigt sind, dürfen ein oder zwei Krafträder regelmäßig oder dauernd eingestellt werden, indessen nicht in Treppenhäusern und Verschlägen unter Treppen und nicht in Räumen, die benutzte Feuerstätten, leicht brennbare Stoffe oder leere Kraftstoffbehälter enthalten.

(5) Zugmaschinen und Lastkraftfahrzeuge mit 3,5 Tonnen Eigengewicht und mehr dürfen in den Gebieten, die nach den bestehenden Bauvorschriften einen besonderen Schutz gegen Störung genießen, wie z. B. reine Wohngebiete, auch vorübergehend nicht eingestellt werden.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für Schutzdächer, die nicht als Schutzdächer über Einstellplätzen baupolizeilich genehmigt sind, und für Durchfahrten.

**Allgemeine Betriebsvorschriften
für Einstellplätze, Garagen, feuergefährdete Neben-
räume und sonstige Nebenanlagen.**

**(1) Einschränkung der Garagenbe-
nutzung.**

- a) Garagen dürfen nur von Kraftfahrzeugen solcher Art benutzt werden, für die sie nach § 56 Abs. 2 haupolizeilich genehmigt sind.
- b) Garagen, die nur für die im § 19 Buchst. c, d und e genannten Kraftfahrzeuge mit den dafür vorgesehenen Erleichterungen gebaut und ausgestattet sind, müssen in ihrem Innern einen augenfälligen dauerhaften Anschlag mit folgender Beschriftung haben:

„Kraftfahrzeuge mit Benzin- oder Gasantrieb dürfen hier nicht eingestellt werden“.

(2) Verkehrsicherung.

Die Zu- und Abfahrten und die Wege für Fußgänger sind ständig freizuhalten und bei Dunkelheit während des Betriebes zu beleuchten. Ausgänge und Rückzugswegen dürfen nicht verstellt werden.

(3) Lärmverhütung.

In den offenen Teilen der Anlagen ist das Hupen, das Ausproben und geräuschvolle Lauflassen der Motoren sowie sonstiger Lärm verboten.

(4) Laden von Batterien.

Fahrzeug-, Licht- und Starterbatterien dürfen innerhalb der Garagen nur dann geladen werden, wenn für ausreichende Entlüftung gesorgt ist.

(5) Entwässerung.

Es ist unzulässig, in die Entwässerungsanlagen, in Wasserläufe und Gewässer Öl sowie sonstige brennbare Flüssigkeiten einzuleiten.

(6) Tanken, Reinigen der Kraftfahrzeuge.

Kraftfahrzeuge dürfen auf Grundstücken mit Anschluß an öffentliche oder private Entwässerungseinrichtungen nur dann mit Kraftstoff aus Tankanlagen versehen oder mit brennbaren Flüssigkeiten gereinigt werden, wenn in die gefährdeten Entwässerungsleitungen außer den erforderlichen Sinkkästen Benzinabscheider eingebaut sind. Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C (z. B. Benzin, Benzol, Spiritus oder deren Gemische) dürfen zum Reinigen der Kraftfahrzeuge innerhalb der Garage und ihrer feuergefährdeten Nebenräume nicht verwendet werden.

(7) Puzwolle und Puzlappen.

Gebrauchte Puzwolle und öl- oder fetthaltige Puzlappen sind in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufzubewahren.

(8) Beseitigung feuergefährlicher Stoffe.

Sägemehl, das zum Auffangen von öl- oder anderen fetthaltigen oder leicht brennbaren Stoffen benutzt worden ist, ist danach umgehend auf gefahrlose Weise zu beseitigen. Das gleiche gilt für gebrauchte Puzwolle und für die Rückstände der Benzinabscheider.

Besondere Betriebsvorschriften

für Garagen mit Kraftfahrzeugen, die durch flüssigen Kraftstoff mit einem Flammpunkt bis zu 55° C (Bergaserkraftstoffe, z. B. Benzin, Benzol, Spiritus oder deren Gemische) angetrieben werden.

(1) Brandverhütung.

- a) Das Rauchen sowie die Benutzung von offenem Feuer oder Licht ist in den Garagen und ihren feuergefährdeten Nebenräumen verboten. Auf dieses Verbot ist durch augenfälligen, dauerhaften Anschlag hinzuweisen. Der Anschlag muß folgenden Wortlaut haben:

„Feuer und Rauchen polizeilich verboten“.

Bei Mittel- und Großgaragen muß dieser Anschlag außen und innen angebracht werden.

- b) Ortsbewegliche elektrische Geräte oder Maschinen dürfen nur verwendet werden, wenn sie so beschaffen sind, daß im Raum befindliche brennbare Gase oder Dämpfe sich nicht daran entzünden können.

(2) Schutz gegen Vergiftung.

- a) Die Garagen und ihre feuergefährdeten Nebenräume müssen ausreichend entlüftet werden.
- b) In den Garagen dürfen die Motoren längere Zeit nur dann laufen, wenn die Verbrennungsgase durch das geöffnete Tor oder durch besondere an den Auspuff anzuschließende ausreichend weite Rohre unmittelbar ins Freie geführt werden.
- c) Das Ausproben der Motoren ist nur in solchen Räumen zulässig, in denen für ausreichende Entlüftung gesorgt ist (Schallkammern).
- d) In jeder Garage ist durch augenfälligen dauerhaften Anschlag auf die Vergiftungsgefahr hinzuweisen. Der Anschlag muß folgenden Wortlaut haben:

„Vorsicht beim Lauflassen der Motoren!
Vergiftungsgefahr!“

(3) Feuermelder.

Ist bei Mittel- und Großanlagen kein eigener Feuermelder vorhanden, so ist auf den Standort des nächsten Feuermelders durch augenfälligen dauerhaften Anschlag hinzuweisen.

(4) Feuerlöschgerät.

- a) In Kleingaragen genügt als Feuerlöschgerät ein Behälter mit mindestens 6 Liter trockenem Sand und eine Handschaufel.
- b) In Mittel- und Großgaragen sind geeignete Handfeuerlöscher an leicht zugänglichen Stellen bereit zu halten, und zwar bis zu 10 Kraftfahrzeugen ein Handfeuerlöscher, bis zu 20 Kraftfahrzeugen zwei Handfeuerlöscher, darüber für je 20 Kraftfahrzeuge ein weiterer Handfeuerlöscher. In diese Zahlen sind die Handfeuerlöscher nicht einzurechnen, die an den Kraftfahrzeugen selbst angebracht sind.
- c) Für Mittel- und Großanlagen können nach Lage und Art der Garagen weitere Löschgeräte vorgeschrieben werden.

- d) Im Freien angebrachte Handfeuerlöcher müssen gegen Einwirkung von Feuchtigkeit und Frost gesichert sein. Das Feuerlöschgerät muß sofort greifbar innerhalb der Garage oder außerhalb in der Nähe der Zufahrt angebracht und ständig betriebsfähig sein.

(5) Aufbewahrung von Kraft- und Schmierstoffen.

- a) Für jedes Kraftfahrzeug darf ein explosions-sicherer Kraftstoffbehälter (Kanister) bis zu 15 Liter Fassungsvermögen, leer oder gefüllt, untergebracht werden. Darüber hinaus dürfen Kraftstoff und Kraftstoffbehälter in Garagen nicht aufbewahrt werden.
- b) Undichte Kraftstoffbehälter der Kraftfahrzeuge (Tanks) müssen entleert werden, bevor die Kraftfahrzeuge in die Garagen oder feuergefährdeten Nebenräume gebracht werden.
- c) Schmierstoffe dürfen in Einstellräumen bis zur Höchstmenge von 50 Kilogramm je Kraftfahrzeug in gut verschlossenen Behältern vorrätig gehalten werden.

(6) Aufbewahrung von sonstigen brennbaren Stoffen.

Brennbare Stoffe, die nicht mit der Einstellung von Kraftfahrzeugen im Zusammenhang stehen, dürfen in Garagen nur in unerheblichen Mengen aufbewahrt werden.

§ 49.

Erleichterungen für Garagen mit drei bis fünf Krafträdern.

In Garagen für drei bis fünf Krafträder, die mit den Erleichterungen im § 19 Buchst. b errichtet sind, gelten nur folgende Beschränkungen:

Es ist unzulässig:

- a) das Rauchen und die Benützung von offenem Feuer oder Licht,
- b) das Lagern von leicht brennbaren Stoffen überhaupt oder das Lagern von größeren Mengen brennbarer Stoffe,
- c) das Füllen und Entleeren der Kraftstoffbehälter sowie das Lagern von gefüllten oder leeren Kraftstoffbehältern oder
- d) das Ausproben der Motoren und das Reinigen der Krafträder mit brennbaren Flüssigkeiten.

§ 50.

Besondere Betriebsvorschriften für Garagen mit Kraftfahrzeugen anderer Betriebsart.

(1) Garagen für Kraftfahrzeuge, die durch flüssigen Kraftstoff mit einem Flammpunkt über 55° C (Dieselkraftstoffe) angetrieben werden:

- a) Von den Vorschriften des § 48 gelten nur die im Abs. 2 und Abs. 5 Buchst. b und c.
- b) Bis zu 200 Liter flüssige Kraftstoffe mit einem Flammpunkt über 55° C (Dieselkraftstoff) dürfen in der Garage gelagert werden.

(2) Garagen für Kraftfahrzeuge, die durch Speichergas angetrieben werden (Propan, Butan, hochverdichtetes Gas):

- a) Es gelten sämtliche Vorschriften des § 48.
- b) Kraftfahrzeuge, die mit hochverdichtetem Gas angetrieben werden, dürfen unter Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht untergebracht werden.

(3) Garagen mit Kraftfahrzeugen, die elektrisch angetrieben werden (Akkumulatoren oder Oberleitung):

Die Vorschriften des § 48 finden keine Anwendung.

(4) Garagen mit Kraftfahrzeugen, die durch Generatorgas angetrieben werden (mit oder ohne Hilfsbehälter für brennbare Flüssigkeiten):

Von den Vorschriften im § 48 gelten nur die in den Abs. 2, 3 und 5. Wird der Generator innerhalb der Garage in Betrieb gesetzt, so sind die Gase ins Freie abzuführen.

(5) Garagen, in denen Generatorfahrzeuge neben Kraftfahrzeugen mit Speichergas oder Kraftfahrzeugen mit flüssigem Kraftstoff mit einem Flammpunkt bis zu 55° C (Vergaserkraftstoffe, z. B. Benzin, Benzol, Spiritus und deren Gemische) gemeinsam eingestellt werden:

- a) Das Feuer der Generatorfahrzeuge darf innerhalb der Garage nicht entzündet werden.
- b) Vor dem Einfahren in die Garage ist das Feuer zu löschen; die Luftzufuhr zum Generator muß spätestens nach dem Einstellen des Fahrzeuges abgesperrt werden.
- c) In der Garage ist an gut sichtbarer Stelle durch dauerhaften Anschlag auf die Einhaltung der Vorschriften in Buchst. a und b hinzuweisen.

§ 51.

Betriebsvorschriften für Werkstätten.

In Werkstätten, die nach § 20 Abs. 2 mit Garagen unmittelbar verbunden sind, darf nicht mit offenem Feuer oder Licht umgegangen werden.

§ 52.

Reinigung der Benzinabscheider.

Die Benzinabscheider sind rechtzeitig zu entleeren und zu reinigen.

Abchnitt VIII.

Zuständigkeit, baupolizeiliche Genehmigungspflicht und Verfahren.

§ 53.

Zuständigkeit.

(1) Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Baupolizei mit Ausnahme der §§ 45 bis 52, deren Durchführung der Ordnungspolizei obliegt.

(2) Die Zuständigkeit für die Ausstellung städtebaulicher Pläne nach den §§ 9 und 10 bleibt unberührt.

(3) Wo die Ausübung der polizeilichen Befugnisse hinsichtlich der Entwässerungsanlagen und hinsichtlich der Beseitigung feuergefährlicher Stoffe anderen Stellen übertragen ist, obliegt diesen die Durchfüh-

rung der Vorschriften im § 47 Abs. 5, 6, 7 und 8 und im § 52.

(4) Bei Garagen, die gewerblich betrieben werden oder die Teile gewerblicher Betriebe sind, bleibt die Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbehörde für die Durchführung des Arbeiterschutzes unberührt.

§ 54.

Genehmigungspflicht.

(1) Der baupolizeilichen Genehmigung bedarf:

- a) wer Garagen, Schuttdächer für Einstellplätze, bauliche Zubehöranlagen oder solche Zubehöranlagen, die die Erdoberfläche verändern, schaffen oder verändern will,
- b) wer für Einstellplätze und Garagen Ein- oder Ausfahrten an öffentlichen Verkehrsflächen schaffen oder verändern will,
- c) wer Kraftfahrzeuge in Räume, die noch nicht als Garagen baupolizeilich genehmigt sind, regelmäßig oder dauernd einstellen will; ausgenommen ist die Einstellung von nicht mehr als zwei Kraftträdern gemäß § 46 Abs. 4.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 ist mit der für die bauliche Anlage durch die bestehenden Bauvorschriften geforderten baupolizeilichen Genehmigung auch Genehmigung für den Einstellplatz und seine Zubehöranlagen einzuholen.

§ 55.

Baugenehmigungsantrag.

Die durch die bestehenden Bauvorschriften geforderten Unterlagen müssen die zeichnerischen und schriftlichen Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Vorhabens nach den Vorschriften dieser Verordnung notwendig sind.

§ 56.

Genehmigungsverfahren.

(1) Das baupolizeiliche Genehmigungsverfahren richtet sich nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Baugenehmigungsbehörde hat bei der Genehmigung von Garagen die für die Einstellung zugelassene Art von Kraftfahrzeugen in der Baugenehmigungsurkunde (Bauschein oder dgl.) zu vermerken, soweit hierfür besondere Bau- und Betriebsvorschriften gelten.

(3) Die Baugenehmigungsurkunde ist auf dem Baugrundstück zur Einsicht für die Beauftragten der Durchführungs- und Überwachungsbehörden bereit zu halten.

§ 57.

Widerrufliche Genehmigung.

Die Baugenehmigungsbehörde kann die Errichtung von Garagen und von Schuttdächern für Kraftfahrzeuge widerrufen oder befristet genehmigen, wenn eine endgültige Genehmigung nicht möglich ist und wenn für den Fall des Widerrufs die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes gesichert ist. Auch für Einstellplätze sowie für Ein- und Ausfahrten an öffentlichen Verkehrsflächen kann widerrufliche oder befristete Genehmigung erteilt werden. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 58.

Ausnahmen und Befreiungen.

(1) Die Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen von den nicht zwingenden Vorschriften dieser Verordnung und von allen Bestimmungen der auf Grund dieser Verordnung erlassenen örtlichen Baupolizeiverordnungen und Ortsatzungen gewähren, soweit sie nach § 53 zuständig ist.

(2) Von den zwingenden Vorschriften dieser Verordnung, für die nach § 53 die Baupolizei zuständig ist, kann Befreiung erteilt werden, wenn die öffentlichen Belange die Abweichung erfordern oder wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und keine wesentliche Beeinträchtigung der Belange Beteiligter mit sich bringt.

(3) Zur Erteilung der Befreiung ist die höhere Baupolizeibehörde zuständig. Wenn nach Landesrecht für Befreiungen Zuständigkeit und Verfahren anders geregelt sind, kann die oberste Landesbehörde bestimmen, daß diese Regelung auch für die baupolizeiliche Behandlung der Einstellplätze und Garagen sowie deren Zubehöranlagen gilt.

Abschnitt IX.

Schlussbestimmungen.

§ 59.

Anwendungsbereich.

(1) Diese Verordnung gilt nicht:

- a) für Ausstellungs-, Verkaufs- und Fabrikräume, wenn dort nur Kraftfahrzeuge mit leeren Kraftstoffbehältern eingestellt werden,
- b) für Werkstätten, außer wenn sie feuergefährdete Nebenräume von Garagen sind.

(2) Die Vorschriften der §§ 2 bis 8 gelten nicht für die Verteidigungsanlagen und die Kasernen der Wehrmacht.

§ 60.

Andere gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften.

Die bestehenden Bauvorschriften bleiben unberührt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Entgegenstehende Vorschriften des Landesrechts über den Bau und Betrieb von Garagen treten außer Kraft. Die Arbeiterschutzbestimmungen und die Vorschriften über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bleiben unberührt.

§ 61.

Rückwirkung.

Soweit die Verkehrs- oder Feuerficherheit gefährdet ist oder soweit erhebliche Gesundheitschädigungen zu befürchten sind, kann die Baugenehmigungsbehörde nach Anhören der Verkehrspolizei, der Feuerpolizei, der Gewerbeaufsichtsbehörde oder des Gesundheitsamts verlangen, daß rechtmäßig bestehende Anlagen in Einklang gebracht werden mit den Vorschriften in § 11 Abs. 1, §§ 15 bis 19, § 20 Abs. 2, §§ 21 bis 26, 28 bis 43 oder daß die bestehenden Mängel auf andere Weise wirksam beseitigt werden.

§ 62.

Anwendung auf ländliche Gemeinden.

Der Landrat kann diejenigen ländlichen Gemeinden bestimmen, in denen auf die Erfüllung der Forderungen im § 2 Abs. 1 und 2 bis auf weiteres verzichtet wird. Die Bestimmung kann jederzeit eingeschränkt oder aufgehoben werden.

§ 63.

Zusätzliche örtliche Regelung.

Durch örtliche Baupolizeiverordnung oder durch Ortsjahung und, soweit die Zuständigkeit der Ordnungspolizei gegeben ist, durch örtliche Polizeiverordnung kann für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile zusätzliche Regelung nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen getroffen werden.

§ 64.

Straf- und Vollzugsbestimmungen.

(1) Wer Vorschriften dieser Verordnung oder zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird — soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist — mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Bis zum Ergehen rechtsrechtlicher Vollzugsbestimmungen bleibt es bei den bestehenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften.

§ 65.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1939.

Der Reichsarbeitsminister.

Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten.

Vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die oberste Landesbehörde kann Gebiete, in denen eine starke Wohnsiedlungstätigkeit besteht oder zu erwarten ist, zu Wohnsiedlungsgebieten erklären, wenn anzunehmen ist, daß ohne besondere Ordnung der Besiedlung das allgemeine Interesse oder das Wohl der Siedler beeinträchtigt würde. Die gleiche Befugnis steht dem Reichsarbeitsminister zu, insbesondere für Wohnsiedlungsgebiete, die sich auf verschiedene Länder erstrecken sollen; die obersten Landesbehörden sind dabei zu hören. Gebiete, in denen eine überwiegend landwirtschaftliche Besiedlung im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) und des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 517) besteht oder zu erwarten ist, dürfen nicht zu Wohnsiedlungsgebieten erklärt werden.

(2) Für die Wohnsiedlungsgebiete gelten die nachstehenden Vorschriften.

§ 2.

Wird ein Gebiet zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt, so muß ein Plan aufgestellt werden, der die geordnete Nutzung des Bodens, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie, des Verkehrs, der Bebauung, des Luftschutzes, der Erholung und des Schutzes des Heimatbildes, in den Grundzügen regelt (Wirtschaftsplan). Der Wirtschaftsplan muß mit den entsprechenden Plänen der angrenzenden Gebiete in Einklang stehen. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte obere Verwaltungsbehörde kann die Änderung des Planes verlangen, wenn das Gemeinwohl es erfordert. Das gleiche Recht steht dem Reichsarbeitsminister zu, bei Fragen des Verkehrs dem Reichsverkehrsminister, bei Fragen der Landwirtschaft dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft; die oberste Landesbehörde ist zu hören.

§ 3.

(1) In dem Wirtschaftsplane müssen für die Besiedlung geeignete Flächen in ausreichendem Umfange als Wohn- und Siedlungsflächen vorgesehen sein. Dabei ist es unzulässig, ausschließlich oder überwiegend gemeindeeigene Grundstücke als Wohn- und Siedlungsflächen vorzusehen, wenn anderes geeignetes Gelände vorhanden ist, das für die Erschließung nicht ungünstiger liegt und im baureifen Zustande niedrigere Grundstückspreise ergeben würde.

(2) Als Wohn- und Siedlungsflächen sollen nicht vorgesehen werden Grundstücke, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Entwässerungsanlagen, Schulversorgung, Polizei- und Feuerchutz oder sonstige öffentliche Aufgaben erforderlich machen würde oder deren Benutzung besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Bewohner zur Folge haben würde.

§ 4.

(1) Die Teilung eines Grundstücks, die Auflassung eines Grundstücks oder Grundstückssteiles sowie jede Vereinbarung, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstückssteiles eingeräumt wird, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Bedarf das Rechtsgeschäft auch der Genehmigung nach der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (RGBl. S. 123), so müssen die Voraussetzungen für die Genehmigung auch nach dieser Bekanntmachung, die dann nicht gesondert erteilt zu werden braucht, erfüllt sein.

(3) Zuständige Behörde ist, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt wird, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Grundstück gelegen ist. Liegt es in mehreren Bezirken, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der größte Teil des Grundstücks gelegen ist. In Zweifelsfällen bestimmt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die zuständige Behörde.

(4) Das Reich und die Länder bedürfen der Genehmigung nicht. Bezieht sich jedoch der im Abs. 1 bezeichnete Rechtsvorgang auf ein Grundstück, das im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder eines Landes steht, so ist der im Abs. 1 genannten Behörde

Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat die Behörde Bedenken und kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet, soweit das Reich beteiligt ist, der Reichsarbeitsminister, im übrigen die für die Landesplanung zuständige oberste Landesbehörde.

§ 5.

Die Genehmigung nach § 4 ist nicht erforderlich,

1. wenn das Grundstück oder der Grundstücks-
teil dem Inhaber eines landwirtschaftlichen, forst-
wirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes oder
einer vorstädtischen Kleinsiedlung zu Zwecken des
Betriebes oder der Kleinsiedlung, nicht aber zum
Zwecke der Bebauung überlassen werden soll;
2. wenn für das Grundstück oder den Grundstücks-
teil bereits früher eine Teilungsgenehmigung
nach § 4 erteilt war;
3. bei Rechtsge-
schäften, die im Rahmen eines Sied-
lungsverfahrens im Sinne des Reichsiedlungs-
gesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429)
und des Gesetzes über die Neubildung deutschen
Bauerntums vom 14. Juli 1933 (RGBl. I
S. 517) vorgenommen werden.

§ 6.

(1) Die Genehmigung soll nur versagt werden,
wenn anzunehmen ist, daß auf dem Grundstück oder
dem Grundstücks-
teil bauliche Anlagen errichtet werden
sollen und wenn die Bebauung dem Wirtschaftsplan
widersprechen würde oder wenn die im § 3 Abs. 2
genannten Hinderungsgründe vorliegen.

(2) Solange nach der Erklärung eines Gebietes
zum Wohnsiedlungsgebiet der Wirtschaftsplan noch
nicht aufgestellt ist, soll die Genehmigung versagt
werden, wenn anzunehmen ist, daß Grundstücke oder
Grundstücksteile, die für die Besiedlung ungeeignet
sind (§ 3 Abs. 2), bebaut werden sollen.

§ 7.

(1) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt
werden. Sie kann insbesondere davon abhängig ge-
macht werden, daß der Grundstückseigentümer, dessen
Grundstück zum Zwecke künftiger Bebauung geteilt
wird, sich verpflichtet, für öffentliche Straßen, Plätze,
Freiflächen oder den sonstigen öffentlichen Bedarf
Flächen in angemessenem Umfange, jedoch höchstens
bis zu 25 vom Hundert der Gesamtfläche des Grund-
stücks bei offener, bis zu 35 vom Hundert bei geschlossener
Bauweise, schulden-, lasten- und kostenfrei an die
Gemeinde zu übereignen oder an Stelle der Über-
eignung einen entsprechenden Geldbetrag zu zahlen.
Die Gemeinde darf das übereignete Land oder den
Geldbetrag lediglich zu den bezeichneten Zwecken ver-
wenden; ein Austausch der Flächen oder ihre Ein-
beziehung in eine Umlegung ist zulässig.

(2) Die Genehmigung kann auch unter der Auf-
lage erteilt werden, daß bei der Veräußerung oder
Überlassung des Grundstücks oder Grundstücks-
teiles ein bestimmter Preis nicht überschritten werden darf.

(3) Widerspricht die Bebauung dem Wirtschafts-
plan, so kann die Genehmigung unter der Auflage
erteilt werden, daß der Antragsteller sich verpflichtet,
Vorkehrungen zu treffen, wodurch die im § 3 Abs. 2
bezeichneten Hinderungsgründe beseitigt werden.

§ 8.

(1) Soll die Genehmigung versagt oder unter einer
Auflage erteilt werden, so sind die Beteiligten, soweit
tunlich, zu hören.

(2) Wird die Genehmigung nicht oder unter einer
Auflage erteilt, so steht jedem Beteiligten binnen
zwei Wochen seit der Bekanntgabe der Entscheidung
an ihn die Beschwerde zu. Die Entscheidung über die
Beschwerde ist endgültig.

§ 9.

Das Verfahren ist kostenfrei. Für die Beschwerde-
instanz können Kosten in Ansatz gebracht werden.

§ 10.

Die Erfüllung der Auflagen des Genehmigungs-
bescheides kann im Verwaltungswege erzwungen
werden.

§ 11.

(1) Das Grundbuchamt darf auf Grund eines nach
§ 4 Abs. 1 genehmigungspflichtigen Rechtsvorgangs
eine Eintragung im Grundbuch erst vornehmen, wenn
der Genehmigungsbescheid vorgelegt oder durch eine
Bescheinigung der Genehmigungsbehörde nachgewiesen
ist, daß es einer Genehmigung nicht bedarf.

(2) Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechts-
vorganges eine Eintragung im Grundbuch erfolgt, so
kann die zuständige Behörde, falls nach ihrem Er-
messen die Genehmigung erforderlich war, das Grund-
buchamt um die Eintragung eines Widerspruchs er-
suchen. § 54 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt
unberührt.

(3) Ein nach Abs. 2 eingetragener Widerspruch ist
zu löschen, wenn die Genehmigungsbehörde darum er-
sucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 12.

Aus Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes
getroffen werden, können Ansprüche auf Entschädigung
wegen Beschränkung des Eigentums oder wegen der
Aufgabe von Rechten nicht hergeleitet werden.

§ 13.

Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen blei-
ben unberührt.

§ 14.

Der Reichsarbeitsminister kann zur Ausführung
dieses Gesetzes Rechtsverordnungen oder allgemeine
Verwaltungsvorschriften erlassen. Soweit er von die-
ser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die ober-
sten Landesbehörden solche Bestimmungen erlassen.

Berlin, den 22. September 1933.

Der Reichskanzler.

Der Reichsarbeitsminister.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten.

Vom 25. Februar 1935 (RGBl. I S. 292).

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Auf-
schließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. Sep-
tember 1933 (RGBl. I S. 659) wird hiermit ver-
ordnet:

§ 1.

1. Bei der Erklärung eines Gebietes zum Wohnsiedlungsgebiet ist der Zeitpunkt, von dem ab das Gebiet Wohnsiedlungsgebiet wird, ausdrücklich anzugeben.

2. Die Erklärung ist in den Gemeinden des Wohnsiedlungsgebietes ortsüblich bekanntzumachen.

§ 2.

1. Teilung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.

2. Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie zum Vollzug der Auflassung eines Grundstücksteiles oder eines anderen genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäftes über einen Grundstücksteil notwendig und hierfür eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes bereits erteilt ist.

§ 3.

Rechtsvorgänge, die nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes genehmigungspflichtig wären, bedürfen der Genehmigung nicht, wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens (Zusammenlegung, Feld- und Flurbereinigung, Baulandumlegung) erfolgen.

§ 4.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes ist nicht erforderlich für Rechtsgeschäfte, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben; das gleiche gilt für Rechtsgeschäfte, die die Einräumung des Rechts zur Nutzung von Gebäuden oder baulichen Anlagen zum Gegenstand haben.

§ 5.

1. Soweit das einer Auflassung oder der Einräumung eines Rechts zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes genehmigt ist, gilt damit auch das Erfüllungsgeschäft als genehmigt.

2. Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung für ein genehmigungspflichtiges Verpflichtungsgeschäft die Genehmigung nicht eingeholt, dagegen das Erfüllungsgeschäft genehmigt worden, so gilt mit der Genehmigung des Erfüllungsgeschäftes auch das Verpflichtungsgeschäft als genehmigt.

§ 6.

Ist im Falle einer Auflassung oder eines der im § 4 Abs. 1 des Gesetzes genannten Rechtsgeschäfte bei der Erklärung eines Gebietes zum Wohnsiedlungsgebiet zu dem im § 1 Abs. 1 genannten Zeitpunkt nur das Verpflichtungsgeschäft, nicht aber das Erfüllungsgeschäft abgeschlossen, so bedarf letzteres der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 7.

Der Erwerb eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bedarf keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes; dies gilt auch dann, wenn der

Zuschlag nicht dem Meistbietenden erteilt wird, sondern demjenigen, dem die Rechte aus dem Meistgebot abgetreten sind.

§ 8.

Ist eine Entscheidung nach der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (RGBl. S. 123) nach landesrechtlichen Vorschriften gebührenpflichtig, so wird im Falle des § 4 Abs. 2 des Gesetzes diese Gebührenpflicht durch § 9 des Gesetzes nicht berührt.

§ 9.

1. Wird eine Genehmigung unter Auflagen erteilt (§ 7 des Gesetzes), so darf die Wirksamkeit der Genehmigung nicht von der Erfüllung der Auflagen abhängig gemacht werden.

2. Eine Auflage gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes ist nur im Falle der Teilung eines Grundstücks zum Zwecke künftiger Bebauung und in angemessenem Umfang nur insoweit zulässig, als der Bedarf an Flächen für öffentliche Straßen, Plätze, Freiflächen oder dergl. aus dem zu teilenden Grundstück entnommen werden muß.

§ 10.

1. Ist ein Rechtsgeschäft, das der Genehmigung bedarf, von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt der Notar als ermächtigt, im Namen des Antragsberechtigten die Erteilung der Genehmigung zu beantragen und die zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen.

2. Dies gilt entsprechend, wenn ein vom Notar gefertigter Entwurf der späteren rechtsgeschäftlichen Erklärungen dem Antrag zugrunde gelegt werden soll.

Berlin, den 25. Februar 1935.

Der Reichsarbeitsminister.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten *).

Vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 werden die Worte „Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (RGBl. S. 123)“ ersetzt durch die Worte „Grundstückverkehrs-bekanntmachung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 35)“.

2. Im § 4 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt: „Gleich dem Reiche sind zu behandeln die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, die Reichsbank, die Deutsche Reichsbahn und das Unternehmen „Reichsautobahnen“.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6.

Die Genehmigung ist zu versagen,

1. wenn anzunehmen ist, daß Grundstücke oder Grundstücksteile bebaut werden sollen und wenn

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

die Bebauung dem Wirtschaftsplan widersprechen würde;

2. wenn der Wirtschaftsplan noch nicht aufgestellt ist und anzunehmen ist, daß Grundstücke oder Grundstücke, die für die Besiedlung ungeeignet sind (§ 3 Abs. 2), bebaut werden sollen;
3. wenn sonst ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht."

Berlin, den 27. September 1938.

Der Führer und Reichkanzler.
Der Reichsarbeitsminister.

Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens.

Vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 568).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, bis zur reichsgesetzlichen Regelung des Planungs-, Siedlungs- und öffentlichen Baurechts diejenigen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um das deutsche Siedlungswesen zu überwachen und zu ordnen.

Die Zuständigkeit des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Siedlung und die Neubildung deutschen Bauerntums wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2.

Der Reichswirtschaftsminister kann insbesondere bestimmen, daß die Absicht, Wohngebäude oder Siedlungen zu errichten oder niederzulegen, rechtzeitig vor ihrer Verwirklichung anzuzeigen ist, ebenso die Absicht, gewerbliche Haupt-, Neben- oder Zweigbetriebe zu errichten oder wesentlich zu erweitern, wenn dadurch umfangreiche Neubauten für den Betrieb oder für die Unterbringung der in dem Betriebe zu beschäftigenden Arbeitnehmer erforderlich werden. Er kann auch bestimmen, daß die Absicht des Erwerbs eines Grundstücks für solche Vorhaben anzuzeigen ist. Er kann ferner die Vornahme der genannten Handlungen untersagen.

§ 3.

Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser beiden Strafen wird bestraft, wer ein zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken bestimmtes Gebäude errichtet oder niederlegt, ohne die nach diesem Gesetz oder seinen Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften erforderliche Anzeige erstattet zu haben oder obwohl ihm die Vornahme der Arbeiten auf Grund dieser Vorschriften verboten war.

§ 4.

Wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes und seiner Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften entsteht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 5.

Außerhalb dieses Gesetzes geltende Vorschriften werden nicht berührt, soweit sie mit diesem Gesetz und seinen Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften nicht in Widerspruch stehen.

§ 6.

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Er kann die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens.

Berlin, den 3. Juli 1934.

Der Reichkanzler.

Für den Reichswirtschaftsminister:
Der Reichsminister der Justiz.

Durchführungsverordnung

zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens.

Vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 582).

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1.

Wer die Absicht hat, eine der nachstehenden Maßnahmen auszuführen, hat dies rechtzeitig vor ihrer Verwirklichung der im § 3 genannten Stelle anzuzeigen:

1. die Errichtung oder Niederlegung von Wohngebäuden mit mehr als 50 Wohnungen, gleichgültig, ob die Wohnungen sich in einem oder mehreren Gebäuden befinden, wenn die Ausführung des Vorhabens sich wirtschaftlich als eine zusammenhängende Maßnahme darstellt;
2. die Errichtung oder Niederlegung von mehr als 25 nichtlandwirtschaftlichen Siedlungsgebäuden oder Eigenheimen mit einer oder zwei Wohnungen, wenn es sich um ein zusammenhängendes Siedlungs- oder Bauvorhaben handelt;
3. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von gewerblichen Haupt-, Neben- oder Zweigbetrieben, wenn durch diese Maßnahme die Einstellung von mehr als 50 Arbeitnehmern und entweder umfangreiche Neubauten für den Betrieb oder Wohnungsneubauten zur Unterbringung von wenigstens 25 Arbeitnehmerfamilien erforderlich werden;
4. den Erwerb eines Grundstücks für die in den Ziffer 1 bis 3 genannten Maßnahmen.

Die Anzeigepflicht gilt vorbehaltlich des § 6 auch für öffentliche Verwaltungen.

§ 2.

Die Ausführung der im § 1 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen kann vom Reichswirtschaftsminister untersagt werden, wenn die beabsichtigten Maßnahmen den siedlungs- und wirtschaftspolitischen Absichten der Reichsregierung oder sonst dem öffentlichen Interesse widersprechen würden.

§ 3.

Die Anzeige ist den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen zu erstatten, in Preußen den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Staatskommissar, im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk dem Verbandspräsidenten).

In der Anzeige sind anzugeben:

1. die beabsichtigten Maßnahmen (§ 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4) nach Art und Umfang und der voraussichtlichen Zeit ihrer Vornahme;
2. der Unternehmer der beabsichtigten Maßnahme;
3. die Lage der in Frage stehenden Wohn-, Siedlungs- oder gewerblichen Grundstücke innerhalb des Gemeindebezirks;
4. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 3 auch Art und Umfang des gewerblichen Betriebes und, soweit möglich, die Wohnorte und Wohnverhältnisse der bisherigen und der neu einzustellenden Arbeiter.

§ 4.

Die im § 3 Abs. 1 genannte Stelle prüft die Anzeige. Geht innerhalb von 14 Tagen seit Eingang der Anzeige bei dieser Stelle dem Anzeigenden eine Mitteilung nicht zu, so gilt dies als Erklärung, daß gegen die beabsichtigte Maßnahme Bedenken im Hinblick auf § 2 nicht bestehen. Würde jedoch die Ausführung der beabsichtigten Maßnahme den siedlungs- und wirtschaftspolitischen Absichten der Reichsregierung oder dem öffentlichen Interesse nach Ansicht der im § 3 Abs. 1 genannten Stelle widersprechen, so erhebt sie gegen die beabsichtigte Maßnahme vorläufigen Einspruch. Sie leitet sodann die Anzeige mit ihrer Stellungnahme und den für die Beurteilung (§ 2) erforderlichen Unterlagen dem Reichswirtschaftsminister zu, der endgültig entscheidet, ob die Maßnahme durchgeführt werden darf.

§ 5.

Die Anzeigepflicht gilt für alle Maßnahmen (§ 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4), soweit nicht entweder mit dem Bau oder der Niederlegung vor dem 1. September 1934 begonnen ist oder die Vereinbarungen über den Erwerb von Grundstücken vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen sind.

§ 6.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 gilt nicht für die Verwaltungen des Reichs oder der Länder. Beabsichtigen diese Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1, so ist dies dem Reichswirtschaftsminister unmittelbar mitzuteilen. § 3 Abs. 2 und § 5 gelten entsprechend.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1934 in Kraft.
Berlin, den 5. Juli 1934.

Der Reichswirtschaftsminister.

Verordnung
zur Ergänzung der Durchführungsverordnung
zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur
Ordnung des deutschen Siedlungswesens.

Bom 23. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1253).

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1.

Dem § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 5. Juli 1934 zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens (RGBl. I S. 582) wird folgende Ziffer 5 angefügt:

„5. die Teilung eines Grundstücks in mehr als 25 Teilgrundstücke, wenn die Teilgrundstücke oder einzelne von ihnen mindestens so groß sind, daß die Errichtung von nichtlandwirtschaftlichen Siedlungsgebäuden oder Eigenheimen auf ihnen nach den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften möglich wäre. Das gleiche gilt für die Teilung mehrerer Grundstücke, die nebeneinander liegen oder nur unerheblich durch Geländestreifen, Straßen, Wege, Wasserläufe und dergleichen voneinander getrennt sind.“

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1935 in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1935.

Der Reichsarbeitsminister.

Erlaß zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege.

Bom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1495).

Der erfolgreiche Ausgang dieses Krieges wird das Deutsche Reich vor Aufgaben stellen, die es nur durch eine Steigerung seiner Bevölkerungszahl zu erfüllen vermag. Es ist daher notwendig, daß durch Geburtenzuwachs die Lücken geschlossen werden, die der Krieg dem Volkskörper geschlagen hat.

Deshalb muß der neue deutsche Wohnungsbau in der Zukunft den Voraussetzungen für ein gesundes Leben kinderreicher Familien entsprechen.

Um die sofortige Inangriffnahme eines diesen Grundfähen entsprechenden Wohnungsbauprogramms nach dem Kriege zu gewährleisten, sind schon jetzt vorbereitende Maßnahmen hierfür zu treffen.

Ich ordne daher an:

I.

Die Erfüllung der von mir gestellten Forderungen ist Aufgabe des Reichs. Zu ihrer Durchführung bestelle ich einen Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau, der mir unmittelbar untersteht.

II.

Wohnungsbauprogramm.

(1) Der Wohnungsbau wird nach einem von Jahr zu Jahr festzustellenden Wohnungsbauprogramm durchgeführt.

(2) Die Zahl der in den einzelnen Jahren insgesamt zu bauenden Wohnungen wird von mir festgesetzt. Hierzu legt mir der Reichskommissar einen gemeinsamen mit dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft aufgestellten Jahresplan vor. Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft ist dafür verantwortlich, daß der für das Jahr vorzusehende Umfang von Wohnungsbauten mit den allgemeinen Bauaufgaben im

Reichsgebiet, die auf die jeweilige Leistungsfähigkeit der Bauwirtschaft abzustellen sind, in Einklang steht.

(3) Der Landarbeiterwohnungsbau ist innerhalb des Gesamtwohnungsbauprogramms besonders zu fördern. Das gleiche gilt für den Bau von Eigenheimen und Kleinsiedlungen bei vorhandenem Eigenkapital.

(4) Für das erste Nachkriegsjahr ist der Neubau von insgesamt 300 000 Wohnungen vorzubereiten und durchzuführen.

III.

Durchführung des Bauprogramms.

(1) Bei der Finanzierung sind soweit möglich die Einrichtungen der Wirtschaft heranzuziehen.

(2) Die Baudurchführung und Verwaltung geschieht, soweit sie nicht von den Gemeinden übernommen wird, durch gemeinnützige Wohnungsunternehmen oder sonstige geeignete Träger auf Grund besonderer Zulassung.

(3) Die Einweisung der Mieter erfolgt durch die Gemeinden mit Zustimmung der Partei nach Grundrissen, über die besondere Richtlinien erlassen werden.

IV.

Miethöhe.

(1) Die Lasten und Mieten des neuen deutschen Wohnungsbaues sind so zu gestalten, daß sie in einem gesunden Verhältnis zu dem Einkommen der Volksgenossen stehen, für die die Wohnungen bestimmt sind.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles ist die Förderung des Wohnungsbaues aus Mitteln des Reichs so weit auszudehnen, daß tragbare Mieten und Lasten erreicht werden.

V.

Baulandbeschaffung.

a. Ausweisung von Wohnsiedlungsgebieten.

(1) In Orten, in denen nach dem Kriege mit einem erhöhten Wohnungsbedarf zu rechnen ist, sind, soweit noch nicht geschehen, auf Grund des Gesetzes über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) und vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246) Wohnsiedlungsgebiete auszuweisen und Wirtschaftspläne aufzustellen.

b. Richtpreise für Wohn- und Siedlungsflächen.

(2) Für das im Wirtschaftsplan als Wohn- und Siedlungsfläche ausgewiesene Bauland haben die Preisbildungsbehörden im Benehmen mit der Gemeinde Richtpreise festzusetzen.

c. Umlegung von Grundstücken.

(3) Die Umlegung von Grundstücken wird durch Reichsgesetz erleichtert.

d. Erleichterte Beschaffung von Bauland.

(4) Die Beschaffung von Bauland wird durch ein Reichsgesetz geregelt, durch das der freihändige Er-

werb von Grundstücken erleichtert und beschleunigt sowie die Möglichkeit zu einer Enteignung gegen angemessene Entschädigung gegeben wird.

VI.

Geländeerschließung und Gemeinschaftseinrichtungen.

(1) Die Deckung der Kosten, die den Gemeinden durch die Erschließung von Baugelände und durch die Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen entstehen, wird zum Zwecke der Vereinheitlichung und Vereinfachung der geltenden Bestimmungen durch Reichsgesetz geregelt.

(2) Die von den Gemeinden an die Ausschließung zu stellenden Anforderungen haben sich in den durch Volksgesundheit, Verkehr und Sicherheit bedingten Grenzen sparsam zu bewegen.

VII.

Planung.

a. Formen des Wohnungsbaues.

(1) Der neue deutsche Wohnungsbau nach dem Kriege erfolgt in der Form der Geschloßwohnung, des Eigenheims (mit Gartenzulage) und der Kleinsiedlung (mit Wirtschaftsteil und Landzulage).

(2) Die Anwendung der einzelnen Form bestimmt sich nach der Lage des Bauortes.

b. Gliederung der Wohnung.

(3) Bei der Planung von Wohnungsbauten in den ersten fünf Jahren nach dem Kriege ist von folgender Raumgliederung auszugehen:

aa) 80 vom Hundert der neuen Wohnungen enthalten eine geräumige Wohnküche und drei Schlafzimmer, außerdem einen Duschraum mit getrenntem Abort. Wohnungen in zwei- und mehrgeschossigen Bauten erhalten tunlichst einen Balkon.

bb) 10 vom Hundert der neuen Wohnungen sollen einen Raum mehr und 10 vom Hundert einen Raum weniger erhalten.

cc) Außerdem soll in allen Fällen ein Speise- und Abstellraum vorgeesehen werden.

(4) Bei der Planung von neuen Städten oder von Großbauvorhaben, die das Gefüge einer Gemeinde von Grund auf ändern, kann mit Zustimmung des Reichskommissars von den Verhältniszahlen abgewichen werden.

c. Größe der Räume.

(5) Die Räume bzw. die Wohnungen sollen folgende Mindestmaße nicht unterschreiten:

aa) 3-Zimmer-Wohnung einschließlich Wohnküche	
1 Wohnküche	22 qm
1 Elternschlafzimmer	16 „
1 weiteres Schlafzimmer	10 „
1 Duschraum mit getrenntem Abort	5 „
1 Flur	6 „
1 Balkon	3 „
	62 qm

bb) 4-Zimmer-Wohnung einschließlich Wohnküche	
1 Wohnküche	24 qm
1 Elternschlafzimmer	16 „
2 Schlafzimmer zu je 10 qm	20 „
1 Duschraum mit getrenntem Abort	5 „
1 Flur	6 „
1 Balkon	3 „
	74 qm

cc) 5-Zimmer-Wohnung einschließlich Wohnküche	
1 Wohnküche	26 qm
1 Elternschlafzimmer	16 „
3 weitere Schlafzimmer mit je 10 qm	30 „
1 Duschraum mit getrenntem Abort	5 „
1 Flur	6 „
1 Balkon	3 „
	86 qm

(6) Geringfügige Abweichungen sind zulässig, sofern die Beschaffenheit des Geländes dies erfordert.

d. Berücksichtigung der Luftkriegserfahrungen.

(7) Die aus dem Luftkrieg gewonnenen Erfahrungen sind bei der Standortwahl der Wohnstätten, bei der Bebauungsdichte, bei der Konstruktion des Hauses und bei der Anlage von Luftschutzräumen zu berücksichtigen.

(8) Soweit hiernach der Bebauungsplan Luftschutzräume vorsieht, sind sie bombensicher zu errichten und so zu bemessen, daß alle Hausbewohner darin eine Schlafgelegenheit finden.

VIII.

Normung und Rationalisierung.

(1) Eine Verbilligung der Herstellungskosten der Wohnung muß mit allen Mitteln erreicht werden, ohne daß dadurch die architektonische Gestaltung beeinträchtigt wird.

(2) Es sind daher für die Wohnungsgrößen Grundrisse zu entwickeln und vorläufig für die Dauer von fünf Jahren für verbindlich zu erklären. Darüber hinaus sind die Geschöfshöhen, die Wandstärken und die Konstruktionen für Dächer, Decken und Treppenhäuser einheitlich festzulegen.

(3) Die eingebauten Teile der Versorgungseinrichtungen sowie die Fenster und Türen sind weitestgehend zu normen.

(4) Die Arbeiten an der Baustelle sind zu mechanisieren mit dem Ziel, die Handarbeit soweit wie möglich auszuschalten.

(5) Es sind Methoden zu suchen und in größeren Versuchen praktisch zu entwickeln, die in absehbarer Zeit zu einer wesentlichen Vereinfachung und Beschleunigung der Arbeiten am Bau führen.

IX.

Bauwirtschaftliche Voraussetzungen.

(1) Die bauwirtschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Wohnungsbauprogramms regelt der Generalbevollmächtigte für die Regelung der

Bauwirtschaft. Er bestimmt den Einfluß von Baustoffen und Arbeitskräften für das jeweilige Jahresbauprogramm, bezüglich des Arbeitseinsatzes im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

(2) Für die Bereitstellung der notwendigen Baustoffe ist schon jetzt eine Ausweitung der Produktionsstätten zu betreiben. Daneben ist die Herstellung neuer geeigneter Baustoffe zu entwickeln.

X.

Verfahrensvereinfachung.

Die auf dem Gebiet des Wohnungsbaues geltenden Vorschriften werden im Sinne dieses Erlasses durch ein Gesetz über den neuen deutschen Wohnungsbau für das gesamte Reich vereinfacht und vereinheitlicht.

XI.

Gauwohnungskommissar

(1) Für die gebietliche Lenkung des Wohnungsbaues und seine Steuerung im Rahmen des gesamten Bauwesens in den Gauen sind die Gauleiter als Gauwohnungskommissare verantwortlich. Sie bedienen sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der vom Reichsminister des Innern zu bestimmenden staatlichen Verwaltungsstellen und können im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der ihnen von den Obersten Reichsbehörden erteilten Weisungen allen unmittelbar oder mittelbar mit dem Wohnungsbau befaßten Behörden des Gaugebietes Anordnungen geben.

(2) Soweit auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte besondere Beauftragte berufen worden sind, bleibt deren Zuständigkeit unberührt.

(3) Die Durchführung des Wohnungsbauprogramms in der Reichshauptstadt Berlin obliegt dem Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt nach Maßgabe näherer Regelung.

XII.

Übergangsbestimmungen.

(1) Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten nicht für die auf der Baustelle begonnenen sozialen Bauvorhaben.

(2) Die in der Planung und Finanzierung abgeschlossenen Bauvorhaben können nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß die Zahl der Klein- und Kleinstwohnungen in einer Gemeinde 20 vom Hundert der für das erste Wohnungsjahr vorgesehenen Wohnungen nicht übersteigt.

XIII.

Der Reichskommissar erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 15. November 1940.

Der Führer und Reichkanzler.

Der Reichsarbeitsminister
 RdErl. v. 6. 12. 1940 (BaVBl. 1941 S. 443)
 zu IVc 4/IV2 Nr. 8710-60/40.

A.

Nachweisung

über

Einführung von technischen baupolizeilichen Bestimmungen und Erlassen als Richtlinien für die Baupolizeibehörden im Großdeutschen Reich.

Einteilung der Nachweisung:

- | | |
|--|---------------------|
| I. Lastenannahmen im Hochbau. In Bearbeitung. | VI. Brückenbau. |
| II. Baustoffe und Bindemittel. | VII. Sonderbauten. |
| III. Fertigbauteile. | VIII. Bautenschutz. |
| IV. Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten. | IX. Verschiedenes. |
| V. Allgemeine Berechnungsvorschriften und zulässige Beanspruchungen. | |

Anlagen:

Bestimmungen über Wandhohlsteine	Anlage 1
„ „ Wandhohlziegel	2
„ „ Deckenbauarten	3
„ „ Kennzeichen von hochwertigem Betonstahl	4
„ „ Fördergerüste	5
„ „ Tribünenbauten	6
„ „ Brandmauern	7

Anmerkung:

1. Die mit * versehenen DIN-Blätter sind in Neubearbeitung und erscheinen demnächst in neuer Auflage.
2. Die Nachweisung ist auf dem Laufenden zu halten und zu ergänzen.
3. Die Nachweisung nebst Anlagen ist auch im RABl. veröffentlicht.
4. Es sind zu beziehen:
 - a) die DIN-Blätter beim Beuth-Vertrieb G. m. b. H., Berlin SW 68,
 - b) die Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton beim Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin.
 - c) VDE-Vorschriften bei ETZ Verlag G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 4, VDE-Haus.
 - d) Sonderdrucke des RABl. bei Schriftleitung des RABl., Berlin SW 11, Saarlandstr. 96.

Fortsetzung letzte Seite

Zf. Nr.	DIN Blatt Nr.	Ausgabe	Eingeführt als Richtlinien für die Baupolizei im Großdeutschen Reich durch R. E. des Reichsarbeitsmin. v. 6. Dez. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710/60. 40		Durch frühere Erlasse bereits eingeführt	Hinweise auf weitere Erlasse, Veröffentlichungen, Richtlinien u. ä.	Bemerkungen
			Technische baupol. Bestimmungen	Sonstige technische baupol. Erlasse			

I. Lastenannahmen im Hochbau.

1	1055 ¹	Juni 1940	Belastungsannahmen im Hochbau. — Bau- und Lagerstoffe, Bodenarten, Schüttgüter —.		RWM. v. 5. 8. 40 IV 2 Nr. 9601/12. 40 RWB. I S. 316	BaBBl. 1941 S. 84	
2	*) 1055 ²	Aug. 1934	Belastungsannahmen im Hochbau. — Eigengewichte von Bauteilen —.		RWM. v. 3. 10. 34 VIII RC. 12-7696/34	BaBBl. 1935 S. 870	Für die Ostmark und Sudetengau noch nicht eingeführt
3	*) 1055 ³	Aug. 1934	Belastungsannahmen im Hochbau. — Verkehrslasten —.		RWM. v. 3. 10. 34 VIII RC. 12-7696/34 Für Ostmark und Sudetengau: RWM. v. 25. 7. 39 IV 2. Nr. 9600/6. 39		
4	1055 ⁴ und Beiblatt	Juni 1938 Juni 1939	Belastungsannahmen im Hochbau. — Verkehrslasten, Windlast —.		RWM. v. 18. 3. 38. IV 2 Nr. 9602/3 RWB. I S. 220	RWM. v. 12. 12. 39 — IV 2 Nr. 9602/11/39 — RWB. I S. 605 BaBBl. 1938 S. 966	
5	1055 ⁵	Dez. 1936	Belastungsannahmen im Hochbau. — Verkehrslasten, Schneelast —.		RWM. v. 3. 10. 34. VIII RC. 12. 7696/34	BaBBl. 1937 S. 539	

II. Baustoffe und Bindemittel.

1	*) 105	Febr. 1936	Mauerziegel — Backsteine —.				
2	*) 106	Febr. 1936	Kalksandsteine — Mauersteine —.				
3	398	Dez. 1936	Hüttensteine — Mauersteine —.				
4	399	Dez. 1936	Hüttenchwemmsteine.				
5	400	Dez. 1936	Schlackensteine.				*)
6	DVM 1043 ¹	Juli 1931	Traß — Begriff, Eigenschaften —.				Siehe Nr. 5/9 f. d. Anordn. des RWM. v. 19. 10. 40 III BC. 314/40 f. d. Industrie, Ziegele u. Erd. f. verbindl. erklärt.

Vf. Nr.	DIN Blatt Nr.	Ausgabe	Eingeführt als Richtlinien für die Baupolizei im Großdeutschen Reich durch R. E. des Reichsarbeitsmin. v. 6. Dez. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710/60. 40		Durch frühere Erlasse bereits eingeführt	Hinweise auf weitere Erlasse, Veröffentlichungen, Richtlinien u. ä.	Bemerkungen
			Technische baupol. Bestimmungen	Sonstige technische baupol. Erlasse			
7	DVM 1043 ²	Juli 1931	Traß — Prüfverfahren —				
8	DVM 1043 ³	Juli 1931	Traß — Traßnormentafelpulver, Normensand, Prüfgeräte —				
9	DVM 1044	März 1934	Traß — Chemische Untersuchung —				
10	1059	Mai 1937	Zementschwemmsteine aus Bims Kies.				
11	1060 ¹ Er- gän- zungs- blatt	April 1939 Okt. 1940	Baufalt.		RAM. v. 17. 7. 39- IV c 9 Nr. 8610a 40/39- RAM. I S. 356. RAM. v. 10. 2. 41 IV c 9 Nr. 8610a 154/41 RAM. I S. 109	BaBBl. 1939 S. 1039 BaBBl. 1941 S. 287	
12	*) 1164	April 1932	Portlandzement, Eisenportland-Zement, Hochofenzement.		RAM. v. 20. 6. 39- IV c 4 Nr. 8612- 28/39 RAM. I S. 287.	Überdruckrunderf. d. MdB. v. 18. 7. 1932 Nr. 10 930 und des MdB. Nr. 63 563	S. d. Prüf- verfahr. a. Biegefestig. gelt. DIN 1165 u. 1166
13	1165	Aug. 1939	Einrichtungen zur Herstellung und Prüfung von Prismen 4 cm × 4 cm aus weich angemachtem Mörtel.				
14	1166	Okt. 1939	Herstellung und Prüfung von Prismen 4 cm × 4 cm × 16 cm aus weich angemachtem Mörtel.				
15	4074	März 1939	Bauholz — Gütebedingungen —		RAM. v. 22. 12. 39- IV 2 Nr. 9605/25, 39. RAM. I 40 S. 16.	Richtlinien üb. Ein- sparung von Bau- stoffen, Abschnitt A (Erl. RAM. v. 24. 1. 40 — IV c 9 Nr. 8612 c 293/40 — RAM. I S. 49) BaBBl. 1940 S. 78	S. Endet- gau noch nicht einge- führt
16	A 151	Febr. 1941	Lochziegel für tragendes Mauerwerk.		RAM. v. 4. 2. 41 IV 2 Nr. 9503/28/40 RAM. I S. 94.	BaBBl. 1941 S. 151	

Zfb. Nr.	DIN Blatt Nr.	Ausgabe	Eingeführt als Richtlinien für die Baupolizei im Großdeutschen Reich durch R. E. des Reichsarbeitsmin. v. 6. Dez. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710/60. 40		Durch frühere Erlasse bereits eingeführt	Hinweise auf weitere Erlasse, Veröffentlichungen, Richtlinien u. ä.	Bemerkungen
			Technische baupol. Bestimmungen	Sonstige technische baupol. Erlasse			

III. Fertigbauteile.

1	1101	Sept. 1938	Leichtbauplatten aus Holzwolle.		BO. d. R. Forstm. RRBiM. u. RRM. v. 25. 11. 39- RRBi. I S. 2320 RRBi. I S. 585		
2	4028	Okt. 1938	Bestimmungen für Herstellung und Verlegung von Eisenbetonhohldielen.		RRM. v. 12. 10. 38- IV c 4 Nr. 8610a 57 RRBi. I S. 371	RRM. v. 12. 11. 38- IV c 4 Nr. 8610 a 57 II — RRBi. I S. 372 — v. 27. 12. 39 — IV 2 Nr. 9605/2. 39 — RRBi. I 40 S. 17 Überdruckverf. v. 21. 11. 1938 Nr. 97 800 und BaRBi. 1940 S. 80	

IV. Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten.

1	4110	Juli 1938	Technische Bestimmungen für Zulassung neuer Bauweisen.		RRM. v. 12. 7. 38- IV 2 Nr. 9600/6 RRBi. I S. 247	Wegen Materialprüfstellen f. Erl. RRM. v. 23. 8. 39 — IV 2 Nr. 9502/15. 39 — RRBi. I S. 421 — v. 9. 2. 40 — IV 2 9502/24. 39 — RRBi. I S. 81 und v. 8. 10. 40 — IV 2 Nr. 9502/33.40 — RRBi. I S. 524 BaRBi. 1938 S. 1239	
2	.	.	.	Grundsätze für die Ausbildung von zementgebundenen Wandhohlststeinen und für die Herstellung v. Mauerwerk aus solch. Steinen	RRM. v. 21. 4. 38- IV 2 Nr. 9504/1	BaRBi. 1938 S. 552	f. Anl. 1
3	.	.	.	Grundsätze für die Zulassung von Deckenbauarten mit Eisenbetonfertigbalken	RRM. v. 14. 6. 39 IV 2 9500a 5/39 RRBi. I S. 282	BaRBi. 1939 S. 745	f. Anl. 3

Glb. Nr.	DIN Blatt Nr.	Ausgabe	Eingeführt als Richtlinien für die Baupolizei im Großdeutschen Reich durch R. E. des Reichsarbeitsmin. v. 6. Dez. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710/60. 40		Durch frühere Erlasse bereits eingeführt	Hinweise auf weitere Erlasse, Veröffentlichungen, Richtlinien u. ä.	Bemerkungen
			Technische baupol. Bestimmungen	Sonstige technische baupol. Erlasse			

V. Allgemeine Berechnungsvorschriften und zulässige Beanspruchungen.

1			<p>Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton:</p> <p>Teil A: Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton.</p> <p>Teil B: Bestimmungen für Ausführung von Stein-eisendecken.</p> <p>Teil C: Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Beton.</p> <p>Teil D: Bestimmungen für Steifprüfungen und für Druckversuche an Würfeln bei Ausführung von Bauwerken aus Beton und Eisenbeton.</p>	<p>Ostmark: RM. v. 8. 8. 40 — IV c 4 Nr. 8612 c 97/40. Subetengau RM. v. 22. 4. 40 — IV c 4 Nr. 8612 a 84/40.</p> <p>Überdruckrunderlaß v. 26. 7. 1932 Nr. 63562</p>	<p>1) ¹⁾ Änd. d. Bestim. f. Erl. v. 15. 2. 37 — IV c 4 Nr. 1346/37</p> <p>2) ²⁾ RM. v. 19. 7. 38 — IV c 4 Nr. 8612/263</p> <p>3) ³⁾ Schutzraumbestimmungen v. 4. 5. 37 — Nr. 39</p> <p>4) ⁴⁾ Neue Richtlinien über Einsparung von Baustoffen — RM. v. 24. 1. 40 — IV c 9 Nr. 8612 c 293/40 Abschn. B 16 — RM. I S. 94</p> <p>5) ⁵⁾ Neues Verzeichnis der Prüfstellen f. Betonversuche ist mit Erlaß v. 24. 2. 40 — IV c 4 Nr. 8612 c 76/40 veröffentlicht — RM. I S. 95</p> <p>6) ⁶⁾ Die Ermittlung der Körnung der Zuschlagstoffe und der Druckfestigkeit des Betons hat nach den Veitsähen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton zu erfolgen — siehe auch DIN 1179 (Liste B I)</p> <p>7) ⁷⁾ Zu beachten sind die Veitsähe für die Bauüberwachung im Eisenbetonbau (erschienen im Zementverlag Berlin-Charlottenburg)</p> <p>8) ⁸⁾ Die Bestimmungen sind auch in den DIN-Blättern 1045/48 veröffentlicht.</p> <p>9) ⁹⁾ Als Anlage ist eine Übersicht der Kennzeichen f. hochwertigen Betonstahl angeschlossen. Die Liste ist auf dem Laufenden zu halten.</p>	<p>BaSBl. 1937 S. 269</p> <p>Überdruckrunderlaß v. 7. 10. 1938 Nr. 73448. BaSBl. 1937 I S. 570</p> <p>BaSBl. 1940 S. 295</p> <p>BaSBl. 1940 S. 690</p> <p>f. Anl. 4</p>	
2	*) 276	Aug. 1934	Kosten von Hochbauten und damit zusammenhängenden Leistungen				
3	277	Okt. 1940	Umbauter Raum von Hochbauten				

Zfd. Nr.	DIN Blatt Nr.	Ausgabe	Eingeführt als Richtlinien für die Baupolizei im Großdeutschen Reich durch R. E. des Reichsarbeitsmin. v. 6. Dez. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710/60. 40		Durch frühere Erlasse bereits eingeführt	Hinweise auf weitere Erlasse, Veröffentlichungen, Richtlinien u. ä.	Bemerkungen
			Technische baupol. Bestimmungen	Sonstige technische baupol. Erlasse			
4	1050	Juli 1937	Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau einschl. Zusatzblatt u. Weibblatt		Altreich: RVM v. 18. 12. 35 — IV 12 Nr. 10 888/35 Ostmark und Sudetengau: RVM v. 25. 7. 39 — IV 2 Nr. 9600/6. 39	RVM v. 20. 10. 38 — IV 2 Nr. 9604/5 — RABl. I S. 346 — v. 11. 6. 40 IV 2 Nr. 9603/62. 40 — RABl. I S. 316 BaBBl. 1937 S. 875 BaBBl. 1941 S. 371	
5	1051	Febr. 1937	Berechnungsgrundlagen für Gußeisen im Hochbau		Ostmark und Sudetengau: RVM v. 25. 7. 39 — IV 2 Nr. 9600/6. 39	BaBBl. 1937 S. 537/566	
6	1053	Febr. 1937	Berechnungsgrundlagen für Bauteile aus künstlichen und natürlichen Steinen		Ostmark und Sudetengau: RVM v. 25. 7. 39 — IV 2 Nr. 9600/6. 39	BaBBl. 1937 S. 551	
7	1054	Aug. 1940	Richtlinien für die zulässige Beanspruchung des Baugrundes im Hochbau		RVM v. 28. 8. 40 — IV 2 Nr. 9609/16. 40 RABl. I S. 477	BaBBl. 1940 S. 1101	
8	4100	Aug. 1934	Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten		RWIM v. 3. 10. 34 — VIII R. E. 12. Nr. 7696/34 Für Ostmark und Sudetengau: RVM v. 25. 7. 39 — IV 2 Nr. 9600/6. 39	RVM v. 6. 2. 40 — IV 2 Nr. 9603/43. 40 (RABl. I S. 62) RVM v. 15. 7. 40 — IV 2 Nr. 9603/67. 40 BaBBl. 1935 S. 903	
9	4111 ¹	Febr. 1940	Berechnungsgrundlagen für stählerne Bohrtürme für Tiefbohrungen, stählerne Fördertürme für Erdölgewinnung. — Berechnungsgrundlagen —		RVM v. 28. 2. 40 — IV 2 Nr. 9614/2. 40 — RABl. I S. 108	BaBBl. 1940 S. 394	weg. DIN 4111-1, 2014 B II 6
10	VDE 0210	Okt. 1938	Vorschriften für den Bau von Starkstrom-Freileitungen		RVM v. 20. 9. 39 — IV c 9 Nr. 8630 c 11/39 — RABl. I S. 463		
	VDE 0210 U	Nov. 1937	Umstell-Vorschriften für den Bau von Starkstrom-Freileitungen.		RVM v. 28. 10. 39 — IV c 9 Nr. 8630 c 14/39 — RABl. I S. 531		
11	.	.	.	Grundsätze für die statische Berechnung der Fördergerüste	Erl. RWIM und Pr. FM v. 30. 3. 37 III 150/37 RWIM. Bau 2111/12. 3. E — 5 Pr. FM.		f. Anl. 5
12	1052	Dez. 1940	Holzbaumerke, Berechnung und Ausführung		RVM v. 10. 12. 40 — IV 2 Nr. 9605/55/40 RABl. I. 1941 S. 52	BaBBl. 1941 S. 119	

Gf. Nr.	DIN Blatt Nr.	Ausgabe	Eingeführt als Richtlinien für die Baupolizei im Großdeutschen Reich durch R. E. des Reichsarbeitsmin. v. 6. Dez. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710/60. 40		Durch frühere Erlasse bereits eingeführt	Hinweise auf weitere Erlasse, Veröffentlichungen, Richtlinien u. ä.	Bemerkungen
			Technische baupol. Bestimmungen	Sonstige technische baupol. Erlasse			

VI. Brückenbau.

1	1072	Okt. 1939	Strassenbrücken — Belastungsannahmen und Beiblatt				
2	*) 1073	Sept. 1931	Berechnungsgrundlagen für stählerne Strassenbrücken nebst Anhang.				
3	*) 1074	Aug. 1930	Berechnungsgrundlagen für hölzerne Brücken				
4	1075	Mai 1938	Berechnungsgrundlagen für massive Brücken				
5	1079	Nov. 1938	Stählerne Strassenbrücken — Grundsätze für die bauliche Durchbildung —		RAM. v. 4. 5. 38 — IV c 4 Nr. 8012/257		
6	1183	Okt. 1933	Feldwegebrücken bis 12 m Stützweite — Belastungsannahmen —				
7	4101	Juli 1937	Vorschriften für geschweißte vollwandige stählerne Strassenbrücken		RAM. v. 4. 5. 38 — IV c 4 Nr. 8012/257		

VII. Sonderbauten.

1	120 ¹	Nov. 1936	Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen	Ostmark und Sudetengau: RAM. v. 25. 7. 39 — IV 2 Nr. 9600/6. 39	RAM. v. 29. 10. 37 — III a Nr. 20 610/37 — v. 28. 4. 38 — IV 2 Nr. 9603/3, v. 2. 3. 39 — IV 2 Nr. 9603/10, — v. 11. 6. 40 — IV 2 Nr. 9603/62.40 — RAM. I S. 316 BaBBl. 1937 S. 541/575 BaBBl. 1939 S. 324		
2	120 ²	Nov. 1936	Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen — Grundsätze für die bauliche Durchbildung — einschl. Erläuterung und Beiblatt.	Ostmark und Sudetengau: RAM. v. 25. 7. 39 — IV 2 Nr. 9600/6. 39	BaBBl. 1937 S. 541		
3	1056 ¹	Aug. 1940	Grundlagen für die Ausführung freistehender Schornsteine	RAM. v. 6. 8. 40 — IV 2 Nr. 9607/8. 40 RAM. I S. 436	BaBBl. 1940 S. 1063		

DIN Blatt Nr.	Ausgabe	Eingeführt als Richtlinien für die Baupolizei im Großdeutschen Reich durch R. E. des Reichs- arbeitsmin. v. 6. Dez. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710/60. 40		Durch frühere Erlasse bereits eingeführt	Hinweise auf weitere Erlasse, Veröffent- lichungen, Richt- linien u. ä.	Bemer- kungen	
		Technische baupol. Bestimmungen	Sonstige technische baupol. Erlasse				
4	1056 ²	Aug. 1940	Bestimmungen für die Prüfung von Mauer- werk u. Beton für frei- stehende Schornsteine.	RAM. v. 6. 8. 40 — IV 2 Nr. 9607/8. 40 — RABl. I S. 436	BaVBl. 1940 S. 1063		
5	1057	Aug. 1940	Schornsteinmauersteine für freistehende Schorn- steine	RAM. v. 6. 8. 40 — IV 2 Nr. 9607/8. 40 — RABl. I S. 436	BaVBl. 1940 S. 1063		
6	4112	Mai 1938	Berechnungsgrund- lagen für fliegende Bauten	Altreich: RAM. v. 28. 5. 38 — IV 2 Nr. 9604/2 — RABl. I S. 202 Ostmark und Sude- tengau: RAM. v. 25. 7. 39 — IV 2 Nr. 9600/6. 39	BaVBl. 1938 S. 856		
7	.	.	.	Vorschriften für Tribü- nenbauten	Pr. FM. v. 20. 5. 38 — Bau 2101/19. 4. 1 und v. 9. 11. 37 Bau 2000/9. 11. RABl. u- SchdVPol. i. RABl. S. v. 24. 4. 37 O-VuR R I 705/37	RAM. v. 20. 3. 37 — IV c 4 Nr. 8819/36	f. Anl. 6
8	4129	Okt. 1940	Trag- und Abspann- teile von Kranen	RAM. v. 21. 1. 41 — IV 2 Nr. 9603/80/40 — RABl. I S. 81		f. Liste B II 7 DIN 413.	

VIII. Bautenschutz.

1	4102 ¹	Juni 1940	Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme — Be- griffe —	RAM. v. 8. 10. 40 — IV 2 Nr. 9610 a 16/40 — RABl. I S. 524	*) Wegen Prüfung von Feuerschutzmit- teln zur Schwer- brennbarmachung v. Gewebe n. Erl. v. 5. 3. 40 — IV 2 Nr. 9505/25. 40 BaVBl. 1940 S. 1318		
2	4102 ²	Juni 1940	Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme — Ein- reihung in die Begriffe —	RAM. v. 8. 10. 40 — IV 2 Nr. 9610 a 16/40 — RABl. I S. 524	BaVBl. 1940 S. 1318		
3	4102 ³	Juni 1940	Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme — Brand- versuche —	RAM. v. 8. 10. 40 — IV 2 Nr. 9610 a 16/40 — RABl. I S. 524	*) BaVBl. 1940 S. 1318		
4	.	.	.	Brandmauern aus Hohlsteinen	Für Preußen: R. E. Pr. FM. v. 21. 2. 35 — V 18. 2100 a 24	Nicht gültig, soweit es sich um Brand- mauern aus Lochzie- geln nach DIN 4151 handelt (A II 16 und VIII/5)	f. Anl. 7

Qld. Nr.	DIN Blatt Nr.	Ausgabe	Eingeführt als Richtlinien für die Baupolizei im Großdeutschen Reich durch R. E. des Reichsarbeitsmin. v. 6. Dez. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710/60. 40		Durch frühere Erlasse bereits eingeführt	Hinweise auf weitere Erlasse, Veröffentlichungen, Richtlinien u. ä.	Bemerkungen
			Technische baupol. Bestimmungen	Sonstige technische baupol. Erlasse			
5	—	Febr. 1941		Grundsätze für die Ausführung von Mauerwerk aus Lochziegeln	RAM. v. 4. 2. 41 — IV 2 Nr. 9503/28/40 — RASt. I S. 94	BaStBl. 1941 S. 151	

IX. Verschiedenes.

1	1350	Dez. 1937	Zeichen für Festigkeitsberechnungen nebst Beiblatt				
2	4062	März 1939	Hinweisschilder im Luftschutz		RAM. v. 2. 5. 39 — IV c 7 Nr. 8610 a 32/39 — RASt. I S. 274 Ortgebiete: RAM. v. 13. 8. 40 — IV c 7 Nr. 8800/137 40 III	BaStBl. 1939 S. 852	
3	4104 ¹	Sept. 1939	Raumabschlüsse für Luftschutzräume — Abmessungen, bauliche Durchbildung —		RAM. v. 10. 9. 39 — IV c 7 Nr. 8800/73/39 — RASt. I S. 475 Ortgebiete: RAM. v. 13. 8. 40 — IV c 7 Nr. 8800/137 40 III	¹) RAM. v. 1. 12. 39 IV c 7 Nr. 8800/95 39 — RASt. I S. 587 ²) Merkblatt der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz — RASt. I 39 S. 476	
4	4104 ²	Sept. 1939	Raumabschlüsse für Luftschutzräume — Prüfvorschriften —		RAM. v. 10. 9. 39 — IV c 7 Nr. 8800/73/39 — RASt. I S. 475 Ortgebiete: RAM. v. 13. 8. 40 — IV c 7 Nr. 8800/137 40 III		

Inhaltsverzeichnis der eingeführten DIN Normen (*ETB).

DIN	Abchnitt	DIN	Abchnitt	DIN	Abchnitt	DIN	Abchnitt
105	II 1	1044	II 9	1059	II 10	4028	III 2
106	II 1	*1050	V 4	1060 ¹	II 11	4063	IX 2
				u. Beiblatt			
*120 ¹	VII 1	*1051	V 5	1072	VI 1	4074	II 15
*120 ²	VII 2	*1052	V 12	1073	VI 2	*4100	V 8
276	V 2	*1053	V 6	1074	VI 3	4101	VI 7
277	V 3	*1054	V 7	1075	VI 4	4102 ¹	VIII 1
398	II 3	*1055 ¹	I 1	1079	VI 5	*4102 ²	VIII 2
399	II 4	*1055 ²	I 2			*4102 ³	VIII 3
400	II 5	*1055 ³	I 3	1101	III 1	4104 ¹	IX 3
		*1055 ⁴	I 4	1164	II 12	4104 ²	IX 4
		*1055 ⁵	I 5	1165	II 13	*4110	IV 1
1043 ¹	II 6	*1056 ¹	VII 3	1166	II 14	*4111 ¹	V 9
1043 ²	II 7	*1056 ²	VII 4	1183	VI 6	*4112	VII 6
1043 ³	II 8	*1057	VII 5	1350	IX 1	4129	VII 8
						4151	II 16

Inhaltsverzeichnis der eingeführten technisch-baupolizeilichen Bestimmungen und Erlasse.

Betrifft	Abchnitt	Betrifft	Abchnitt
VDE Vorschriften	V 10	Dedenbauarten — Anl. 3	IV 4
Eisenbetonbestimmungen	V 1	Tribünenbauten — Anl. 6	VII 7
Fördergerüste — Anl. 5	V 11	Brandmauern — Anl. 7	VIII 4
Kennzeichen hochwertigen Betonstahl Anl. 4	V 1	Mauerwerke aus Lochziegeln — Anl. 8	VIII 5
Wandhohlstene — Anl. 1	IV 2		

Der Reichsarbeitsminister
 RdErl. v. 6. 12. 1940 (BaBBl. 1941 S. 443).
 Zu IVc 4/IV 2 Nr. 8710-60/40.

B.

Nachweisung

über

technische baupolizeiliche Bestimmungen und Erlasse als Hinweise für die Baupolizeibehörden
 im Großdeutschen Reich.

Einteilung der Nachweisung:

- I. Baustoffe und Bindemittel.
- II. Allgemeine Vorschriften.
- III. Brückenbau.
- IV. Bautenschutz.
- V. Haus- und Grundstückseinrichtungen.

Anmerkung:

1. Die mit * versehenen DIN-Blätter sind in Neubearbeitung und erscheinen demnächst in neuer Auflage.
2. Die mit o versehenen Bestimmungen, die sich auf Einrichtungen und Einrichtungsteile, die in meinem RdErl. vom 15. 6. 40 IV c 9 Nr. 8612 a 68/40¹¹ — RABl. I S. 343 genannt sind, beziehen, sind bei den Prüfausschüssen in Neubearbeitung. Herausgabe erfolgt in Zukunft von den Prüfausschüssen.
3. Die Nachweisung ist auf dem Laufenden zu halten und zu ergänzen.
4. Die DIN-Blätter sind beim Beuth-Vertrieb G. m. b. H., Berlin SW 68, zu beziehen, Sonderdruck des RABl. bei der Schriftleitung des RABl., Berlin SW 11, Saarlandstr. 96, die Grundsätze für Haus- und Grundstückseinrichtungen bei der Franl'schen Verlagsbuchhandlung, Berlin.

Fortsetzung letzte Seite

Zfd. Nr.	DIN Blatt Nr.	Aus- gabe	Hinweise für die Baupolizei im Großdeut- schen Reich. Erl. des Reichsarbeitsmin. vom 8. Dez. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710/60 — 40		Hinweis durch frü- here Erlasse bereits erfolgte	Hinweis auf weitere Erlasse, Veröffent- lichung, Richt- linien u. ä.	Be- merkungen
			Technische Baupolizei-Bestimmungen	Sonstige technische bau- pol. Erlasse			

I. Baustoffe und Bindemittel

1	1179	März 1935	Körnungen für Sand, Kies und zerkleinerte Stoffe				
2	4051	Nov. 1933	Kanalklinker und Weiblatt				
3	4070	Nov. 1938 Zuf. Blatt Juli 1940	Holzabmessungen Kantholz, Balken, Dachlatten (Nadelholz)			Zu If. Nr. 3/4: f. Richtlin. über Einsparung von Baustoffen (Erl. RWM. v. 24. 1. 40 IV o 9 Nr. 3612 c 293/40 — RWB. I S. 49)	i. auch BD. vom 15. 5. 40 — RWB. I S. 773
4	4071	Nov. 1938 Zuf. Blatt Juli 1940	Holzabmessungen Bretter und Bohlen (Nadel- holz und Laubholz)				
5	4072	Nov. 1938	Holzabmessungen Spundung von gehobelten und rauhen Brettern (Nadel- holz)				
6	4073	Mai 1937	Holzabmessungen Gehobelte Bretter, Bohlen, und in der Breite verleimte Platten (Nadelholz, Laub- holz)				
7	DVM 2180	Mai 1939	Prüfung von Holz Übersicht, Allgemeine Grund- sätze				
8	DVM 2181	Mai 1939	Prüfung von Holz Bestimmung der Wuchseigen- schaften				
9	DVM 2182	Mai 1939	Prüfung von Holz Bestimmung der Wichte (Raumgewichte)				
10	DVM 2183	Mai 1939	Prüfung von Holz Bestimmung des Feuchtig- keitsgehalts				
11	DVM 2184	Mai 1939	Prüfung von Holz Schwind- und Quellversuche				
12	DVM 2185	Mai 1939	Prüfung von Holz Druckversuche				

Zfd. Nr.	DIN Blatt Nr.	Aus- gabe	Hinweise für die Baupolizei im Großdeut- schen Reich. Erl. des Reichsarbeitsmin. vom 6. Dez. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710/60 — 40		Hinweis durch frü- here Erlasse bereits erfolgte	Hinweis auf weitere Erlasse, Beröffent- lichung, Richt- linien u. ä.	Be- merkungen
			Technische Baupolizei-Vestimmungen	Sonstige technische bau- pol. Erlasse			
13	DVM 2186	Mai 1939	Prüfung von Holz Biegeversuch				
14	DVM 2187	Mai 1939	Prüfung von Holz Scherversuch				
15	DVM 2188	Mai 1939	Prüfung von Holz Zugversuch				
16	DVM 2189	Mai 1939	Prüfung von Holz Schlagbiegeversuch				
17	DVM 2190	Mai 1939	Prüfung von Holz Drehversuch				
18	DVM 2102	Febr. 1940	Prüfung von Naturstein Rohwichte (Raumgewichte) Reinwichte (spezifisches Ge- wicht), Dichtigkeitsgrad				Zfd. Nr. 18/29 sind d. Anordn. d. RM v. 19. 10. 40 III B. C. 314/40 für die Industrie Steine u. Erden f. ver- bindlich erklärt
19	DVM 2103	April 1931	Prüfverfahren für natürliche Gesteine Wasseraufnahme Wasserabgabe				
20	DVM 2104	April 1928	Prüfverfahren für natürliche Gesteine Frostbeständigkeit				
21	DVM 2105	April 1928	Prüfverfahren für natürliche Gesteine Druckfestigkeit				
22	DVM 2108	Okt. 1939	Prüfung von Naturstein Abnutzbarkeit durch Schleifen				
23	DVM 2109	Okt. 1939	Prüfung von Naturstein Widerstandsfähigkeit von Schotter gegen Schlag und Druck				

Fb. Nr.	DIN Blatt Nr.	Aus- gabe	Hinweise für die Baupolizei im Großdeut- schen Reich. Erl. des Reichsarbeitsmin. vom 6. Dez. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710/60 — 40		Hinweis durch frü- here Erlasse bereits erfolgte	Hinweis auf weitere Erlasse, Beröffent- lichung, Richt- linien u. ä.	Be- merkungen
			Technische Baupolizei-Bestimmungen	Sonstige technische bau- pol. Erlasse			
24	DVM 2110	März 1935	Prüfverfahren für natürliche Gesteine Raummetergewicht von Stein- geförn, Gehalt von Stein- geförn an Hohlräumen im Haufwerk				
25	DVM 2201	Aug. 1933	Dachschiefer Begriff, Richtlinien für Pro- benahme, gesteintundliche und chemische Untersuchung				
26	DVM 2202	Aug. 1933	Prüfverfahren für Dachschiefer Raumgewicht, spezifisches Ge- wicht, Dichtigkeitsgrund				
27	DVM 2203	Aug. 1933	Prüfverfahren für Dachschiefer Wasseraufnahme				
28	DVM 2204	Aug. 1933	Prüfverfahren für Dachschiefer Frostbeständigkeit				
29	DVM 2205	Aug. 1933	Prüfverfahren für Dachschiefer Biegefestigkeit				
30	DVM 2206	Aug. 1933	Prüfverfahren für Dachschiefer Säurebeständigkeit				

II. Allgemeine Vorschriften

1	1044	April 1932	Einheitliche Bezeichnung im Eisenbetonbau				
2	4021	April 1938	Grundsätze für die Entnahme von Bodenproben zur Unter- suchung des Baugrundes für Bau- und Wassererschlie- fungszwecke				
3	4022	April 1938	Einheitliches Benennen der Bodenarten und Aufstellen der Schichtenverzeichnisse zur Untersuchung des Untergrun- des für Bau- und Wasser- erschließungszwecke				

Zfd. Nr.	DIN Blatt Nr.	Aus- gabe	Hinweise für die Baupolizei im Großdeutschen Reich. Erl. des Reichsarbeitsmin. vom 6. Dez. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710/60 — 40		Hinweis durch frühere Erlasse bereits erfolgte	Hinweis auf weitere Erlasse, Veröffentlichung, Richtlinien u. ä.	Be- merkungen
			Technische Baupolizei-Bestimmungen	Sonstige technische bau- pol. Erlasse			
4	4029 Vor- norm	Dez. 1935	Richtlinien für die Prüfung von Beton auf Wasserundurchlässigkeit			Richtlinien d. D. Aussch. f. Eisenbeton über Ausführung v. Bauwerken aus Beton in Moor in Moorwassern u. ä. zusammengesetzten Wassern sind zu beachten (Verlag Wilh. Ernst & Sohn)	
5	4107	Febr. 1937	Richtlinien für die Beobachtung der Bewegungen entstehender und fertiger Bauwerke				
6	4111 ²	Febr. 1940	Berechnungsgrundlagen für stählerne Bohrtürme für Tiefbohrungen, stählerne Fördertürme für Erdölgewinnung, Maße, Baustoffe und Regellasten		RAM. v. 28. 2. 40 — IV 2 Nr. 9614/2 — RABl. I S. 108		wegen DIN 4111 ¹ i. Liste A V 9
7	4130	Okt. 1940	Seiltriebe für Krane, Bemessung, Ausführung und Erneuerung		RAM. v. 21. 1. 41 — IV 2 Nr. 9603/80/ 40 RABl. I S. 81		S. Liste A VII 8 DIN 4129

III. Brückenbau

1	1076	Aug. 1930	Richtlinien für die Überwachung und Prüfung eiserner Straßenbrücken				
2	1077	Juni 1933	Richtlinien für die Überwachung und Prüfung massiver Straßenbrücken				
3	*) 1182	Okt. 1933	Feldwegebrücken bis 12 m Stützweite, Breiten				

Lfd. Nr.	DIN Blatt Nr.	Ausgabe	Hinweise für die Baupolizei im Großdeutschen Reich, Erl. des Reichsarbeitsmin. vom 6. Dez. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710/60 — 40		Hinweis durch frühere Erlasse bereits erfolgte	Hinweis auf weitere Erlasse, Veröffentlichung, Richtlinien u. ä.	Bemerkungen
			Technische Baupolizei-Bestimmungen	Sonstige technische baupol. Erlasse			

IV. Bautenschutz

1	4150 Vornorm	Juli 1939	Erschütterungsschutz im Bauwesen			RAM, v. 29, S. 39 — IV 2 Nr. 9609/7. 39 RABl. I S. 398	
---	-----------------	--------------	----------------------------------	--	--	---	--

V. Haus- und Grundstückseinrichtungen

1	1202	April 1923	Brunnenringe Beton			Richtlinien über Einspar. v. Baustoffen D. (RAM, v. 24. 1. 40 IV c 9 Nr. 8612 c 293/40 RABl. I S. 49)	
2	1228	Nov. 1938	Beton-Schachtdeckungen für Gehbahnen aus Beton mit Gußeisen und Stahl			Zu lfd. Nr. 2/3: Richtlinien über Einspar. v. Baustoffen D. (RAM, v. 24. 1. 40 — IV c 9 Nr. 8612 c 293/40 RABl. I S. 49)	
3	1229	Aug. 1939	Baugrundzüge für Schachtdeckungen für Entwässerungsanlagen in Fahrbahnen		RAM, v. 30, S. 40 — IV c 9 Nr. 8610 a 130/40 RABl. I S. 479		
4	1230	Juli 1938	Kanalisations- Steinzeugwaren				
5	1986	Juli 1932	Technische Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen			Zu lfd. Nr. 5/7: Wegen Prüfausschüsse f. RAM, v. 15. 6. 40 — IV c 9 Nr. 8612 a 68/40 II - RABl. I S. 343, ferner Richtlinien über Einspar. v. Baustoffen — D — (RAM, v. 24. 1. 40 IV c 9 Nr. 8612 c 293/40 RABl. I S. 49)	

Zfd. Nr.	DIN Blatt Nr.	Aus- gabe	Hinweise für die Baupolizei im Großdeutschen Reich, Erl. des Reichsarbeitsmin. vom 6. Dez. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710/60 — 40		Hinweis durch frühere Erlasse bereits erfolgte	Hinweis auf weitere Erlasse, Veröffentlichung, Richtlinien u. ä.	Be- merkungen
			Technische Baupolizei-Bestimmungen	Sonstige technische bau- pol. Erlasse			
6	o 1986 U 1	Nov. 1938	Technische Vorschriften für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen				
7	1986 U 2	Dez. 1938	Technische Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen. Werkstoffe für Rohre und Einzelteile			Zu Ifd. Nr. 7: RWM. v. 19. 7. 38 IV c 4 Nr. 8612 c 413 — RABl. I S. 282	
8	*) 1987	Juli 1932	Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen. Grundzüge für rechtliche und verwaltungstechnische Vorschriften				
9	1988	Sept. 1940	Technische Vorschriften für Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen für Grundstücke			Zu Ifd. Nr. 9/10: Richtlinien über Einsparungen v. Bautoffen — D — (RWM. v. 24. I. 40 IV c 9 Nr. 8612 c 293/40 — RABl. I S. 49)	
10	*) 1988 U 1	Mai 1937	Technische Vorschriften für Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen. Werkstoffe für Rohre der Wasserleitungsanlagen			Zu Ifd. Nr. 10: RWM. v. 19. 7. 38 IV c 4 Nr. 8612 c 413 — RABl. I S. 282	
11	1997	Dez. 1939	Absperrvorrichtungen in Grundstücksentwässerungsanlagen Baugrundzüge				
12	o 1999 ¹	Aug. 1936	Benzinabscheider Baugrundzüge			Zu Ifd. Nr. 12/14: 1. Die Benzinabscheider f. bei fabrikmäßiger Herstellung nach geprüften Typen, b. Herstellung an der Baustelle nach v. RWM. anerkannten Typenplänen auszuführen. 2. f. R.Ga.D. v. 17. 2. 39 § 26	
13	o 1999 ²	Aug. 1936	Benzinabscheider Grundzüge für Einbau, Größe und Betrieb				

Zfd. Nr.	DIN Blatt Nr.	Aus- gabe	Hinweise für die Baupolizei im Großdeutschen Reich. Erl. des Reichsarbeitsmin. vom 6. Dez. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710/60 — 40		Hinweis durch frühere Erlasse bereits erfolgte	Hinweis auf weitere Erlasse, Veröffentlichung, Richtlinien u. ä.	Be- merkungen
			Technische Baupolizei-Bestimmungen	Sonstige technische bau- pol. Erlasse			
14	o 1999 ^a	Sept. 1936	Benzinabscheider Prüfungsunterlagen und Prüfverfahren			Wegen Prüfaus- schüsse f. RWM. v. 15. 6. 40 — IV c 9 8612 a 68/40 II - RABl. I S. 343	
15	4031	Juli 1932	Wasserdruchhaltende Dichtun- gen aus nackten Teerpappen oder nackten Asphaltbitumen- platten				
16	o 4040	Dez. 1939	Fettabscheider Baugrundsätze			Zu Zfd. Nr. 16/18: 1. B.D. d. RWM. über Fettab- scheider v. 10. 4. 40 RABl. I S. 634 — 2. Erl. d. RWM. 3. B.D. v. 18. 4. 40 — IV c 9/6 Nr. 8600/65, 40 — RABl. I S. 191 3. Erl. RWM. v. 3. 6. 40 — IV c 9 Nr. 8600/77. 40 — RABl. I S. 278 4. Die Fettab- scheider f. bei fa- brikmäßig. Her- stellung nach ge- prüften Typen, b. Herstellung an d. Baustelle nach v. RWM. aner- kannten Typen- plänen auszu- führen. 5. Wegen Prüf- ausschüsse f. Erl. RWM. v. 15. 6. 40 — IV c 9 Nr. 8612 a 68/40 II → RABl. I S. 343 RWM. v. 14. 12. 40 IV c 9 Nr. 8631/20/40 RABl. 41 I S. 37 RWM. v. 8. 2. 41 IV c 9 Nr. 8631/23/41 RABl. I S. 106	
17	o 4041	Dez. 1939	Fettabscheider Vorschriften für Einbau, Größe und Betrieb				
18	o 4042	Aug. 1937	Fettabscheider Prüfungsunterlagen und Prüfverfahren				

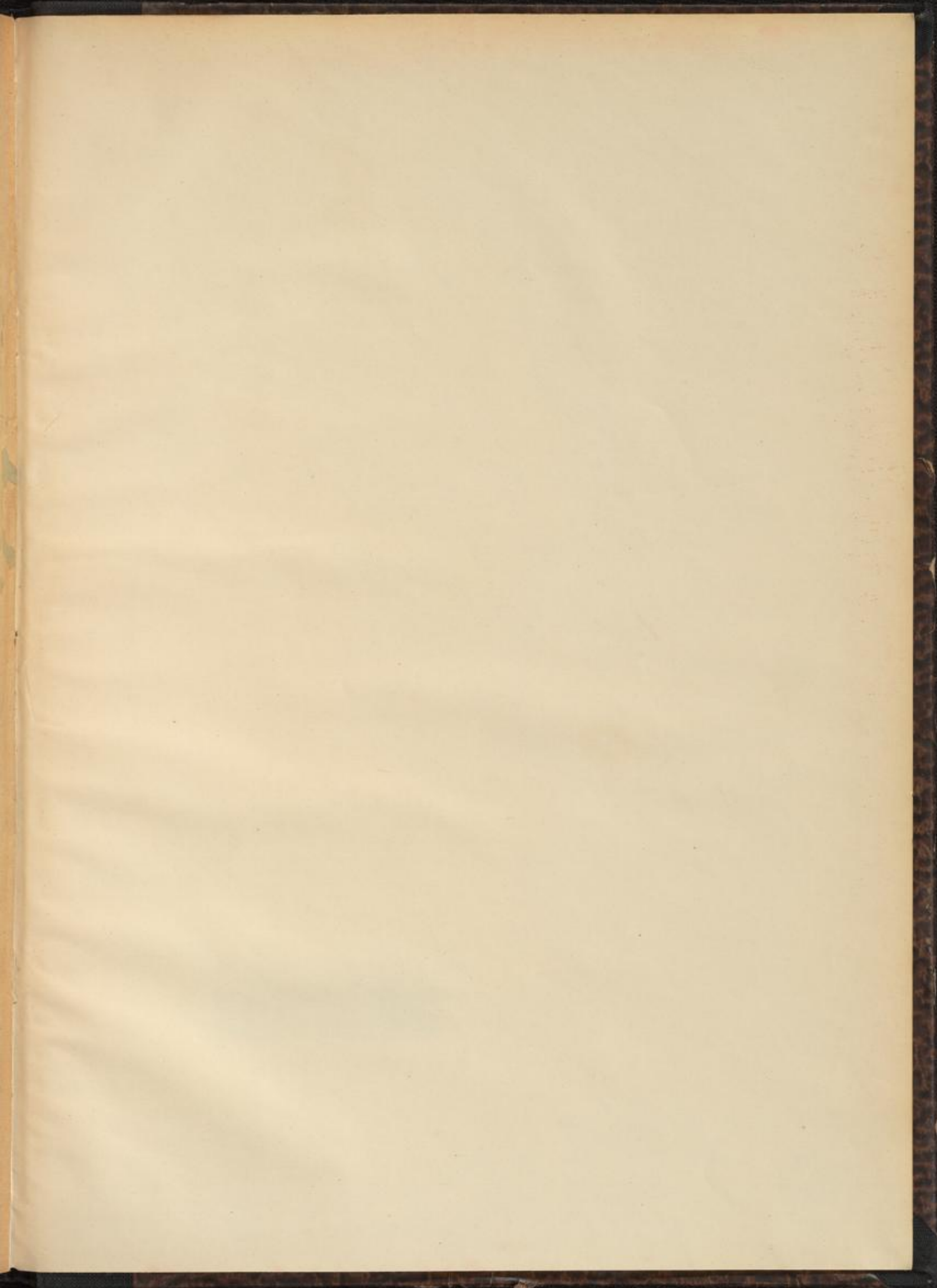
Zfd. Nr.	DIN Blatt Nr.	Aus- gabe	Hinweise für die Baupolizei im Großdeutschen Reich, Erl. des Reichsarbeitsmin. vom 6. Dez. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710/60 — 40		Hinweis durch frühere Erlasse bereits erfolgte	Hinweis auf weitere Erlasse, Veröffentlichung, Richtlinien u. ä.	Be- merkungen
			Technische Baupolizei-Bestimmungen	Sonstige technische bau- pol. Erlasse			
19	—	—	Prüfgrundsätze für Dichtmittel für Abflußrohre			Zu Zfd. Nr. 19/31 f. Erl. RM. v. 15. 6. 40 — IV c 9 Nr. 8612 a 68 /40 II — RMBl. I S. 343 (auch hin- sichtlich d. Prüf- auschüsse)	
20	—	—	Prüfgrundsätze Gasrohranschlüsse				
21	—	—	Bau-, Güte- und Prüfgrundsätze für Abflußrohre und Formstücke aus Porzellan			Zu Zfd. Nr. 19/23 f. Prüfausschuß I	
22	—	—	Bau-, Güte- und Prüfgrundsätze für Abflußrohre und Formstücke aus „Westerwälder Steinzeug“				
23	—	—	Grundsätze für die Dichtung und Dichtmittel von Abflußrohren aus Porzellan und ähnlichen keramischen Werkstoffen				
24	—	—	Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Rauchrohr-drosseleinrichtungen			Zu Zfd. Nr. 24/31 f. Prüfausschuß IV	
25	—	—	Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Schornstein-reinigungsverschlüssen				
26	—	—	Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Zugbegren- zern für Feuerstätten				
27	—	—	Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Glutfängen für Öfen und Herde				
28	—	—	Grundsätze für den Bau und die Prüfung von Schornstein-aufsätzen				
29	—	—	Bau-, Güte- und Prüfbestim- mungen für Dauerbrandherde aus Stahlblech				
30	—	—	Bau-, Güte- und Prüfbestim- mungen für eiserne Dauer- brandöfen und für eiserne Dauerbrandeinsätze				
31	—	—	Bau-, Güte- und Prüfbestim- mungen für ortsbewegliche keramische Dauerbrandöfen				

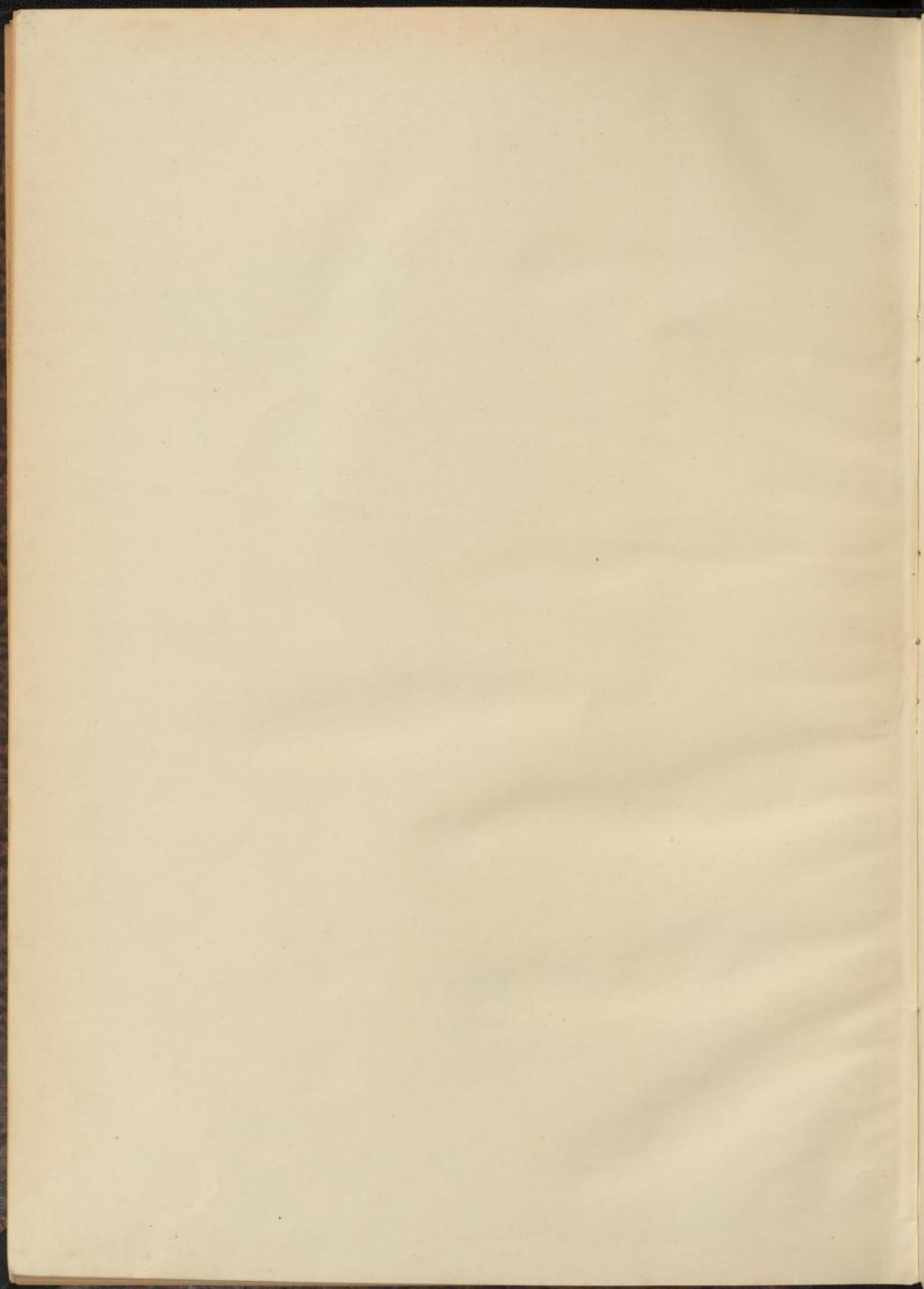
Inhaltsverzeichnis der eingeführten DIN-Normen (*ETB)

DIN	Abchnitt	DIN	Abchnitt	DIN	Abchnitt	DIN	Abchnitt
1044	II 1	1997	V 11	DVM 2103	I 19	4040	V 16
1076	III 1	1999 ¹	V 12	„ 2104	I 20	4041	V 17
1077	III 2	1999 ²	V 13	„ 2105	I 21	4042	V 18
1179	I 1	1999 ³	V 14	„ 2108	I 22	4051	I 2
1182	III 3	DVM 2180	I/7	„ 2109	I 23	4070	I 3
1202	V 1	„ 2181	I/8	„ 2110	I 24	4071	I/4
1228	V 2	„ 2182	I 9	„ 2201	I 25	4072	I/5
1229	V 3	„ 2183	I 10	„ 2202	I 26	4073	I/6
1230	V 4	„ 2184	I 11	„ 2203	I 27	*4107	II 5
1986	V 5	„ 2185	I 12	„ 2204	I 28	*4111 ²	II 6
1986 U 1	V 6	„ 2186	I 13	„ 2205	I 29	*4150	IV 1
1986 U 2	V 7	„ 2187	I 14	„ 2206	I 30	*4130	II 7
1987	V 8	„ 2188	I 15	4021	II 2		
1988 U 1	V 9	„ 2189	I 16	4022	II 3		
1988 U 2	V 10	„ 2190	I 17	4029	II 4		
		„ 2102	I 18	4031	V 15		

Grundsätze für Haus- und Grundstückseinrichtungen
i. Abchn. V Nr. 19–31.







Badische Landesbibliothek



56 08959 6 031



